

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes

A. Problem und Ziel

Durch die Aufnahme des Tierschutzes als Staatszielbestimmung in das Grundgesetz (GG) ist dem Tierschutz in Deutschland ein deutlich stärkeres Gewicht zugekommen. Durch das Einfügen der Wörter „und die Tiere“ in Artikel 20a GG erstreckt sich der Schutzauftrag seit 2002 auch auf Tiere. Dem ethischen Tierschutz wurde damit Verfassungsrang verliehen. Weder der Tierschutz noch mit ihm konkurrierende Verfassungsgüter besitzen seither einen generellen Vorrang. Im Konfliktfall ist im Rahmen der Abwägung und unter Berücksichtigung der falltypischen Gestaltung sowie der besonderen Umstände zu entscheiden, welches verfassungsrechtlich geschützte Gut zurückzutreten hat. Den Tierschutz zu verbessern hat eine hohe Priorität. Das zeigt sich auch an den zahlreichen Vereinbarungen im Koalitionsvertrag 2021 – 2025 „Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“ in diesem Bereich. Voraussetzung für die Umsetzung dieser Vereinbarungen ist unter anderem auch das vorliegende Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes, mit dem Rechts- und Vollzugslücken im Bereich des Tierschutzes geschlossen und die bestehenden tierschutzrechtlichen Regelungen an aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse angepasst werden. Ziel ist es, den Tierschutz bei der Haltung und Nutzung von Tieren umfassend zu stärken.

B. Lösung

Durch die Änderung, Ergänzung oder Ersetzung bereits bestehender Regelungen zum Schutz von Tieren sowie durch den Erlass und die Ergänzung von Ermächtigungsgrundlagen im Tierschutzgesetz sollen Verbesserungen erreicht werden. Dabei sind insbesondere folgende Änderungen und Ergänzungen hervorzuheben:

- Das Verbot, Tiere angebunden zu halten.
- Die Reduzierung der Durchführung nicht-kurativer Eingriffe.
- Die Verpflichtung zur Identitätsmitteilung im Online-Handel mit Heimtieren.
- Die Einführung einer Videoüberwachung in Schlachthöfen.
- Das Ausstellungs- und Werbeverbot für Tiere mit Qualzuchtmerkmalen.

- Das Verbot des Haltens und Zurschaustellens bestimmter Tiere an wechselnden Orten.
- Die Erhöhung des Straf- und Bußgeldrahmens.

Zu den dargelegten Änderungen und Ergänzungen kommen noch weitere Neuerungen, mit denen die tierschutzrechtlichen Vorschriften nachhaltig verbessert und an den aktuellen Erkenntnisstand aus der Wissenschaft angepasst werden.

C. Alternativen

Zu den vorliegenden Änderungen, Ergänzungen und Anpassungen des Tierschutzgesetzes bestehen keine Alternativen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch den Entwurf ergeben sich keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

Eventueller Mehrbedarf im Bereich des Bundes ist finanziell und stellenmäßig in den jeweiligen Einzelplänen auszugleichen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich eine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von geschätzt rund 106 480 000 Euro. Darunter fallen 6 990 000 Euro Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Insgesamt entsteht ein einmaliger Aufwand von rund 899 461 000 Euro. Davon sind rund 898 052 000 Euro der Kategorie Anschaffung oder Nachrüstung von Maschinen, Anlagen, Gebäuden und Infrastruktureinrichtungen und 109 000 Euro der Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe sowie 1 300 000 Euro einmaligen Informationspflichten zuzuordnen.

Der laufende Erfüllungsaufwand der Wirtschaft stellt ein „In“ nach der „One in, one out“-Regelung der Bundesregierung dar. Eine Entlastung im Laufe der Legislaturperiode wird angestrebt.

Soweit möglich, wurden Ausnahmeregelungen für kleine und mittlere Unternehmen aufgenommen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung der Länder (inkl. Kommunen) ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 14 297 000 Euro. Der einmalige Erfüllungsaufwand der Länder (inkl. Kommunen) beträgt rund 1 043 000 Euro.

Eventueller Mehrbedarf im Bereich des Bundes ist finanziell und stellenmäßig in den jeweiligen Einzelplänen auszugleichen.

F. Weitere Kosten

Durch den Entwurf ergeben sich keine weiteren Kosten für Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft oder die Verwaltung.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER**



Berlin, 4. September 2024

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und
des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist
als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 1046. Sitzung am 5. Juli 2024 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des
Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung
zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als
Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes* **

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Tierschutzgesetzes**

Das Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Bewegungsmöglichkeit“ ein Komma und die Wörter „vorbehaltlich des § 2b Absatz 1 bis 3,“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 2 wird das Wort „Anbinde-“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1b werden nach den Wörtern „Vorschriften zur Kennzeichnung“ die Wörter „und Registrierung“ und nach den Wörtern „Durchführung der Kennzeichnung“ die Wörter „und Registrierung“ eingefügt.
2. Nach § 2a wird folgender § 2b eingefügt:

„§ 2b

(1) Ein Tier darf nicht angebunden gehalten werden. Abweichend von Satz 1 ist die Anbindehaltung eines Tieres zulässig, sofern

1. die Anbindung nach tierärztlicher Indikation im Einzelfall erforderlich ist,
2. das Tier zur Verwendung in Tierversuchen bestimmt ist oder sein Gewebe oder seine Organe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden, oder
3. dies durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des Absatzes 2 zugelassen ist.

(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates über Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 hinaus Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 Satz 1 zuzulassen, soweit dies mit § 1 vereinbar ist.

* Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb, Doppelbuchstabe dd und Nummer 9 Buchstabe g dienen auch der Umsetzung der Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (ABl. L 047 vom 18.2.2009, S. 5), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/625 (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1) geändert worden ist.

** Die Verpflichtungen aus der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1) sind beachtet worden.

(3) Das Bundesministerium wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist,

1. Anforderungen an die Anbindehaltung von Tieren, insbesondere die Art der Anbindung, die Dauer und die vorzusehenden Möglichkeiten zur freien Bewegung, zu regeln und
2. Anforderungen an die Beschaffenheit von Anbindevorrichtungen zu regeln.

(4) Rechtsverordnungen nach Absatz 3 bedürfen des Einvernehmens des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, soweit sie Anforderungen an die Anbindehaltung von Tieren festlegen, die zur Verwendung in Tierversuchen bestimmt sind oder deren Gewebe oder Organe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1a Satz 3 werden nach dem Wort „Fische“ die Wörter „an Bord eines Fischereifahrzeugs unmittelbar nach dem Fang“ eingefügt.
- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Absätze 1, 1a Satz 1, 3 und 4 sowie Absatz 3 Satz 1 gelten für Kopffüßer und Zehnfüßkrebse entsprechend.“

4. In § 4b Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d und e werden jeweils nach dem Wort „Wirbeltieren“ ein Komma und die Wörter „Kopffüßern oder Zehnfüßkrebse“ eingefügt.
5. Nach § 4c wird folgender § 4d eingefügt:

„§ 4d

(1) Zur Feststellung von Verstößen und zur Verhütung von künftigen Verstößen gegen tierschutzrechtliche Vorschriften durch die zuständige Behörde, muss der Betreiber einer Schlachteinrichtung, in der warmblütige Tiere geschlachtet werden, auf eigene Kosten mittels offen sichtbarer, optisch-elektronischer Einrichtungen nach Maßgabe des Absatzes 3 Videoaufzeichnungen anfertigen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Einrichtungen, die nach Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (ABl. L 303 vom 18.11.2009, S. 1; L 326 vom 11.11.2014, S. 6), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2018/723 (ABl. L 122 vom 17.5.2018, S. 11) geändert worden ist, keinen Tierschutzbeauftragten benennen müssen. In den Fällen des Satzes 1 kann die zuständige Behörde die Videoüberwachung anordnen, sofern tatsächliche Anhaltspunkte für Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften in der jeweiligen Einrichtung vorliegen.

(3) Videoaufzeichnungen nach Absatz 1 müssen die Tiere sowie die Personen, die jeweils mit den Tieren umgehen, in einer für den in Absatz 1 genannten Zweck geeigneten Weise erfassen

1. bei der Entladung,
2. im Zeitraum zwischen der Beendigung der Entladung und
 - a) dem Beginn der Betäubung oder
 - b) dem Setzen des Entblutungsschnitts, sofern das Tier ohne Betäubung geschlachtet wird,
3. bei der Betäubung,
4. beim Aufhängen nach der Betäubung,
5. beim Setzen des Entblutungsschnitts,
6. im Zeitraum der Entblutung und

7. beim

- a) Zurichten oder Brühen von Tieren, die durch Blutentzug nach vorangehender Betäubung geschlachtet werden,
- b) Aufhängen von Tieren, die ohne Betäubung durch Blutentzug geschlachtet werden, und
- c) ersten auf die Tötung folgenden Eingriff an Tieren, die ohne Blutentzug getötet werden.

(4) Der Betreiber einer Schlachteinrichtung hat die Videoaufzeichnungen nach Absatz 1 für die letzten 30 Tage, an denen Schlachtungen stattfanden, zuzüglich der Zeit der jeweiligen Anlieferung der Tiere, sofern sie nicht am Schlachttag erfolgte, zu speichern. Die Videoaufzeichnungen sind der zuständigen Behörde vom Betreiber der Schlachteinrichtung arbeitstäglich zum Zweck der Kontrolle zum Abruf bereitzustellen. Der Betreiber der Schlachteinrichtung hat über die Abrufe Aufzeichnungen zu machen, die die bei der Durchführung der Abrufe verwendeten Daten, den Tag und die Uhrzeit der Abrufe, die Bezeichnung der abrufenden Dienststelle und die abgerufenen Daten enthalten müssen. Die protokollierten Daten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden. Die Protokolldaten sind durch geeignete Vorkehrungen gegen zweckfremde Verwendung und gegen sonstigen Missbrauch zu schützen und sechs Monate nach Ablauf der Speicherfrist nach Satz 1 automatisiert zu löschen. Nach Ablauf der Speicherfrist nach Satz 1 sind die Videoaufzeichnungen durch den Betreiber der Schlachteinrichtung automatisiert zu löschen.

(5) Die zuständige Behörde hat die Videoaufzeichnungen stichprobenartig sowie anlassbezogen zu sichten. Die zuständige Behörde ist zum Abruf der Videoaufzeichnungen bei der Schlachteinrichtung und deren Speicherung und Verwendung befugt, soweit dies zur Prüfung des Vorliegens möglicher Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften erforderlich ist. Wenn eine Speicherung durch die zuständige Behörde erfolgt, sind die Videoaufzeichnungen nach der Sichtung unverzüglich durch die Behörde zu löschen. Sofern sich aus der Videoaufzeichnung Anhaltspunkte für Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften ergeben, darf die zuständige Behörde die Videoaufzeichnungen im Rahmen eines Verwaltungs-, Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens weiterverarbeiten. Nach dem rechtskräftigen Abschluss eines Verfahrens nach Satz 4 sind die Videoaufzeichnungen mit Ablauf des Tages des Eintritts der Rechtskraft zu löschen. Wird ein Verfahren nach Satz 4 von einer anderen Stelle als der zuständigen Behörde geführt, so hat diese Stelle der zuständigen Behörde unverzüglich den Eintritt der Rechtskraft mitzuteilen. Die zuständige Behörde hat die Videoaufzeichnungen unverzüglich nach Erhalt der Mitteilung nach Satz 6 zu löschen.

(6) Die zuständige Behörde hat zu kontrollieren

1. das Vorliegen der in Absatz 3 genannten Anforderungen, wenn die optisch-elektronischen Einrichtungen erstmals installiert wurden oder erhebliche Änderungen der Schlachteinrichtung in baulicher, technischer oder verfahrensmäßiger Hinsicht erfolgt sind, und
2. die durch die Schlachteinrichtung beabsichtigte Form der Bereitstellung der Videoaufzeichnungen nach Absatz 4 Satz 1 im Hinblick auf die tatsächliche Nutzbarkeit der Videoaufzeichnungen für die zuständige Behörde.

(7) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die optisch-elektronische Überwachung nach Absatz 1 erforderlichen Einzelheiten zu regeln. Insbesondere können in der Rechtsverordnung nach Satz 1 vorgeschrieben werden

1. die technischen Anforderungen an die zu verwendenden optisch-elektronischen Einrichtungen und
2. die nach Absatz 3 durch die optisch-elektronische Überwachung zu erfassenden Bereiche entsprechend der unterschiedlichen Gegebenheiten in Schlachteinrichtungen für verschiedene Arten warmblütiger Tiere.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „Rindern,“ gestrichen.

- bb) Die Nummern 1a bis 4 werden durch folgende Nummer 2 ersetzt:
- „2. für das Kürzen des Schwanzes von unter vier Tage alten Ferkeln, die als Nutztiere zu Erwerbszwecken gehalten werden,“.
- cc) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden die Nummern 3 bis 5.
7. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 2 werden die Wörter „Abs. 3 Nr. 1 oder 7“ durch die Wörter „Absatz 3 Nummer 1 oder 5“ ersetzt.
- bbb) Nummer 2a wird durch die folgenden Nummern 2a bis 2d ersetzt:
- „2a. männliche Schweine mittels eines anderen Verfahrens als dem Herausreißen von Gewebe kastriert werden,
- 2b. unter sechs Wochen alte Rinder enthornt werden oder deren Hornwachstum verhindert wird und der Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist,
- 2c. unter vier Wochen alte männliche Rinder kastriert werden,
- 2d. ein Fall des § 5 Absatz 3 Nummer 2 vorliegt und
- a) der Eingriff im Einzelfall durchgeführt wird,
- b) nicht mehr als ein Drittel des Schwanzes gekürzt wird und
- c) dem Halter des Ferkels, an dem der Eingriff durchgeführt wird, zum Zeitpunkt des Eingriffs eine schriftliche oder elektronische Erklärung für mindestens eine Haltungseinrichtung, für die das Ferkel zur Haltung als Absatzferkel, Zuchtläufer oder Mastschwein bestimmt ist, darüber vorliegt, dass in dieser Haltungseinrichtung
- aa) innerhalb der vorangegangenen vier Monate bei mehr als fünf Prozent der Tiere Schwanz- oder Ohrverletzungen aufgetreten sind oder die Haltung des Tieres mit gekürztem Schwanz zur Umsetzung einer Reduktionsstrategie nach § 11 Absatz 10 Satz 1 zu dessen Schutz erforderlich ist,
- bb) eine Risikoanalyse und -bewertung nach § 11 Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c durchgeführt wurde und
- cc) bereits Maßnahmen nach § 11 Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d getroffen wurden,“.
- ccc) In Nummer 3 werden die Wörter „Abs. 3 Nr. 2 bis 6“ durch die Wörter „Absatz 3 Nummer 3 und 4“ ersetzt.
- bb) Satz 3 zweiter Halbsatz wird wie folgt geändert:
- aaa) Nach der Angabe „Nummer 2a“ wird ein Komma und die Angabe „2b oder 2c“ eingefügt.
- bbb) Nach dem Wort „vorliegt“ werden die Wörter „oder im Fall von Satz 2 Nummer 2a das Schwein älter als sieben Tage ist“ eingefügt.
- cc) Satz 4 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 1 wird nach der Angabe „1b, 2“ ein Komma und die Angabe „2d“ eingefügt.
- bbb) In Nummer 2 wird nach der Angabe „Nummer 2a“ ein Komma und die Angabe „2b oder 2c“ eingefügt.

dd) Satz 5 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Bei Eingriffen nach Satz 2, bei denen eine Betäubung erforderlich ist, sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um anschließende Schmerzen der Tiere zu vermindern; insbesondere sind schmerzstillende Tierarzneimittel bei dem Tier anzuwenden. Bei Eingriffen nach Satz 2 Nummer 2d muss der Halter, an dessen Ferkel der Eingriff durchgeführt wird, die Erklärung nach Satz 2 Nummer 2d Buchstabe c ab dem Tag des Eingriffs drei Jahre aufbewahren. Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen sind in der Erklärung nach Satz 6 enthaltene personenbezogene Daten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist unverzüglich zu löschen. Wenn die Speicherung elektronisch erfolgt ist, hat die Löschung, sofern technisch möglich, automatisiert zu erfolgen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Verboten ist, beim Amputieren oder Kastrieren elastische Ringe zu verwenden.“

c) Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 wird aufgehoben.

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der zuständigen Behörde ist im Fall des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2b und 3 auf Verlangen nachzuweisen, dass der Eingriff für die vorgesehene Nutzung des Tieres unerlässlich ist. Im Fall des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2d ist der zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für das Kürzen des Schwanzes des Ferkels zum Zeitpunkt des Eingriffs vorlagen.“

8. In § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 werden nach den Wörtern „§ 2a Absatz 1 Nummer 1 bis 4,“ die Wörter „§ 2b Absatz 3, jeweils“ eingefügt.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Absatzes 1 Satz 1“ durch die Angabe „Absatzes 1“ ersetzt.

bbb) In Nummer 1 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

ccc) In Nummer 3 werden die Wörter „Absatzes 1 Satz 1“ durch die Angabe „Absatzes 1“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, gewerbsmäßig tätigen Personen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 8 Buchstabe a und b das Führen von Bestandsbüchern oder vergleichbaren Aufzeichnungen, insbesondere zu Identität, Herkunft und Verbleib der Tiere, vorzuschreiben. In Rechtsverordnungen nach Satz 1 können der Inhalt und die Art und Weise der Bestandsbücher oder vergleichbaren Aufzeichnungen näher bestimmt werden.“

d) In Absatz 3 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 2a Absatz 1“ ein Komma und die Angabe „§ 2b Absatz 3“ eingefügt und wird jeweils die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Es ist verboten Elefanten, Flusspferde, Giraffen, Großbären, Großkatzen, Nashörner, Primaten sowie Robben an wechselnden Orten zu halten oder zur Schau zu stellen. Satz 1 gilt nicht für Zoologische Gärten und Tiergehege im Sinne des § 43 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist. Ferner gilt Satz 1 nicht, wenn ausgeschlossen werden kann, dass das Halten oder

Zurschaustellen an wechselnden Orten bei dem jeweiligen Tier mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden ist, weil insbesondere

1. die Dauer des Transports und die Häufigkeit der Ortswechsel sich nicht nachteilig auf die Gesundheit des jeweiligen Tieres auswirken und
 2. die jeweiligen Aufenthaltsorte für die Haltung des jeweiligen Tieres geeignet sind und den Anforderungen nach § 2 Nummer 1 und 2 entsprechen.“
- f) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
- g) Die folgenden Absätze 9 und 10 werden angefügt:

„(9) Absatzferkel, Zuchtläufer und Mastschweine mit gekürzten Schwänzen dürfen in der jeweiligen Haltungseinrichtung nur gehalten werden, wenn

1. der Tierhalter für die Haltungseinrichtung jeweils
 - a) die Anzahl der Tiere, bei denen Schwanz- oder Ohrverletzungen aufgetreten sind, sowie den Zeitpunkt der aufgetretenen Verletzungen erhebt und aufzeichnet,
 - b) mindestens alle vier Monate auf Grundlage der Erhebung nach Buchstabe a den Anteil der Tiere, bei denen Schwanz- oder Ohrverletzungen aufgetreten sind, in Prozent berechnet und aufzeichnet,
 - c) mindestens alle vier Monate eine Risikoanalyse und -bewertung zur Ermittlung der für das Schwanz- und Ohrbeißen wesentlichen Ursachen unter Berücksichtigung der in Satz 2 aufgeführten Parameter durchführt und die Ergebnisse aufzeichnet und
 - d) auf Grundlage der Ergebnisse der Risikobewertung nach Buchstabe c unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von Schwanz- oder Ohrbeißen unter Berücksichtigung der jeweiligen Haltungsbedingungen und Besatzdichte ergreift und aufzeichnet und
2. entweder die Berechnung nach Nummer 1 Buchstabe b ergeben hat, dass bei mehr als fünf Prozent der Tiere Schwanz- oder Ohrverletzungen aufgetreten sind, oder die Haltung der Tiere im Rahmen einer Reduktionsstrategie nach Maßgabe des Absatzes 10 erfolgt.

Die Risikoanalyse und -bewertung nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c muss sich mindestens erstrecken auf

1. das den Tieren zur Verfügung stehende Beschäftigungsmaterial,
2. die Struktur und die Sauberkeit der Haltungseinrichtung,
3. die Temperatur und die Luftqualität in der Haltungseinrichtung,
4. den Gesundheitszustand der Tiere,
5. den Wettbewerb um Futter, Wasser und Platz zwischen den Tieren und
6. die Ernährung der Tiere.

Die Aufzeichnungen nach Satz 1 Nummer 1 sind unverzüglich zu fertigen, schriftlich oder elektronisch zu führen, drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(10) Die Reduktionsstrategie nach Absatz 9 Satz 1 Nummer 2 ist eine Strategie des Tierhalters für die jeweilige Haltungseinrichtung, die auf den stetig abnehmenden Anteil der gehaltenen Tiere mit gekürzten Schwänzen abzielt und dabei die Erkenntnisse aus der Risikoanalyse und -bewertung nach Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c zu berücksichtigen hat. In die Reduktionsstrategie sind mindestens die Dauer und Ausgestaltung der einzelnen Reduktionsschritte sowie der Zeitpunkt des Erreichens der jeweiligen Reduktionsziele aufzunehmen. Der Tierhalter hat die Reduktionsstrategie schriftlich oder elektronisch zu erstellen, auf dem neuesten Stand zu halten und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.“

10. In § 11a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

11. § 11b wird wie folgt gefasst:

„§ 11b

(1) Es ist verboten, Wirbeltiere zu züchten oder durch biotechnische Maßnahmen zu verändern, soweit im Fall der Züchtung züchterische Erkenntnisse oder im Fall der Veränderung Erkenntnisse, die Veränderungen durch biotechnische Maßnahmen betreffen, erwarten lassen, dass als Folge der Zucht oder Veränderung

1. bei der Nachzucht, den biotechnisch veränderten Tieren selbst oder deren Nachkommen erblich bedingt Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten oder
2. bei den Nachkommen
 - a) mit Leiden verbundene erblich bedingte Verhaltensstörungen auftreten,
 - b) jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder
 - c) die Haltung nur unter Schmerzen oder vermeidbaren Leiden möglich ist oder zu Schäden führt.

(1a) Für den artgemäßen Gebrauch fehlende oder untaugliche oder umgestaltete Körperteile oder Organe nach Absatz 1 Nummer 1 können mit dem regelmäßigen oder nicht nur vorübergehenden Auftreten insbesondere eines oder mehrerer der folgenden Symptome verbunden sein:

1. Atemnot,
2. Bewegungsanomalien,
3. Lahmheiten,
4. Anomalien des Skelettsystems,
5. Entzündungen der Haut,
6. Haar-, Feder- oder Schuppenlosigkeit,
7. Entzündungen der Lidbindehaut oder der Hornhaut,
8. Blindheit,
9. Vorverlagerung des Augapfels (Exophthalmus),
10. Entropium,
11. Ektropium,
12. Taubheit,
13. neurologische Symptome,
14. Fehlbildungen des Gebisses,
15. Missbildungen der Schädeldecke,
16. Dysfunktion von inneren Organen oder des inneren Organsystems,
17. Körperformen, bei denen mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden muss, dass die Fortpflanzung oder das Gebären auf natürliche Weise nicht möglich sind,
18. Verringerung der Lebenserwartung.

(1b) Ein Wirbeltier darf nur zur Zucht verwendet werden, wenn nach züchterischen Erkenntnissen, einschließlich solcher, die auf Grund von geeigneten und zumutbaren Untersuchungen erlangt werden können, keine erblich bedingten, mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbundenen Störungen oder Veränderungen

nach Absatz 1 Nummer 1 oder 2, auch in Verbindung mit Absatz 1a, bei dem Tier selbst vorliegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die erblich bedingten Störungen oder Veränderungen vor dem Zeitpunkt des Züchtungsaktes behoben wurden.

(1c) Die Zucht zum Zweck der Beseitigung erblich bedingter, mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbundener Störungen oder Veränderungen im Sinne des Absatzes 1 darf unter Darlegung eines geeigneten Zuchtkonzeptes, das der Behörde vom Züchter auf Verlangen vorzulegen ist, erfolgen.

(2) Die zuständige Behörde kann das Unfruchtbarmachen von Wirbeltieren anordnen, soweit

1. züchterische Erkenntnisse oder Erkenntnisse, die Veränderungen durch biotechnische Maßnahmen betreffen, erwarten lassen, dass deren Nachkommen Störungen oder Veränderungen im Sinne des Absatzes 1, auch in Verbindung mit Absatz 1a, zeigen werden,
2. ein Wirbeltier entgegen des Absatzes 1b zur Zucht verwendet wurde oder eine solche Verwendung unmittelbar droht oder
3. ein Zuchtkonzept im Sinne des Absatzes 1c nicht auf Verlangen vorgelegt wurde oder mit dem Konzept der vorgesehene Zweck der Zucht nicht sichergestellt ist und diesem Mangel nicht innerhalb einer von der zuständigen Behörde gesetzten Frist abgeholfen worden ist.

(3) Die Absätze 1 bis 2 gelten nicht für durch Züchtung oder biotechnische Maßnahmen veränderte Wirbeltiere, die für wissenschaftliche oder klinische Zwecke notwendig sind.

(3a) Es ist verboten,

1. Wirbeltiere zur Schau zu stellen, bei denen erblich bedingt
 - a) Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten,
 - b) mit Leiden verbundene Verhaltensstörungen auftreten,
 - c) jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder
 - d) die Haltung nur unter Schmerzen oder vermeidbaren Leiden möglich ist oder zu Schäden führt,
2. mit Wirbeltieren zu werben oder diese auf sonstige Weise in der Öffentlichkeit bildlich zur Schau zu stellen, die Merkmale aufweisen, die in der Regel die Voraussetzungen der Nummer 1 erfüllen, und bei der Zurschaustellung der Eindruck entstehen kann, dass durch diese Merkmale keine Schmerzen, Leiden oder Schäden hervorgerufen werden können.

(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. weitere durch erblich bedingte Veränderungen oder Verhaltensstörungen ausgelöste klinische Symptome über Absatz 1a hinaus näher zu bestimmen,
2. das Züchten mit Wirbeltieren bestimmter Arten, Rassen und Linien zu verbieten oder zu beschränken, wenn dieses Züchten zu Verstößen gegen Absatz 1 oder Absatz 1b führen kann.“

12. § 11c wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und nach dem Wort „Wirbeltiere“ werden ein Komma und die Wörter „Kopffüßer und Zehnfußkrebse“ eingefügt.
- b) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Kopffüßer und Zehnfußkrebse, die zur Verwendung als Lebensmittel vorgesehen sind, dürfen nicht lebend an Endverbraucher abgegeben werden.

(3) Wer gewerbsmäßig Wirbeltiere, die keine Nutztiere oder Pferde sind, züchtet oder mit ihnen handelt, darf diese nicht auf öffentlich zugänglichen Straßen, Wegen oder Plätzen feilbieten oder abgeben. Dies gilt nicht für Veranstaltungen auf öffentlich zugänglichen Straßen, Wegen oder Plätzen, für

deren Durchführung dem Betreiber eine behördliche Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Nummer 7 oder 8 Buchstabe d erteilt wurde.“

13. Nach § 11c werden die folgenden §§ 11d und 11e eingefügt:

„§ 11d

(1) Das Anbieten von lebenden Wirbeltieren zum Kauf auf Online-Plattformen ist vorbehaltlich des Absatzes 3 nur zulässig, wenn der Anbieter bei dem Betreiber der jeweiligen Online-Plattform seinen Namen und seine Anschrift hinterlegt sowie, sofern das Tier gekennzeichnet ist,

1. den alphanumerischen Code, den der implantierte Transponder des Tieres anzeigt (Transpondernummer), oder
2. eine andere Kennzeichnung, anhand derer das Tier eindeutig identifizierbar ist.

Die Daten nach Satz 1 sind, vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen, von Betreibern von Online-Plattformen mit Sitz in Deutschland

1. ab der Löschung des Angebotes durch den Anbietenden drei Jahre aufzubewahren und
2. nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist, sofern technisch möglich, automatisiert zu löschen.

Betreiber von Online-Plattformen mit Sitz in Deutschland haben durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die vom Anbieter hinterlegten Daten nach Satz 1 an die zuständige Behörde übermittelt werden können. Die vom Anbieter hinterlegten Daten nach Satz 1 sind vom Betreiber der Online-Plattform mit Sitz in Deutschland auf Verlangen der zuständigen Behörde innerhalb einer von ihr festzulegenden Frist an die Behörde zu übermitteln.

(2) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für eine erlaubnispflichtige Tätigkeit nach § 11 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe a oder b vor, können neben den nach Absatz 1 vom Anbieter hinterlegten Daten zusätzlich Auskünfte über die Anzahl und die Inhalte der Anzeigen, mit denen lebende Wirbeltiere zum Kauf auf Online-Plattformen angeboten werden, von dem Betreiber der betreffenden Online-Plattform verlangt werden.

(3) Das Anbieten von lebenden Wirbeltieren zum Kauf auf Online-Plattformen ist verboten, wenn die zum Kauf angebotenen Wirbeltiere Merkmale aufweisen

1. nach § 11b Absatz 3a oder
2. tierschutzwidriger Behandlungen nach § 6 Absatz 1 Satz 1.

(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, Anforderungen an den Handel mit lebenden Wirbeltieren auf Online-Plattformen festzulegen. In einer Rechtsverordnung nach Satz 1 können insbesondere geregelt werden

1. die Form und der Inhalt einer Anzeige zum Handel mit einem lebenden Wirbeltier auf einer Online-Plattform,
2. die Aufzeichnungs- und Registrierungspflichten für eine Person, die auf einer Online-Plattform eine Anzeige zum Handel mit einem lebenden Wirbeltier aufgibt.

§ 11e

(1) Es ist verboten, aus der Natur entnommene Wirbeltiere auf Tierbörsen zur Schau zu stellen, zu tauschen oder zum Verkauf anzubieten. Satz 1 gilt nicht, sofern ausgeschlossen werden kann, dass das Zur-schaustellen, Tauschen oder Anbieten zum Verkauf auf Tierbörsen für das jeweilige Wirbeltier mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden ist.

(2) Räume, Käfige, andere Behältnisse und sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von Wirbeltieren auf Tierbörsen sind mit Hinweisschildern zu versehen, die insbesondere

1. den deutschen und den wissenschaftlichen Namen,
2. die Herkunft,
3. das Geschlecht,
4. das Alter,
5. sofern zutreffend den Artenschutzstatus,
6. Hinweise auf besondere Haltungsansprüche, insbesondere hinsichtlich des Platzbedarfs des ausgewachsenen Tieres, sowie
7. Informationen zur Fütterung

des jeweiligen Tieres enthalten.

(3) Wer Tiere auf Tierbörsen tauscht oder zum Verkauf anbietet, hat sicherzustellen, dass bei der Abgabe eines Tieres an den jeweiligen künftigen Tierhalter mit dem Tier alle zu dem jeweiligen Tier erforderlichen Dokumente aus den Bereichen Tierschutz, Tiergesundheit und Artenschutz vollständig übergeben werden.“

14. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Auf nicht wirtschaftlich genutzten Rasen- und Grünflächen darf während der Dämmerung und bei Dunkelheit nicht gemäht werden, es sei denn, es werden geeignete Maßnahmen ergriffen, um erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden an den dortigen Wirbeltieren zu verhindern.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

15. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 3 Buchstabe a wird die Angabe „Abs. 1 Satz 2 Nr. 4“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2 Nummer 4“ ersetzt.

bbb) In Nummer 4 wird die Angabe „Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

ccc) In Nummer 7 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

- bb) In den Sätzen 2, 5 und 6 werden jeweils die Wörter „Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

- cc) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Bei jeder Tierbörse im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 7, bei der eine Teilnahme gewerbsmäßig tätiger Züchter, Halter oder Händler nach § 11 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe a oder b als Anbieter zu erwarten ist, hat mindestens eine Kontrolle der zuständigen Behörde vor Ort zu erfolgen. Die Kontrolle soll auch die an die Tierbörse angrenzenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erfassen.“

- b) In Absatz 1a Satz 1 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

- c) Nach Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Wer eine Tierschau nach § 11 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe d, eine Tierausstellung oder eine sonstige öffentlich zugängliche Veranstaltung, auf der Wirbeltiere verglichen, geprüft oder sonst beurteilt werden sollen, durchführt, hat diese Veranstaltung bei der zuständigen Behörde nach Maßgabe der Sätze 3 und 4 frühzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Die Anzeige ist entbehrlich, wenn die Veranstaltung auf Grund einer anderen Rechtsvorschrift oder

einer behördlichen Auflage gegenüber dieser Behörde anzeigepflichtig ist. Die Anzeige hat schriftlich oder elektronisch zu erfolgen. In der Anzeige sind anzugeben:

1. die Art der Veranstaltung,
2. die Art der zur Schau gestellten Tiere,
3. der Ort und die Zeit der Veranstaltung,
4. der Name und die Anschrift der für die Veranstaltung verantwortlichen Person oder Organisation,
5. eine Angabe zur voraussichtlichen Zahl der zur Schau gestellten Tiere, soweit diese Angabe zum Zeitpunkt der Anzeige möglich ist.

Wesentliche Änderungen dieser Angaben sind der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.“

d) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ist die Identität des Auskunftspflichtigen nach Satz 1 nicht auf andere Weise ermittelbar, insbesondere weil dieser auf Online-Plattformen ohne Nennung von Name und Anschrift auftritt, kann die Behörde zum Zweck der Identitätsfeststellung Kontakt zum Auskunftspflichtigen aufnehmen und ein Kaufinteresse bekunden, ohne ihre behördliche Identität offenzulegen.“

e) In Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „erhebliche“ gestrichen.

f) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Aussagen im Sinne des Satzes 1, die im Rahmen einer Ermittlungsmaßnahme nach Absatz 2 Satz 2 erfolgen, dürfen in einem Strafverfahren oder Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten nur mit Einwilligung des Auskunftspflichtigen verwertet werden.“

g) In Absatz 4a Satz 3 wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

h) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Personenbezogene Daten dürfen nur erhoben, gespeichert und verwendet werden, soweit die Erhebung, Speicherung und Verwendung zur Erfüllung von Aufgaben erforderlich ist, die der verantwortlichen Stelle nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung obliegen.“

bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Datenerhebung“ ein Komma und das Wort „-speicherung“ eingefügt.

cc) Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einrichtung und Führung von Registern zu regeln, aus denen die zuständigen Behörden die für die Überwachung von

1. Personen oder Personenvereinigungen nach § 11 Absatz 1 Nummer 5,
2. Betrieben nach § 11 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe d mit wechselnden Standorten und
3. behördlichen Haltungs- oder Betreuungsverboten nach § 16a Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 oder gerichtlichen Haltungs- oder Betreuungsverboten nach § 20 Absatz 1 erforderlichen personenbezogenen Daten automatisiert abrufen können.

In den Registern nach Satz 3 dürfen nur folgende personenbezogene Daten erhoben, gespeichert und verwendet werden:

1. Daten zur Identifizierung und Erreichbarkeit
 - a) des Inhabers der Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Nummer 5,

- b) des Inhabers der Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe d und der für die Tätigkeit verantwortlichen Person nach Absatz 1a Satz 2 Nummer 2,
 - c) des Adressaten eines behördlichen oder gerichtlichen Haltungs- oder Betreuungsverbots und
 - d) des Betriebes nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Nummer 5 und 8 Buchstabe d und des Inhabers des Betriebes,
2. der Inhalt der Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Nummer 5 und 8 Buchstabe d und etwaiger Nebenbestimmungen sowie die Anschrift der erteilenden Behörde oder der Inhalt des behördlichen oder gerichtlichen Haltungs- oder Betreuungsverbots und die Anschrift der erteilenden Behörde oder des anordnenden Gerichts,
 3. von Personen oder Personenvereinigungen nach § 11 Absatz 1 Nummer 5 oder Betrieben nach § 11 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe d mit wechselnden Standorten die Ergebnisse durchgeführter Kontrollen und die Namen der kontrollierenden Personen,
 4. auf Grund der Kontrollen nach Nummer 3 erlassene vollziehbare Anordnungen und Maßnahmen des Verwaltungszwangs sowie die Angabe, inwieweit diesen nachgekommen worden ist, und
 5. die unanfechtbare Ablehnung eines Antrags auf Erteilung, die Rücknahme und der Widerruf einer Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Nummer 5 und 8 Buchstabe d.“
16. § 16a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird jeweils das Wort „beamteten“ durch die Wörter „bei der zuständigen Behörde beschäftigten oder von dieser beauftragten“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 werden nach der Angabe „§ 2a“ die Wörter „oder § 2b Absatz 3“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Nummer 2 wird jeweils die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
17. § 16h wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Verkehr mit den zuständigen Behörden von Staaten, die weder Mitgliedstaaten noch – ohne Mitgliedstaaten zu sein – Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, sowie mit internationalen Organisationen obliegt dem Bundesministerium. Es kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit übertragen.“
18. Nach § 16j werden die folgenden §§ 16k bis 16m eingefügt:

„§ 16k

Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit im Rahmen der ihm durch § 2 Absatz 1 des BVL-Gesetzes zugewiesenen Tätigkeiten als zuständige Stelle für die Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes zu bestimmen, soweit dies zu einer einheitlichen Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union erforderlich ist.

§ 16l

(1) Wer Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen oder Einhufer zu Erwerbszwecken hält, hat ein verendetes oder getötetes Tier der jeweiligen Art, das nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt ist (Tierkörper), unverzüglich und dauerhaft mit der Registriernummer zu kennzeichnen, die seinem Haltungsbetrieb nach § 26 Absatz 2 Satz 1 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) oder nach Artikel 93 Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1; L 57 vom 3.3.2017, S. 65; L 84 vom 20.3.2020, S. 24; L 48 vom 11.2.2021, S. 3; L 224 vom 24.6.2021, S. 42; L 310 vom 1.12.2022, S. 18; L 2023/90182, 15.12.2023), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1629 (ABl. L 272 vom 31.10.2018, S. 11) geändert worden ist, erteilt worden ist.

(2) Die Pflicht zur Kennzeichnung des Tierkörpers nach Absatz 1 entfällt, wenn

1. der Tierkörper bereits mit einem anderen Kennzeichen versehen ist, das eine Rückverfolgbarkeit zu diesem Haltungsbetrieb sicherstellt, oder
2. die Tötung des Tieres nach tierseuchenrechtlichen Bestimmungen vorgeschrieben oder angeordnet worden ist.

(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, soweit es aus Gründen des Tierschutzes für die Rückverfolgbarkeit des Tierkörpers zu dem Haltungsbetrieb, in dem das Tier verendet ist oder getötet worden ist, erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zur Kennzeichnung des Tierkörpers sowie zur Art und Durchführung der Kennzeichnung des Tierkörpers zu erlassen.

(4) Im Übrigen bleibt das Recht der tierischen Nebenprodukte unberührt.

§ 16m

(1) Zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in Haltungsbetrieben, in denen Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen oder Einhufer zu Erwerbszwecken gehalten werden, kann die zuständige Behörde in Anlagen, die tierische Nebenprodukte verarbeiten, unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1; L 137 vom 24.5.2017, S. 40; L 48 vom 21.2.2018, S. 44; L 322 vom 18.12.2018, S. 85), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/1756 (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 27) geändert worden ist, während der Geschäfts- oder Betriebszeit dieser Anlagen

1. die Grundstücke, Geschäftsräume, Wirtschaftsgebäude und Transportmittel dieser Anlagen betreten und dort zur Dokumentation Bildaufzeichnungen von Tierkörpern anfertigen,
2. Tierkörper untersuchen, Proben von Tierkörpern entnehmen sowie Tierkörper sicherstellen und zur näheren Untersuchung in eine Einrichtung transportieren und
3. soweit es zur Rückverfolgbarkeit eines Tierkörpers zu dem Haltungsbetrieb, in dem das Tier verendet ist oder getötet worden ist, erforderlich ist,
 - a) geschäftliche Unterlagen einsehen und

- b) Folgendes erheben, speichern und verwenden:
 - aa) Abschriften oder Ablichtungen der geschäftlichen Unterlagen und
 - bb) Ausdrücke oder Kopien von Datenträgern, auf denen die geschäftlichen Unterlagen gespeichert sind.

Soweit die nach Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b angefertigten Abschriften, Ablichtungen, Ausdrücke und Kopien personenbezogene Daten enthalten, darf die zuständige Behörde sie aufbewahren und verwenden oder im Fall der elektronischen Speicherung erheben, speichern und verwenden, soweit und solange dies für den in Satz 1 Nummer 3 genannten Zweck erforderlich ist, längstens jedoch für die Dauer von drei Jahren ab dem Tag des Beginns der Aufbewahrung oder im Fall der elektronischen Speicherung der Erhebung. Die Abschriften, Ablichtungen, Ausdrücke und Kopien sind, wenn die personenbezogenen Daten nicht mehr für den in Satz 1 Nummer 3 genannten Zweck erforderlich sind, unverzüglich, spätestens nach Ablauf der in Satz 2 genannten Frist, zu vernichten oder, im Fall der elektronischen Speicherung, zu löschen, wobei die Löschung automatisiert erfolgen muss. Die Frist des Satzes 2 gilt nicht, wenn eine längere Aufbewahrung im Rahmen eines Verwaltungs-, Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens erforderlich ist. Nach dem rechtskräftigen Abschluss des jeweiligen Verwaltungs-, Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens sind die Aufzeichnungen jeweils mit Ablauf des Tages des Eintritts der Rechtskraft zu löschen.

(2) Der Betreiber einer Anlage, in der tierische Nebenprodukte verarbeitet werden, hat unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/625

1. die mit der Überwachung beauftragten Personen zu unterstützen, ihnen auf Verlangen insbesondere
 - a) die Grundstücke, Geschäftsräume, Wirtschaftsgebäude, Behältnisse und Transportmittel der Anlage zu bezeichnen,
 - b) den Zugang zu den Grundstücken, Geschäftsräumen und Wirtschaftsgebäuden der Anlage zu gewähren sowie die Behältnisse und Transportmittel der Anlage zu öffnen,
 - c) die Tierkörper aus den Transportmitteln zu entladen,
 - d) bei der Besichtigung, bei der Untersuchung der einzelnen Tierkörper und bei der Entnahme und der Sicherstellung von Proben Hilfestellung zu leisten und
 - e) die geschäftlichen Unterlagen in dem Umfang vorzulegen, der erforderlich ist zur Rückverfolgbarkeit des Tierkörpers zu dem Haltungsbetrieb, in dem das Tier verwendet ist oder getötet worden ist, und
2. den mit der Überwachung beauftragten Personen auf deren Anforderung die Tierkörper zur Untersuchung zu überlassen.

Die Pflicht zur Vorlage von geschäftlichen Unterlagen im Rahmen der Pflicht nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe e beinhaltet auch die Pflicht zur Offenlegung personenbezogener Daten, soweit dies für den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 genannten Zweck erforderlich ist.

(3) Ist oder sind in einer Anlage, die tierische Nebenprodukte verarbeitet, eine oder mehrere der in Absatz 1 Satz 1 genannten Maßnahmen vorgenommen worden, so kann der Betreiber dieser Anlage für den ihm durch diese Maßnahmen jeweils entstandenen Aufwand Ersatz nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften über die Inanspruchnahme als Nichtstörer verlangen. Die Länder bestimmen, wer die Kosten des Ersatzes nach Satz 1 trägt.

(4) Im Übrigen bleibt das Recht der tierischen Nebenprodukte unberührt.“

19. Nach § 16m wird folgender Elfter Abschnitt eingefügt:

„Elfter Abschnitt

Tierschutzbeauftragte der Bundesregierung

§ 16n

(1) Die Bundesregierung bestellt eine Bundesbeauftragte oder einen Bundesbeauftragten für Tierschutz. Das Amt endet, außer im Fall der Entlassung, mit dem Zusammentreten eines neuen Bundestages. Eine wiederholte Bestellung derselben Person ist zulässig.

(2) Die Aufgabe der beauftragten Person ist es, fachlich unabhängig bei Vorhaben der Bundesregierung und der Bundesministerien beratend und unterstützend an der Weiterentwicklung des Tierschutzes mitzuwirken, die Zusammenarbeit und den Austausch zwischen Bund, Ländern und Verbänden im Bereich des Tierschutzes zu fördern und die Kommunikation mit Bürgerinnen und Bürgern in Angelegenheiten des Tierschutzes zu verbessern. Die beauftragte Person erstellt und veröffentlicht jährlich einen Tätigkeitsbericht.

(3) Der beauftragten Person ist für die Erfüllung ihrer Aufgabe nach Absatz 2 die notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Zur Wahrnehmung der Aufgabe nach Absatz 2 beteiligen die Bundesministerien die beauftragte Person bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, soweit sie Fragen des Tierschutzes behandeln oder berühren. Alle Bundesbehörden und sonstigen öffentlichen Stellen im Bereich des Bundes unterstützen die beauftragte Person bei der Erfüllung ihrer Aufgabe.“

20. Der bisherige Elfte Abschnitt wird der Zwölfte Abschnitt.

21. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Die folgenden Absätze 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) Wer eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung

1. beharrlich wiederholt,
2. aus Gewinnsucht begeht oder
3. in Bezug auf eine große Zahl von Wirbeltieren begeht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 oder 2 Buchstabe b leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.“

22. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. einer Rechtsverordnung nach

- a) den §§ 2a, 2b Absatz 3 oder § 9 Absatz 3 Nummer 1 oder 3,
- b) den §§ 4b, 4d Absatz 7 Satz 2, § 6 Absatz 4, § 8a Absatz 4 oder 5, § 9 Absatz 5 Satz 2, auch in Verbindung mit § 6 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b, oder § 9 Absatz 6 Satz 2, § 10 Absatz 2 Satz 2, § 11 Absatz 2a oder 3, § 11a Absatz 2, 3 Satz 3 oder Absatz 5, § 11d Absatz 4 Satz 2, § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 oder 6, § 13 Absatz 3 oder 4, § 13a Absatz 1, 2 oder 5, § 13b Satz 3, auch in Verbindung mit Satz 5, § 14 Absatz 2, § 16 Absatz 5 Satz 1, § 16c oder § 16l Absatz 3,
- c) § 5 Absatz 4, § 9 Absatz 1, § 11b Absatz 4 Nummer 2, § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 oder 5,
- d) § 9 Absatz 2, 3 Nummer 2, Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 6 Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 6 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b,

- e) § 9 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 oder 2 oder Nummer 3, auch in Verbindung mit § 6 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b,
oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,“.
- bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:
„3a. entgegen § 2b Absatz 1 Satz 1 ein Tier angebunden hält,“.
- cc) In Nummer 5 werden die Wörter „Abs. 1 ein Wirbeltier“ durch die Wörter „Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 4, ein Wirbeltier, einen Kopffüßer oder einen Zehnfußkrebs“ ersetzt.
- dd) Nach Nummer 6a wird folgende Nummer 6b eingefügt:
„6b. entgegen § 4d Absatz 4 Satz 2 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig zum Abruf bereitstellt,“.
- ee) Nummer 20 wird Nummer 19 und die Angabe „§ 11 Abs. 1 Satz 1“ wird durch die Angabe „§ 11 Absatz 1“ ersetzt.
- ff) Nach Nummer 19 wird folgende Nummer 20 eingefügt:
„20. entgegen § 11 Absatz 4 Satz 1 ein Tier hält oder zur Schau stellt,“.
- gg) Nach Nummer 20b wird folgende Nummer 21 eingefügt:
„21. entgegen § 11 Absatz 9 Satz 1 ein dort genanntes Schwein hält,“.
- hh) Nach Nummer 22 werden die folgenden Nummern 22a und 22b eingefügt:
„22a. entgegen § 11b Absatz 1b ein Wirbeltier zur Zucht verwendet,
22b. entgegen § 11b Absatz 3a ein Wirbeltier zur Schau stellt oder damit wirbt,“.
- ii) In Nummer 23 werden die Wörter „ein Wirbeltier an Kinder oder Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr“ durch die Wörter „Absatz 1 oder 2 ein Wirbeltier, einen Kopffüßer oder einen Zehnfußkrebs“ ersetzt.
- jj) Nummer 24 wird durch die folgenden Nummern 24 bis 24b ersetzt:
„24. entgegen § 11d Absatz 1 Satz 1 Daten nicht, nicht vollständig oder nicht richtig hinterlegt,
24a. entgegen § 11d Absatz 1 Satz 4 Daten nicht, nicht vollständig, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,
24b. entgegen § 11d Absatz 3 ein Wirbeltier zum Kauf anbietet,“.
- kk) In Nummer 25a wird die Angabe „Abs. 1a Satz 1“ durch die Wörter „Absatz 1a Satz 1 oder Absatz 1b Satz 1“ ersetzt.
- ll) In Nummer 26 wird die Angabe „§ 16 Abs. 2“ durch die Wörter „§ 16 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.
- mm) Nummer 27 wird wie folgt gefasst:
„27. entgegen § 16l Absatz 1 einen Tierkörper nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig kennzeichnet.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union zuwiderhandelt, die inhaltlich einem Gebot oder Verbot nach Absatz 1
a) Nummer 4, 8, 12, 17 oder 22,

- b) Nummer 5, 6, 7, 11 oder 25,
- c) Nummer 9a, 10 oder 25a oder
- d) Nummer 21a oder 23

entspricht, soweit eine Rechtsverordnung nach § 18a für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder

- 2. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union zuwiderhandelt, die inhaltlich einer Regelung entspricht, zu der die Vorschriften in Absatz 1 Nummer 3
 - a) Buchstabe a oder d,
 - b) Buchstabe b,
 - c) Buchstabe c,
 - d) Buchstabe e

ermächtigen, soweit eine Rechtsverordnung nach § 18a für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 3 Buchstabe a, d und e, Nummer 3a, 4 bis 6a, 7, 8, 11, 12, 17, 20, 20a, 21, 22 bis 22b und 25, des Absatzes 2 sowie des Absatzes 3 Nummer 1 Buchstabe a und b und Nummer 2 Buchstabe a und d mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.“

- 23. § 18a wird wie folgt gefasst:

„§ 18a

Das Bundesministerium wird ermächtigt, soweit dies zur Durchsetzung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union erforderlich ist, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Ordnungswidrigkeit nach § 18 Absatz 3 geahndet werden können.“

- 24. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Ist eine Straftat nach den §§ 17, 20 Absatz 3 oder § 20a Absatz 3 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 oder 3 Buchstabe a, c oder d, Nummer 4, 8, 10a, 12, 17, 20a, 21a, 22 oder 23 oder Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a oder c oder Nummer 2 Buchstabe a oder c begangen worden, so können

- 1. Tiere und Gegenstände, auf die sich die Straftat oder Ordnungswidrigkeit bezieht, oder
- 2. Tiere und Gegenstände, die durch die Straftat oder Ordnungswidrigkeit hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.“

- 25. Der bisherige Zwölfte Abschnitt wird der Dreizehnte Abschnitt.

26. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 2 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 3f ersetzt:

„(1) Bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 2b Absatz 2 oder Absatz 3 sind auf Grund des § 2a Absatz 1 Nummer 1 oder 2 in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes] geltenden Fassung erlassene Vorschriften, die die Haltung von Tieren einer bestimmten Art oder von Tieren zu einem bestimmten Zweck mittels Anbindung oder Anforderungen an die Anbindevorrichtungen regeln, in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a und Absatz 4, in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(1a) Bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Angabe des Tages und des Monats des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes sowie der Jahreszahl des zehnten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] dürfen abweichend von § 2b Absatz 1 Satz 1 über sechs Monate alte Rinder weiterhin angebunden gehalten werden, sofern die Haltung den Anforderungen des § 2 auch in Verbindung mit einer auf Grund des § 2a Absatz 1 Nummer 1 oder 2 in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes] erlassenen Rechtsverordnung entspricht. Nach Ablauf des ... [einsetzen: Angabe des Tages und des Monats des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes sowie der Jahreszahl des zehnten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] dürfen über sechs Monate alte Rinder abweichend von § 2b Absatz 1 Satz 1 bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 2b Absatz 2 oder 3 in landwirtschaftlichen Betrieben mit höchstens 50 über sechs Monate alten Rindern angebunden gehalten werden, wenn

1. es nicht möglich ist, die Rinder in Gruppen zu halten, deren Größe ihren Verhaltensbedürfnissen gerecht wird, sofern die Tiere während der Weidezeit Zugang zu Weideland und mindestens zweimal in der Woche Zugang zu Freigelände haben, wenn das Weiden nicht möglich ist, und
2. die Anbindehaltung in der jeweiligen Haltungseinrichtung bereits vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes] betrieben wurde.

(1b) Bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 2b Absatz 2 oder 3 dürfen abweichend von § 2b Absatz 1 Satz 1 Greifvögel angebunden gehalten werden, wenn

1. die Tiere
 - a) für den Freiflug ausgebildet sind und regelmäßig für den Freiflug eingesetzt werden oder
 - b) für den Freiflug ausgebildet werden und regelmäßig für den Freiflug eingesetzt werden sollen,
2. die Anbindevorrichtung ausreichend Möglichkeiten zum Fliegen bietet und
3. durch die Anbindung im Einzelfall keine Schmerzen, Schäden oder erhebliche Leiden verursacht werden.

(2) Bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Angabe des Tages und des Monats des dem Inkrafttreten nach Artikel 4 dieses Änderungsgesetzes vorgehenden Tages sowie der Jahreszahl des dritten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] ist abweichend von § 4 Absatz 1a Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 von Personen, die berufs- oder gewerbsmäßig regelmäßig Fische zum Zweck des Tötens betäuben oder töten, kein Sachkundenachweis gegenüber der zuständigen Behörde zu erbringen, wenn die Fische in Anwesenheit einer Aufsichtsperson zum Zweck des Tötens betäubt oder getötet werden und die Aufsichtsperson den Sachkundenachweis erbringt.

(3) § 4 Absatz 4 ist ab dem ... [einsetzen: Angabe des Tages und des Monats des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Änderungsgesetzes sowie der Jahreszahl des dritten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] anzuwenden.

(3a) § 4d ist ab dem ... [einsetzen: Angabe des Tages und des Monats des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Änderungsgesetzes sowie der Jahreszahl des auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] anzuwenden.

(3b) Bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Angabe des Tages und des Monats des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Änderungsgesetzes vorgehenden Tages sowie der Jahreszahl des auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] ist abweichend von § 5 Absatz 1 Satz 1 eine Betäubung nicht erforderlich für das Enthornen oder das Verhindern des Hornwachstums bei unter sechs Wochen alten Kälbern. Im Fall des Satzes 1 gilt § 5 Absatz 1 Satz 5 entsprechend.

(3c) Bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Angabe des Tages und des Monats des dem Inkrafttreten nach Artikel 4 dieses Änderungsgesetzes vorgehenden Tages sowie der Jahreszahl des dritten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] ist abweichend von § 5 Absatz 1 Satz 1 eine Betäubung nicht erforderlich für das Kastrieren von unter vier Wochen alten männlichen Rindern, sofern kein von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichender Befund vorliegt. Im Fall des Satzes 1 gilt § 5 Absatz 1 Satz 5 entsprechend.

(3d) Bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Angabe des Tages und des Monats des dem Inkrafttreten nach Artikel 4 dieses Gesetzes vorgehenden Tages sowie der Jahreszahl des achten auf das Inkrafttreten nach Artikel 4 dieses Änderungsgesetzes folgenden Jahres] ist § 5 Absatz 3 Nummer 4 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, Absatz 2 und 5 in der bis zum [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(3e) Bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Angabe des Tages und des Monats der Verkündung dieses Änderungsgesetzes sowie der Jahreszahl des auf die Verkündung folgenden Jahres] ist abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2d Buchstabe c die dort genannte Erklärung für die Durchführung des Eingriffs nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2d nicht erforderlich, wenn der Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz unerlässlich ist und der Tierhalter der zuständigen Behörde dies auf Verlangen glaubhaft darlegen kann.

(3f) Bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Angabe des Tages und des Monats des dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgehenden Tages sowie der Jahreszahl des dritten auf das Inkrafttreten nach Artikel 4 dieses Änderungsgesetzes folgenden Jahres] ist § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 2 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

b) In Absatz 4 Satz 1 und Absatz 4a wird jeweils die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ist in dem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Nummer 7 anzugeben, ob die Teilnahme von gewerbsmäßigen Züchtern, Haltern oder Händlern nach § 11 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe a und b beabsichtigt ist.“

d) Nach Absatz 6a werden die folgenden Absätze 6b bis 6e eingefügt:

„(6b) § 11 Absatz 4 Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Tiere, die vor dem ... [einsetzen: Angabe des Datums des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Änderungsgesetzes] bereits an wechselnden Orten gehalten oder zur Schau gestellt werden.

(6c) § 11 Absatz 9 Satz 1 Nummer 2 ist nicht anzuwenden auf Tiere, die bereits vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Änderungsgesetzes] gehalten werden.

(6d) § 11b Absatz 1c und 2 Nummer 3 sind ab dem ... [einsetzen: Angabe des Tages und des Monats des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Änderungsgesetzes sowie der Jahreszahl des fünfzehnten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] nicht mehr anzuwenden.

(6e) § 11c Absatz 2 ist ab dem ... [einsetzen: Angabe des Tages und des Monats des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Änderungsgesetzes sowie der Jahreszahl des auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] anzuwenden.“

Artikel 2**Änderung des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes**

In § 4 Satz 1 des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes vom 8. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Säugetier“ das Komma und die Wörter „ausgenommen Schafe und Ziegen,“ gestrichen.

Artikel 3**Bekanntmachungserlaubnis**

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut des Tierschutzgesetzes in der vom ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten auf die Verkündung folgenden Quartals] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Im Jahr 2002 wurde der Tierschutz als Staatsziel im Grundgesetz (GG) verankert. Diese Grundgesetzänderung ist als ein Aufruf an Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung zu werten, den Tierschutz als wesentliches Verfassungsgut zu verwirklichen. Seitdem wurden die tierschutzrechtlichen Vorschriften mehrfach geändert, ergänzt und an den aktuellen Erkenntnisstand angepasst. Bei der Anwendung der Regelungen des Tierschutzgesetzes zeigt sich jedoch, dass in verschiedenen Bereichen nach wie vor Änderungsbedarf besteht. Mit dem vorliegenden Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes werden Rechts- und Vollzugslücken im Bereich des Tierschutzes geschlossen und die bestehenden tierschutzrechtlichen Regelungen an aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse angepasst. Ziel ist es, den Tierschutz umfassend zu stärken.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Im Fokus des vorliegenden Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes stehen Maßnahmen in verschiedenen Bereichen des Umgangs mit Tieren, mit denen im Wesentlichen folgende Verbesserungen erreicht werden sollen:

- Die Anbindehaltung von Tieren ist mit einer deutlichen Einschränkung der artgerechten Verhaltensweisen verbunden. Dies kann bei den betroffenen Tieren häufig zu erheblichen Schmerzen, Leiden und/oder Schäden führen. So ist vor allem das eingeschränkte Bewegungsverhalten mit einem hohen Risiko für das Auftreten von Erkrankungen und Verletzungen sowie von Verhaltensstörungen verknüpft. Es wird daher grundsätzlich verboten, Tiere angebunden zu halten.
- Die Durchführung nicht-kurativer Eingriffe, die teilweise ohne Betäubung erfolgt, kann für die betroffenen Tiere mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sein. Inzwischen stehen für einzelne Eingriffe – wie das Schwänzekürzen bei Lämmern – geeignete Alternativen zur Amputation zur Verfügung. Im Hinblick auf andere Eingriffe – wie das Enthornen von Kälbern – besteht mit der Durchführung des Eingriffs unter Anwendung von Lokalanästhetika und Schmerzmitteln eine geeignete Alternative, die die Belastung der Tiere erheblich reduziert und auch die Praktikabilität berücksichtigt. Die betreffenden Eingriffe beziehungsweise deren Durchführung ohne Betäubung werden daher nicht mehr erlaubt.
- Im Rahmen des Online-Handels mit Heimtieren wird betrügerischen und kriminellen Aktivitäten der Anbieter eine Plattform geboten. So werden häufig Tiere mit fehlenden oder falschen Angaben angeboten und Interessenten getäuscht. Derartige Fälle gehen mit Problemen für den Tierschutz, die Tiergesundheit und den Verbraucherschutz einher. Dabei begünstigt der Online-Handel den analog stattfindenden illegalen Tierhandel durch die Möglichkeit, die Tiere einem breiten Publikum anbieten und anonym bleiben zu können. Daher werden Anforderungen an das Onlineangebot von Wirbeltieren festgelegt, die eine Rückverfolgbarkeit zum jeweiligen Anbieter eines Tieres durch die zuständigen Behörden sicherstellen und die Möglichkeiten zur Kontrolle des Anbieters verbessern.
- Qualzucht kann durch sehr unterschiedliche Erscheinungsformen und Krankheitsbilder erfüllt und für die betroffenen Tiere mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sein. Durch ein Ausstellungsverbot wird verhindert, dass von Qualzucht betroffene Tiere einem Publikum vorgestellt werden. Die Nachfrage nach Tieren mit Qualzuchtmerkmalen wird auf diese Weise reduziert. Das im Tierschutzgesetz vorhandene Qualzuchtverbot wird entsprechend um ein Ausstellungsverbot für Wirbeltiere mit Qualzuchtmerkmalen ergänzt. Im Übrigen wird eine nicht abschließende Liste mit möglichen Symptomen der Qualzucht ergänzt.

- Tiere sind so zu schlachten, dass sie ab der Betäubung bis zum Tod wahrnehmungs- und empfindungslos sind. Eine ausbleibende oder unzureichende Betäubung kann mit erheblichen Schmerzen und Leiden der Tiere einhergehen. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist insbesondere durch geeignete Kontrollen der zuständigen Behörden zu überprüfen und sicherzustellen. Durch Videoaufzeichnungen in den Schlachteinrichtungen werden die Möglichkeiten der Überwachung durch die zuständigen Behörden deutlich verbessert. Betreiber von Schlachteinrichtungen werden daher zur Aufzeichnung tierschutzsensibler Vorgänge am Schlachthof verpflichtet.
- Die Haltung und Zurschaustellung bestimmter Tiere wildlebender Arten an wechselnden Orten wirft systemimmanente Tierschutzprobleme auf, die unter den Bedingungen des reisenden Betriebs nicht durch Änderungen der Haltungsbedingungen oder der Transportbedingungen beseitigt werden können, weshalb ein Verbot des Haltens oder Zurschaustellens an wechselnden Orten aus Tierschutzgründen erforderlich ist.
- Um eine effektivere Ahndung von Straftaten gegen Tiere zu gewährleisten, wird in bestimmten Fällen der Strafraum für das Misshandeln und Töten von Tieren deutlich angehoben. Dazu werden Qualifikationen ergänzt, die aufgrund ihres gesteigerten Unrechtsgehalts eine höhere Strafe nach sich ziehen müssen. Auch der Versuch der Misshandlung oder Tötung eines Tieres wird unter Strafe gestellt.

Daneben betreffen die Änderungen und Ergänzungen des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes im Wesentlichen noch folgende Punkte:

- Es werden bestimmte Vorschriften zur Betäubung und Tötung auf Zehnfußkrebse und Kopffüßer erweitert. Zudem werden Anforderungen an die Sachkunde für die Betäubung und Tötung von Fischen, Zehnfußkrebse und Kopffüßern ergänzt.
- Das Amt einer/eines Bundestierschutzbeauftragten wird im Tierschutzgesetz verankert.
- Die Abgabe hochträchtiger Schafe und Ziegen zum Zweck der Schlachtung wird verboten.
- Schaffung der Möglichkeit der Durchführung anonymer Kontaktaufnahmen durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Identitätsfeststellung von verdächtigen Anbietern von Tieren.

Zudem werden Ermächtigungsgrundlagen geschaffen und/oder ergänzt, die das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ermächtigen, konkret ausgestaltete Regelungen zum Schutz von Tieren in folgenden Bereichen zu regeln:

- Festlegung von Anforderungen an den Handel mit lebenden Tieren, insbesondere an das Anbieten von lebenden Wirbeltieren im Internet.
- Regelung der Einrichtung und Führung eines bundesweiten Registers zur Überwachung von Tierhaltungs- und Betreuungsverboten sowie eines Registers von erlaubnispflichtigen Personen und Personenvereinigungen.
- Einführung einer verpflichtenden Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen.
- Ausweitung der bestehenden Ermächtigung zur Übertragung von Aufgaben an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL).

III. Alternativen

Mit dem vorliegenden Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes werden Rechts- und Vollzugslücken im Bereich des Tierschutzes geschlossen und die bestehenden tierschutzrechtlichen Regelungen an aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse angepasst. Alternativen zu den gewählten gesetzlichen Regelungen bestehen nicht. Beispielsweise ist die Pflicht zur Videoüberwachung an Schlachthöfen oder die Möglichkeit zur Durchführung behördlicher Kontrollen in VTN-Betrieben, erforderlich, um effektiv tierschutzrechtliche Verstöße feststellen zu können. Alternative gesetzliche Regelungen zu den gewählten Vorschriften wurden geprüft, durch diese würden die Regelungsziele jedoch nicht erreicht. Die durch die Änderung verpflichtende Betäubung beim Enthornen von Rindern kann beispielsweise nicht durch andere Personen als einen Tierarzt durchgeführt werden, da eine sach-

gerechte Lokalanästhesie veterinärmedizinische Kenntnisse und Fertigkeiten erfordert. Daher bestehen zu dem vorliegenden Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes keine gleichermaßen geeigneten Alternativen.

Soweit möglich, wurden für kleine und mittlere Unternehmen Ausnahme- und Bestandsschutzregelungen in § 4d Absatz 2 oder § 21 Absatz 1a aufgenommen, wodurch der Umstellungsaufwand teilweise begrenzt wird. Durch die Regelung in § 21 Absatz 1a wird Betrieben die bereits die Anbindehaltung von Rindern praktizieren ermöglicht, diese unter Einhaltung der dort genannten Voraussetzungen saisonal fortzuführen. Hierbei entstehen diesen Betrieben, abhängig von den individuellen Gegebenheiten, gegebenenfalls Kosten, die in der Regel jedoch geringer sind als die Kosten, die ihnen bei einer Fortführung der Haltung mit komplettem Verzicht auf die Anbindung entstehen würden.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für die im Gesetz enthaltenen Änderungen aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 GG (Tierschutz, Recht der Lebensmittel einschließlich der ihrer Gewinnung dienenden Tiere). Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die erforderlichen Änderungen der straf- und bußgeldrechtlichen Vorschriften folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Strafrecht).

Bundesgesetzliche Regelungen im Sinne von Artikel 72 Absatz 2 GG sind vorliegend zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

Bereits jetzt existieren bundesweit einheitliche Regelungen zum Schutz von Tieren. Diese bestehenden, kompetenzgemäß erlassenen Vorschriften werden durch den Gesetzentwurf geändert und ergänzt. Auch für die Änderung und Ergänzung dieser Vorschriften ist die Gesetzgebungskompetenz gemäß Artikel 72 Absatz 2 GG gegeben. Die Änderungen in den §§ 5 und 6 des Tierschutzgesetzes zu den sogenannten nicht-kurativen Eingriffen erfordern eine bundeseinheitliche Regelung, da für diese Eingriffe einerseits ein über Ländergrenzen hinweg gleichmäßig hohes Niveau des Tierschutzes zu gewährleisten ist und die Regelungen andererseits für alle Wirtschaftsbeteiligten gleichermaßen gelten müssen. Auch hinsichtlich der im Übrigen geänderten und ergänzten bestehenden Regelungen sind Unterschiede im Schutzniveau zu Lasten der Tiere mit Blick auf das Staatsziel Tierschutz nicht hinnehmbar. Zudem sollen auch hinsichtlich der weiteren geänderten Regelungen alle Wirtschaftsbeteiligten im Bundesgebiet gleiche Voraussetzungen für die Ausübung ihrer Betätigung vorfinden.

Hinsichtlich der Einführung der Pflicht zur Videoüberwachung auf Schlachthöfen ab einer bestimmten Größe und weiterer neuer Regelungen besteht ebenfalls die Gesetzgebungskompetenz gemäß Artikel 72 Absatz 2 GG. Die mit diesen Normen adressierten Tierschutzprobleme treten bundesweit auf, sodass aus Gründen des Tierschutzes eine bundeseinheitliche Regelung erforderlich ist. Unterschiedliche Regelungen auf Landesebene würden zudem zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen zwischen Wirtschaftsbeteiligten führen, abhängig davon wo im Bundesgebiet die Beteiligten ihre Tätigkeit jeweils durchführen. Alle Wirtschaftsbeteiligten sollen im Bundesgebiet gleiche Voraussetzungen und Bedingungen für ihre Betätigung vorfinden.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Es werden keine Regelungen vereinfacht oder aufgehoben.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen dienen der Verbesserung des Tierschutzes und sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS) dauerhaft tragfähig, da sie die Erreichung der Nachhaltig-

keitsziele Nummer 2 „Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern“ sowie Nummer 12 „Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen“ und insbesondere die Erreichung des Nachhaltigkeitsindikators 12.1.b „Anteil nachhaltiger Produktion stetig erhöhen“ fördern. Ferner wird dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nummer 4.c Rechnung getragen: Eine nachhaltige Land- und Fischereiwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein; sie muss insbesondere Biodiversität, Böden und Gewässer schützen und erhalten sowie die Anforderungen an eine tiergerechte Nutztierhaltung und den vorsorgenden, insbesondere gesundheitlichen Verbraucherschutz beachten. Diese Nachhaltigkeitsaspekte werden gefördert, da unter anderem Regelungen zum Verbot der Anbindehaltung sowie zur Reduzierung nicht-kurativer Eingriffe getroffen werden, die für die Nutztierhaltung als integraler Bestandteil einer ethisch vertretbaren und nachhaltigen Nahrungsmittelproduktion von Bedeutung sind.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch den Entwurf ergeben sich keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe 4.2.1 (Weitere Vorgabe): Verbot der Anbindehaltung von Tieren; § 2b Tierschutzgesetz

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
Betriebe mit ausschließlicher Anbindehaltung					
2 611 (Neubau Laufstall; mit AfA-Abschreibung)			14 470		37 781
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				37 781	

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1) Betriebe mit kombinierter Anbinde- und Weidehaltung					
10 896 (Umbau zum Laufhof)			12 060		131 400

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
2) Betriebe mit ausschließlicher Anbindehaltung					
5 221 (Ermöglichung von Weidegang in Kombination mit Umbau zum Laufhof)			12 060		62 965
3 481 (Umbau zum Laufstall)			201 000		699 680
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro); 1) + 2)				894 052	

Die Anbindehaltung von Tieren wird durch § 2b grundsätzlich verboten. In Einzelfällen bleibt die Anbindung für eine bestimmte Zweckbindung zulässig. Zudem findet sich in § 21 Absatz 1a eine Übergangsregelung, die die Anbindehaltung von Rindern in Bestandsbetrieben unter bestimmten Voraussetzungen zulässt. In der Praxis wird die Anbindehaltung noch bei Rindern angewendet (gemäß EU-Verordnung 2018/848, Anhang 2, Teil 2, 1.7.5 ist die Anbindung von Tieren untersagt, in Rinder haltenden Betrieben mit kleinen Beständen jedoch möglich), Beschränkungen gibt es gemäß § 5 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Satz 2 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) bei der Haltung von Kälbern.

Im Jahr 2020 gab es in Deutschland rund 1,1 Millionen Rinder in Anbindehaltung in rund 28 300 landwirtschaftlichen Betrieben. Die durchschnittliche Anzahl an Rindern in Anbindehaltung in einem Betrieb beträgt somit 40,2 Tiere. Von den rund 28 300 Betrieben praktizieren rund 38,5 Prozent eine Kombination von Anbinde- und Weidehaltung, rund 61,5 Prozent ausschließlich Anbindehaltung.

Es wird davon ausgegangen, dass die circa 10 896 landwirtschaftlichen Betriebe, die Anbindehaltung und Weidehaltung bereits jetzt kombinieren, die Weidehaltung während der Weidezeit aufgrund der neuen Vorgaben in einem ausreichenden Maße ausdehnen können. Für die Bewegung außerhalb der Weidezeit müssen die Betriebe ebenfalls Auslaufflächen zur Verfügung stellen. Bestehen solche Flächen nicht bereits, kommt der Bau eines Laufhofes in Betracht, für den sich die Kosten auf durchschnittlich circa 300 Euro pro Tierplatz belaufen.¹ Unter Berücksichtigung, dass ein Betrieb durchschnittlich 40,2 Rinder in Anbindehaltung hält, betragen die einmaligen Umbaukosten zum Laufhof geschätzt rund 12 060 Euro je Betrieb (gleich Umbaukosten von 300 Euro je Tier x 40,2 Tiere), für 10 896 Betriebe somit rund 131 400 000 Euro.

Nachfolgend werden die circa 17 405 landwirtschaftlichen Betriebe betrachtet, die bislang ausschließlich Anbindehaltung angewendet haben. Nach einer Studie des Thünen-Instituts für Betriebswirtschaft² zur Folgenabschätzung eines Verbots der ganzjährigen Anbindehaltung von Milchkühen haben Betriebe verschiedene Möglichkeiten, ihr Haltungsverfahren tiergerechter zu gestalten: Angebot von Weidegang, gemäß § 21 Absatz 1a jedoch nur in Kombination mit Umbau zum Laufhof, Umbau des Anbindestalls zum Laufstall und Neubau eines Laufstalls. Diese Alternativen sind abhängig von der Bestandsgröße, den Standortvoraussetzungen, den Strukturen der Altgebäude sowie Unterschieden im Baugenehmigungsverfahren. Die jeweiligen Investitionskosten schwanken je nach Alternative und betriebspezifischen Gegebenheiten zwischen 300 Euro und 15 000 Euro pro Rind. Dabei spielt insbesondere eine Rolle, ob beziehungsweise in welchem Umfang vorhandene Stallungen und Infrastruktur weiter genutzt werden können und wie umfangreich die auszuführenden Arbeiten sind. Die Kosten für Neubaulösungen liegen im Schnitt oberhalb der Kosten für eine Umbaulösung. Es ist davon auszugehen, dass die Betriebe die für sie kostengünstigste Lösung wählen. Daher ist davon auszugehen, dass in der Regel Umbaulösungen gewählt werden, soweit die vorhandenen baulichen Gegebenheiten einen Umbau zulassen. Es ist zu beachten, dass

¹ Siehe Thünen-Institut für Betriebswirtschaft, Folgenabschätzung eines Verbots der ganzjährigen Anbindehaltung von Milchkühen. Thünen Working Paper 111, Braunschweig, 2018, S. 48; auch Simon J., Bau von Milchviehställen im Fokus von Tierwohl, Kosten und Machbarkeit, in: Die bayerische Milchwirtschaft im freien Wettbewerb, LfL-Jahrestagung, Grub, 22.10.2015. Schriftenreihe der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL), Freising-Weihenstephan, S. 15 bis 31.

² Thünen-Institut für Betriebswirtschaft, Folgenabschätzung eines Verbots der ganzjährigen Anbindehaltung von Milchkühen. Thünen Working Paper 111, Braunschweig, 2018, S. 29 ff.

für Betriebe in eingeschränkter Ortslage, die aus diesem Grund keinen Auslauf oder Umbau realisieren können, nur ein Neubau möglich ist.

Für die weitere Darstellung wird sich ebenfalls an der Studie des Thünen-Instituts orientiert.³ Dort wird aufgrund von Expertenbefragungen davon ausgegangen, dass 10 Prozent der landwirtschaftlichen Betriebe mit Anbindehaltung (1 740 der oben genannten 17 405 Betriebe) ihren Tieren zukünftig Weidegang gewähren werden. Zusätzlich wird für diese Betriebe der Umbau zu einem Laufhof notwendig, um den Anforderungen des § 21 Absatz 1a zu genügen (Zugang zur Weide im Sommer und zwei Mal wöchentlich Zugang zu Freigeländer außerhalb der Weidezeit, was durch Zugang zu einem Laufhof ermöglicht werden kann). Jeweils weitere 20 Prozent würden einen Umbau zum Laufhof (3 481 Betriebe mit durchschnittlichen Umbaukosten von 300 Euro je Tier) oder zum Laufstall (3 481 Betriebe mit durchschnittlichen Umbaukosten von 5 000 Euro je Tier) durchführen. Da der Umbau zum Laufhof ohne zusätzlichen Weidegang nicht ausreichend ist, müssen diese Betriebe entweder einen Zugang zu einer Weide ermöglichen oder wenn dies strukturell nicht möglich ist, den Umbau zum Laufstall vornehmen. Wenn beide Optionen nicht realisierbar sind, könnten die Betriebe auf längere Sicht die Bewirtschaftung aufgeben. 15 Prozent der landwirtschaftlichen Betriebe planen den Neubau eines Laufstalles (2 611 Betriebe mit durchschnittlichen Baukosten von 9 000 Euro je Tier). 35 Prozent (6 092) der Betriebe können weder eine Weidehaltung einführen noch Baumaßnahmen durchführen und würden auf längere Sicht die Bewirtschaftung aufgeben.

Zur Schätzung der Kosten werden nur jene der landwirtschaftlichen Betriebe mit derzeit ausschließlicher Anbindehaltung berücksichtigt, die Baumaßnahmen beabsichtigen. Wird der Neubau eines Laufstalles erforderlich, so entstehen einem Betrieb unter Berücksichtigung, dass er durchschnittlich 40,2 Rinder in Anbindehaltung hält, geschätzt 361 800 Euro an Sachkosten (gleich 9 000 Euro je Tier x 40,2 Tiere). Aufgrund der hier angewandten Methodik zählen Kosten infolge von Neubaumaßnahmen als laufender Erfüllungsaufwand, wobei eine Abschreibung über den AfA-Satz (Absetzung für Abnutzung) des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vorgenommen wird. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für einen Stall in Massivbauweise beträgt 25 Jahre gemäß der AfA-Tabelle für den Wirtschaftszweig „Landwirtschaft und Tierzucht“ (siehe unter der laufenden Nr. 2.6.20.1). Somit beläuft sich der jährliche Erfüllungsaufwand auf rund 14 470 Euro je Betrieb (361 800 Euro/25 Jahre) und geschätzt rund 37 781 000 Euro Sachkosten für alle 2 611 landwirtschaftlichen Betriebe, die den Neubau eines Laufstalles als Alternative zur bisher ausschließlich betriebenen Anbindehaltung beabsichtigen.

Die Umbaukosten zum Laufhof betragen geschätzt rund 12 060 Euro je Betrieb (gleich Umbaukosten von 300 Euro je Tier x 40,2 Tiere), für 5 221 Betriebe somit rund 62 965 000 Euro. Durch den zusätzlich erforderlichen Weidegang können sowohl einmalige als auch jährliche Kosten für Zäune, zusätzliche Arbeit und einen höheren Flächenbedarf entstehen. Die Kosten für den Weidegang variieren sehr stark betriebsindividuell, aus diesem Grund können keine validen Annahmen hierzu getroffen werden. Die Umbaukosten zum Laufstall belaufen sich auf rund 201 000 Euro je Betrieb (Umbaukosten von 5 000 Euro je Tier x 40,2 Tiere), für 3 481 Betriebe somit auf rund 699 680 000 Euro. Insgesamt beträgt die geschätzte Gesamtbelastung für die Betriebe, die bisher ausschließlich Anbindehaltung betreiben, rund 762 646 000 Euro Sachkosten aufgrund der erforderlichen Umbaumaßnahmen im Sinne der Nachrüstung von Anlagen, Gebäuden und Infrastruktureinrichtungen; Kosten für Umbaumaßnahmen gelten hierbei als einmaliger Erfüllungsaufwand.

Zuzüglich der Kosten in Höhe von 131 400 000 Euro für Umbaumaßnahmen in den 10 896 Betrieben mit kombinierter Weidehaltung beläuft sich der einmalige Erfüllungsaufwand in der Summe auf geschätzt rund 894 000 000 Euro für die landwirtschaftlichen Betriebe mit Anbindehaltung.

Vorgabe 4.2.2 (Informationspflicht): Sachkundenachweis für das berufs- oder gewerbemäßige Betäuben und Töten von Tieren; § 4 Absatz 1a Satz 3 i.V.m. Absatz 4 Tierschutzgesetz

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
215	4	36,00	300	0	65
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				65	

³ Thünen-Institut für Betriebswirtschaft, Folgenabschätzung eines Verbots der ganzjährigen Anbindehaltung von Milchkühen. a. a. O., S. 48.

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
4 300	4	36,00	300	10	1 290
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				1 300	

Personen, die berufs- oder gewerbsmäßig regelmäßig Tiere betäuben oder töten, müssen gegenüber der zuständigen Behörde einen Sachkundenachweis erbringen. Bezüglich Fischen galt bisher die Ausnahme, dass die betäubenden oder tötenden Personen keinen Sachkundenachweis erbringen mussten, wenn diese Tätigkeiten in Anwesenheit einer Aufsichtsperson mit Sachkundenachweis stattfanden. Diese Ausnahme wird nunmehr auf Fälle beschränkt, in denen Fische – und aufgrund des § 4 Absatz 4 auch Kopffüßer und Zehnfußkrebse – an Bord von Fischereifahrzeugen unmittelbar nach dem Fang betäubt oder getötet werden. In diesen Fällen findet in der Regel keine Betäubung und keine aktive Tötung statt, weshalb es unverhältnismäßig wäre, ein Erbringen von Sachkundenachweisen im selben Umfang vorzuschreiben wie im Fall der Schlachtung an Land. Des Weiteren finden die Vorschriften des § 4 Absatz 1, Absatz 1a Satz 1, 3 und 4 sowie Absatz 3 Satz 1 künftig auch im Fall von Kopffüßern und Zehnfußkrebsen Anwendung. Insoweit werden diese mit den Wirbeltieren in Bezug auf die Anforderungen an die Betäubung und Tötung sowie die hierzu erforderliche Sachkunde gleichgestellt.

Da es sich bei der Änderung um eine neue Anforderung handelt, kann davon ausgegangen werden, dass zukünftig die meisten Personen einen Sachkundenachweis erbringen müssen. Potentiell hiervon betroffen sind Aquakulturbetriebe, die Fische, Kopffüßer oder Zehnfußkrebse betäuben oder töten. Gemäß Angaben des Statistischen Bundesamtes gibt es im Jahr 2022 insgesamt 2 150 Betriebe mit Erzeugung von Fischen oder Krebstieren in Aquakultur. Es wird angenommen, dass je Betrieb zwei Personen einmalig einen Nachweis neu erbringen müssen. Des Weiteren wird angenommen, dass durch Fluktuation des Personals jährlich in 10 Prozent der 2 150 Betriebe ein Sachkundenachweis erbracht werden muss. Zudem können auch Lebensmittelgeschäfte und die Gastronomie von der Änderung betroffen sein. Hierzu liegen keine gesicherten Angaben vor. Es wird jedoch angenommen, dass der diesbezügliche Erfüllungsaufwand aufgrund der geringen Fallzahl insgesamt vernachlässigbar ist (vgl. Vorgabe 4.2.13).

Für das Vorhalten eines Sachkundenachweises wird ein Zeitaufwand von vier Minuten pro Fall angenommen (Formular ausfüllen, kopieren und archivieren). Der Lohnsatz entspricht einem hohen Qualifikationsniveau in dem Wirtschaftsabschnitt A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei (36 Euro). Für die Schulungskosten werden 300 Euro pro Fall angenommen.

Der einmalige Erfüllungsaufwand für die einmalige Informationspflicht beträgt rund 1 300 000 Euro. Der zusätzliche jährliche Erfüllungsaufwand beträgt rund 65 000 Euro.

Vorgabe 4.2.3 (Informationspflicht): Verpflichtung der Betreiber von Schlachteinrichtungen zur Aufzeichnung tierschutzsensibler Vorgänge am Schlachthof; § 4d Tierschutzgesetz

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
4 000			740		2 960
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				2 960	

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
4 000			1 000		4 000
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				4 000	

Betreiber von Schlachteinrichtungen werden zur Aufzeichnung tierschutzsensibler Vorgänge am Schlachthof verpflichtet.

Auf Basis von Recherchen wird angenommen, dass es in Deutschland rund 4 000 Schlachteinrichtungen gibt. Ausgenommen von der Aufzeichnung sind nach § 4d Absatz 2 Satz 1 Betriebe, die eine bestimmte Tierzahl pro Jahr nicht überschreiten. In begründeten Fällen kann nach Satz 2 auch für diese eine Videoüberwachung angeordnet werden. Daher werden zunächst alle 4 000 Einrichtungen in der Berechnung berücksichtigt.

Die Aufzeichnungen sind für die letzten 30 Tage, an denen Schlachtungen stattfanden, zuzüglich der jeweiligen Anlieferung zu speichern und der zuständigen Behörde arbeitstätig zum Abruf bereitzustellen. Nach Ablauf der Speicherpflicht sind die Daten zu löschen. Der dafür erforderliche Zeitaufwand ist zu vernachlässigen.

Die Aufzeichnungen müssen, soweit zutreffend, die folgenden Prozessschritte abbilden: Entladen aus den Transportmitteln, Zuführung in den Ruhe- /Wartebereich, Ruhen/Warten, Zuführung zur Betäubung, Aufhängen vor der Betäubung, Betäubung, Aufhängen nach der Betäubung, Zuführung zur Entblutung, Setzen des Entblutungschnittes, Entblutung und die sogenannten ersten weiteren Schlachtarbeiten. Die Aufteilung dieser Prozessschritte auf abgrenzbare Räumlichkeiten kann sich betriebsindividuell unterscheiden. Da alle tierschutzrelevanten Vorgänge aufgezeichnet werden müssen, wird angenommen, dass durchschnittlich 3 500 Euro pro Betrieb für die Anschaffung entstehen. Die Anschaffungskosten werden der angewendeten Methodik entsprechend über ihre Nutzungsdauer von sieben Jahren gemäß der „AfA-Tabelle für die allgemein verwendbaren Anlagegüter“ des BMF (siehe dort laufende Nr. 6.14.4) abgeschrieben und dem laufenden Erfüllungsaufwand zugeordnet; sie belaufen sich somit auf 500 Euro jährlich je Betrieb. Für die regelmäßige Pflege und Wartung der Videoüberwachungssysteme werden als Standardwert jährlich 240 Euro angenommen. Somit ergeben sich 740 Euro für den jährlichen Erfüllungsaufwand. Für die Installation eines Videoüberwachungssystems mit Speicherfunktion entstehen einmalig Kosten von rund 1 000 Euro pro Betrieb.

Der geschätzte einmalige Erfüllungsaufwand für die Installation der Überwachungssysteme (als Nachrüstung der Gebäude, Anlagen, Infrastruktureinrichtungen) beträgt für die 4 000 Betriebe 4 000 000 Euro. Der jährliche Erfüllungsaufwand beläuft sich auf geschätzt 2 960 000 Euro.

Vorgabe 4.2.4 (Weitere Vorgabe): Durchführung der Betäubung bei der Kastration von unter vier Wochen alten männlichen Rindern; § 5 Absatz 3 Nummer 1 i.V.m. § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2c Tierschutzgesetz

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
27 900			16,39		457
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				457	

Die Ausnahme vom Betäubungsgebot in § 5 Absatz 3 Nummer 1 für die Kastration von unter vier Wochen alten Rindern wird aufgehoben.

Zu der Anzahl der unter vier Wochen alten männlichen Rinder liegen keine Daten vor. Gemäß Angaben des Statistischen Bundesamtes aus dem Jahr 2022 gab es in Deutschland 985 072 männliche Kälber bis acht Monate. Behelfsmäßig wird sich an dieser Zahl orientiert. Die Kastration von männlichen Kälbern ist vor allem im Rahmen der Ochsenmast relevant. Die Mast von Ochsen spielt mit einem Anteil von 0,9 Prozent jedoch nur eine untergeordnete Rolle für die Rindfleischherzeugung in Deutschland. Laut amtlicher Statistik wurden 2020 bis 2022 jährlich jedoch zwischen etwa 25 100 und 30 700 Ochsen mit inländischer Herkunft geschlachtet. Vor dem Hintergrund werden daher rund 27 900 Fälle zugrunde gelegt.

Gemäß der Tierärztegebührenordnung 2022 (GOT) ist für die Lokalanästhesie (Leitungsanästhesie/Stauungsanästhesie, Gebührenposition 285) durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt voraussichtlich mit Kosten in Höhe von 15,39 Euro pro Fall zu rechnen. Hinzu kommen die Kosten für das Lokalanästhetikum in Höhe von rund 1 Euro pro Fall. Insgesamt belaufen sich die Kosten somit auf 16,39 Euro je Tier. Eine Sedierung (medikamentöse Ruhigstellung) des Tieres und die Gabe eines Schmerzmittels haben bereits heute zu erfolgen. Hinzu kommt gemäß GOT ein Wegegeld in Höhe von mindestens 13 Euro pro Anfahrt zum Betrieb, sofern die Untersuchung nicht gegebenenfalls im Rahmen einer routinemäßigen Untersuchung im Betrieb stattfindet. Da eine anteilige Berech-

nung des Wegegeldes pro Fall bzw. Tier nicht möglich ist, wird dieser Faktor in der Berechnung der Sachkosten pro Fall nicht berücksichtigt.

Der jährliche Erfüllungsaufwand beträgt geschätzt rund 457 000 Euro.

Vorgabe 4.2.5 (Weitere Vorgabe): Umsetzung von Maßnahmen zur Haltung von Lämmern mit ungekürzten Schwänzen; § 5 Absatz 3 Nummer 3 zweiter Halbsatz und Nummer 4 Tierschutzgesetz

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
264 200			7,44		1 966
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				1 966	

Die Ausnahme in § 5 Absatz 3 Nummer 3 zweiter Halbsatz für das betäubungslose Kürzen des Schwanzes von unter acht Tage alten Lämmern wird gestrichen. Mittlerweile stehen Schafhaltern geeignete Möglichkeiten zur Haltung von Schafen mit ungekürzten Schwänzen zur Verfügung.

Zu der Anzahl der unter acht Tage alten Lämmer liegen keine Daten vor. Gemäß Angaben des Statistischen Bundesamts aus dem Jahr 2022 gibt es insgesamt 396 900 Schafe unter einem Jahr (= Lämmer und Jungschafe). Behelfsmäßig wird sich an dieser Zahl orientiert. Es sind – aufgrund der anatomischen Besonderheiten – insbesondere weibliche Tiere betroffen. Diese machen laut Statistik zwei Drittel der Gesamtanzahl der Schafe aus. Dieses Verhältnis wird für die Schätzung übertragen (= 264 200), die als Obergrenze zu verstehen ist. Zumal zu beachten ist, dass das Risiko für den Befall mit Fliegenmaden (sogenannte Myiasis) vor allem Rassen mit langen, bewollten Schwänzen betrifft und somit nicht bei allen Lämmern der Schwanz gekürzt wird.

Geeignete Möglichkeiten zur Haltung von Schafen mit ungekürzten Schwänzen ergeben sich beispielsweise durch die Umstellung der Fütterung, die Einführung oder Änderung des Parasitenmanagements, die Änderung oder Anpassung des Schur- und Herdenmanagements. Die genauen Mehrkosten können aufgrund der Verschiedenheit der Betriebe unterschiedlich ausfallen. Anhand der Ergebnisse des Modell- und Demonstrationsvorhabens (MuD) des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) werden die Kosten pro Fall im Durchschnitt über alle Maßnahmen auf 7,44 Euro pro Tier und Jahr geschätzt.⁴ Perspektivisch könnte sich durch eine gezielte Zucht auf Kurzschwanzigkeit und den flächendeckenden Einsatz entsprechender Rassen der zusätzliche Aufwand erheblich verringern beziehungsweise vollständig entfallen.

Der jährliche Erfüllungsaufwand beträgt maximal 1 966 000 Euro.

Vorgabe 4.2.6 (Weitere Vorgabe): Betäubung beim Enthornen oder Verhindern des Hornwachstums bei unter sechs Wochen alten Kälbern; § 5 Absatz 3 Nummer 2 i.V.m. § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2b Tierschutzgesetz

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1 400 000			31,78		44 492
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				44 492	

Die Ausnahme des betäubungslosen Enthornens von unter sechs Wochen alten Kälbern wird aufgehoben. Es wird aufgrund von Quellenauswertungen angenommen, dass die Enthornung weiterhin (noch flächendeckend) beibehalten wird, da dadurch der Platzbedarf (in Laufställen) geringer ist als für behornete Tiere und die Enthornung insbesondere aus Gründen des Arbeitsschutzes sowie zur Reduzierung des Verletzungsrisikos der Tiere untereinander erfolgt. Es ist anzunehmen, dass die meisten konventionellen Milchviehbetriebe die Rinder routinemäßig enthornen. In der Regel erfolgt der Eingriff bei Kälbern als thermische Verödung der Hornanlagen mittels Brennstab oder Brennring (Thermokauter). Zur Vermeidung des Hornwachstums ist auch der Einsatz genetisch hornlo-

⁴ MuD Tierschutz Projekte zur Schafhaltung: Verzicht auf das Kupieren des Schwanzes bei Schaflämmern, Ergebnisse aus dem Netzwerk, 2021.

ser Tiere möglich. Bei den in der Milchviehhaltung verwendeten Rinderrassen kommen jedoch bislang überwiegend behornte Zuchtlinien zum Einsatz.

Zu der Anzahl der unter sechs Wochen alten Kälber liegen keine Daten vor. Medienberichten aus 2019 zufolge werden jährlich in Deutschland rund 1 400 000 Kälber enthornt. Bislang war die Enthornung der Kälber nur unter den Bedingungen erlaubt, dass eine Sedierung (medikamentöse Ruhigstellung) des Tieres durchgeführt und ein Schmerzmittel verabreicht wurde. Mit den Änderungen kommt die Verpflichtung dazu, das Kalb jeweils so zu betäuben, dass eine wirksame Ausschaltung der Schmerzen während des Eingriffs erfolgt. Hierzu wird eine Lokalanästhesie durchgeführt. Gemäß der Tierärztegebührenordnung 2022 (GOT) ist für die Lokalanästhesie (Leitungsanästhesie/Stauungsanästhesie, Gebührenposition 285) durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt mit Kosten in Höhe von 15,39 Euro pro Horn zu rechnen, pro Rind somit mit 30,78 Euro. Hinzu kommen die Kosten von rund 1 Euro pro Rind für das Lokalanästhetikum. Insgesamt entstehen rund 31,78 Euro Kosten pro Tier.

Der jährliche Erfüllungsaufwand beträgt geschätzt rund 44 492 000 Euro.

Vorgabe 4.2.7 (Weitere Vorgabe): Umsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung des Kürzens der Schwanzspitze bei Rindern; § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 Tierschutzgesetz

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
127 405			116		14 779
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				14 779	

Die Ausnahme für das Kürzen des Schwanzes von unter drei Monate alten männlichen Kälbern mittels elastischer Ringe wird gestrichen.

Von Entzündungen an der Schwanzspitze sind mehrheitlich fast ausschließlich Mastbullen in Ställen mit Betonspaltenboden betroffen. Derzeit ist das Kürzen der Schwanzspitze ausnahmsweise mit behördlicher Erlaubnis zulässig. Im Hinblick auf die Durchführung des Eingriffs in der Praxis liegen keine Daten vor.

Mit der Verbesserung beziehungsweise Anpassung der Haltungsbedingungen – wie beispielsweise die Verringerung der Besatzdichte, die Anpassung der Art/Gestaltung von Liege- und/oder Bodenflächen, Verbesserungen des Stallklimas sowie insbesondere wiederkäuergerechte Fütterung – bestehen angemessene Maßnahmen, die der Erkrankung vorbeugen und den Eingriff inzwischen weitestgehend überflüssig machen. Gemäß Angaben des Statistischen Bundesamtes aus dem Jahr 2022 gibt es in Deutschland rund 849 368 männliche Rinder mit einem Alter zwischen einem und zwei Jahren, für die eine Nutzung als Mastbulle angenommen werden kann. Behelfsmäßig wird sich an dieser Zahl orientiert, abzüglich 0,9 Prozent Ochsen – die Zahl der abzuziehenden Zuchtbullen ist vernachlässigbar – handelt es sich um 841 724 Tiere. Da diese Anzahl an Tieren zwei Geburtsjahrgänge umfasst, wird sie für die jährliche Betrachtung halbiert (= 420 862 Rinder). Da aktuell keine routinemäßigen oder systematischen Kürzungen der Schwanzspitzen stattfinden, wird eine Ausnahmeregelung in 15 Prozent der männlichen Rinder in der entsprechenden Altersklasse angenommen. Dies entspricht einer Obergrenze von rund 127 405 Rindern. Aufgrund von Angaben der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL Bayern) ist schätzungsweise mit Kosten in Höhe von 116 Euro pro Tier zu rechnen (65 Euro für einen größeren Stellplatz sowie 51 Euro für eine weiche Liegefläche). Eine Abschreibung über den AfA-Satz (Absetzung für Abnutzungen) des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) bei den Anschaffungskosten ist berücksichtigt worden.

Der jährliche Erfüllungsaufwand beträgt rund 14 779 000 Euro.

Vorgabe 4.2.8 (Informationspflicht): Darlegung von Anforderungen zur Haltung von Schweinen mit gekürzten Schwänzen auf Verlangen; § 6 Absatz 5 Tierschutzgesetz

Der zuständigen Behörde ist auf Verlangen nachzuweisen, dass das Kürzen des Schwanzes unerlässlich ist und die Bedingungen für das Halten von Schweinen mit gekürzten Schwänzen erfüllt sind. Wie bei Vorgabe 4.2.8 dargestellt, gilt auch hier, dass infolge der Klarstellung von bisherigen Regelungen des Tierschutzgesetzes keine zusätzliche Belastung entsteht.

Vorgabe 4.2.9 (Weitere Vorgabe): Verbot des Haltens oder Zurschaustellens bestimmter wildlebender Tiere an wechselnden Orten; § 11 Absatz 4 Tierschutzgesetz

Es wird verboten, Elefanten, Flusspferde, Giraffen, Großbären, Großkatzen, Nashörner, Primaten sowie Robben an wechselnden Orten zu halten oder zur Schau zu stellen.

Durch das Verbot entsteht kein Erfüllungsaufwand. Kalkulatorische Kosten (z. B. entgangener Gewinne) werden nicht als Erfüllungsaufwand berücksichtigt.

Vorgabe 4.2.10 (Weitere Vorgabe): Umsetzung von Anforderungen zur Haltung von Schweinen mit gekürzten Schwänzen; § 11 Absatz 9 Tierschutzgesetz

Durch § 11 Absatz 9 TierSchG werden Anforderungen geregelt, unter denen Schweine mit gekürzten Schwänzen gehalten werden dürfen. Dies ist nur noch dann der Fall, wenn in der jeweiligen Haltungseinrichtung Schwanz- oder Ohrverletzungen aufgetreten sind, diese durch den Halter erhoben werden, Risikoanalysen zur Ermittlung der dafür wesentlichen Ursachen durchgeführt werden und unverzüglich die Ursachen abgestellt werden, um damit in der Zukunft einen Kupierverzicht zu ermöglichen. Hierbei handelt es sich um eine Klarstellung bereits gültiger Regelungen aus dem Tierschutzgesetz. Durch die Vorschriften werden lediglich die für die Betriebe bereits verbindlichen Anforderungen, die aus den bisherigen Vorschriften abgeleitet werden und im „Aktionsplan zur Verbesserung der Kontrollen zur Verhütung von Schwanzbeißen und zur Reduzierung des Schwanzkupierens bei Schweinen“ aufgeführt sind, im Tierschutzgesetz konkretisiert. Schon vorher regelten Erlasse der Länder die verpflichtende Anwendung des Aktionsplans. Durch die Klarstellung im Tierschutzgesetz entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Betriebe.

Vorgabe 4.2.11 (Weitere Vorgabe): Verbot der Zucht mit Wirbeltieren mit Qualzuchtmerkmalen; § 11b Absatz 1b und 1c Tierschutzgesetz

Es wird verboten, ein Tier bei dem Qualzuchtmerkmale vorliegen, zur Zucht einzusetzen. Mit dem neuen Absatz 1c werden Züchtern befristet Rückzuchten unter Darelung eines entsprechenden Zuchtkonzepts ermöglicht.

Nach Angaben der Online-Datenbank des Erfüllungsaufwands (OnDEA) besteht eine Vergleichsvorgabe zur Erstellung eines Zuchtkonzeptes mit einem Zeitaufwand von 2 400 Minuten pro Fall. Dieser wird auch für diese Vorgabe als einmaliger Aufwand angenommen. Um festzustellen ob Tiere Qualzuchtmerkmale aufweisen, können tierärztliche Untersuchungen notwendig sein. Die Kosten hierfür können je nach Tierart stark variieren. Da durch die Rückzuchten eine Übergangszeit gewährleistet ist, wird davon ausgegangen, dass Kosten für das Ersetzen der Zuchttiere nicht anfallen.

Der Lohnsatz entspricht einem hohen Qualifikationsniveau in dem Wirtschaftsabschnitt A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei (36 Euro).

Die Anzahl der betroffenen Züchter kann nicht ermittelt werden, somit ist eine Berechnung des einmaligen Erfüllungsaufwands an dieser Stelle nicht möglich.

Durch das Verbot entsteht kein Erfüllungsaufwand. Kalkulatorische Kosten (z. B. entgangener Gewinne) werden nicht als Erfüllungsaufwand berücksichtigt.

Vorgabe 4.2.12 (Weitere Vorgabe): Verbot der Ausstellung von bzw. Werbung mit Wirbeltieren mit Qualzuchtmerkmalen; § 11b Absatz 3a Tierschutzgesetz

Es wird verboten, Tiere mit Qualzuchtmerkmalen zur Schau zu stellen.

Durch das Verbot entsteht kein Erfüllungsaufwand. Kalkulatorische Kosten (z. B. entgangene Gewinne) werden nicht als Erfüllungsaufwand berücksichtigt.

Vorgabe 4.2.13 (Informationspflicht): Schaffung der Voraussetzung und Durchführung der Betäubung und Tötung von Kopffüßern und Zehnfußkrebse vor Abgabe an Endverbraucher; § 11c Absatz 2 Tierschutzgesetz

Der neue Absatz 2 regelt ein Verbot, Kopffüßer und Zehnfußkrebse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind, lebend an Endverbraucherinnen und -verbraucher abzugeben. Aufgrund von Internetrecherchen wird angenommen, dass der Verkauf von lebenden Kopffüßern und Zehnfußkrebse an Endverbraucher nur in wenigen

Fällen stattfindet, da die Auflagen hoch sind. Daher wird angenommen, dass der Erfüllungsaufwand für die Be-
täubung und Tötung in Einzelfällen für potentiell betroffene Betriebe insgesamt vernachlässigbar ist.

**Vorgabe 4.2.14 (Informationspflicht): Sicherstellung der Hinterlegung von Daten der Anbieter von Anzei-
gen lebender Wirbeltiere durch die Betreiber von Online-Plattformen; § 11d Tierschutzgesetz**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
100	4 254	31,40		223	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				223	

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
100			1 090		109
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				109	

Mit § 11d werden Anforderungen an das Onlineangebot von Wirbeltieren festgelegt, die eine Rückverfolgbarkeit zum jeweiligen Anbieter eines Tieres sicherstellen sowie eine Regelung ergänzt, die das Onlineangebot von Wirbeltieren mit Qualzuchtmerkmalen und von Wirbeltieren, bei denen tierschutzwidrige Amputationen oder Gewe-
beentnahmen vorgenommen worden sind, verbietet.

Gemäß der Marktplatzstudie 2022 gibt es 214 Online-Marktplätze⁵. Es wird angenommen, dass auf rund der Hälfte der Plattformen potentiell auch Tiere angeboten werden können (= rund 100).

Gemäß der Zeitwerttabelle der Wirtschaft wird für Standardaktivität 18 Überwachungsmaßnahmen mit hoher Komplexität ein Zeitaufwand von 4 254 Minuten jährlich pro Plattform aufgrund der Auskunftspflicht an die zu-
ständige Behörde angenommen.

Der Lohnsatz entspricht dem durchschnittlichen Qualifikationsniveau des Wirtschaftsabschnitts G Handel (31,40 Euro).

Für die einmalige IT-Umstellung werden als Standardwert durchschnittliche Kosten für einen Programmierstag in Höhe von 1 090 Euro angenommen.

Der einmalige Erfüllungsaufwand für die Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe beträgt rund 109 000 Euro. Der jährliche Erfüllungsaufwand beträgt rund 223 000 Euro.

Vorgabe 4.2.15 (Weitere Vorgabe): Verbot des Anbietens von aus der Natur entnommenen Wirbeltieren auf Tierbörsen; § 11e Absatz 1 Tierschutzgesetz

Es wird verboten aus der Natur entnommene Wirbeltiere auf Tierbörsen zur Schau zu stellen, zu tauschen oder zum Verkauf anzubieten.

Durch das Verbot entsteht kein Erfüllungsaufwand. Kalkulatorische Kosten (z. B. entgangene Gewinne) werden nicht als Erfüllungsaufwand berücksichtigt.

**Vorgabe 4.2.16 (Informationspflicht): Anbringung von Hinweisschildern auf Einrichtungen zur Unterbrin-
gung von Wirbeltieren auf Tierbörsen; § 11e Absatz 2 Tierschutzgesetz**

Auf Räumen, Käfigen, anderen Behältnissen und sonstigen Einrichtungen zur Unterbringung von Wirbeltieren auf Tierbörsen müssen Hinweisschilder mit bestimmten Angaben zu dem jeweiligen Tier angebracht werden.

⁵ Ecom Consulting GmbH & Gominga eServices GmbH: Studie: DIE MARKTPLATZWELT 2022, Online-Marktplätze und ihre Erfolgsfaktoren, München, 2022, S. 54.

Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei den auf dem Hinweisschild zu benennenden Punkten um Informationen handelt, die dem Anbietenden bereits vorliegen. Es entspricht zudem bereits der guten fachlichen Praxis und den Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutzgesichtspunkten, Hinweisschilder an den genannten Einrichtungen anzubringen. Der Erfüllungsaufwand ist daher insgesamt vernachlässigbar.

Vorgabe 4.2.17 (Informationspflicht): Übergabe der für das Tier erforderlichen Dokumente bei Abgaben von Tieren auf Tierbörsen; § 11e Absatz 3 Tierschutzgesetz

Bei der Abgabe eines Tieres an den zukünftigen Halter auf einer Tierbörse müssen die zu dem Tier erforderlichen Dokumente aus den Bereichen Tierschutz, Tiergesundheit und Artenschutz vollständig mit dem Tier übergeben werden.

Die Dokumente liegen dem Halter bereits vor. Durch die Übergabe mit dem Tier entsteht kein zusätzlicher Arbeitsschritt. Der Erfüllungsaufwand ist daher insgesamt vernachlässigbar.

Vorgabe 4.2.18 (Weitere Vorgabe): Entstehung von Gebühren durch behördliche Kontrollen bei Teilnahme gewerbsmäßiger Anbieter an Tierbörsen; § 16 Absatz 1 Satz 9 und 10 (neu) Tierschutzgesetz

Gebühren sind nicht Teil des Erfüllungsaufwands und werden daher nicht berücksichtigt (vgl. Leitfadens Erfüllungsaufwand, S. 9).

Vorgabe 4.2.19 (Informationspflicht): Anzeigepflicht für Tierschauen; § 16 Absatz 1b Tierschutzgesetz

Tierschauen, Tieraussstellungen und sonstige öffentlich zugängliche Veranstaltung, auf der Wirbeltiere verglichen, geprüft oder sonst beurteilt werden sollen müssen bei der zuständigen Behörde angezeigt werden. Die Anzeige ist entbehrlich, wenn die Veranstaltung bereits aufgrund einer anderen Rechtsvorschrift (zum Beispiel nach dem Tierseuchenrecht) oder einer behördlichen Auflage gegenüber dieser Behörde anzeigepflichtig ist.

Gemäß der Zeitwerttabelle der Wirtschaft mit niedriger Komplexität wird für die Anzeige ein Zeitaufwand in Höhe von sieben Minuten pro Fall geschätzt (Standardaktivität 2 Beschaffung von Daten 2 Minuten, Standardaktivität 3 Formulare ausfüllen 3 Minuten, Standardaktivität 8 Datenübermittlung 1 Minute, Standardaktivität 12 Kopieren, Archivieren, Verteilen 1 Minute).

Der Lohnsatz entspricht einem hohen Qualifikationsniveau in dem Wirtschaftsabschnitt A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei (36 Euro).

Die Anzahl der betroffenen Tierschauen kann nicht ermittelt werden, somit ist eine konkrete Berechnung des jährlichen Erfüllungsaufwands an dieser Stelle nicht möglich. Es kann voraussichtlich von einem Erfüllungsaufwand bis zu 100 000 Euro ausgegangen werden.

Vorgabe 4.2.20 (Informationspflicht): Kennzeichnung einzelner Tierkörper von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Einhufern durch den Tierhalter zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit der Tierkörper zum Herkunftsbetrieb; § 16l Tierschutzgesetz

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
3 300 000	2	18	0,1	1 980	330
1 370 000	2	18	0,1	822	137
450 000	2	18	0,1	270	45
34 000	2	18	0,1	20	3
3 000	2	18	0,1	2	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				3 610	

Die Ausführungen zum Erfüllungsaufwand werden im Wesentlichen aus der Schätzung zum Entwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes zu VTN-Betrieben aus dem Jahr 2021, welcher bisher nicht umgesetzt wurde, übernommen und teilweise aktualisiert, insbesondere im Hinblick auf Schafe, Ziegen und Einhufer.

Die neue Kennzeichnungspflicht wird voraussichtlich insbesondere Falltiere aus dem Bereich Ferkelerzeugung und Schweinemast betreffen. Schweine, die vor ihrer Kennzeichnung verenden oder getötet werden, können im VTN-Betrieb nicht anhand einer Kennzeichnung zu ihrem letzten Haltungsbetrieb zurückverfolgt werden. Auch jung verendete oder getötete Rinder, Schafe, Ziegen und Pferde lassen sich nicht immer zu ihrem letzten Haltungsbetrieb zurückverfolgen. Zudem können Tiere, die nach ihrer Kennzeichnung an einen anderen Haltungsbetrieb abgegeben werden, allein anhand der Kennzeichnung, ohne Zuhilfenahme weiterer Informationen, nicht immer zu ihrem letzten Haltungsbetrieb zurückverfolgt werden. Daher sollen diese Tierkörper gekennzeichnet werden. Auf Grundlage der Zahl der in Deutschland gehaltenen Zuchtsauen (laut Statistischem Bundesamt (November 2019) rund 1 700 000 Tiere) und unter der nach Schätzung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft getroffenen Annahme, dass von einer Sau im Durchschnitt etwa 29 Ferkel pro Jahr abgesetzt werden, und die Verlustrate in der Säugephase etwa 12 Prozent beträgt, kann angenommen werden, dass rund 55 700 000 Ferkel in Deutschland jährlich lebend geboren werden, aber nur rund 49 000 000 abgesetzt werden. Somit kann angenommen werden, dass die Zahl der Ferkel, die in der Säugephase verenden oder getötet werden, bei rund 6 700 000 Ferkeln liegt. Nach Schätzung des BMEL dürften 50 Prozent der Ferkel bereits vor dem Zeitpunkt des Absetzens gekennzeichnet werden, so dass noch 50 Prozent der Tierkörper von Ferkeln, wenn sie vor dem Absetzen verenden oder getötet werden, gekennzeichnet werden müssen. Dies sind rund 3 300 000 Tierkörper jährlich. Nach Schätzung des BMEL beträgt der Zeitaufwand für eine Kennzeichnung der Tierkörper zwei Minuten. Die Kennzeichnung kann von Beschäftigten mit einfachem Qualifikationsniveau durchgeführt werden. Dafür ergibt sich im Wirtschaftszweig A ein Lohnsatz von 18 Euro pro Stunde. Für die Kennzeichnung entstehen zusätzliche Sachkosten von circa 0,1 Euro pro Fall. Es ergibt sich folgende Rechnung: 18 Euro / 60 Minuten x 2 Minuten x 3 300 000 Tiere + (0,1 Euro x 3 300 000 Tiere).

Nach Daten des Statistischen Bundesamtes aus November 2019 hält ein Ferkelerzeugungsbetrieb im Durchschnitt 250 Sauen. Unter den oben beschriebenen Annahmen (29 abgesetzte Ferkel je Sau und Jahr, 12 Prozent Verlustrate, 50 Prozent der Ferkel bei Tod noch nicht gekennzeichnet) kann angenommen werden, dass in einem solchen Durchschnittsbetrieb circa 500 Ferkel im Jahr gekennzeichnet werden müssen. Unter dem oben beschriebenen Lohnsatz und den oben beschriebenen Sachkosten kann für einen solchen Durchschnittsbetrieb von Kosten in Höhe von etwa 300 Euro im Jahr ausgegangen werden.

Basierend auf der Zahl der in Deutschland im Jahr 2019 zum Schlachten gehaltenen Schweine (laut Zahlen des Statistischen Bundesamtes rund 53 800 000 Tiere) sowie unter der durch Schätzungen der Landwirtschaftskammer NRW und des Kuratoriums für Technik und Bauwesen e. V. in der Landwirtschaft getroffenen Annahme, dass sich die Verluste in der Mastphase auf etwa drei Prozent belaufen, also insgesamt rund 1 600 000 Tiere und die Anzahl der Tiere, die von reinen Mästern gehalten werden, circa 85 Prozent beträgt, wurden für das Jahr 2019 rechnerisch rund 1 370 000 Tierkörper von Mastschweinen in VTN-Betrieben angeliefert, die keine Kennzeichnung des Mastbetriebs besaßen. Es ergibt sich folgende Rechnung: 18 Euro / 60 Minuten x 2 Minuten x 1 370 000 Tiere + (0,1 Euro x 1 370 000 Tiere).

Basierend auf Daten des Statistischen Bundesamtes aus November 2019 hat ein durchschnittlicher Mastbetrieb in Deutschland circa 700 Mastplätze. Bei drei Mastdurchgängen pro Jahr werden insgesamt circa 2 100 Mastschweine im Jahr gemästet. Wenn weiterhin wie oben beschrieben die Verlustrate, der Lohnsatz und die Sachkosten angenommen werden, kann für einen solchen Durchschnittsbetrieb von Kosten in Höhe von etwa 40 Euro im Jahr ausgegangen werden.

Die Belastung durch die Kennzeichnungspflicht für einen durchschnittlichen Ferkelerzeugungsbetrieb beträgt wie oben dargestellt circa 300 Euro pro Jahr und für einen durchschnittlichen Mastbetrieb circa 40 Euro pro Jahr.

Der jährliche Erfüllungsaufwand beträgt rund 3 269 000 Euro für die Tierart Schwein.

Alle im Betrieb vorhandenen Rinder, die älter als sieben Tage sind, müssen bereits gemäß EU-Recht sowie der nationalen Viehverkehrsverordnung gekennzeichnet sein. Es werden rund 4 Millionen Kälber im Jahr geboren. Ein erheblicher Teil der Kälber wird tot geboren, stirbt kurz nach der Geburt oder in den ersten Wochen danach. Die Rate an Totgeburten und Kälberverlusten zusammen liegt zwischen zehn und 20 Prozent. Bei einer angenom-

menen Totgeburts- und Mortalitätsrate von 15 Prozent sind das etwa 600 000 Kälber im Jahr.⁶ Rund 50 Prozent der Fälle sterben in den ersten beiden Tagen nach Geburt.⁷ Um auch die darauffolgenden fünf Tage mit zu berücksichtigen, wird frei angenommen, dass 75 Prozent der 600 000 Kälber betroffen sind. Dies ergibt 450 000 Fälle. Es ergibt sich folgende Rechnung: (18 Euro / 60 Minuten x 2 Minuten x 450 000 Tiere) + (0,1 Euro x 450 000 Tiere). Der jährliche Erfüllungsaufwand beträgt rund 315 000 Euro für die Tierart Rind.

Schafe und Ziegen müssen gemäß EU-Recht sowie der nationalen Viehverkehrsverordnung innerhalb von neun Monaten nach der Geburt gekennzeichnet werden, spätestens jedoch vor dem Verbringen aus dem Ursprungsbetrieb. Da keine Anzahl der unter neun Monate alten Schafe und Ziegen vorliegt, wird annäherungsweise die Anzahl der 396 900 Schafe unter einem Jahr aus Vorgabe 4.2.5 zur Fallzahlberechnung herangezogen sowie analog dazu circa ein Drittel der laut Statistischem Bundesamt im Jahr 2023 in Deutschland gehaltenen 162 600 Ziegen (= 54 200 Ziegen), also insgesamt 451 100 Tiere. Bei einer angenommenen Verlustrate von zehn Prozent⁸ betrifft dies rund 45 000 Tiere. Rund 50 Prozent der Fälle sterben bereits am ersten Lebenstag.⁹ Um auch die darauffolgenden Lebensmonate zu berücksichtigen, wird frei angenommen, dass 75 Prozent der 45 000 Tiere betroffen sind. Dies ergibt 34 000 Fälle. Es ergibt sich folgende Rechnung: (18 Euro / 60 Minuten x 2 Minuten x 34 000 Tiere) + (0,1 Euro x 34 000 Tiere). Der jährliche Erfüllungsaufwand beträgt rund 24 000 Euro für die Tierarten Schaf und Ziege.

Die Kennzeichnung von Einhufern muss gemäß EU-Recht sowie der nationalen Viehverkehrsverordnung innerhalb des Geburtsjahres oder ein halbes Jahr nach der Geburt erfolgen. Gemäß der in der Datenbank OnDEA registrierten Informationspflicht 2013011413444401 (Beantragung eines Equidenpasses) werden rund 52 000 Equidenpässe im Jahr ausgestellt. Es wird frei angenommen, dass die 52 000 Einhufer 95 Prozent der jährlich neu zu kennzeichnenden Tiere bilden. Da keine Verlustrate bekannt ist, wird eine geringere Verlustrate als bei den anderen Tierarten in Höhe von fünf Prozent angenommen (52 000 / 95 x 100 = rund 55 000, davon 5 Prozent = rund 3 000). Dementsprechend wird geschätzt, dass rund 3 000 Tiere noch vor der Kennzeichnung verenden oder getötet werden. Es ergibt sich folgende Rechnung: (18 Euro / 60 Minuten x 2 Minuten x 3 000 Tiere) + (0,1 Euro x 3 000 Tiere). Der jährliche Erfüllungsaufwand beträgt rund 2 000 Euro für die Tierart Einhufer.

Vorgabe 4.2.21 (Weitere Vorgabe): Unterstützung der zuständigen Behörden bei der Durchführung der Kontrolle von Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte durch den Betreiber der Anlage; § 16m Tierschutzgesetz

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
240	240	33,70		32	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				32	

Die Ausführungen zum Erfüllungsaufwand werden im Wesentlichen aus der Schätzung zum Entwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes zu VTN-Betrieben aus dem Jahr 2021, welcher bisher nicht umgesetzt wurde, übernommen und teilweise aktualisiert, insbesondere im Hinblick auf Schafe, Ziegen und Einhufer.

Es wird eine Pflicht zur Unterstützung der zuständigen Behörde bei der Durchführung der Kontrolle von VTN-Betrieben durch den Betreiber eingeführt. Nach Schätzungen des BMEL kann angenommen werden, dass jeder Betrieb monatlich kontrolliert wird. Der Betreiber muss die mit der Überwachung beauftragten Personen bei der Kontrolle unterstützen. Möglicherweise werden die Grundstücke, Räume und Transportmittel der VTN-Betriebe besichtigt, sodass der Betreiber dabei Hilfestellung leisten muss, wenn beispielsweise einzelne Tierkörper aus den Transportmitteln zu entladen und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen sind. Es kann davon ausgegangen

⁶ AgrarBündnis e. V.: Der Kritische Agrarbericht 2022, München, 2022, S. 277 f.

⁷ Landwirtschaftliches Zentrum Baden-Württemberg, Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, 2022: https://fortbildung-lazbw.lgl-bw.de/lazbw/webbasys/download/Kurse/2021/G-Zerbe_Handout_Neugeborenes_Kalb.pdf (zuletzt abgerufen am 07.05.2024).

⁸ Bundesinformationszentrum Landwirtschaft: www.nutztierhaltung.de/schaf/oekonomie/wie-rentabel-ist-die-schafhaltung-in-nrw/ (zuletzt abgerufen am 07.05.2024).

⁹ Wochenblatt für Landwirtschaft und Landleben, 2022: www.wochenblatt.com/landwirtschaft/tier/laemmer-senden-signale-13056507.html#:~:text=52%20%25%20der%20L%C3%A4mmervverluste%20am%20ersten,h%C3%A4ufiger%20als%20bei%20Einlingen%20vorkommen (zuletzt abgerufen am 07.05.2024).

werden, dass die Unterstützung bei diesen Kontrollen von Beschäftigten mit durchschnittlichem Qualifikationsniveau durchgeführt wird. Die zugehörigen Lohnsätze und Zeitwerte sind der Lohnkostentabelle bzw. der Zeitwerttabelle des Leitfadens zu entnehmen. Für den Wirtschaftsabschnitt E ergibt sich ein Lohnsatz von 33,70 Euro pro Stunde. Annahmegemäß dauert das Unterstützen bei den Kontrollen circa 240 Minuten (nach Angaben der Datenbank OnDEA besteht eine Vergleichsvorgabe zu Kontrollen in Haltungsbetrieben mit ähnlichen Arbeitsschritten). Es ergibt sich folgende Rechnung: 12 Kontrollen x 240 Minuten / 60 Minuten x 33,70 Euro x 20 VTN-Betriebe.

Der jährliche Erfüllungsaufwand beträgt rund 32 000 Euro.

Vorgabe 4.2.22 (Informationspflicht): Ersatz für Verarbeitungsbetriebe für tierische Nebenprodukte für den durch die neu eingeführten Maßnahmen entstandenen Aufwand; § 16m Tierschutzgesetz

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
240	60	58,90	2	14	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				15	

Die Vorgabe wird in Ergänzung zur Vorgabe 4.3.20 hier für die VTN-Betriebe aufgeführt.

Die Ausführungen zum Erfüllungsaufwand werden im Wesentlichen aus der Schätzung zum Entwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes zu VTN-Betrieben aus dem Jahr 2021, welcher bisher nicht umgesetzt wurde, übernommen und teilweise aktualisiert.

VTN-Betriebe können Ersatz für den Aufwand, der im Rahmen der Unterstützung der zuständigen Behörde bei der Durchführung der Kontrolle eines Betriebes beziehungsweise einer Anlage entstanden ist, verlangen. Nimmt man an, dass jeder Betrieb monatlich kontrolliert wird, ergibt sich eine Fallzahl von 240 (12 Kontrollen x 20 Betriebe). Weiterhin besteht die Annahme, dass jeder Betrieb nach jeder Kontrolle einen Antrag stellt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Forderungen von Beschäftigten mit hohem Qualifikationsniveau gestellt werden. Die zugehörigen Lohnsätze und Zeitwerte sind der Lohnkostentabelle bzw. der Zeitwerttabelle des Leitfadens zu entnehmen. Für den Wirtschaftsabschnitt E ergibt sich ein Lohnsatz von 58,90 Euro pro Stunde. Annahmegemäß dauert das Bearbeiten und Zusammenstellen der notwendigen Unterlagen circa 60 Minuten pro Fall (Beschaffen von Daten 30 Minuten für alle Nachweise etc., weitere Angaben siehe Zeitwerttabelle des Leitfadens: Formular ausfüllen 3 Minuten, Berechnungen durchführen 20 Minuten, Datenübermittlung 1 Minute, Kopieren/Archivieren/Verteilen 10 Minuten). Es entstehen zusätzliche Sachkosten von circa 2 Euro Porto für das Versenden der Unterlagen an die zuständige Behörde. Es ergibt sich folgende Rechnung: 12 Kontrollen x 58,90 Euro x 20 Betriebe + (2 Euro x 12 Kontrollen x 20 VTN-Betriebe).

Der jährliche Erfüllungsaufwand beträgt rund 15 000 Euro.

Vorgabe 4.2.23 (Weitere Vorgabe): Verbot der Abgabe hochträchtiger Schafe und Ziegen zum Zweck der Schlachtung; § 4 Satz 1 Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz

Mit der neuen Regelung in § 4 Satz 1 des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz ist es nun verboten, hochträgertige Schafe und Ziegen zum Zweck der Schlachtung abzugeben. Diese Tierarten waren zuvor mit Blick auf die spezifischen Haltungsbedingungen, insbesondere bei extensiven Haltungsformen, vom Verbot ausgenommen worden. Da aber mittlerweile ausreichend wissenschaftliche und praktische Erkenntnisse zur Vermeidung der Abgabe hochträchtiger Schafe und Ziegen zur Schlachtung vorliegen, ist eine Aufnahme dieser Tierarten in den Anwendungsbereich der Regelung des § 4 gerechtfertigt.

Durch das Verbot der Abgabe hochträchtiger Tiere entsteht kein nennenswerter Erfüllungsaufwand. Die für die Feststellung der Trächtigkeit erforderlichen Untersuchungen (z. B. per Ultraschall) werden von den betroffenen Betrieben im Rahmen der Gesundheitskontrolle und des Herdenmanagements im Sinne der guten fachlichen Praxis bereits durchgeführt. Gemäß Veröffentlichungen beispielsweise der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e. V. ist die ultrasonographische Trächtigkeitsdiagnostik zentraler Bestandteil des Reproduktionsmanagements in

Schaf- und Ziegenbeständen¹⁰. Bereits seit 2016 besteht eine Bundesweite Erklärung zur Vermeidung der Schlachtung tragender kleiner Wiederkäuer, die Empfehlungen zur Vermeidung dieser Schlachtungen enthält. Für die meisten Halter entsteht mithin kein neuer Erfüllungsaufwand. Es ist zudem davon auszugehen, dass die Fallzahl der zu untersuchenden Schafe und Ziegen, die zum Zweck der Schlachtung abgegeben werden, verhältnismäßig gering ist. Lämmer aus der Weide- oder Stallmast werden laut Literatur im Alter von ca. 3,5 bis 6 Monaten geschlachtet. Da sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht hochträchtig sein können, müssen sie nicht untersucht werden. Für den Erfüllungsaufwand relevant sind lediglich die weiblichen Tiere, die zur Zucht bzw. Vermehrung verwendet wurden und anschließend geschlachtet werden. Die Anzahl dieser Mutterschafe ist nicht bekannt. Bekannt ist lediglich die Anzahl der zur Zucht gehaltenen weiblichen Schafe (ca. 1,1 Millionen in 2023). In dieser Zahl enthalten sind jedoch auch die Anzahl der das erste Mal gedeckten weiblichen Jungschafe. Ausgehend von einer angenommenen Remontierungsrate von ca. 20 Prozent, dürfte der Anteil der zur Schlachtung abgegebenen Mutterschafe gering ausfallen. Zur Ziegenhaltung in Deutschland liegen keine statistischen Erhebungen vor. Es ist jedoch von einer sehr geringen Anzahl betroffener Ziegen auszugehen. Auf Grund der marginalen Fallzahlen, sowie der bereits stattfindenden Durchführung der erforderlichen Maßnahmen im Rahmen einer guten fachlichen Praxis ist davon auszugehen, dass kein nennenswerter Erfüllungsaufwand entsteht.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung nach Vorgaben

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe 4.3.1: Kontrolle der Anbindehaltung von Tieren im Einzelfall; § 2b Tierschutzgesetz

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
11 000	60	65,20		717	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				717	

Die Anbindehaltung wird durch § 2b grundsätzlich verboten. In Einzelfällen ist die Anbindung für einen bestimmten Zweck zulässig. Dies wird von den zuständigen Behörden kontrolliert. Das Verbot der Anbindehaltung gilt grundsätzlich für alle Tiere. Die größten Auswirkungen sind jedoch im Bereich der Rinderhaltung zu erwarten. Für die Anbindehaltung von Rindern in bestehenden Betrieben ist nach § 21 Absatz 1a eine Ausnahmemöglichkeit unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehen.

Da es sich um Einzelfälle handeln soll, wird frei angenommen, dass ein Prozent der rund 1,1 Millionen Rinder (vgl. Vorgabe 4.2.1 bei der Wirtschaft) betroffen sein wird. Somit ergeben sich 11 000 Fälle.

Analog zu den im Datenbestand des Statistischen Bundesamtes erfassten ähnlich gelagerten Kontrollen von Halterungen wird ein Zeitaufwand von einer Stunde pro Fall angenommen.¹¹

Der Lohnsatz entspricht den Lohnkosten des höheren Dienstes auf der Verwaltungsebene der Länder (65,20 Euro).

Der jährliche Erfüllungsaufwand der Vorgabe beträgt rund 717 000 Euro (11 000 x 60 Minuten/60 x 65,20 Euro).

Vorgabe 4.3.2: Prüfung der Sachkunde für das Betäuben und Töten von Tieren; § 4 Absatz 1a Satz 3 i.V.m. Absatz 4 Tierschutzgesetz

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
215	8	65,20		2	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				2	

¹⁰ www.tierschutz-tvt.de/alle-merkblaetter-und-stellungnahmen/ (zuletzt aufgerufen 11.04.2024).

¹¹ OnDEA-Vorgabe 2013121009425101.

Es handelt sich um die Prüfung der Sachkunde spiegelbildlich zur Vorgabe 4.2.2.

Die Fallzahl ergibt sich spiegelbildlich zur Wirtschaft (vgl. Vorgabe 4.2.2). Es wird angenommen, dass in etwa 10 Prozent der Fälle (= maximal 215) eine stichprobenartige Überprüfung – gegebenenfalls im Rahmen einer routinemäßigen Betriebskontrolle – stattfindet.

Gemäß der Zeitwerttabelle der Verwaltung wird für Standardaktivität 16 Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen mit einfacher Komplexität ein Zeitaufwand von acht Minuten pro Fall für die Kontrolle der gewählten Maßnahmen angenommen.

Der Lohnsatz entspricht den Lohnkosten des höheren Dienstes auf der Verwaltungsebene der Länder (65,20 Euro).

Der Erfüllungsaufwand beträgt rund 2 000 Euro.

Vorgabe 4.3.3: Kontrolle der Einrichtung und Durchführung der Videoüberwachung an Schlachthöfen; § 4d Tierschutzgesetz

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
16 000	240	65,20		4 173	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				4 173	

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
4 000	240	65,20		1 043	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				1 043	

Die zuständige Behörde kontrolliert die Einrichtung und Durchführung der Videoüberwachung an Schlachthöfen.

Die Fallzahl ergibt sich spiegelbildlich zur Wirtschaft (vgl. Vorgabe 4.2.3). Es wird angenommen, dass durchschnittlich in jedem Betrieb quartalsweise stichprobenartig und anlassbezogen Videoaufzeichnungen gesichtet werden oder eine Überprüfung aufgrund von erheblichen Änderungen (baulich, technisch oder verfahrensmäßig) durchgeführt wird.

Analog zu den im Datenbestand des Statistischen Bundesamtes erfassten ähnlich gelagerten Kontrollen von Betrieben wird ein Zeitaufwand von 240 Minuten pro Fall angenommen.

Der Lohnsatz entspricht den Lohnkosten des höheren Dienstes auf der Verwaltungsebene der Länder (65,20 Euro).

Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 1 043 000 Euro. Der jährliche Erfüllungsaufwand beträgt ebenfalls rund 4 173 000 Euro.

Vorgabe 4.3.4: Kontrolle der Umsetzung des Betäubungsgebots bei der Kastration von unter vier Wochen alten männlichen Rindern; § 5 Absatz 3 Nummer 1 Tierschutzgesetz

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
2 790	8	65,20		24	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				24	

Die Ausnahme vom Betäubungsgebot in § 5 Absatz 3 Nummer 1 für die Kastration von unter vier Wochen alten Rindern wird aufgehoben. Dies wird von der zuständigen Behörde kontrolliert.

Die Fallzahl ergibt sich spiegelbildlich zur Wirtschaft (vgl. Vorgabe 4.2.4). Es wird angenommen, dass in etwa 10 Prozent der Fälle (= rund 2 790) eine stichprobenartige Überprüfung – gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebskontrolle – stattfindet.

Gemäß der Zeitwerttabelle der Verwaltung wird für Standardaktivität 16 Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen mit einfacher Komplexität ein Zeitaufwand von acht Minuten pro Fall für die Einsichtnahme und Prüfung der Arzneimitteldokumentation angenommen.

Der Lohnsatz entspricht den Lohnkosten des höheren Dienstes auf der Verwaltungsebene der Länder (65,20 Euro).

Der jährliche Erfüllungsaufwand beträgt rund 24 000 Euro.

Vorgabe 4.3.5: Kontrolle der Umsetzung des Verbots des Kürzens von Schwänzen von Lämmern; § 5 Absatz 3 Nummer 3 zweiter Halbsatz und Nummer 4 Tierschutzgesetz

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
26 420	8	65,20		230	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				230	

Die Ausnahme in § 5 Absatz 3 Nummer 3 zweiter Halbsatz für das betäubungslose Kürzen des Schwanzes von unter acht Tage alten Lämmern wird aufgehoben und der Eingriff damit ausnahmslos verboten. Mittlerweile stehen Schafhaltern geeignete Möglichkeiten zur Haltung von Schafen mit ungekürzten Schwänzen zur Verfügung. Die Kontrolle der Einhaltung dieses Verbotes ist von der zuständigen Behörde vor Ort zu kontrollieren.

Die Fallzahl ergibt sich spiegelbildlich zur Wirtschaft (vgl. Vorgabe 4.2.5). Es wird angenommen, dass in etwa 10 Prozent der Fälle (= maximal 26 420) eine stichprobenartige Überprüfung – gegebenenfalls im Rahmen einer routinemäßigen Betriebskontrolle – stattfindet.

Gemäß der Zeitwerttabelle der Verwaltung wird für Standardaktivität 16 Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen mit einfacher Komplexität ein Zeitaufwand von acht Minuten pro Fall für die Kontrolle der gewählten Maßnahmen angenommen.

Der Lohnsatz entspricht den Lohnkosten des höheren Dienstes auf der Verwaltungsebene der Länder (65,20 Euro).

Der jährliche Erfüllungsaufwand beträgt damit maximal 230 000 Euro.

Vorgabe 4.3.6: Kontrolle der Umsetzung des Betäubungsgebots beim Enthornen oder Verhindern des Hornwachstums bei unter sechs Wochen alten Kälbern; § 5 Absatz 3 Nummer 2 i.V.m. § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2b Tierschutzgesetz

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
140 000	8	65,20		1 217	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				1 217	

Die Ausnahme des betäubungslosen Enthornens von unter sechs Wochen alten Kälbern wird aufgehoben. Dies wird von der zuständigen Behörde kontrolliert.

Die Fallzahl ergibt sich spiegelbildlich zur Wirtschaft (vgl. Vorgabe 4.2.6). Es wird angenommen, dass in etwa 10 Prozent der Fälle (= 140 000) eine stichprobenartige Überprüfung – gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebskontrolle – stattfindet.

Gemäß der Zeitwerttabelle der Verwaltung wird für Standardaktivität 16 Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen mit einfacher Komplexität ein Zeitaufwand von acht Minuten pro Fall für die Einsichtnahme und Prüfung der Arzneimitteldokumentation angenommen.

Der Lohnsatz entspricht den Lohnkosten des höheren Dienstes auf der Verwaltungsebene der Länder (65,20 Euro).

Der jährliche Erfüllungsaufwand beträgt rund 1 217 000 Euro.

Vorgabe 4.3.7: Kontrolle der Umsetzung des Verbots des Kürzens der Schwänze von Rindern; § 6 Absatz 4a (neu) Tierschutzgesetz

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
12 700	8	65,20		110	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				110	

Die Ausnahme für das Kürzen des Schwanzes von unter drei Monate alten männlichen Kälbern mittels elastischer Ringe wird gestrichen. Dies wird von der zuständigen Behörde kontrolliert.

Die Fallzahl ergibt sich spiegelbildlich zur Wirtschaft (vgl. Vorgabe 4.2.7). Es wird angenommen, dass in etwa 10 Prozent der Fälle (= 12 700) eine stichprobenartige Überprüfung – gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebskontrolle – stattfindet.

Gemäß der Zeitwerttabelle der Verwaltung wird für Standardaktivität 16 Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen mit einfacher Komplexität ein Zeitaufwand von acht Minuten pro Fall für die Einsichtnahme und Prüfung der Arzneimitteldokumentation angenommen.

Der Lohnsatz entspricht den Lohnkosten des höheren Dienstes auf der Verwaltungsebene der Länder (65,20 Euro).

Der jährliche Erfüllungsaufwand beträgt rund 110 000 Euro.

Vorgabe 4.3.8.: Kontrolle des Verbotes des Haltens oder Zurschaustellens bestimmter wildlebender Tiere an wechselnden Orten; § 11 Absatz 4 Tierschutzgesetz

Es wird verboten, Elefanten, Flusspferde, Giraffen, Großbären, Großkatzen, Nashörner, Primaten, sowie Robben an wechselnden Orten zu halten oder zur Schau zu stellen.

Unter der Annahme, dass die Kontrolle der Umsetzung des Verbots nicht systematisch, sondern nur anlassbezogen, im Rahmen von üblicherweise erfolgenden Kontrollen nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 oder 6 TierSchG, beziehungsweise in Verdachtsfällen durchgeführt wird, ist der Erfüllungsaufwand insgesamt vernachlässigbar.

Vorgabe 4.3.9: Kontrolle der Erfüllung der Anforderungen an die ausnahmsweise zulässige Haltung von Schweinen mit gekürzten Schwänzen; § 11 Absatz 9 Tierschutzgesetz

Durch § 11 Absatz 9 werden Anforderungen geregelt, unter denen Schweine mit gekürzten Schwänzen gehalten werden dürfen. Dies wird von der zuständigen Behörde kontrolliert. Wie bei Vorgabe 4.2.10 dargestellt, gilt auch hier, dass infolge der Klarstellung von bisherigen Regelungen des Tierschutzgesetzes keine zusätzliche Belastung entsteht.

Vorgabe 4.3.10: Kontrolle des Zuchtverbotes mit Wirbeltieren mit Qualzuchtmerkmalen und Kontrolle eines Zuchtkonzepts bei Rückzuchten; § 11b Absatz 1b und 1c Tierschutzgesetz

Es wird verboten, mit Tieren, die Qualzuchtmerkmale aufweisen, zu züchten. Mit dem neuen Absatz 1c werden Züchtern befristet Rückzuchten unter Darlegung eines entsprechenden Zuchtkonzeptes ermöglicht. Nach Angaben der Datenbank OnDEA besteht eine Vergleichsvorgabe zur Prüfung eines Zuchtkonzeptes mit 480 Minuten pro Fall. Dieser wird auch für diese Vorgabe als einmaliger Aufwand angenommen.

Es wird davon ausgegangen, dass die Kontrolle der Umsetzung des Verbots nicht systematisch, sondern nur anlassbezogen beziehungsweise in Verdachtsfällen durchgeführt wird und hierfür ebenfalls ein Zeitaufwand von 480 Minuten pro Fall entsteht.

Der Lohnsatz entspricht den Lohnkosten des höheren Dienstes auf der Verwaltungsebene der Länder (65,20 Euro).

Die Anzahl der betroffenen Züchter kann nicht ermittelt werden, somit ist eine Berechnung des einmaligen und jährlichen Erfüllungsaufwands an dieser Stelle nicht möglich.

Vorgabe 4.3.11: Kontrolle des Ausstellungs- und Werbeverbotes für Wirbeltiere mit Qualzuchtmerkmalen; § 11b Absatz 3a Tierschutzgesetz

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
16	96 000	65,20	0	1 669	0
16	96 000	43,80	0	1 121	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				2 790	

Es wird verboten, Tiere mit Qualzuchtmerkmalen zur Schau zu stellen.

Unter der Annahme, dass für die Kontrolle der Umsetzung des Verbots inklusive der Vor- und Nachbereitung in jedem Bundesland zwei MAK (je 200 Arbeitstage á 8 Stunden) erforderlich sind und diese jeweils von einem (Amts-)Tierarzt beziehungsweise einer Kontrollperson im höheren Dienst sowie einer durchschnittlichen Verwaltungskraft durchgeführt werden, beträgt der Erfüllungsaufwand insgesamt rund 2 790 000.

Vorgabe 4.3.12: Kontrolle des Verbots der Abgabe von lebenden Zehnfußkrebse und Kopffüßern; § 11c Absatz 2 Tierschutzgesetz

Der neue Absatz 2 regelt ein Verbot, Kopffüßer und Zehnfußkrebse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind, lebend an Endverbraucherinnen und -verbraucher abzugeben.

Unter der Annahme, dass die Kontrolle der Umsetzung des Verbots, die auch die Kontrolle der nun notwendigen ordnungsgemäßen Tötung durch eine Person, die einen Sachkundenachweis besitzt, enthält, nicht systematisch, sondern nur anlassbezogen beziehungsweise in Verdachtsfällen durchgeführt wird, ist der Erfüllungsaufwand insgesamt vernachlässigbar.

Vorgabe 4.3.13: Kontrolle des Verbots der gewerbsmäßigen Abgabe von Wirbeltieren (außer Nutztieren und Pferden) auf öffentlich zugänglichen Straßen, Wegen und Plätzen; § 11c Absatz 3 Tierschutzgesetz

Wer gewerbsmäßig Wirbeltiere, die keine Nutztiere oder Pferde sind, züchtet oder mit ihnen handelt, darf diese nicht auf öffentlich zugänglichen Straßen, Wegen oder Plätzen feilbieten oder abgeben. Dies gilt nicht für auf öffentlich zugänglichen Straßen, Wegen oder Plätzen stattfindende Veranstaltungen, für deren Durchführung dem Betreiber eine behördliche Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Nummer 7 oder Nummer 8 Buchstabe d erteilt wurde. Mit der neuen Regelung soll der Heimtierhandel, der gegen tierschutzrechtliche Vorschriften verstößt, unterbunden werden.

Unter der Annahme, dass die Kontrolle der Umsetzung des Verbots nicht systematisch, sondern nur anlassbezogen beziehungsweise in Verdachtsfällen durchgeführt wird, ist der Erfüllungsaufwand insgesamt vernachlässigbar.

4.3.14: Kontrolle des Verbotes des Anbietens von lebenden Wirbeltieren auf Online-Plattformen ohne Hinterlegung von Daten zur Rückverfolgbarkeit des Anbieters; § 11d Absatz 1 Tierschutzgesetz

Das Anbieten von lebenden Wirbeltieren auf Online-Plattformen ist nur zulässig, wenn Daten zur Rückverfolgbarkeit des Anbieters bei der Online-Plattform hinterlegt werden.

Unter der Annahme, dass die Kontrolle der Umsetzung des Verbots nicht systematisch, sondern nur anlassbezogen beziehungsweise in Verdachtsfällen durchgeführt wird, ist der Erfüllungsaufwand insgesamt vernachlässigbar.

Vorgabe 4.3.15: Kontrolle des Verbotes des Anbietens von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen auf Online-Plattformen; § 11d Absatz 3 Tierschutzgesetz

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
16	96 000	65,20	0	1 669	0
16	96 000	43,80	0	1 121	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				2 790	

Das Anbieten von Wirbeltieren mit Qualzuchtmerkmalen auf Online-Plattformen wird verboten.

Unter der Annahme, dass für die Kontrolle der Umsetzung des Verbots inklusive der Vor- und Nachbereitung in jedem Bundesland zwei MAK (je 200 Arbeitstage á 8 Stunden) erforderlich sind und diese jeweils von einem (Amts-)Tierarzt beziehungsweise einer Kontrollperson im höheren Dienst sowie einer durchschnittlichen Verwaltungskraft durchgeführt werden, beträgt der Erfüllungsaufwand insgesamt rund 2 790 000.

Vorgabe 4.3.16: Kontrolle der Umsetzung des Verbots aus der Natur entnommene Wirbeltiere auf Tierbörsen anzubieten; § 11e Absatz 1 Tierschutzgesetz

Es wird verboten aus der Natur entnommene Wirbeltiere auf Tierbörsen zur Schau zu stellen, zu tauschen oder zum Verkauf anzubieten.

Unter der Annahme, dass die Kontrolle im Rahmen der nach § 16 Absatz 1 Satz 9 und 10 stattfindenden Kontrolle sowie in Verdachtsfällen stattfindet, ist der Erfüllungsaufwand insgesamt vernachlässigbar.

Vorgabe 4.3.17: Kontrolle des Gebotes Hinweisschilder auf Einrichtungen zur Unterbringung von Wirbeltieren auf Tierbörsen anzubringen; § 11e Absatz 2 Tierschutzgesetz

Auf Räumen, Käfigen, anderen Behältnissen und sonstigen Einrichtungen zur Unterbringung von Wirbeltieren auf Tierbörsen sind Hinweisschilder mit bestimmten Informationen anzubringen.-

Unter der Annahme, dass die Kontrolle im Rahmen der nach § 16 Absatz 1 Satz 9 und 10 stattfindenden Kontrolle sowie in Verdachtsfällen stattfindet, ist der Erfüllungsaufwand insgesamt vernachlässigbar.

Vorgabe 4.3.18: Kontrolle des Gebotes zur Übergabe der zu einem Tier erforderlichen Dokumente beim Tausch oder Verkauf auf Tierbörsen; § 11e Absatz 3 Tierschutzgesetz

Bei dem Verkauf oder Tausch von Tieren auf Tierbörsen müssen die zu dem jeweiligen Tier erforderlichen Dokumente aus den Bereichen Tierschutz, Tiergesundheit und Artenschutz jeweils vollständig mitübergeben werden.

Unter der Annahme, dass die Kontrolle im Rahmen der nach § 16 Absatz 1 Satz 9 und 10 stattfindenden Kontrolle sowie in Verdachtsfällen stattfindet, ist der Erfüllungsaufwand insgesamt vernachlässigbar.

Vorgabe 4.3.19: Kontrolle der Umsetzung des Gebots, vor dem Mähen geeignete Maßnahmen zum Schutz von Wirbeltieren zu ergreifen; § 13 Absatz 2 Tierschutzgesetz

Maßnahmen zum Schutz von Wirbeltieren beim Einsatz von Mähgeräten auf nicht wirtschaftlich genutzten Flächen während der Dämmerung und bei Dunkelheit sind durch die zuständige Behörde zu kontrollieren.

Unter der Annahme, dass die Kontrolle der Umsetzung nicht systematisch, sondern nur anlassbezogen beziehungsweise in Verdachtsfällen durchgeführt wird, ist der Erfüllungsaufwand insgesamt vernachlässigbar.

Vorgabe 4.3.20: Kontrolle von Tierbörsen, bei der eine Teilnahme gewerbsmäßiger Züchter, Halter oder Händler zu erwarten ist und auf umliegenden Flächen; § 16 Absatz 1 Satz 9 und 10 Tierschutzgesetz

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
4 700	240	65,20		1 226	
4 700	240	43,80		823	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				2 049	

Bei jeder Tierbörse, bei der eine Teilnahme gewerbsmäßig tätiger Züchter, Halter oder Händler als Anbieter zu erwarten ist, hat eine behördliche Kontrolle vor Ort zu erfolgen. Die Dauer der Kontrolle steht im Ermessen der Behörde. Die Kontrolle soll auch die unmittelbar an die Tierbörse angrenzenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erfassen.

Da die Dauer im Ermessen der Behörde liegt, kann der Zeitaufwand variieren zwischen einer kurzen oder einer ganztägigen Kontrolle. Im Durchschnitt wird ein halber Arbeitstag angenommen.

Nach Angaben des Deutschen Tierschutzbundes aus 2019 finden in Deutschland jedes Jahr tausende Tierbörsen statt, allein in Bayern mehr als 740. Auf Grundlage dieser Angaben wird geschätzt, dass jährlich rund 4 700 Tierbörsen in ganz Deutschland stattfinden.

An den Kontrollen nehmen in der Regel zudem mindestens zwei Personen teil, ein Amtstierarzt oder eine Amtstierärztin, die je nach Sachverhalt von einem externen Sachverständigen (zum Beispiel einem Fachtierarzt für Reptilien) oder einer Person aus dem gehobenen oder mittleren Dienst begleitet/unterstützt werden.

Der Lohnsatz des Amtstierarztes oder der Amtstierärztin entspricht den Lohnkosten des höheren Dienstes auf der Verwaltungsebene der Länder (65,20 Euro).

Für die Kosten der zweiten Person wird der Lohnsatz der durchschnittlichen Lohnkosten auf der Verwaltungsebene der Länder (43,80 Euro) zu Grunde gelegt.

Der jährliche Erfüllungsaufwand beträgt rund 2 049 000 Euro.

Vorgabe 4.3.21: Bearbeitung Anzeige für Tierschauen; § 16 Absatz 1b

Die Anzeige aus Vorgabe 4.2.19 wird spiegelbildlich bei der zuständigen Behörde bearbeitet.

Gemäß der Zeitwerttabelle der Verwaltung mit niedriger Komplexität wird für die Bearbeitung Anzeige ein Zeitaufwand in Höhe von 15 Minuten pro Fall geschätzt (Standardaktivität 3 Formelle Prüfung, Daten sichten 5 Minuten, Standardaktivität 5 Inhaltliche Prüfung, Daten erfassen 8 Minuten, Standardaktivität 14 Kopieren, archivieren, verteilen 2 Minuten).

Der Lohnsatz entspricht den durchschnittlichen Lohnkosten auf der Verwaltungsebene der Länder (43,80 Euro).

Die Anzahl der betroffenen Tierschauen kann nicht ermittelt werden, somit ist eine Berechnung des jährlichen Erfüllungsaufwands an dieser Stelle nicht möglich. Es kann von einem Erfüllungsaufwand von voraussichtlich bis zu 100 000 Euro ausgegangen werden.

Vorgabe 4.3.22: Kontaktaufnahme mit Anbietern von Anzeigen lebender Tiere auf Online-Plattformen zum Zwecke der Identitätsfeststellung in verdeckter Form (sogenannte Scheinkäufe); § 16 Absatz 2 Satz 2 Tierschutzgesetz

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
100	207	43,80		15	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				15	

Durch die neue Regelung kann die zuständigen Behörden im Rahmen eines sogenannten Scheinkaufs Kontakt mit einem verdächtigen Anbieter von Tieren aufnehmen, um so dessen Identität oder den Aufenthaltsort der angebotenen Tiere ermitteln zu können. Damit soll insbesondere dem illegalen Heimtierhandel entgegengewirkt werden.

Die Fallzahl ergibt sich analog zu den Vorgaben 4.2.14 und 4.3.14.

Gemäß der Zeitwerttabelle der Verwaltung wird für Standardaktivität 16 Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen mit mittlerer Komplexität ein Zeitaufwand von 207 Minuten pro Fall angenommen.

Der Lohnsatz entspricht den durchschnittlichen Lohnkosten auf der Verwaltungsebene der Länder (43,80 Euro).

Der jährliche Erfüllungsaufwand beträgt rund 15 000 Euro.

Vorgabe 4.3.23: Kontrolle von Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte einschließlich Entnahme, Sicherstellung und Einsendung von Tierkörpern zur näheren Untersuchung; § 16m Tierschutzgesetz

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
240	240	65,20		63	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				63	

Die Ausführungen zum Erfüllungsaufwand werden im Wesentlichen aus der Schätzung zum Entwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes zu VTN-Betrieben aus dem Jahr 2021, welcher bisher nicht umgesetzt wurde, übernommen und teilweise aktualisiert.

Es wird eine Kontrolle von VTN-Betrieben einschließlich Entnahme, Sicherstellung und Einsendung von Tierkörpern zur näheren Untersuchung eingeführt. In Deutschland kommen nach Angaben des Statistischen Bundesamtes für solche Kontrollen generell etwa 20 Betriebe in Frage. Es wird angenommen, dass jeder Betrieb monatlich kontrolliert wird. Nach Angaben der Datenbank OnDEA entsteht bei anderen Vor-Ort-Kontrollen in Betrieben, für die ähnliche Arbeitsschritte notwendig sind, ein durchschnittlicher Zeitaufwand von einem halben Arbeitstag, was circa 240 Minuten entspricht. Der Aufwand kann je nach Art und Größe des Betriebs im Einzelfall davon abweichen. Die Kontrollen werden voraussichtlich von Beschäftigten mit hohem Qualifikationsniveau durchgeführt, für die ein Lohnsatz von 65,20 Euro pro Stunde angesetzt werden kann. Die zuständige Behörde kann Tierkörper untersuchen, Proben von Tierkörpern entnehmen sowie Tierkörper sicherstellen und zur näheren Untersuchung in eine Einrichtung transportieren. Die Kosten hierfür können je nach Tierart und Untersuchungsbeziehungsweise Beprobungsart stark variieren. Es ergibt sich folgende Rechnung: 12 Kontrollen x 240 Minuten / 60 Minuten x 65,20 Euro x 20 VTN-Betriebe.

Der jährliche Erfüllungsaufwand beträgt rund 63 000 Euro.

Vorgabe 4.3.24: Ersatz für Verarbeitungsbetriebe für tierische Nebenprodukte für den durch die neu eingeführten Maßnahmen entstandenen Aufwand; § 16m Tierschutzgesetz

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
240	60	65,20	1	16	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				16	

Die Ausführungen zum Erfüllungsaufwand werden im Wesentlichen aus der Schätzung zum Entwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes zu VTN-Betrieben aus dem Jahr 2021, welcher bisher nicht umgesetzt wurde, übernommen und teilweise aktualisiert.

Spiegelbildlich zur Vorgabe 4.2.22 werden die Anträge der VTN-Betriebe auf Aufwendungsersatz durch die zuständige Behörde bearbeitet. Die Forderungen nach Aufwendungsersatz werden voraussichtlich von Beschäftigten mit hohem Qualifikationsniveau geprüft und bearbeitet. Somit kann für den Normadressaten Verwaltung im höheren Dienst (Land) ein Lohnsatz von 65,20 Euro pro Stunde angesetzt werden. Der genaue Zeitaufwand der Bearbeitung kann nach Schätzungen des BMEL etwa 60 Minuten betragen. Weiterhin kann davon ausgegangen werden, dass circa 1 Euro Sachkosten pro Fall für das Versenden eines Bescheids oder ähnliches entstehen können.

ten. Es ergibt sich folgende Rechnung: 12 Kontrollen x 65,20 Euro x 20 Betriebe + (12 Kontrollen x 1 Euro x 20 VTN-Betriebe).

Der jährliche Erfüllungsaufwand beträgt rund 16 000 Euro.

Vorgabe 4.3.25: Einrichtung des Amtes einer/eines Bundestierschutzbeauftragten nebst Geschäftsstelle im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft; § 16n Tierschutzgesetz

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums ist bereits eine mit einer Geschäftsstelle ausgestattete Beauftragte der Bundesregierung für Tierschutz tätig. Ihr Aufgabenbereich und ihre Ausstattung ändern sich durch die gesetzliche Verankerung des Amtes nicht.

Eventueller Mehrbedarf im Bereich des Bundes ist finanziell und stellenmäßig in den jeweiligen Einzelplänen auszugleichen.

Vorgabe 4.3.26: Kontrolle des Verbotes der Abgabe hochträchtiger Schafe und Ziegen zum Zweck der Schlachtung; § 4 Satz 1 Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz

Es wird verboten, hochträchtige Säugetiere, eingeschlossen Schafe und Ziegen zum Zweck der Schlachtung abzugeben.

Unter der Annahme, dass die Kontrolle der Umsetzung des Verbots nicht systematisch, sondern nur anlassbezogen, im Rahmen von üblicherweise erfolgenden Kontrollen, beziehungsweise in Verdachtsfällen durchgeführt wird, ist der Erfüllungsaufwand insgesamt vernachlässigbar.

5. Weitere Kosten

Es entstehen keine sonstigen Kosten für die Wirtschaft. Ebenso entstehen keine Kosten für die sozialen Sicherungssysteme. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind durch die Änderungen nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Entwurf hat keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da das Gesetz ausschließlich sachbezogene Regelungen enthält. Ferner hat das Vorhaben keine Auswirkungen auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Menschen.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Regelungen dieses Gesetzes sind grundsätzlich auf unbestimmte Dauer angelegt. Sie beruhen weder auf zeit- noch auf situationsbezogenen Anlässen. Eine Befristung kommt daher nicht in Betracht. Eine Ausnahme gilt für § 11b Absatz 1c. Hier ist eine Befristung von 15 Jahren vorgesehen.

Dieses Gesetz soll spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten evaluiert werden. Dabei soll geprüft werden, ob die Ziele des Gesetzes, bestehende Rechts- und Vollzugslücken im Bereich des Tierschutzes zu schließen und den Tierschutz bei der Haltung und Nutzung von Tieren umfassend zu stärken, erreicht worden sind. Daneben ist auch der tatsächlich eingetretene Aufwand für die Betriebe zu evaluieren.

Indikatoren für die Evaluierung sind insbesondere Daten zu folgenden Sachverhalten:

- Möglichkeit, Tiere angebunden oder anderweitig fixiert zu halten (Reduzierung der Zahl an Tieren, die angebunden oder anderweitig fixiert gehalten werden),
- Durchführung nicht-kurativer Eingriffe (Reduzierung des Anteils an Tieren, an denen nicht-kurativen Eingriffe durchgeführt wurden, Reduzierung des Anteils an nicht-kurativen Eingriffen, die ohne Betäubung vorgenommen wurden),
- Tiere mit Qualzuchtmerkmalen (Verringerung des Anteils an Tieren mit Qualzuchtmerkmalen, die auf Ausstellungen oder in der Werbung vorgestellt sowie auf Online-Plattformen zum Kauf angeboten werden),

- Videoüberwachung in Schlachthöfen (Reduzierung der Zahl an Tieren, die von Verstößen gegen tierschutzrechtliche Vorschriften betroffen sind; Erhöhung der Effektivität der Ahndung festgestellter Verstöße),
- Durchführung von Tierbörsen (Reduzierung der Anzahl an Verstößen gegen tierschutzrechtliche Vorschriften auf Tierbörsen und Tiermärkten sowie in unmittelbaren Bereichen um Tierbörsen und Tiermärkte),
- Illegaler Handel mit Tieren (Reduzierung der Anzahl von Verstößen gegen tierschutzrechtliche Vorschriften beim Handel mit Tieren – insbesondere Hunde und Katzen),
- Verarbeitungsbetriebe für tierische Nebenprodukte (Reduzierung der Anzahl an angelieferten Tierkörpern, die von Verstößen gegen tierschutzrechtliche Vorschriften in den ursprünglichen Haltungsbetrieben betroffen sind),
- Aufwand für die Betriebe (Kosten erfolgter Stallumbauten, Personalkosten, Kosten für Dokumentations- und Nachweispflichten, etc.) sowie
- Straf- und Bußgeldrahmen (Erhöhung der Strafen und/oder Bußgelder, die von den Gerichten bzw. den zuständigen Behörden verhängt werden).

Als Datengrundlage sollen insbesondere Erhebungen in den betroffenen Betrieben, bei den betroffenen Tierhaltern sowie bei den gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 Tierschutzgesetz nach Landesrecht zuständigen Behörden verwendet werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Tierschutzgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Bei den Änderungen in § 2a handelt es sich um Folgeänderungen, da mit § 2b eine Norm mit speziellen Regelungen zur Anbindehaltung geschaffen wurde.

Zu Buchstabe b

Mit der Ergänzung der Ermächtigung in § 2a Absatz 1b wird die Grundlage für die Einführung einer verpflichtenden Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen geschaffen. Die obligatorische Kennzeichnung und Registrierung sollen der besseren Rückverfolgbarkeit und damit auch der Eindämmung des illegalen Handels mit Hunden und Katzen dienen. Die näheren Regelungen zur Kennzeichnung und Registrierung sollen in einer Verordnung festgelegt werden, die auf die ergänzte Ermächtigung im Tierschutzgesetz gestützt wird.

Zu Nummer 2

Zu § 2b

Nach § 2 Nummer 1 muss derjenige, der ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, das Tier unter anderem verhaltensgerecht unterbringen. Zudem darf nach § 2 Nummer 2 die Möglichkeit zu artgemäßer Bewegung nicht so eingeschränkt werden, dass einem Tier Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden. Indem Tiere angebonden gehalten werden, wird deren Möglichkeit zur Ausübung art eigener Verhaltensweisen – insbesondere des Bewegungs-, Sozial- und Komfortverhaltens – deutlich eingeschränkt. Die Einschränkung von Bewegungsverhalten geht mit einem hohen Risiko für das Auftreten von Erkrankungen und Verletzungen (zum Beispiel Lahmheit, Stoffwechselstörungen, Atemwegserkrankungen oder Haut- und Haarschäden) sowie von Verhaltensstörungen einschließlich stereotypem Verhalten (zum Beispiel Kopfschlagen, Leerkauen, Zungenrollen oder Stangenbeißen/Holzknagen) einher. Die Anbindehaltung soll daher grundsätzlich durch § 2b verboten werden und nur in engen Ausnahmefällen zulässig sein.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 regelt das grundsätzliche Verbot, ein Tier angebonden zu halten. Ein kurzzeitiges Anbinden von Tieren, zum Beispiel im Rahmen von Pflegemaßnahmen, stellt keine Anbindehaltung dar und ist somit nicht von

dem Verbot nach § 2b Absatz 1 Satz 1 erfasst. Auch das Anbinden von Tieren während des Transports oder auf Schlachthöfen wird durch die Regelung nicht berührt.

In den Nummern 1 bis 3 werden Voraussetzungen benannt, bei deren Vorliegen eine Anbindehaltung weiterhin zulässig ist.

Nach Nummer 1 ist die Anbindung nach Anweisung des Tierarztes im Rahmen einer tierärztlichen Behandlung im Einzelfall möglich.

Die Anbindehaltung von Tieren, die zur Verwendung in einem Tierversuch bestimmt sind, ist nach Nummer 2 von dem Verbot der Anbindehaltung ausgenommen. Hiervon erfasst ist auch die angebundene Haltung in Einrichtungen und Betrieben, in denen Versuchstiere gezüchtet oder zum Zwecke der Abgabe an Dritte gehalten werden. Ob es zulässig ist, ein für einen Tierversuch bestimmtes Tier angebunden zu halten, bestimmt sich nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 der Tierschutz-Versuchstierverordnung. Die Regelung dient der Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 33). Bestehende Mindestanforderungen an die Anbindung von Versuchstieren, wie § 1 Absatz 1 Nummer 1 Tierschutz-Versuchstierverordnung in Verbindung mit Anhang III Ziffer 7 der Richtlinie 2010/63/EU in Verbindung mit Nummer 7 des Anhangs der Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (ABl. L 221 vom 8.8.1998, S. 23), gelten nach § 21 Absatz 1 fort.

In Nummer 3 bestimmt der Gesetzgeber, dass der Ordnungsgeber weitere Ausnahmen vom Verbot der Anbindehaltung nach Absatz 2 zulassen kann.

Zu den Absätzen 2 und 3

Nach Absatz 2 bestimmt der Gesetzgeber, dass das Bundesministerium als Ordnungsgeber ermächtigt wird, weitere Ausnahmen vom Verbot der Anbindehaltung zu regeln. Zudem wird das Bundesministerium gemäß Absatz 3 ermächtigt, weitere Anforderungen an die Anbindehaltung von Tieren, insbesondere die Art der Anbindung, die Dauer und die vorzusehenden Möglichkeiten zur freien Bewegung sowie Anforderungen an die Beschaffenheit von Anbindevorrichtungen zu regeln, soweit dies zum Schutz der Tiere erforderlich ist.

Zu Absatz 4

Als Folgeänderung zur Ausgliederung der Ermächtigung zur Regelung der Anbindehaltung aus § 2a Absatz 1 Nummer 1 und 2 wird, im Einklang mit § 2a Absatz 3, für den Erlass einer Rechtsverordnung nach § 2b Absatz 2 und 3, die Regelungen zur Anbindehaltung von Tieren, die zur Verwendung in Tierversuchen bestimmt sind oder deren Gewebe oder Organe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden, enthält, das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung vorgesehen.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Es hat sich bewährt, dass Personen, die berufs- oder gewerbsmäßig regelmäßig Wirbeltiere zum Zweck des Tötens betäuben oder töten, gegenüber der zuständigen Behörde einen Sachkundenachweis zu erbringen haben. Dieser Nachweis hat den Zweck, sicherzustellen, dass die Personen über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, um die Tiere so zu betäuben oder zu töten, dass ihnen hierbei nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen. Durch die Änderung in Absatz 1a Satz 3 wird der Tierschutz für Fische verbessert. Bezüglich Fischen galt bisher die Ausnahme, dass die betäubenden oder tötenden Personen keinen Sachkundenachweis erbringen mussten, wenn diese Tätigkeiten in Anwesenheit einer Aufsichtsperson mit Sachkundenachweis stattfanden. Diese Ausnahme wird nunmehr auf Fälle beschränkt, in denen Fische – und aufgrund des § 4 Absatz 4 auch Kopffüßer und Zehnfüßkrebse – an Bord von Fischereifahrzeugen unmittelbar nach dem Fang betäubt oder getötet werden. In diesen Fällen findet in der Regel keine Betäubung und keine aktive Tötung statt, weshalb es unverhältnismäßig wäre, hier ein Erbringen von Sachkundenachweisen im selben Umfang vorzuschreiben wie im Fall der Schlachtung an Land. Die Änderung bewirkt, dass zukünftig Personen einen Sachkundenachweis erbringen müssen, für die diese Anforderung bislang nicht galt.

Zu Buchstabe b

§ 4 Absatz 4 regelt, dass die Vorschriften des § 4 künftig auch im Fall von Kopffüßern und Zehnfußkrebse Anwendung finden. Hierdurch werden die Tiergruppen der Kopffüßer (dazu zählen u. a. „Tintenfische“ wie Kraken, Kalmare und Sepien) sowie der Zehnfußkrebse (dazu zählen u. a. Garnelen, Krabben, Flusskrebse, Kaisergranat und Hummer) mit den Wirbeltieren in Bezug auf die Anforderungen an die Betäubung und Tötung sowie die diesbezüglich erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) gleichgestellt. Zwischenzeitlich existieren ausreichend wissenschaftliche Belege dafür, dass von einer Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit dieser wirbellosen Tiere auszugehen ist, welche der bisherigen Ungleichbehandlung entgegensteht.

§ 12 Absatz 11 der Tierschutz-Schlachtverordnung, der die zulässigen Tötungsverfahren für Krebstiere fest schreibt, findet für die Tötung von Krebstieren nach wie vor Anwendung, mit der Maßgabe, dass Zehnfußkrebse nun nach § 4 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 vor der Tötung grundsätzlich betäubt werden müssen. Zehnfußkrebse können beispielsweise, wie bereits in § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Tierschutz-Schlachtverordnung als Option vorgesehen, mit elektrischem Strom betäubt werden.

Zu Nummer 4

Die Änderungen in § 4b Nummer 1 Buchstabe d und e betreffen die Ermächtigung zum Erlass von Vorschriften hinsichtlich der zur Betäubung und Tötung von Tieren erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie deren Nachweis. Diese Ermächtigungen sind nun nicht länger auf Wirbeltiere beschränkt, sondern umfassen alle in den §§ 4 und 4a genannten Tiere, also zusätzlich Kopffüßer und Zehnfußkrebse. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu § 4 Absatz 4 verwiesen.

Zu Nummer 5**Zu § 4d**

§ 4d sieht eine Verpflichtung der Betreiber von Schlachteinrichtungen zur Aufzeichnung tierschutzsensibler Vorgänge am Schlachthof vor. Die Aufzeichnungen sollen durch das Kontrollpersonal der zuständigen Behörde zur Ergänzung der Überwachungstätigkeit vor Ort genutzt werden.

Die Verpflichtung ist erforderlich, um eine umfassendere und wirksamere Kontrolle durch die zuständige Behörde über Schlachteinrichtungen nach § 16 Absatz 1 Satz 2 zu ermöglichen. Bei der Kontrolle tierschutzsensibler Bereiche durch Personal der zuständigen Behörde in der Schlachteinrichtung können immer nur ausgewählte Bereiche und Zeiträume wahrgenommen werden. Insbesondere in größeren Schlachteinrichtungen laufen jedoch zahlreiche Vorgänge mit lebenden Tieren gleichzeitig ab. Dies erfordert die technische Unterstützung des Kontrollpersonals, die durch den neuen § 4d eingeführt wird. Insbesondere werden durch die Ergänzung der Kontrollen durch Videoaufzeichnungen aus den Schlachteinrichtungen die Möglichkeiten der zuständigen Behörde verbessert, etwaige strukturelle Defizite in Schlachteinrichtungen zu identifizieren und die den Kontrollen zugrundeliegende Risikoanalyse zu optimieren. Zusätzlich kann die offene Errichtung von Kameras das betriebliche Personal dazu anhalten, die tierschutzrechtlichen Vorgaben jederzeit einzuhalten.

Durch die Aufzeichnung, Speicherung, Weitergabe und Auswertung der Videoaufzeichnungen werden personenbezogene Daten der Betroffenen verarbeitet. Die Vorschrift bringt das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Betroffenen aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG – im Speziellen das Recht am eigenen Bild – in Einklang mit dem Staatsziel Tierschutz nach Artikel 20a GG. Zahlreiche vergangene Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften auf Schlachthöfen zeigen, dass im Umgang mit Tieren in einer Schlachteinrichtung eine gesteigerte abstrakte Gefahr für das Tierwohl besteht, aufgrund welcher sich der auf das Notwendige begrenzte Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Betroffenen als verhältnismäßig erweist.

Zu Absatz 1

§ 4d Absatz 1 verpflichtet die Betreiber von Schlachteinrichtungen zur Einrichtung einer Videoüberwachung in Schlachthöfen. Durch die Verpflichtung zur Videoaufzeichnung wird die Auswertung einschlägiger tierbasierter Indikatoren und des Umgangs des Personals mit den Tieren in allen Bereichen zeitgleich ermöglicht. Hierdurch kann die zuständige Behörde Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften effektiver feststellen und zielgerichtete Maßnahmen zur Verhütung künftiger Verstöße treffen. Die Videokameras müssen dabei für die Betroffenen sichtbar installiert werden, sodass diese – anders als bei heimlichen Aufnahmen – ihr Verhalten auf die Überwachung einstellen können. Um Verstöße, die auf dem Umgang des Personals mit den Tieren beruhen, adressieren

zu können, ist es erforderlich, dass neben den Tieren auch die in den nach Absatz 3 benannten Bereichen mit den Tieren arbeitenden Personen erfasst werden. Insbesondere können die Videoaufzeichnungen im Rahmen der Aufgabenerfüllung als Beweismaterial in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren genutzt werden.

Zu Absatz 2

§ 4d Absatz 2 Satz 1 sieht eine Beschränkung der Schlachteinrichtungen, die grundsätzlich zur Videoüberwachung verpflichtet sind, auf solche ab einer bestimmten Größe vor. Der mit der Videoüberwachung verbundene Erfüllungsaufwand belastet die Wirtschaftsbeteiligten mit zunehmender Betriebsgröße in der Regel weniger. Von der Betriebsgröße hängt auch ab, wie viele Tiere von etwaigen Verstößen gegen tierschutzrechtliche Vorschriften mit systematischer Ursache betroffen sind. Dabei erfolgt die Abgrenzung mittels Schwellenwerten, von denen auch die Anwendbarkeit weiterer tierschutz- sowie lebensmittelhygienerechtlicher Vorschriften abhängt, und die den Behörden und Wirtschaftsbeteiligten insofern bereits vertraut sind, namentlich der Schwelle nach welcher im Betrieb ein Tierschutzbeauftragter zu benennen ist.

Absatz 2 Satz 2 erlaubt es der zuständigen Behörde im Einzelfall auch solche Betriebe zu einer Videoüberwachung zu verpflichten, die nach Satz 1 von der Regelung nicht erfasst sind. Da in der Vergangenheit bekannt gewordene gravierende Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften auch auf vergleichsweise kleinen Schlachthöfe vorkamen, die im Gegensatz zu Betrieben oberhalb der Schwellenwerte keiner permanenten Aufsicht durch die zuständige Behörde unterliegen, ermöglicht § 4d Absatz 2 Satz 2 es den Behörden, in begründeten Fällen auch eine Videoüberwachung dieser Schlachteinrichtungen anzuordnen. Hierzu muss ein Verstoß nicht bereits nachgewiesen sein, sondern es genügt ein auf konkrete Tatsachen gestützter begründeter Verdacht.

Zu Absatz 3

§ 4d Absatz 3 legt die Vorgänge auf dem Schlachthof fest, die von der Videoüberwachung erfasst sein müssen. Auf Grund der datenschutzrechtlichen Notwendigkeit, die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf das erforderliche Maß zu beschränken, werden nur die besonders tierschutzsensiblen Vorgänge in Schlachteinrichtungen aufgezeichnet. Dies sind Vorgänge, bei welchen Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften zum unmittelbaren Umgang mit den Tieren möglich sind. Diese Möglichkeit besteht ab dem Moment, in welchem die Tiere der Obhut der Schlachteinrichtung übergeben werden und endet mit dem Tod der Tiere. Um überprüfen zu können, dass die weiteren Schlachtarbeiten nicht durchgeführt worden sind, bevor keine Bewegungen oder andere Lebenszeichen der Tiere mehr vorhanden waren, sind jedoch auch die ersten weiteren Schlachtarbeiten, die an den Tieren durchgeführt werden, zu erfassen (z. B. Absetzen von Kopf oder Gliedmaßen, Brühen). Die Aufzeichnungen müssen daher, soweit zutreffend, die folgenden Prozessschritte abbilden: Entladen aus den Transportmitteln, Zuführung in den Ruhe-/Wartebereich, Ruhen/Warten, Zuführung zur Betäubung, Aufhängen vor der Betäubung, Betäubung, Aufhängen nach der Betäubung, Zuführung zur Entblutung, Setzen des Entblutungsschnittes, Entblutung und die sogenannten ersten weiteren Schlachtarbeiten. Die Aufteilung dieser Prozessschritte auf abgrenzbare Räumlichkeiten kann sich betriebsindividuell unterscheiden.

Bevor die Tiere betäubt sind, kann die Videoüberwachung insbesondere Aufschluss darüber geben, wie die Tiere getrieben oder die Behältnisse mit darin befindlichen Tieren behandelt, und wie die Tiere untergebracht und versorgt werden. Konkret erlaubt die Videoüberwachung bis hierhin beispielsweise Rückschlüsse auf den Einsatz elektrischer Treibhilfen und den Umgang mit kranken und verletzten Tieren. Hinsichtlich letzterer kann die Videoüberwachung auch dazu dienen, etwaige Verletzungen der Tiere danach zu unterscheiden, ob sie dem Aufenthalt in der Schlachteinrichtung oder vorgelagerten Prozessschritten (wie dem Transport und der Haltung) zuzurechnen sind.

Im Hinblick auf die Betäubung und Entblutung gestattet es die Videoüberwachung, deren Durchführung und Wirksamkeit zu bewerten, einschließlich betriebsseitiger Kontrollen der Betäubungswirkung und der etwaig erforderlichen mehrmaligen Anwendung von Betäubungsverfahren („Nachbetäubung“).

Die Aufzeichnungen müssen dabei die Vorgänge so abbilden, dass diese sich für die Kontrolltätigkeit der Behörde eignen, wobei Bereiche, die nur mit unangemessenem Aufwand einsehbar sind, nicht erfasst werden müssen. Die Behörde kontrolliert die Geeignetheit der Errichtung und der erfassten Bereiche nach Absatz 5.

Zur Feststellung von Verstößen, die auf dem Umgang des Personals mit den Tieren beruhen, ist es erforderlich, dass neben den Tieren auch die in den nach Absatz 3 benannten Bereichen mit den Tieren umgehenden Personen erfasst werden. Insbesondere können die Videoaufzeichnungen im Rahmen der Aufgabenerfüllung als Beweis-

material in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren genutzt werden. Die Begrenzung der Videoüberwachung auf tierschutzrelevante Vorgänge führt jedoch zu einer räumlichen und zeitlichen Beschränkung der Videoüberwachung auf den unmittelbaren Umgang mit den Tieren. Für die Betroffenen ist dadurch erkenntlich, wann und wo sie zum Zwecke der Kontrolle durch die zuständige Behörde aufgezeichnet werden.

Zu Absatz 4

§ 4d Absatz 4 Satz 1 legt fest, wie lange die Videoaufzeichnungen durch den Schlachthofbetreiber gespeichert werden müssen. Um die Überwachung durch die zuständige Behörde wirksamer zu gestalten, benötigt die Behörde einen aussagekräftigen Datensatz. Der Zugriff auf die Aufnahmen von mehreren Schlacht- und Anlieferungstagen ermöglicht ihr insbesondere auch, wiederholte und systematische Verstöße festzustellen. Zugleich muss vor dem Hintergrund der Vorgaben des Datenschutzrechts die Datenverarbeitung auf das erforderliche Maß beschränkt werden und in diesem Kontext insbesondere der Grundsatz der Datenminimierung gewahrt werden. Dem wird dadurch Rechnung getragen, dass die Speicherung auf 30 Schlachtstage beschränkt wird. Um einheitliche Vorgänge nicht zu trennen und die Feststellung von Verstößen somit zu verhindern, muss auch der jeweilige Anlieferungstag, sollte dieser am Vortag des Schlachttages liegen, zusätzlich gespeichert werden. Die Aufzeichnungen sind der Behörde durch die Schlachteinrichtung täglich in einem gängigen Format zur Verfügung zu stellen.

Absatz 4 Satz 2 bis 4 regelt die aus datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten erforderliche Aufzeichnung der Abrufe und den Umgang mit den dabei entstehenden Protokolldaten. Die im Rahmen der Aufzeichnung der Abrufe protokollierten Daten können für Datenschutzkontrollen durch den betrieblichen Datenschutzbeauftragten sowie durch die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde verwendet werden.

Absatz 4 Satz 5 regelt die Löschung durch den Schlachthofbetreiber. Der Betreiber der Schlachteinrichtung muss nach § 4d Absatz 4 Satz 5 die Aufzeichnungen nach Ablauf der Speicherfrist automatisiert löschen. Eine weitere Speicherung der Betreiber der Schlachteinrichtung außerhalb der Zwecke der amtlichen Kontrolle richtet sich nach den allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben.

Die Regelung in Absatz 4 Satz 7 stellt klar, dass eine über die Verpflichtung gegenüber der Behörde hinausgehende Verarbeitung durch die Schlachteinrichtung unter Einhaltung der allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen möglich ist. Dabei ist insbesondere die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zum Beschäftigten-datenschutz zu beachten.

Zu Absatz 5

Absatz 5 Satz 1 regelt die Pflicht der Behörde, die Videoaufzeichnungen zu sichten, während Satz 8 die dafür erforderlichen Rechte der Behörde regelt. Die Behörde ist verpflichtet, die Videoaufzeichnungen im Rahmen ihrer Aufsicht nach § 16 Absatz 1 Nummer 2 Tierschutzgesetz stichprobenartig zu sichten. Bestehen Anhaltspunkte für Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften, hat sie die Aufzeichnungen ebenfalls zu sichten. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch die zuständige Behörde ist dabei auf den Zweck der Kontrolle beschränkt, sodass die Betroffenen Überwachung ihres nicht-tierschutzrelevanten Verhaltens durch die Behörde nicht befürchten müssen.

Absatz 5 Satz 3 regelt die Löschung der Daten, wenn die Behörde die Daten speichert. Nach Sichtung der Aufzeichnungen durch die Behörde sind die personenbezogenen Daten für die Zwecke, für welche sie erhoben wurden, nicht mehr notwendig und deshalb durch die Behörde unverzüglich zu löschen.

Absatz 5 Satz 4 und 5 regeln eine mögliche Weiterverarbeitung der Aufzeichnungen und eine Pflicht zur Löschung im Anschluss an diese Weiterverarbeitung. Sofern sich aus der Kontrolle Anhaltspunkte für Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften ergeben, besteht der Zweck der Datenerhebung fort und die Behörde darf die Videoaufzeichnungen im Rahmen des Verwaltungs-, Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens weiterverarbeiten.

Zu Absatz 6

§ 4d Absatz 6 schreibt vor, dass die Behörde die technische Einrichtung der Videoüberwachung und die Praktikabilität der Datenübermittlung kontrolliert. Um die Geeignetheit der Videoaufzeichnungen für die Kontrolle durch die zuständige Behörde zu gewährleisten, wird die Behörde ermächtigt, die Vorkehrungen nach deren Einrichtung und im Fall von relevanten Veränderungen an der Schlachteinrichtung, zu kontrollieren. Zudem kann die

Behörde, um zu vermeiden, dass unübliche Übertragungsmethoden gewählt werden, die Praktikabilität der gewählten Form der Datenübertragung durch die Schlachteinrichtung kontrollieren.

Zu Absatz 7

§ 4d Absatz 7 sieht die Möglichkeit einer Rechtsverordnung zur Regelung von Einzelheiten vor. Um weitere, insbesondere technische, Einzelheiten der Videoüberwachung regeln zu können, wird mit § 4d Absatz 7 eine Ermächtigung für das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zum Erlass einer Rechtsverordnung geschaffen. Gemäß § 16 Absatz 6 Satz 2 ist das Bundesministerium bereits ermächtigt, die Einzelheiten der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten durch die zuständige Behörde durch Rechtsverordnung zu regeln.

Zu Nummer 6

Das Zerstören von Geweben eines Wirbeltieres und die Vornahme eines mit Schmerzen verbundenen Eingriffs ohne Betäubung sind grundsätzlich verboten, es sei denn, es liegt hierfür ein vernünftiger Grund vor. Maßgeblich mit zu berücksichtigen ist für die Feststellung des Vorliegens eines vernünftigen Grundes auch die Fortentwicklung der verfügbaren veterinärtechnischen Standards. Auf Grund dieser Fortentwicklung sind in § 5 Absatz 3 Änderungen vorzunehmen.

Zu Buchstabe a

§ 5 Absatz 1 Satz 4 ist aufgrund des aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstandes im Rahmen einer Bereinigung aufzuheben.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Nach dem Tierschutzgesetz sind sowohl das Zerstören von Geweben eines Wirbeltieres als auch die Vornahme eines mit Schmerzen verbundenen Eingriffs ohne Betäubung grundsätzlich verboten. Für die Kastration von unter vier Wochen alten männlichen Rindern sieht das Gesetz bislang eine Ausnahme vor. Die Kastration von männlichen Kälbern wird in der Regel vorgenommen, um eine unkontrollierte Fortpflanzung zu verhindern oder eine weitere Haltung des Tieres zu ermöglichen (z. B. im Rahmen der Ochsenmast). Die Kastration ist allerdings mit erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden für die betroffenen Tiere verbunden.

Gemäß § 1 Satz 2 darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Inzwischen steht mit der Durchführung des Eingriffs unter Anwendung von Betäubungs- und Schmerzmitteln eine geeignete Alternative zur Verfügung, die die Belastung der Tiere erheblich reduziert und auch die Praktikabilität berücksichtigt. Ein vernünftiger Grund, Kälbern durch den Verzicht auf eine Betäubung bei der Kastration Schmerzen zuzufügen, besteht daher nicht mehr.

Die Ausnahme vom Betäubungsgebot in § 5 Absatz 3 Nummer 1 für die Kastration von unter vier Wochen alten Rindern wird daher aufgehoben.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Ausnahme in § 5 Absatz 3 Nummer 2 ist zu streichen. Durch die thermische Verödung der Hornanlagen mittels Brennstab oder Brennring (Thermokauter) und die dadurch entstehenden Verbrennungen ist dieser Eingriff mit erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden für die betroffenen Tiere verbunden. Für das Enthornen beziehungsweise Verhindern des Hornwachstums mittels Verödung der Hornanlagen bei unter sechs Wochen alten Kälbern sieht das Gesetz bislang eine Ausnahme vom Betäubungsgebot vor, wenn der Eingriff für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist.

Mit der Anwendung von Lokalanästhetika steht eine geeignete Alternative zur Verfügung, die die Belastung der Tiere erheblich reduziert und auch die Praktikabilität berücksichtigt. Ein vernünftiger Grund, Kälbern durch den Verzicht auf eine Betäubung beim Enthornen oder Verhindern des Hornwachstums Schmerzen zuzufügen, besteht daher nicht.

Die Ausnahme in § 5 Absatz 3 Nummer 3 zweiter Halbsatz für das betäubungslose Kürzen des Schwanzes von unter acht Tage alten Lämmern ist aus denselben Gründen wie die Ausnahme für das betäubungslose Kürzen des Schwanzes von unter acht Tage alten Lämmern mittels elastischer Ringe in § 5 Absatz 3 Nummer 4 zu streichen.

Für das Kürzen des Schwanzes von unter acht Tagen alten Lämmern sieht das Gesetz bislang eine Ausnahme vor, wenn es für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist. Begründet wird die Durchführung des Schwänzekürzens bei Lämmern mit der Verbesserung der Schlacht-, Zucht- und/oder Scherhygiene bei den betroffenen Tieren, die insbesondere auch das Risiko für den Befall mit Fliegenmaden (sogenannte Myiasis) vermindert. Durch das Anbringen der Gummiringe im Bereich der Schwanzwirbelsäule und das folgende Absterben von Gewebe ist dieser Eingriff allerdings mit erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden für die betroffenen Tiere verbunden.

Inzwischen liegen ausreichend wissenschaftliche und praktische Erkenntnisse dafür vor, dass das Kürzen des Schwanzes bei Lämmern zu deren Schutz oder zum Schutz anderer Tiere nicht mehr erforderlich ist. Mittlerweile stehen Schafhaltern geeignete Wege und Möglichkeiten zur Haltung von Schafen mit ungekürzten Schwänzen zur Verfügung. Im Fokus steht die Umsetzung von Maßnahmen im Bereich der Fütterung, des Parasitenmanagements, des Schur- und Herdenmanagements sowie der Genetik (v. a. gezielte Zucht auf Kurzschwänzigkeit), mit denen eine angemessene Schlacht-, Zucht und Scherhygiene sichergestellt werden kann. Auf diese Weise kann insbesondere auch das Risiko für das Auftreten einer Myiasis bei Schafen mit ungekürzten Schwänzen effektiv minimiert werden.

Die Ausnahme für das betäubungslose Kürzen des Schwanzes von unter vier Tage alten Ferkeln wird zudem auf Ferkel, die als Nutztiere zu Erwerbszwecken gehalten werden, begrenzt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Reihenfolge ist in Folge der Streichungen in Absatz 3 anzupassen.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

In Folge der Änderungen in § 5 Absatz 3 ist der Bezug anzupassen.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Zu Nummer 2a

Die bisherige Altersbegrenzung in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2a ist zu streichen. Insbesondere bei der Injektionsnarkose, die von einem Tierarzt durchgeführt wird, können die Ferkel davon profitieren, wenn sie zum Zeitpunkt der Kastration etwas älter sind. In diesem Fall wäre gemäß der Ergänzung des § 6 Absatz 1 Satz 3 der Eingriff durch einen Tierarzt durchzuführen.

Nummer 2a ist neu zu fassen, um die Vorgaben der Richtlinie 2008/120/EG zweifelsfrei umzusetzen. Hiernach darf die Kastration männlicher Schweine nicht durch das Herausreißen von Gewebe erfolgen.

Zu den Nummern 2b und 2c

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Streichung des bisherigen § 5 Absatz 3 Nummer 2 und zur Änderung von § 5 Absatz 3 Nummer 1.

Zu Nummer 2d

Mit dem Kürzen von Schwänzen bei Ferkeln wird versucht, der Verhaltensstörung des Schwanzbeißen und den damit einhergehenden Verletzungen entgegenzuwirken. Schwanzbeißen kommt auf, wenn Schweine aufgrund einer unzureichend verhaltensgerechten Unterbringung, Ernährung oder Pflege an die Grenzen ihrer Anpassungsfähigkeit kommen. Durch das Kürzen der Schwänze wird das Risiko des Auftretens von Schwanzbeißen jedoch lediglich reduziert, die eigentliche Ursache für das Problem wird nicht abgestellt. Der Eingriff des Kürzens der Schwänze bereitet den Schweinen akute und in manchen Fällen andauernde Schmerzen.

Mit Nummer 2d wird die bisher bestehende gesetzliche Vorgabe nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 5 Absatz 3 Nummer 3, nach der der Eingriff im Einzelfall für die künftige Nutzung des Tieres zu dessen Schutz unerlässlich sein muss, konkretisiert. Zur Konkretisierung werden die bereits seit 2018 im nationa-

len Aktionsplan zur Verbesserung der Kontrollen zur Verhütung von Schwanzbeißen und zur Reduzierung des Schwanzkupierens bei Schweinen (Aktionsplan Kupierverzicht) festgelegten Anforderungen herangezogen. Zugleich werden die Anforderungen aus Anhang I Kapitel I Nummer 8 der Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen konkretisiert unter Einbeziehung der Empfehlung der Kommission 2016/336¹² sowie den Auditempfehlungen Nummer 3 und 5 des DG SANTE Audits 2018-6445.

Die nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 bereits bestehende Anforderung, dass der Eingriff nur im Einzelfall durchgeführt werden darf, wird in Buchstabe a fortgeführt. Damit wird weiterhin der Vorgabe aus Anhang I Kapitel I Nummer 8 der Richtlinie 2008/120/EG Rechnung getragen, dass dieser Eingriff nicht routinemäßig durchgeführt werden darf.

Zusätzlich wird in Buchstabe b entsprechend den „Ausführungshinweisen Schwein“ des Handbuchs Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen der Arbeitsgruppe Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (Stand 04.2023) geregelt, dass höchstens ein Drittel des Schwanzes gekürzt werden darf.

Um den Eingriff durchführen zu dürfen, muss nach Buchstabe c dem Halter des Ferkels eine Erklärung zu einer Haltungseinrichtung, für die das Ferkel bestimmt ist, darüber vorliegen, dass in dieser Haltungseinrichtung entweder eine Reduktionsstrategie vorliegt oder bei über fünf Prozent der Tiere Schwanz- oder Ohrverletzungen aufgetreten sind, diesbezüglich eine Risikoanalyse und -bewertung durchgeführt und bereits Maßnahmen zur Verhinderung von Schwanz- und Ohrbeißen ergriffen wurden. Da die Schwanz- oder Ohrverletzungen nicht zum Zeitpunkt des Eingriffs (Säugephase) auftreten, knüpft Buchstabe c an die späteren Handlungsabschnitte an.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderungen in § 5 Absatz 3.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Bei dem Enthornen und der Kastration von Rindern kann der Eingriff grundsätzlich auch durch andere Personen als Tierärzte vorgenommen werden, sofern kein von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichender Befund vorliegt. Um in den Fällen abweichender anatomischer Befunde (zum Beispiel Kryptorchismus) einen für die Tiere sicheren und sachgerechten Eingriff zu erreichen und Komplikationen vorzubeugen, sind diese Eingriffe durch einen Tierarzt vorzunehmen.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Mit der Änderung wird Anhang I Kapitel 1 Nummer 8 Absatz 3 Satz 2 der Richtlinie 2008/120/EG Rechnung getragen, wonach eine Kastration von Ferkeln nach dem siebten Lebenstag nur von einem Tierarzt unter Anästhesie und anschließender Verwendung schmerzstillender Mittel durchgeführt werden darf.

Zu Doppelbuchstabe cc

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufnahme der neuen Nummer 2d.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Es handelt sich um Folgeänderungen. Liegt kein von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichender Befund vor, darf die Kastration oder das Enthornen von Rindern auch durch eine andere Person, die nicht Tierarzt ist, vorgenommen werden, sofern diese die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Änderung des Satzes 5 konkretisiert die Verpflichtung zur Verminderung von Schmerzen bei den Eingriffen nach § 6 Absatz 1 Satz 2, die nach § 5 unter Betäubung durchgeführt werden müssen. Die mit dem Eingriff verbundenen Schmerzen eines Tieres sind auch nach Abklingen der Betäubung auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Zur Vermeidung von Therapielücken muss die zum Teil sehr unterschiedliche Wirkdauer von Schmerz-

¹² Empfehlung (EU) 2016/336 der Kommission vom 8. März 2016 zur Anwendung der Richtlinie 2008/120/EG des Rates über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen im Hinblick auf die Verringerung der Notwendigkeit, den Schwanz zu kupieren.

mitteln berücksichtigt und mit der Anwendung der Schmerzversorgung unter Umständen bereits vor dem Eingriff begonnen werden. Durch die Änderung des Satzes 5 wird die Verpflichtung zur Schmerzversorgung ausgedehnt, u. a. bei der chirurgischen Ferkelkastration auch auf unter sieben Tage alte Schweine. Es werden die Anforderungen der Richtlinie 2008/120/EG über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen umgesetzt. Die Änderung der Vorschrift hat keine Auswirkungen auf die Art der Arzneimittel, die bereits nach der bisherigen Regelung anzuwenden sind.

In den Sätzen 6 bis 8 werden die erforderliche Aufbewahrungspflicht für die Erklärung nach Nummer 2d Buchstabe c geregelt sowie die notwendigen datenschutzrechtlichen Regelungen getroffen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung nach Streichung des bisherigen Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und des § 5 Absatz 3 Nummer 4.

Zu Buchstabe c

Die Ausnahme für das Kürzen des Schwanzes von unter drei Monate alten männlichen Kälbern mittels elastischer Ringe ist, sofern dieser Eingriff für die vorgesehene Nutzung des Tieres unerlässlich ist, zu streichen. Die Kürzung wird durchgeführt, um Verletzungen des Schwanzes bei Bullenkälbern und ein daraus folgendes Absterben der Schwanzspitze zu vermeiden. Derartige Verletzungen können durch unzureichende Haltungsbedingungen (zum Beispiel zu hohe Besatzdichten, Vollspaltenboden, ungeeignete Liegeflächen) bedingt oder begünstigt werden. Mit der Verbesserung der Haltungsbedingungen besteht mithin eine Alternative, die den Eingriff weitestgehend überflüssig macht.

Das Kürzen des Schwanzes mittels elastischer Ringe ist mit erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden für die betroffenen Tiere verbunden. Gemäß § 1 Satz 2 darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Inzwischen stehen geeignete Alternativen zur routinemäßigen Kürzung des Schwanzes zur Verfügung, die die Belastung der Tiere erheblich reduzieren und auch die Praktikabilität berücksichtigen. Insbesondere ist es möglich, mit der Verbesserung beziehungsweise Anpassung der Haltungsbedingungen das Risiko für das Auftreten der genannten Verletzungen erheblich zu reduzieren.

Ein vernünftiger Grund, Kälbern durch das Kürzen der Schwänze mittels elastischer Ringe Schmerzen zuzufügen, besteht daher nicht mehr.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der neuen Nummer 2b in Absatz 1 und der Änderungen in § 5 Absatz 3 sowie der neuen Nummer 2d in Absatz 1. Für den Eingriff des Schwanzkürzens bei Ferkeln stellt die Erklärung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2d Buchstabe c einen geeigneten Nachweis dar. Dabei muss erkennbar sein, dass die Erklärung dem Halter des Ferkels, an dem der Eingriff durchgeführt wurde, bereits zum Zeitpunkt des Eingriffs vorlag.

Zu Nummer 8

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Schaffung des neuen § 2b.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Neufassung des § 11 Absatz 4.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Streichung des § 11 Absatz 1 Satz 2.

Zu Buchstabe c

Mit der Ermächtigung soll die Voraussetzung geschaffen werden, um mittels Rechtsverordnung das Führen von Bestandsbüchern beim gewerbsmäßigen Handel sowie bei der gewerbsmäßigen Zucht und dem Halten von lebenden Tieren gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe a und b regeln zu können. Mit Hilfe eines derartigen Verzeichnisses ist ein genauer Überblick über den jeweils aktuellen Tierbestand, seine Veränderung und die Gründe hierfür möglich. Tierschutzrelevante Entwicklungen, wie z. B. eine erhöhte Mortalität, sind dadurch so-

wohl für die Tierhalter als auch für die Überwachungsbehörden leichter zu erkennen. Die Empfehlung zur Einführung einer rechtsverbindlichen, bundesweit einheitlich geltenden Vorgabe zum Führen eines Bestandsbuches für den gewerbsmäßigen Handel mit Heimtieren ist ein Ergebnis wissenschaftlicher und praktischer Untersuchungen. Wesentlich sind dabei insbesondere die Ergebnisse eines Forschungsprojektes („Haltung exotischer Tiere und Wildtiere in Privathand: Situationsanalyse, Bewertung und Handlungsbedarf insbesondere unter Tierschutzaspekten“), das im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft durchgeführt wurde.

Bislang kann das Führen eines Bestandsbuchs nur bezogen auf den Einzelfall als Nebenbestimmung im Rahmen der Erlaubniserteilung nach § 11 angeordnet werden. Wie die Ergebnisse des Forschungsprojektes gezeigt haben, werden beim gewerbsmäßigen Handel mit Heimtieren in der Regel keine Bestandsbücher geführt. Dies erschwert die Überwachung und begünstigt Tierschutzverstöße. Zudem könnten vorhandene Unterlagen möglicherweise ungeordnet, lückenhaft und schließlich auch nicht vergleichbar sein, da grundsätzlich keine festen Kriterien für das Führen der Bestandsbücher vorgegeben sind. Für den gewerbsmäßigen Handel mit Nutztieren ist nach § 21 der Viehverkehrsverordnung bereits das Führen eines Viehkontrollbuchs vorgeschrieben. Die Angaben, die das Viehkontrollbuch enthalten muss, sind dabei konkret vorgegeben.

Der erforderliche Inhalt der Bestandsbücher oder vergleichbarer Aufzeichnungen kann in der Verordnung geregelt werden. Mindestens sollen jedoch Identität, Herkunft und Verbleib der gehaltenen Tiere aufgezeichnet werden. Zur Erfassung der Identität eines Tieres dient bei entsprechender Kennzeichnung die jeweilige Kennzeichnungsnummer. Alternativ beziehungsweise zusätzlich können unter anderem die folgenden Angaben verlangt werden: wissenschaftliche Artbezeichnung, Rasse, ungefähres Alter und Geschlecht des Tieres. Das Kriterium Herkunft kann unter anderem die Angabe des Ursprungsortes sowie die Angabe, ob es sich um eine Nachzucht oder eine Naturentnahme handelt, enthalten.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Schaffung des neuen § 2b und zur Streichung des § 11 Absatz 1 Satz 2.

Zu Buchstabe e

Durch die Neufassung von § 11 Absatz 4 wird das Halten oder Zurschaustellen von Tieren bestimmter wildlebender Tierarten an wechselnden Orten gesetzlich verboten. Dies betrifft Elefanten, Flusspferde, Giraffen, Großbären, Großkatzen, Nashörner, Primaten und Robben.

Zweck der Regelung ist es, eine art- und verhaltensgerechte Haltung der genannten Tiere sicherzustellen. Nach § 2 Nummer 1 muss derjenige, der ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, das Tier unter anderem seinen Bedürfnissen entsprechend verhaltensgerecht unterbringen. Zudem darf nach § 2 Nummer 2 die Möglichkeit zu artgemäßer Bewegung nicht so eingeschränkt werden, dass einem Tier Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden. Erkenntnisse aus der Praxis der für den Vollzug zuständigen Behörden der Länder sowie Forschungsergebnisse über die Bedürfnisse der genannten Tierarten zeigen, dass eine artgerechte Haltung dieser Tierarten an wechselnden Orten in der Praxis nicht gewährleistet werden kann. Grund hierfür sind insbesondere – je nach Tierart in unterschiedlichem Ausmaß – fehlender Platz, fehlender Zugang zu Badewasser, unangemessene Temperatur- und Geräuschbedingungen und unzureichende Möglichkeiten zum Ausleben des Sozialverhaltens. Dies führt bei den genannten Tierarten unter anderem zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Verhaltensauffälligkeiten und -störungen. Hinzu kommen durch den regelmäßigen Transport bedingte Belastungen, zum Beispiel Kreislaufprobleme, Störungen des natürlichen Biorhythmus oder Gelenkserkrankungen. Eine art- und verhaltensgerechte Haltung der genannten Tierarten lässt sich daher an wechselnden Orten nicht ausreichend gewährleisten. Ein in sowohl rechtlicher als auch tatsächlicher Hinsicht milderer Mittel als ein Verbot steht dem Gesetzgeber aus den genannten Erwägungen nicht zur Verfügung. Die Einführung des Verbotes stellt im Ergebnis unter Berücksichtigung aller betroffenen Belange einen gerechtfertigten Eingriff in die Grundrechte der Tierhalter dar. Insbesondere das verfassungsrechtliche Gewicht, welches den Belangen des Tierschutzes durch die Staatszielbestimmung in Artikel 20a GG zukommt, rechtfertigt den Eingriff. Artikel 20a GG verpflichtet die staatliche Gewalt zum Schutz der Tiere und stärkt den ethisch begründeten Tierschutz. Durch die Regelung wird insbesondere die Berufsfreiheit nach Artikel 12 GG nicht soweit zurückgedrängt, dass eine Berufsausübung nicht mehr möglich ist. So gibt es bereits seit Jahren Betriebe, die erfolgreich nicht von dem Verbot erfasste Tierarten zur Schau stellen oder gänzlich auf die Zurschaustellung von Tieren verzichten. Auch besteht weiterhin die Möglichkeit, die Tiere an einem festen Standort zu Halten und zur Schau zu stellen. Darüber hinaus ist auch der Beruf des Tierpflegers beziehungsweise Tiertrainers in der Regel nicht auf die Arbeit mit einer bestimmten Tierart be-

schränkt. Vielmehr lassen sich die im Rahmen der beruflichen Laufbahn erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten grundsätzlich auf andere (nicht von dem Verbot erfassten) Tierarten übertragen. Die Verhältnismäßigkeit wird zudem durch die eng umrissenen Ausnahmen in Satz 2 und 3 sowie eine angemessene Übergangsregelung gewahrt; die Übergangsregelung bewirkt, dass von dem Verbot nicht die Tiere erfasst werden, die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes an wechselnden Orten gehalten oder zur Schau gestellt werden.

§ 11 Absatz 4 Satz 2 und 3 regeln Ausnahmen des in Satz 1 verankerten Verbots.

Satz 2 normiert eine Ausnahme für zoologische Gärten sowie für Tiergehege im Sinne des § 43 Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG). Mit den geltenden rechtlichen Vorgaben für zoologische Gärten wird eine art- und verhaltensgerechte Haltung sichergestellt, weshalb ein Verbot nach Satz 1 nicht verhältnismäßig wäre. Insbesondere § 42 Absatz 3 BNatschG normiert Pflichten zum Betreiben eines Zoos. Zoos sind danach unter anderem so zu betreiben, dass bei der Haltung der Tiere den biologischen und den Erhaltungsbedürfnissen der jeweiligen Art Rechnung getragen wird, insbesondere die jeweiligen Gehege nach Lage, Größe und Gestaltung und innerer Einrichtung art- und tiergerecht ausgestaltet sind (§ 42 Absatz 3 Nummer 1 BNatschG), die Pflege der Tiere auf der Grundlage eines dem Stand der guten veterinärmedizinischen Praxis entsprechenden schriftlichen Programms zur tiermedizinischen Vorbeugung und Behandlung sowie zur Ernährung erfolgt (§ 42 Absatz 3 Nummer 2 BNatschG) und die Vorschriften des Tier- und Artenschutzes beachtet werden (§ 42 Absatz 3 Nummer 4 BNatschG). Haltungseinrichtungen in zoologischen Gärten sind auf eine dauerhafte Tierhaltung angelegt. Deshalb gibt es dort mehr Optionen, diese Haltungseinrichtungen art- und verhaltensgerecht auszugestalten, etwa mit ausreichendem Platz, Zugang zu Badewasser, angemessenen Temperatur- und Geräuschbedingungen sowie Möglichkeiten zum Ausleben des Sozialverhaltens. Hinzu tritt, dass zoologische Gärten aufgrund der Vorgaben nach § 42 Absatz 3 BNatschG eine gute tiermedizinische Versorgung sicherstellen. Durch die Ausnahme ist insbesondere die Aufrechterhaltung von koordinierten Ex-situ-Erhaltungszuchtprogrammen zwischen Zoos nach wie vor möglich. Transporte von Exemplaren der jeweiligen Tierarten sind essentiell, um insbesondere einen genetischen Austausch, sinnvolle Verpaarungen, die Zusammenstellung von Zuchtgruppen sowie die Verteilung von Nachzuchten zu gewährleisten.

Hinsichtlich der Tiergehege verweist § 43 Absatz 2 Nummer 1 BNatschG auf die in § 42 Absatz 3 Nummer 1 bis 4 geregelten Anforderungen zum Betreiben von Zoos. Auch Tiergehege sind auf eine dauerhafte Tierhaltung angelegt, weshalb es dort wie bei den Zoos schon deshalb mehr Optionen gibt, diese Haltungseinrichtungen art- und verhaltensgerecht auszugestalten. Eine gute tiermedizinische Versorgung ist auch in Tiergehegen sicherzustellen.

Satz 3 regelt eine Ausnahme des Verbots für Fälle, in denen ausgeschlossen werden kann, dass das Halten oder Zurschaustellen an wechselnden Orten bei dem jeweiligen Tier mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden ist. In diesen Einzelfällen ist davon auszugehen, dass eine art- und verhaltensgerechte Haltung der genannten Tiere trotz wechselnder Orte gewährleistet ist. Daher ist in solchen Einzelfällen ein Verbot nach Satz 1 nicht erforderlich. Bestehen umgekehrt Zweifel daran, dass das Halten oder Zurschaustellen bei dem jeweiligen Tier nicht mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden ist, so greift das Verbot nach Satz 1.

Dass das Halten oder Zurschaustellen an wechselnden Orten nicht mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für das jeweilige Tier verbunden ist, setzt mindestens voraus, dass die Dauer des Transports und die Häufigkeit der Ortswechsel sich nicht nachteilig auf die Gesundheit des jeweiligen Tieres auswirken (Nummer 1) und die jeweiligen Aufenthaltsorte für die Haltung des jeweiligen Tieres geeignet sind und den Anforderungen nach § 2 Nummer 1 und 2 Tierschutzgesetz (Nummer 2) entsprechen. Letzteres kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Haltungsbedingungen und das Haltungsumfeld an den jeweilig wechselnden Orten denen einer dauerhaften Haltungseinrichtung gleichkommt.

Zu Buchstabe f

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung des § 11 Absatz 1 Satz 2.

Zu Buchstabe g

Die bisherigen Erfahrungen aus der Praxis haben eine grundsätzliche Problematik offenbart: Die bislang geltenden Regelungen des Tierschutzgesetzes zum Kürzen von Schwänzen bei Schweinen richten sich ausschließlich an denjenigen, der den Eingriff durchführt, also im Rahmen der Sauenhaltung. Außen vor blieben die nachfolgenden Halter von Tieren mit gekürzten Schwänzen. Allerdings treten Schwanz- und Ohrverletzungen beim

Schwein in der Regel nicht in der Sauenhaltung (also nicht während der Säugephase), sondern erst in den späteren Haltungsabschnitten (zum Beispiel Ferkelaufzucht und/oder Mast) auf. Um das Auftreten von Schwanz- und Ohrverletzungen zu minimieren und letztendlich das Kürzen der Schwänze bei Ferkeln verzichten zu können, müssen daher die konkreten Haltungsbedingungen und das Management in diesen Betrieben angepasst werden. Schwerer als der Eingriff selbst wiegt aber das Leid, das aufgrund der unzureichenden Haltungsbedingungen sowie der damit verbundenen Überforderung der Tiere entsteht und letztlich zu der Verhaltensstörung des Schwanzbeißens führt.

Zu Absatz 9

Durch § 11 Absatz 9 Satz 1 werden deshalb konkrete Anforderungen geregelt, unter denen Schweine mit gekürzten Schwänzen gehalten werden dürfen. Der Halter von Schweinen mit gekürzten Schwänzen hat aufgetretene Schwanz- oder Ohrverletzungen zu erheben, eine Risikoanalyse und die dazugehörigen Verbesserungsmaßnahmen auch im Sinne der Empfehlung der Europäischen Kommission (EU) 2016/336 vom 8. März 2016 zur Anwendung der Richtlinie 2008/120/EG des Rates über die Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen im Hinblick auf die Verringerung der Notwendigkeit, den Schwanz zu kupieren, durchzuführen. Diese Anforderungen bilden die Grundlage für die Erklärungen, die dem Halter im Rahmen des Nachweises der Unerlässlichkeit für das Schwänzekürzen beim Schwein nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2d Buchstabe c vorliegen müssen und sind bereits wesentlicher Bestandteil des Nationalen Aktionsplans zur Verbesserung der Kontrollen zur Verhütung von Schwanzbeißen und zur Reduzierung des Schwanzkupierens bei Schweinen (Stand: 2018).

Die bei der täglichen Überprüfung des Bestandes vorgefundene Anzahl von Tieren mit Schwanz- oder Ohrverletzungen müssen nach Nummer 1 Buchstabe a erhoben und unverzüglich aufgezeichnet werden. Im Fall, dass keine Tiere mit Verletzungen vorgefunden werden, ergibt sich auch keine Aufzeichnungspflicht.

Die Intervalle zur Berechnung und zur Durchführung der Risikoanalyse und -bewertung in Nummer 1 Buchstabe b und c werden in Anlehnung an die übliche Zeitspanne eines Mastdurchgangs festgelegt. Damit wird auch den Auditempfehlungen Nummer 3 und 5 des DG SANTE Audits 2018-6445 Rechnung getragen.

In Nummer 2 wird der Mindestanteil von Tieren mit Schwanz- oder Ohrverletzungen in einer Haltungseinrichtung, ab der eine Haltung von Schweinen mit gekürzten Schwänzen zulässig ist, nach den bisherigen Erfahrungen mit den Aktionsplan Kupierverzicht sowie vor dem Hintergrund der in anderen Bereichen gewählten Grenzwerte mit fünf Prozent festgelegt.

Unterschreitet der Halter in seiner Haltungseinrichtung den Grenzwert nach Nummer 2, so darf er im Rahmen einer Reduktionsstrategie weiterhin eine stetig abnehmende Anzahl von Tieren mit gekürzten Schwänzen halten.

Satz 2 legt die Parameter fest, auf die sich die Risikoanalyse und -bewertung nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c mindestens erstrecken muss. Hierbei handelt es sich um die Aspekte der Haltung die sich auf das Wohlbefinden der Tiere auswirken.

In Satz 3 werden Anforderungen an die Fertigung und Aufbewahrung von Aufzeichnungen sowie deren Vorlage gegenüber der zuständigen Behörde geregelt.

Zu Absatz 10

Absatz 10 regelt die Anforderungen an die durch den Tierhalter zu erstellende Reduktionsstrategie. Die Reduktionsstrategie können die Tierhaltenden, wie auch im Aktionsplan Kupierverzicht, selbst erarbeiten und erstellen. Sie dient dazu, dass die Tierhaltenden weiter schrittweise Erfahrungen mit dem Halten von Tieren mit ungekürzten Schwänzen sammeln können. Die Reduktionsstrategie muss so gestaltet werden, dass die Haltungsbedingungen mit Hilfe geeigneter und ständiger Risikoanalysen und -bewertungen stetig verbessert werden, um so schlussendlich auf das routinemäßige Halten von Schweinen mit gekürzten Schwänzen verzichten zu können.

In Satz 3 werden Anforderungen an die Fertigung von Aufzeichnungen sowie deren Vorlage gegenüber der zuständigen Behörde geregelt.

Zu Nummer 10

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung des § 11 Absatz 1 Satz 2.

Zu Nummer 11**Zu § 11b**

§ 11b verbietet bereits in der bisher geltenden Fassung die sogenannte Qualzucht. Der Tatbestand der Qualzucht kann durch sehr unterschiedliche Erscheinungsformen und Krankheitsbilder erfüllt sein, so dass er sich einer einfachen und gleichzeitig treffenden und eindeutigen Beschreibung entzieht. Die Entscheidung, ob ein Fall von Qualzucht vorliegt, ist im jeweiligen Einzelfall von den für den Vollzug des Tierschutzgesetzes nach Landesrecht zuständigen Behörden zu treffen.

Zu Absatz 1

Das Verbot nach Absatz 1 bleibt unverändert.

Zu Absatz 1a

§ 11b Absatz 1 beinhaltet unter anderem das Verbot, Wirbeltiere zu züchten, soweit züchterische Erkenntnisse erwarten lassen, dass als Folge der Zucht bei der Nachzucht erblich bedingt Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten. Die Regelung wird mit Absatz 1a um eine nicht-abschließende Liste an beispielhaften Symptomen ergänzt, deren Ursache solche erblich bedingten Veränderungen von Körperteilen oder Organen sein können. Die genannten Symptome können ein Indiz für Qualzucht sein. Entscheidend ist jedoch weiterhin das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1, insbesondere das Vorliegen von Schmerzen, Leiden oder Schäden. Das geltende Zuchtverbot wird damit lediglich konkretisiert, ohne in seinem Anwendungsbereich verändert zu werden. Auch die Konkretisierung nimmt das individuelle Tier in den Blick. Ein pauschales Zuchtverbot von bestimmten Rassen ist nicht vorgesehen. Vielmehr soll die Symptomenliste insbesondere Züchtern als Adressaten der Regelung als Hilfestellung dienen für die Erkennung und Bewertung, ob eine geplante Zucht gegen das Zuchtverbot des § 11b Absatz 1 verstößt.

Zu Absatz 1b

In Anbetracht des ursprünglichen Gesetzeszwecks, die Qualzucht umfassend zu verhindern, wird das bestehende Qualzuchtverbot, das sich bisher nicht als hinreichendes Mittel erwiesen hat, diesen Zweck zu erreichen, weiter konkretisiert. Während das Verbot nach Absatz 1 auf das potentielle Vorliegen von Schmerzen, Leiden oder Schäden durch Qualzucht bei den Nachkommen abstellt, kommt es bei Absatz 1b ausschließlich auf das Vorliegen von Schmerzen, Leiden oder Schäden bei einem der Elterntiere an – unabhängig davon, wie viele der Nachkommen letztendlich von der Veränderung oder Störung betroffen (d. h. Merkmalsträger) sein werden. Eine solche Konkretisierung des Qualzuchtverbots in Form einer Beweiserleichterung im Hinblick auf die züchterische Prognose ist zur Abwendung von Schmerzen, Leiden oder Schäden in der Zuchtlinie geeignet und erforderlich, weil die genetische Veranlagung des entsprechenden Qualzuchtmerkmals nach allgemein anerkannten genetischen Grundsätzen zumindest an einen Teil der nachkommenden Generationen (sogenannte Anlageträger) weitervererbt wird. Dies hat wiederum zur Folge, dass die Veränderung oder Störung sich auch ohne Herausbildung bei den Nachkommen dieser ersten Generation bei der zweiten oder einer späteren Generation wieder herausbilden kann. Um eine solche mittelbare Weitergabe von Schmerzen, Leiden oder Schäden mit Sicherheit auszuschließen, sollen ausschließlich Tiere ohne phänotypische Qualzuchtmerkmale zur Zucht verwendet werden. Bei weiblichen Säugetieren, die unter Schmerzen, Leiden oder Schäden aufgrund erblich bedingter Störungen oder Veränderungen leiden, kommt hinzu, dass diese von den zusätzlichen Anstrengungen einer Trächtigkeit, Geburt und Laktation verschont bleiben sollen. Dies gilt insbesondere, wenn aufgrund der physischen Verfassung des Tieres die Fortpflanzung oder das Gebären auf natürliche Weise nicht mehr möglich sind.

Die Wirkung gegenwärtiger Regelungen zum Verbot der Qualzucht ist unzureichend. Trotz der zuletzt vorgenommenen Änderung des § 11b im Jahr 2013 hat sich keine signifikante Verbesserung des Status quo ergeben. Durch den Verzicht auf die züchterische Prognose bei bereits vorhandenen Qualzuchtmerkmalen soll sich dies ändern. Der damit verbundene Eingriff in die Eigentumsfreiheit nach Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz sowie, im Fall gewerbsmäßiger Züchter, in die Berufsfreiheit nach Artikel 12 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz wird durch den Tierschutz als gleichwertiges Verfassungsgut nach Artikel 20a Grundgesetz gerechtfertigt. Danach ist es geboten, Züchtungen zu unterbinden, die Schmerzen, Leiden oder Schäden bei einem Tier verursachen. In der Regel werden die Qualzuchtmerkmale des Elterntieres im Rahmen der Zucht an die Nachkommen weitergegeben, sodass sich das qualzuchtrelevante Merkmal inklusive der damit verbundenen Schmerzen, Leiden oder Schäden

weiterverbreitet. Aber auch bei der Verpaarung mit einem gesunden Tier besteht aufgrund der Weitergabe des entsprechenden Defektgens die konkrete Gefahr der weiteren Verbreitung von Schmerzen, Leiden oder Schäden in der Zuchtlinie. Bei der Grundrechtsabwägung ist zu berücksichtigen, dass weder Eigentum entzogen wird noch das Züchten an sich verboten wird, sondern nur das Züchten mit Tieren, die erblich bedingt an Schmerzen, Leiden oder Schäden leiden. Insoweit handelt es sich lediglich um eine Inhalts- und Schrankenbestimmung nach Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz bzw. um eine Berufsausübungsregelung. Weil die oben genannten Folgen in den meisten Fällen nicht zufällig auftreten, sondern nach züchterischen Erkenntnissen zu erwarten waren, dürfte mithin bereits gegen das Qualzuchtverbot nach § 11b Absatz 1 verstoßen worden sein. Aus diesem Grund können die Züchter grundsätzlich nicht darauf vertrauen, die Zucht mit dem qualgezüchteten Tier fortführen zu dürfen. Im Ergebnis überwiegen somit die Interessen des Tierschutzes gegenüber den Interessen der Züchter an der Zucht mit einem Tier mit erblich bedingten, mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbundenen Veränderungen oder Störungen.

Die Regelung in Absatz 1b richtet sich ebenso wie das Verbot nach Absatz 1 an alle Personen, die vorsätzlich zwei Tiere miteinander verpaaren, unabhängig von einer Gewinnabsicht. Dabei ist insbesondere bei nicht von außen erkennbaren Defekten entscheidend, ob nach züchterischen Erkenntnissen, d. h. mit den Kenntnissen eines durchschnittlich sachkundigen Züchters, erblich bedingte Störungen oder Veränderungen bei dem Tier vorliegen. Dieser subjektive Maßstab wird dadurch objektiviert, dass die züchterischen Erkenntnisse auch diejenigen Erkenntnisse beinhalten, die auf Grund von Untersuchungen, die im Rahmen der Zucht in geeigneter und zumutbarer Weise durchgeführt werden können, gewonnen werden. Zu den geeigneten und zumutbaren Untersuchungen gehören unter anderem Untersuchungen, die von den Rassezuchtvereinen gefordert werden, aber auch Untersuchungen, die unabhängig von der Mitgliedschaft in einem Zuchtverein mit vertretbarem Aufwand durchgeführt werden können, zum Beispiel bei einer bestimmten Prädisposition des Tieres.

Das Zuchtverbot gilt auch unabhängig davon, ob die Schmerzen, Leiden oder Schäden auf Grund der Veränderung oder Störung mittlerweile behoben wurden. Zwar kann durch eine operative Behebung (z. B. beim brachycephalen obstruktiven Atemnotsyndrom) oder anderweitiger Therapie (z. B. bei Epilepsie) das einzelne Tier von Schmerzen, Leiden oder Schäden teilweise oder auch ganz befreit werden. Die genetische Veranlagung bleibt aber weiterhin vorhanden.

Als eigenständiger Anwendungsbereich für den Absatz 1 verbleiben noch Fälle, bei denen das Zuchttier zwar nicht Merkmalsträger aber Anlageträger ist. Als Anlageträger werden Tiere mit einem Gendefekt bezeichnet, welche selbst nicht von der Erkrankung, die durch den Gendefekt verursacht wird, betroffen sind, diesen jedoch an ihre Nachkommen weitergeben können. In diesen Fällen ist entscheidend, ob bei den Nachkommen aufgrund des Gendefekts Schmerzen, Leiden oder Schäden zu erwarten sind. Bei der Verpaarung von zwei Anlageträgern steigt die Wahrscheinlichkeit, dass die Nachzucht den Gendefekt ausbilden wird. Als Beispiel sei hier der Merle-Faktor genannt. Der bei bestimmten Hunderassen vorkommende Merle-Faktor kann bei der Verpaarung zweier Merle-Träger zu reinerbigen Merle-Welpen führen. Diese Anpaarung führt bei den betroffenen Welpen häufig zu Depigmentierungen von Haaren, Haut und/oder der Iris aber auch zu Missbildungen wie beispielsweise Deformationen des Innenohres und/oder der Augen. Daraus können wiederum massive Schäden entstehen, wie beispielsweise Blindheit und Taubheit.

Zu Absatz 1c

Der neu eingefügte Absatz 1c sieht vor, dass die Verpaarung zweier Wirbeltiere, die grundsätzlich den Tatbestand der Qualzucht erfüllt, weiterhin zulässig ist, sofern es sich um eine Verpaarung handelt, die zum Zwecke der Beseitigung von vorhandenen, mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbundenen, Veränderungen oder Störungen erfolgt. Dieses Zuchtziel muss durch ein geeignetes Zuchtkonzept nachgewiesen werden können. Das Zuchtkonzept sollte folgende Angaben enthalten: Selektions- und Zuchtziel, entsprechende Beurteilungskriterien, Art und Weise, wie genetische Defekte erhoben und ausgewiesen werden, Verbote und Beschränkungen über die Verwendung bestimmter Zuchttiere, Identifikationsmethode und Form der Registrierung der Tiere, Umfang des Zuchttierbestandes, Anzahl der Züchter und ggf. das geografische Gebiet.

Zu Absatz 2

Der Absatz 2 wurde ergänzt, damit die zuständige Behörde auch in den Fällen eines drohenden oder bereits eingetretenen Verstoßes gegen Absatz 1b oder 1c die Unfruchtbarmachung anordnen kann.

Zu Absatz 3

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Änderungen in den Absätzen 1a und 1b. Ferner wurden auch klinische Zwecke ergänzt.

Zu Absatz 3a

Das in Absatz 3a Nummer 1 neu eingeführte Verbot, Tiere zur Schau zu stellen, umfasst sowohl Tiere, die entgegen des Qualzuchtverbots gezüchtet oder verändert worden sind, als auch solche, die Qualzuchtmerkmale aufweisen, ohne dass diese gezielt herausgezüchtet wurden. Durch das Verbot soll der Zuchtanreiz entfallen, da Tiere, die Qualzuchtmerkmale aufweisen, nicht mehr zur Schau gestellt werden dürfen und dabei gegebenenfalls auch Preise gewinnen können. Es soll verhindert werden, dass diese Tiere auf Ausstellungen oder ähnlichen Veranstaltungen von einem Publikum wahrgenommen werden und dadurch die Nachfrage nach ihnen steigt und ein Zuchtanreiz für Tiere mit entsprechenden Merkmalen entsteht.

Der Wortlaut „zur Schau stellen“ ist im Gegensatz zum reinen Ausstellungsverbot, welches beispielsweise in der Tierschutz-Hundeverordnung geregelt ist, weiter gefasst und soll jegliche Form der Präsentation von Tieren, die im überwiegenden Interesse des Publikums liegt, verbieten. Dies umfasst nicht nur die Vorführung von Tieren in Zirkussen und Zoos, sondern beispielsweise auch Wettkämpfe, wenn sie nicht im Interesse des Tieres stehen, sondern im Interesse des Tierhalters oder des Publikums durchgeführt werden. Insbesondere ist auch die Ausstellung von Tieren, die Qualzuchtmerkmale aufweisen, erfasst.

Mit dem Verbot in Absatz 3a Nummer 2 soll weitergehend verhindert werden, dass Tiere mit typischen Qualzuchtmerkmalen einem breiten Publikum verharmlosend präsentiert werden. Insbesondere die Multiplikationsformen der Werbung, des Films und der sozialen Medien sind geeignet, den Eindruck einer gewissen Normalität zu erwecken, die dem tatsächlichen Leid von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen nicht gerecht wird. Zum Schutz des Tierwohls reicht es für das Verbot aus, dass das öffentlich zur Schau gestellte Tier den Eindruck vermittelt, Qualzuchtmerkmale aufzuweisen, da diese in der Regel Schmerzen, Leiden oder Schäden hervorrufen. Private Beiträge in sozialen Medien, die nicht von einem breiten Publikum wahrgenommen werden, unterliegen nicht dem Zurschaustellungsverbot. Zudem sind bildliche Darstellungen in Lehrbüchern oder wissenschaftlichen Publikationen sowie Abbildungen in Veröffentlichungen, die über Tierversuche beziehungsweise zur Vermittlung wissenschaftlicher Inhalte informieren, nicht erfasst.

Zu Absatz 4

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Änderungen in den Absätzen 1a und 1b.

Zu Nummer 12**Zu Buchstabe a**

Die Änderungen in § 11c führen dazu, dass die bestehende Voraussetzung zur Abgabe lebender Wirbeltiere an Kinder und Jugendliche um Kopffüßer und Zehnfußkrebse ergänzt wird. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu § 4 Absatz 4 verwiesen.

Zu Buchstabe b**Zu Absatz 2**

§ 11c Absatz 2 regelt ein Verbot, Kopffüßer und Zehnfußkrebse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind, lebend an Endverbraucherinnen und -verbraucher abzugeben. Der Transport der lebenden Tiere, deren Aufbewahrung bis zur Schlachtung sowie deren eigentliche Betäubung und Tötung sind grundsätzlich mit einem höheren Risiko für defizitären Tierschutz verbunden, wenn diese Tätigkeiten von Endverbrauchenden durchgeführt werden, anstatt von spezialisierten Unternehmen. Risikofaktoren sind dabei insbesondere die Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) der die Tätigkeiten durchführenden Personen sowie die ihnen – insbesondere zur Betäubung und Tötung – zur Verfügung stehenden Einrichtungen und Gerätschaften. Die Regelung ist auch deshalb verhältnismäßig, weil sie den Verzehr der betreffenden Lebensmittel weiterhin ermöglicht.

Zu Absatz 3

Mit der neuen Regelung sollen die Modalitäten des gewerbsmäßigen Handelns mit Heimtieren den Anforderungen des Tierschutzes insoweit angepasst werden, dass das Feilbieten sowie die Abgabe von Heimtieren an be-

stimmten öffentlich zugänglichen Orten eingeschränkt werden. Ziel ist es, den Heimtierhandel, der gegen tierschutzrechtliche Vorschriften verstößt, zu unterbinden. Dies betrifft insbesondere Händler, die trotz Ausübung einer gewerbsmäßigen Tätigkeit im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe a oder b keine entsprechende Erlaubnis besitzen und damit keine Sachkunde nachgewiesen haben. Zudem soll aber auch die Zahl der Heimtiere, die aufgrund von Spontankäufen im Tierheim abgegeben werden, minimiert werden. Beim Feilbieten eines Tieres im öffentlichen Raum ist die Gefahr eines unüberlegten Spontankaufs besonders hoch. Zudem erhält der zukünftige Tierhalter bei Abgabe des Tieres im öffentlichen Raum in der Regel keinen persönlichen Eindruck von den Bedingungen, unter denen das Tier bisher gehalten wurde. Diese Information ist jedoch besonders wichtig, um das Tier insgesamt besser einschätzen zu können. Insbesondere bei Hunde- und Katzenwelpen spielt zum Beispiel die Sozialisierung beim Züchter eine erhebliche Rolle für die spätere Entwicklung des Tieres sowie dessen Eignung zur später vorgesehenen Haltung. Beim Feilbieten und der Abgabe von Tieren im öffentlichen Raum können, im Gegensatz zur Abgabe in den Betriebsräumen des Züchters oder Händlers, tierschutzwidrige Aufzucht- und Haltungsbedingungen leichter gegenüber dem zukünftigen Tierhalter verborgen werden. Zudem besteht die Gefahr, dass mit den Tieren während des Feilbietens oder der Abgabe nicht tierschutzgerecht umgegangen wird, beziehungsweise die Tiere nicht tierschutzgerecht untergebracht, transportiert und versorgt werden.

Entscheidend ist, dass die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Allgemeinheit zur Verfügung stehen, sodass auch private aber allgemein zugängliche Parkplätze von dem Verbot umfasst sind, aber auch Freizeitanlagen. Feilbieten bedeutet, dass das Tier vor Ort präsent sein muss. Der Abschluss eines Kaufvertrags ist hingegen nicht erforderlich. Unter Abgabe fällt das Überlassen zur eigenen Verfügungsgewalt an dem Tier unabhängig von dem zugrundeliegenden Rechtsgeschäft.

Nutztiere im Sinne der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung und Pferde sind von dem Verbot ausgenommen, weil die oben genannten Überlegungen auf diese Tiere nur bedingt übertragbar sind beziehungsweise die Problematik des illegalen Handels dort nicht besteht. Tierbörsen und Tierschauen, deren Durchführung einer Erlaubnis bedürfen, sind ausgenommen, weil diese der besonderen behördlichen Überwachung unterliegen, wodurch ein tierschutzgerechter Umgang mit den Tieren gewährleistet wird. Mit dem neuen § 16 Absatz 1 Satz 9 wird zusätzlich die behördliche Präsenz auf Tierbörsen erhöht.

Zu Nummer 13

Zu § 11d

Der illegale Tierhandel reicht von einzelnen Verstößen beispielsweise gegen Dokumentationspflichten über rechtswidrige Transportbedingungen bis hin zu multiplen gleichzeitigen Verstößen in unterschiedlichen Rechtsgebieten. Aus diesem Grund kann beispielsweise der illegale Welpen- und Hundehandel nur durch das Zusammenwirken mehrerer Maßnahmen eingedämmt werden. Dazu zählen insbesondere auch Verbesserungen im Hinblick auf das Onlineangebot von Tieren, das den illegalen Handel durch die Möglichkeit des anonymen Anbietens im Internet begünstigt.

Mit der Ergänzung von § 11d werden daher Anforderungen an das Onlineangebot von Tieren festgelegt, die eine standardisierte Rückverfolgbarkeit zum jeweiligen Anbieter eines Tieres sicherstellen und die Möglichkeiten zur Kontrolle des Anbieters durch die zuständigen Behörden auf Grund von § 16 Absatz 2 Satz 1 verbessern. Dadurch wird auch ein abschreckender Effekt auf illegale Anbieter erzielt. Gleichzeitig wird eine Entschließung des Bundesrates (Drucksache 697/21 Ziffer 4) aufgegriffen. Diese fordert die Bundesregierung auf, die Durchführung von Tierbörsen sowie den Online-Handel mit Wildtieren durch geeignete Rechtsvorschriften insbesondere für private Anbieter verbindlich zu regeln und das anonymisierte Anbieten von Wildtieren zu verbieten.

Zu Absatz 1

Die Regelung in Absatz 1 Satz 1 dient der Identifizierung von Personen, die Tiere im Internet zum Verkauf anbieten. Der Handel mit Haustieren in Deutschland erfolgt inzwischen zu großen Teilen über Online-Plattformen. In Folge des anonymen Anbietens (in der Regel ohne Name und Adresse) auf diesen Plattformen ist ein Schutz der verkauften Tiere durch die zuständigen Behörden in vielen Fällen von vornherein ausgeschlossen. Insbesondere der illegale Welpen- und Hundehandel nutzt dabei die Anonymität des Online-Handels aus. Durch die Regelung werden Personen, die Tiere im Internet zum Verkauf anbieten verpflichtet, Name und Adresse bei der Online-Plattform zu hinterlegen. Online-Plattformen sind alle Online-Plattformen im Sinne des Artikel 3 Buchstabe i des Gesetzes über Digitale Dienste, sodass auch soziale Netzwerke erfasst sind. Sofern das angebotene Tier freiwillig oder verpflichtend gekennzeichnet ist, muss auch die Transpondernummer oder eine andere Kenn-

zeichnung anhand derer das Tier eindeutig identifizierbar ist hinterlegt werden. Hinsichtlich der Anforderungen an die Kennzeichnung ist bei Heimtieren Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 maßgeblich. Andere Kennzeichnungen, anhand derer das Tier eindeutig identifizierbar ist, können beispielsweise die Kennzeichnungen geschützter Arten nach §§ 12 f. der Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten sowie des Kapitels XVI der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission vom 4. Mai 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels sein. Die Daten sollen dabei nur der zuständigen Behörde im Rahmen ihrer amtlichen Befugnisse zugänglich und nicht öffentlich einsehbar sein. Die Verpflichtung von Online-Plattformen, die es Unternehmern ermöglichen, Fernabsatzverträge mit Verbrauchern zu schließen, zum Abfragen der erforderlichen Angaben von Unternehmern nach Artikel 30 der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) bleibt von dieser Regelung unberührt.

Die Regelung in Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass die zuständige Behörde im Rahmen der Ausübung ihrer amtlichen Befugnisse nach § 16 Absatz 2 Satz 1 Name und Adresse von Personen, die Tiere im Internet zum Verkauf anbieten, von den Online-Plattformen mit Sitz in Deutschland übermittelt bekommt, damit sie ihrerseits weitere Ermittlungen aufnehmen kann. Die Erhebung, Speicherung und Verwendung der Daten durch die zuständige Behörde erfolgt dabei auf Grundlage von § 16 Absatz 6.

Durch die Gewährleistung einer vollständigen Auskunftserteilung innerhalb einer von der zuständigen Behörde festzulegenden Frist in Absatz 1 Satz 3 soll verhindert werden, dass die Effektivität der behördlichen Kontrolle durch langwieriges Auskunftsersuchen geschmälert wird.

Für Online-Plattformen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat gelten nach Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie über den elektronischen Rechtsverkehr (Richtlinie 2000/31/EG vom 8. Juni 2000) die Vorschriften des jeweiligen Sitzlandes. Das Auskunftsverlangen der Behörde und die Bearbeitung durch den Betreiber der Online-Plattform müssen in allen Fällen mindestens den Anforderungen des Artikel 10 der Verordnung (EU) 2022/2065 genügen.

Zu Absatz 2

Die Regelung in Absatz 2 erlaubt es, neben den Informationen nach Absatz 1 Satz 1 auch den Umfang des Online-Handels mit Tieren zu ermitteln. Bei der Anzahl und den Inhalten der Anzeigen von lebenden Tieren handelt es sich um Daten, die die Online-Plattform bereits zur Erbringung des Dienstes erfasst hat und die in ihrer Verfügungsgewalt liegen, sodass diese im Rahmen eines Auskunftsverlangens einer Behörde gemäß Art. 10 Absatz 2 b) der Verordnung (EU) 2022/2065 erfragt werden dürfen. Die Informationen können für die effektive Durchsetzung tierschutzrechtlicher Vorschriften erforderlich sein, denn die verdeckt handelnden Tiervverkäufer treten dabei häufig gezielt als private Verkäufer auf, obwohl der Umfang ihrer Tätigkeiten regelmäßig gewerblicher Natur ist. Hiermit umgehen die Anbieter gezielt die amtliche Überwachung gemäß § 16 Absatz 1 und vereiteln den hiermit bezweckten Tierschutz. Auch die Erhebung, Speicherung und Verwendung dieser Daten durch die zuständige Behörde erfolgt auf Grundlage von § 16 Absatz 6.

Zu Absatz 3

Zudem wird in Absatz 3 eine Regelung ergänzt, die das Onlineangebot von Wirbeltieren mit Qualzuchtmerkmalen und von Wirbeltieren mit tierschutzwidrigen Amputationen verbietet. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass diese Tiere von einem Publikum wahrgenommen werden, wodurch die Nachfrage nach ihnen steigt.

Verstöße gegen Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 haben unter anderem zur Folge, dass die Anzeigen einen rechtswidrigen Inhalt im Sinne der Verordnung (EU) 2022/2065 darstellen und entsprechend den Vorgaben der Verordnung von den Plattformbetreibern gelöscht werden müssen.

Zu Absatz 4

Mit der Ergänzung einer Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung in Absatz 4 im Hinblick auf Anforderungen an den Online-Handel mit lebenden Tieren wird die Grundlage für die Festlegung näherer Regelungen für bestimmte Bereiche dieses Handels in einer Verordnung geschaffen. Als mögliche Vorgaben für den Inhalt einer Anzeige kommen die folgenden Angaben in Betracht: die wissenschaftliche Artbezeichnung, das Alter, das Geschlecht, die Herkunft sowie der Schutzstatus des Tieres.

Zu § 11e**Zu Absatz 1**

Mit der Regelung in Absatz 1 Satz 1 wird ein Zurschaustellungs-, Tausch- und Verkaufsverbot von aus der Natur entnommenen Wirbeltieren auf Tierbörsen gesetzlich normiert. Zweck der Vorschrift ist es, zu verhindern, dass solche Tiere aufgrund der besonderen Situation auf Tierbörsen leiden. Bei Wildfängen handelt es sich um Tiere nicht domestizierter Arten, die weder an eine menschliche Obhut gewöhnt, noch sozialisiert sind. Der mit Tierbörsen einhergehende Kontakt zum Menschen und zu anderen Tieren, große Besuchermengen, die Lärmkulisse, unbekannte Gerüche, eine ungewohnte Umgebung sowie der Transportstress sind mit einem hohen Risiko für erhebliche Leiden bei solchen Tieren verbunden.

Satz 2 sieht eine Ausnahme für Fälle vor, in denen derjenige, der das Tier Zurschaustellen, Tauschen oder zum Verkauf anbieten möchte nachweisen kann, dass ausgeschlossen ist, dass das für das jeweilige Wirbeltier nicht mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden ist. In solchen Fällen ist ein Verbot nach Satz 1 nicht erforderlich.

Zu Absatz 2

Absatz 2 schreibt vor, dass Räume, Käfige, andere Behältnisse und sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von Wirbeltieren auf Tierbörsen mit Hinweisschildern zu versehen sind. Auf diesen sind insbesondere der Name, die Herkunft, das Geschlecht und das Alter anzugeben. Sofern das Tier eine besonders geschützte Art ist, sind auch Angaben zum Artenschutzstatus des Tieres zu machen, um zu gewährleisten, dass der zukünftige Halter möglichen artenschutzrechtlichen Verpflichtungen nachkommen kann und aus einer Nicht-Kennntnis des Käufers resultierende mögliche negative Auswirkungen auf das Wohlergehen des Tieres vermieden werden. Des Weiteren sind Hinweise auf besondere Haltungsansprüche und Informationen zur Fütterung anzugeben. So soll sichergestellt werden, dass Interessenten schnell und auf einen Blick Informationen zu dem jeweiligen Tier erhalten und insbesondere einschätzen können, welche Haltungsbedingungen umgesetzt werden müssen, um eine art- und verhaltensgerechte Haltung des Tieres zu ermöglichen. So soll unter anderem fehleingeschätzten Spontankäufen vorgebeugt und damit der Tierschutz gefördert werden.

Zu Absatz 3

Die Person, die auf Tierbörsen Tiere tauscht oder zum Verkauf anbietet, hat sicherzustellen, dass bei der Abgabe eines Tieres an den jeweiligen künftigen Tierhalter die zu dem jeweiligen Tier erforderlichen Dokumente aus den Bereichen Tierschutz, Tiergesundheit und Artenschutz vollständig übergeben werden. So soll sichergestellt werden, dass der zukünftige Tierhalter über sämtliche Informationen verfügt, sodass eine art- und verhaltensgerechte Haltung möglich ist. Zu den zu übergebenden Dokumenten gehören beispielsweise Impfpässe oder Dokumente zur Erfüllung der artenschutzrechtlichen Nachweispflicht nach § 46 Bundesnaturschutzgesetz.

Zu Nummer 14**Zu Buchstabe a**

In § 13 Absatz 2 wird ein Verbot aufgenommen, wonach nach Anbruch der Dämmerung auf nicht wirtschaftlich genutzten Rasen- und Grünflächen nur unter bestimmten Voraussetzungen gemäht werden darf.

Es sind zahlreiche Verletzungen und Todesfälle bei Wildtieren (beispielsweise Igel) durch den Einsatz von Mähgeräten dokumentiert. Bei nachtaktiven Tieren kommt es insbesondere zu diesen Verletzungen, wenn Mähgeräte unbeaufsichtigt während der Nacht eingesetzt werden. Die dadurch entstehenden Schmerzen, Leiden, oder Schäden bei den betroffenen Tieren können vermieden werden, wenn Mähgeräte, insbesondere Mähroboter, stattdessen tagsüber eingesetzt werden. Alternativ können aber auch andere geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden, beispielsweise können die Mähgeräte bereits Igelschutzmaßnahmen vorsehen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des neuen Absatzes 2.

Zu Nummer 15**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa****Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung des § 11 Absatz 1 Satz 2.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen in § 13.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung des § 11 Absatz 1 Satz 2.

Zu Doppelbuchstabe cc

In § 16 ist in Absatz 1 Satz 9 eine Verpflichtung zur Kontrolle von Tierbörsen zu ergänzen. Mit der Ergänzung in § 16 Absatz 1 soll sichergestellt werden, dass Tierbörsen, auf denen gewerbsmäßige Anbieter im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe a oder b auftreten, auch tatsächlich durch die für den Vollzug des Tierschutzrechtes zuständigen Landesbehörden überwacht werden. Die Häufigkeit und Engmaschigkeit von Kontrollen sollte sich unter anderem nach der Größe der Tierbörse (Anzahl der Aussteller, Anzahl der ausgestellten Tiere, Besucherzahlen) richten sowie danach, ob Hinweise vorliegen, dass es zu Missständen kommen könnte, beispielsweise auf Grund bekannter Verstöße gegen das Tier-, Tiergesundheits- oder Artenschutzrecht auf vorherigen, durch den Betreiber ausgerichteten Tierbörsen.

Im Rahmen eines vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft initiierten und geförderten Untersuchungsvorhabens „Haltung exotischer Tiere und Wildtiere in Privathand: Situationsanalyse, Bewertung und Handlungsbedarf insbesondere unter Tierschutzaspekten (Exopet)“ wurde neben den grundsätzlich festgestellten tierschutzrechtlichen Missständen auf Tierbörsen festgestellt, dass diese von den für den Vollzug des Tierschutzrechtes zuständigen Landesbehörden nur sporadisch überprüft werden. Vor dem dargestellten Hintergrund kommt die Exopet-Studie zu dem Schluss, dass mit einer engmaschigen Überwachung von Tierbörsen und Tiermärkten das Risiko für das Auftreten von Missständen effektiv minimiert werden könnte. Neben der tierschutzgerechten Unterbringung und Versorgung der Tiere auf der Börse kann die Behörde bei der vor Ort Kontrolle bei den gewerbsmäßigen Anbietern das Vorliegen der § 11-Erlaubnis, das Vorhandensein der Sachkunde beim Verkaufspersonal und die Aushändigung der nach § 21 Absatz 5 vorgeschriebenen Informationen über die Haltung und Versorgung der Tiere an die Käufer überwachen.

Im Rahmen der Kontrolle soll auch der an die Tierbörse angrenzende öffentliche Bereich berücksichtigt werden. Dadurch können Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften festgestellt und unterbunden werden, die im Zusammenhang mit dem Verkauf, der Schenkung oder dem Tausch von Tieren in unmittelbarer Nähe der Tierbörse auftreten können, wie zum Beispiel das Halten der Tiere in Kraftfahrzeugen unter ungeeigneten klimatischen Bedingungen oder in zu kleinen Behältnissen oder das im neuen § 11c Absatz 3 geregelte Verbot des Feilbietens von Heimtieren auf öffentlich zugänglichen Straßen, Wegen und Plätzen durch gewerbsmäßige Züchter oder Händler. Sofern keine Anzeichen dafür bestehen, dass auf den an die Tierbörse angrenzenden Straßen, Wegen und Plätzen Tiere verkauft, verschenkt oder getauscht werden, kann von der Kontrolle dieses Bereichs abgesehen werden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung des § 11 Absatz 1 Satz 2.

Zu Buchstabe c

Durch die Regelung einer Anzeigepflicht sollen die für den Tierschutz zuständigen Behörden über sämtliche Veranstaltungen, auf denen Wirbeltiere öffentlich zur Schau gestellt werden, frühzeitig in Kenntnis gesetzt werden.

Dadurch können sie die Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften (wie beispielsweise das Verbot des Zurschaustellens von Wirbeltieren mit Merkmalen nach § 11b Absatz 1) auf den genannten Veranstaltungen effektiver kontrollieren. Dies gilt insbesondere für Veranstaltungen, für deren Durchführung der Veranstalter mangels Gewerbsmäßigkeit keiner behördlichen Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe d bedarf, wie dies bei Tierzuchtsschauen oder Tiersportveranstaltungen der Fall sein kann. Die Kenntnisnahme der Behörden von diesen Veranstaltungen erfolgt, wenn überhaupt, zufällig, sodass diesbezüglich eine Vollzugerschwernis besteht.

Zurschaustellen umfasst, wie in § 11 Absatz 3a auch, jegliche Form der Präsentation von Tieren, die im überwiegenden Interesse des Publikums liegt.

Veranstaltungen, die bereits anzeigepflichtig sind (zum Beispiel nach dem Tierseuchenrecht) müssen, sofern dieselbe Behörde zuständig ist, nicht mehrfach angezeigt werden.

Zu Buchstabe d

In § 16 Absatz 2 ist in Satz 2 eine Regelung zur Identitätsermittlung der nach Satz 1 auskunftspflichtigen Personen zu etablieren.

Die in § 16 Absatz 2 normierten Kontrollbefugnisse der zuständigen Vollzugsbehörden lassen sich nur durchsetzen, wenn die Identität einer Person bekannt ist. Gerade auf Onlineplattformen besteht allerdings das Problem, dass Anbieter ihre Identität nicht offenbaren und teilweise auch planmäßig verdecken. Durch die neue Regelung soll eine Ermächtigungsgrundlage für die zuständigen Behörden geschaffen werden, damit diese im Rahmen eines sogenannten Scheinkaufs Kontakt mit einem verdächtigen Anbieter von Tieren aufnehmen können, um so dessen Identität oder zumindest den Aufenthaltsort der angebotenen Tiere ermitteln zu können. Der „Scheinkauf“ zeichnet sich dadurch aus, dass im Stadium der Vertragsanbahnung ein nicht vorhandenes Kaufinteresse durch die Behörde vorgegeben wird. Nach Erhalt der erforderlichen Informationen, das heißt in der Regel Name und Adresse des Anbieters, kann die Behörde dann unverdeckt ihren Aufgaben nachgehen. Im Ergebnis soll insbesondere dem illegalen Heimtierhandel entgegengewirkt werden.

Zu Buchstabe e

Bei dem Vorführenlassen von in Wohnräumen gehaltenen Tieren wird die Erheblichkeitsprüfung abgeschafft. Grundsätzlich dient die Erheblichkeitsprüfung dem Zweck, Bagatellfälle auszuschließen. Dieser Zweck wird jedoch bereits dadurch erfüllt, dass ein dringender Tatverdacht gegen den Auskunftspflichtigen bestehen muss, dass die Tiere nicht artgemäß oder verhaltensgerecht gehalten werden. Ist diese Schwelle erreicht, besteht kein sachlicher Grund mehr dafür, nach der Erheblichkeit der Schmerzen, Leiden oder Schäden zu differenzieren. Dies entspricht auch nicht dem Schutzmaßstab der §§ 1 und 2, die bei Schmerzen, Leiden und Schäden nicht nach Erheblichkeit differenzieren. Da die Vorführung des Tieres in der Regel außerhalb der Wohnräume des Auskunftspflichtigen stattfindet, liegt in diesem Fall auch kein Eingriff in Artikel 13 GG vor, welcher einen strengeren Maßstab rechtfertigen würde.

Zu Buchstabe f

In Ergänzung der Regelung in Absatz 2 Satz 2 ist eine Regelung aufzunehmen, um die verfassungsrechtlich geschützte Selbstbelastungsfreiheit zu gewährleisten.

Da die Anbieter nicht wissen, dass sie von einem Behördenmitarbeiter kontaktiert werden, können sie konsequenterweise auch nicht von ihrem grundrechtlich geschützten Aussageverweigerungsrecht nach § 16 Absatz 4 Gebrauch machen. Weil dadurch die Gefahr besteht, dass ein Anbieter während des Gesprächs ungewollt Informationen mitteilt, zu denen er wegen der Selbstbelastungsfreiheit grundsätzlich schweigen darf, enthält Satz 3 ein entsprechendes Verwertungsverbot. Dieses gilt jedoch nur für ein etwaiges Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren (§§ 17, 18) und nicht für das Verwaltungsverfahren. Die Nennung von Name und Adresse stellen noch keine Selbstbelastung dar.

Zu Buchstabe g

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe h**Zu den Doppelbuchstaben aa und bb**

Durch die Änderungen wird die Rechte der zuständigen Behörde um das Recht zur Speicherung von Daten im Rahmen ihrer Aufgaben ergänzt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Verordnungsermächtigung nach § 16 Absatz 6 Satz 3 wird um weitere Register erweitert. Die Aufnahme der behördlichen oder gerichtlichen Haltungs- oder Betreuungsverbote sowie der erlaubnispflichtigen Tätigkeiten gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 5 in Register ist notwendig, da in diesen Bereichen ein Vollzugsdefizit festzustellen ist. Denn die Kontrollen nach dem Tierschutzgesetz erfolgen in der Regel auf kommunaler Ebene. Dadurch ist in einigen Bereichen zu beobachten, dass tierschutzrelevante Handlungen ein und derselben Person in den Zuständigkeitsbereich von unterschiedlichen Hoheitsträgern fallen können.

Nummer 1 sieht eine Ermächtigungsgrundlage für die bundesweit einheitliche Registrierung von erlaubnispflichtigen Personen und Personenvereinigungen vor, die eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Nummer 5 benötigen. Dies sind beispielsweise Tierschutzorganisationen, die Hunde aus dem Ausland vermitteln und ebenso dafür von den Erlaubnisinhabern in Anspruch genommene „Pflegestellen“, bei denen die zu vermittelnden Tiere zeitweilig untergebracht werden. Es handelt sich um eine tierschutzrelevante Tätigkeit, die typischerweise einen überregionalen Bezug hat.

In Nummer 2 findet sich die, unverändert Anwendung findende, Ermächtigungsgrundlage für das Zirkusregister.

In Nummer 3 ist eine Ermächtigungsgrundlage vorgesehen für ein bundesweites Register zur Überwachung von Haltungs- und Betreuungsverboten. Es dient insbesondere dem Austausch von zuständigen Behörden untereinander. Sowohl behördliche, als auch gerichtliche Haltungsverbote (vgl. § 20) sind aufzunehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich behördliche Haltungs- oder Betreuungsverbote nach § 16a Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und gerichtliche Haltungs- oder Betreuungsverbote inhaltlich überschneiden können. Das Register ermöglicht auch, die Abstimmung von gerichtlichen und behördlichen Tierhaltungs- und Betreuungsverboten, sodass verhindert werden kann, dass diese sich widersprechen.

Entscheidend ist, dass den Behörden auch länderübergreifend der Informationsaustausch ermöglicht wird und behördliche oder gerichtliche Haltungs- oder Betreuungsverbote nicht durch den Wechsel in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde umgangen werden können. Dies erhöht entscheidend die Durchsetzung und damit Effektivität der behördlichen Maßnahmen.

Die Regelungen in Satz 4 zur Speicherung von Daten sind infolge der Änderungen in Satz 3 notwendig.

Zu Nummer 16**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um Anpassung an die verschiedenen arbeitsrechtlichen Verhältnisse in den Vollzugsbehörden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Schaffung des neuen § 2b.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung von § 11 Absatz 1 Satz 2.

Zu Nummer 17**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Aufgrund von § 16g Absatz 1 kann dem BVL bereits die Befugnis zum Verkehr mit Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission übertragen werden. Nach § 16h in Verbindung mit § 16g Absatz 1 besteht diese Möglichkeit auch für die Übertragung der Befugnis zum Verkehr mit Staaten, die – ohne Mitgliedstaaten zu sein – Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind. Nach Artikel 32 Absatz 1 GG ist die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten Sache des Bundes. Indem das Bundesministerium neben der Befugnis zum Verkehr mit Mitgliedstaaten, der Europäischen Kommission und Staaten, die – ohne Mitgliedstaaten zu sein – Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraums sind, auch die Befugnis zum Verkehr mit anderen Drittstaaten und internationalen Organisationen auf das BVL übertragen kann, soll eine gebündelte und praxisgerechte Aufgabenwahrnehmung im Bereich des Informationsaustauschs bezüglich Tierschutzverstößen ermöglicht werden.

Zu Nummer 18

Zu § 16k

In dem Bereich des EU-Tierschutzrechts werden den Mitgliedstaaten zahlreiche koordinierende und informatorische Verpflichtungen auferlegt, so zum Beispiel als Verbindungsstelle nach Artikel 103 der Verordnung (EU) 2017/625. Soweit dies zur einheitlichen Durchführung von Rechtsakten der europäischen Gemeinschaft oder Europäischen Union erforderlich ist, soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass das BVL vom zuständigen Bundesministerium als zuständige Stelle für die Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich des Tierschutzgesetzes bestimmt wird.

Zu § 16l

Zu Absatz 1

Die Studie „Untersuchungen an verendeten/getöteten Schweinen in Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte“, die an der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover durchgeführt worden ist¹³, hat ergeben, dass an Tierkadavern in Verarbeitungsbetrieben Tierischer Nebenprodukte (VTN-Betriebe) tierschutzrelevante Befunde erhoben werden können, deren Ursachen in dem Haltungsbetrieb liegen, aus dem die Schweine stammen. Ähnliche Befunde wurden für Schweine und Rinder auch in Untersuchungen an Falltieren in Österreich festgestellt¹⁴. Die Autoren der Studien ziehen den Schluss, dass die untersuchten Tiere vor dem Verenden beziehungsweise vor der Tötung oft unnötige Schmerzen und langanhaltende Leiden erdulden mussten. Bei postmortalen Untersuchungen an Schafen, Ziegen und Einhufern lassen sich ebenfalls tierschutzrelevante Befunde feststellen. Um durch die aufgrund tierschutzbezogener Kontrollen in VTN-Betrieben (§ 16m) gefundenen Hinweise gezieltere Tierschutzkontrollen in Haltungsbetrieben durchführen zu können und Tierschutzverstöße in diesen Betrieben aufdecken und straf- oder ordnungsrechtlich besser ahnden zu können, ist eine Kennzeichnungspflicht notwendig.

Die Kennzeichnungspflicht nach § 16l betrifft die Tierkörper, die noch nicht aufgrund der bereits bestehenden Pflichten aus dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz, der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung oder dem unmittelbar anwendbaren europäischen Recht zum letzten Haltungsbetrieb zurückverfolgt werden können. Die neue Kennzeichnungspflicht wird voraussichtlich insbesondere Falltiere aus dem Bereich Ferkelerzeugung und Schweinemast betreffen. Schweine, die vor ihrer Kennzeichnung verenden oder getötet werden, können im VTN-Betrieb nicht anhand einer Kennzeichnung zu ihrem letzten Haltungsbetrieb zurückverfolgt werden. Auch jung verendete oder getötete Rinder, Schafe, Ziegen und Pferde lassen sich nicht immer zu ihrem letzten Haltungsbetrieb zurückverfolgen, da die Tiere nach den Anforderungen des Tiergesundheitsrechts nicht unmittelbar nach der Geburt gekennzeichnet werden müssen. Zudem können Tiere, die nach ihrer Kennzeichnung an einen anderen Haltungsbetrieb abgegeben werden, allein anhand der Kennzeichnung ohne Zuhilfenahme weiterer Informationen (zum Beispiel Meldungen über Verbringungen aus HI-Tier) nicht immer zu ihrem letzten Haltungsbetrieb zurückverfolgt werden.

¹³ Prof. Dr. Elisabeth große Beilage: Untersuchungen an verendeten/getöteten Schweinen in Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte, Hannover 2017, DVG-Service GmbH, ISBN 978-3-86345-389-3.

¹⁴ Zusammenfassung der Ergebnisse der Untersuchungen in: Ass.-Prof. Dr. med. vet. Johannes Baumgartner und Hofrätin DDr. Regina Binder: Nottötung von landwirtschaftlichen Nutztieren – Vorzeitige Beendigung von Schmerzen und Leiden aus Gründen des Tierschutzes, Wiener Tierärztliche Monatsschrift 102 (2015), S. 193 – 199.

Der Absatz enthält zudem eine Legaldefinition für den Begriff Tierkörper. Totgeborene Tiere sind davon nicht umfasst.

Zu Absatz 2

Die Kennzeichnungspflicht entfällt, wenn eine Rückverfolgung der Tierkörper zum letzten Haltungsbetrieb nicht bereits aufgrund der bestehenden Kennzeichnungspflichten sichergestellt ist. Ferner soll die Kennzeichnungspflicht dann nicht greifen, wenn die Tötung der Tiere nach tierseuchenrechtlichen Bestimmungen vorgeschrieben oder angeordnet war.

Zu Absatz 3

Es wird eine Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung geschaffen. In der Rechtsverordnung soll, soweit es aus Gründen des Tierschutzes für die Rückverfolgbarkeit der Tierkörper zu dem Haltungsbetrieb, in dem das Tier verendet ist oder getötet worden ist, erforderlich ist, Vorschriften zur Kennzeichnung der Tierkörper sowie zur Art und Durchführung der Kennzeichnung erlassen werden können.

Zu Absatz 4

Das Recht der tierischen Nebenprodukte wird aufgrund der vorliegenden Regelung nicht eingeschränkt, sondern findet weiterhin Anwendung.

Zu § 16m

Zu Absatz 1

Zum Zweck der Feststellung von Tierschutzverstößen, die in Haltungsbetrieben, in denen Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen oder Einhufer gehalten werden, begangen worden sind, sollen der zuständigen Behörde über die bestehenden Befugnisse – insbesondere die Fachrechtskontrolle in der Tierhaltung – hinaus Betretungsrechte in VTN-Betrieben eingeräumt werden. Darüber hinaus ist für die Feststellung und Weiterverfolgung von Verstößen erforderlich, dass Bildaufzeichnungen (Fotos und Videos) von Tierkörpern in diesen Betrieben angefertigt sowie Tierkörper untersucht werden können. Diese Maßnahmen dürfen in angemessenen zeitlichen Abständen und nur im Rahmen der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten erfolgen. Die Untersuchungen der Tierkörper sollen insbesondere im Hinblick auf den Ernährungszustand, Veränderungen der Haut, Läsionen am Bewegungsapparat und die vorschriftsmäßige Tötung erfolgen. Weiterhin soll die Behörde Abschriften und Ablichtungen von geschäftlichen Unterlagen bzw. Ausdrucke und Kopien von Datenträgern, auf denen die geschäftlichen Unterlagen gespeichert sind, anfertigen dürfen. Die in diesen Unterlagen enthaltenen personenbezogenen Daten dürfen von den zuständigen Behörden zum Zweck der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Tierschutzgesetzes und der Vorschriften der auf Grund des Tierschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in den Haltungsbetrieben, in denen die genannten Tiere zu Erwerbszwecken gehalten werden, und soweit es zur Rückverfolgbarkeit der Tierkörper zu dem Haltungsbetrieb, in dem das Tier verendet ist oder getötet worden ist, erforderlich ist, verarbeitet werden. Zum Beispiel dürfen so die personenbezogenen Daten aus Routenplänen der VTN-Betriebe erhoben, gespeichert und für die Rückverfolgung von Tierkörpern zu dem Haltungsbetrieb, in dem die Tiere verendet sind oder getötet worden sind, verwendet werden. Die Abschriften, Ablichtungen, Ausdrucke und Kopien, die personenbezogene Daten enthalten, müssen grundsätzlich, wenn sie nicht mehr für den genannten Zweck erforderlich sind, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren nach ihrer Anfertigung, vernichtet beziehungsweise gelöscht werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Mitwirkungs- und Duldungspflichten des Betreibers einer Anlage im Rahmen von amtlichen Kontrollen nach Absatz 1. Die Verpflichtungen, die sich aus der Verordnung (EU) 2017/625 ergeben, bleiben hiervon unberührt.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift sieht den Ersatz für den entstandenen Aufwand vor, der den VTN-Betrieben im Rahmen der Unterstützung der zuständigen Behörde bei der Durchführung der Kontrolle eines Betriebes beziehungsweise einer Anlage entstanden ist. Soweit diese Maßnahmen einen Eingriff in die von Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes geschützte Berufsausübungsfreiheit der betroffenen Betriebe darstellen, ist dieser Eingriff durch den Zweck, Tierschutzverstöße in Haltungsbetrieben besser aufdecken zu können und damit dem durch Artikel 20a GG geschütz-

ten Tierschutz zu dienen, gerechtfertigt. Der Aufwendungsersatz wird vorgesehen, um dem Umstand gerecht zu werden, dass die betroffenen VTN-Betriebe mit den möglichen Tierschutzverstößen nicht im Zusammenhang stehen und auf diese keine Einflussmöglichkeit haben.

Zu Absatz 4

Das Recht der tierischen Nebenprodukte wird aufgrund der vorliegenden Regelung nicht eingeschränkt, sondern findet weiterhin Anwendung.

Zu Nummer 19

Zum Elften Abschnitt (Tierschutzbeauftragte der Bundesregierung)

Zu § 16n

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Schaffung des Amtes sowie die Amtszeit der oder des Bundesbeauftragten für Tierschutz. Mit der Einrichtung dieses Amtes wird der Tierschutz in Deutschland strukturell und institutionell weiter gestärkt. Die Bestellung erfolgt durch die Bundesregierung und dadurch mittelbar durch das Staatsvolk.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 werden die Aufgaben der oder des Bundesbeauftragten festgelegt. Die beauftragte Person führt keine hoheitlichen Tätigkeiten aus. Sie soll beratend und unterstützend die Belange des Tierschutzes ressortübergreifend wahrnehmen. Die Pflicht zum jährlichen Tätigkeitsbericht dient der Herstellung von Transparenz und Kontrolle.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird unter Berücksichtigung von § 21 Absatz 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien die Zusammenarbeit mit der oder dem Bundesbeauftragten geregelt.

Zu Nummer 20

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Ergänzung eines neuen elften Abschnitts.

Zu Nummer 21

Ziel der Änderung ist es, bestehende Gesetzeslücken zu schließen, um eine effektivere Verfolgung von Straftaten gegen Tiere zu gewährleisten. Dadurch soll dem in Artikel 20a GG verankerten Staatsziel Tierschutz hinreichend Rechnung getragen werden.

Zu Buchstabe a

Absatz 1 entspricht dem geltenden Recht.

Zu Buchstabe b

Zu Absatz 2

In Absatz 2 werden Qualifikationsmerkmale geregelt. Dabei liegt im Vergleich zum Grundtatbestand ein gesteigerter Unrechtsgehalt vor, der eine höhere Strafandrohung rechtfertigt. Der vorgesehene Strafrahmen von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe ist maßvoll und fügt sich in das Gesamtgefüge des Strafrechts ein. Mit der Änderung werden nicht spezifisch die Bedingungen oder Umstände der Wissenschaft und/oder Forschung fokussiert. Insbesondere an der Frage, ob ein vernünftiger Grund bei der Tötung überzähliger Versuchstiere im Einzelfall gegeben ist oder nicht, wird durch die Änderungen nichts geändert. Im Zusammenhang mit Tierversuchen ist ein vernünftiger Grund für die Tötung überzähliger Tiere insbesondere dann anzunehmen, wenn die Zucht und Verwendung der Tiere sorgfältig geplant wurde und die Einrichtung alle ihr zur Verfügung stehenden zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, um das Entstehen überzähliger Tiere zu vermeiden und eine weitere Verwendung der Tiere außerhalb des konkreten Tierversuchs nach Einschätzung der verantwortlichen Person nicht erfolgen kann.

Zu Nummer 1

Eine beharrliche Wiederholung erfordert, dass der Täter das gesetzliche Verbot immer wieder übertritt oder zu übertreten bereit ist. Ein solches Verhalten lässt die besondere Hartnäckigkeit des Täters und seine Gleichgültig-

keit gegenüber der Rechtsordnung und dem Wohl der Tiere erkennen. Dies soll mit Blick auf den erheblichen Unrechtsgehalt der erfassten Straftatbestände, der bereits mit Verwirklichung des Grundtatbestandes einhergeht, zu einer Strafschärfung führen.

Zu Nummer 2

In Nummer 2 wird die Gewinnsucht als Qualifikationsmerkmal geregelt. Gewinnsucht liegt vor, wenn das Gewinnstreben auf ein ungewöhnliches, sittlich anstößiges Maß gesteigert ist. Sie geht über ein legitimes Gewinnstreben hinaus. Nicht ausreichend ist lediglich gewerbsmäßiges Handeln, das Streben nach Kostenersparnis oder beharrliche Begehungsweise. Bei der Gewinnsucht handelt es sich um ein besonderes persönliches Merkmal nach § 28 Absatz 2 des Strafgesetzbuches (StGB), das auch in vergleichbaren Strafvorschriften, z. B. in § 330 StGB zu einer Strafschärfung führt. Eine Strafschärfung ist erforderlich, weil die Gewinnsucht in der Regel von einer gewissen Hemmungslosigkeit und Gleichgültigkeit gegenüber der Rechtsordnung geprägt ist.

Zu Nummer 3

In Nummer 3 wird der Fall geregelt, dass der Täter eine große Zahl von Wirbeltieren misshandelt oder tötet. Werden innerhalb ein und derselben Tat so viele Tiere misshandelt oder getötet, dass das individuelle Tier in den Hintergrund rückt, soll dies nicht nur im Rahmen der Strafzumessung Berücksichtigung finden, sondern sich bereits im gesetzlich vorgegebenen Strafraum niederschlagen. Die Erfüllung des Merkmals ist anhand des konkreten Einzelfalls zu bewerten und kann nicht in absoluten Zahlen angegeben werden.

Zu Absatz 3

Nach bisheriger Rechtslage ist der Täter bei Nichteintritt des Erfolgs, hier unter anderem der Tod des Tieres oder die länger anhaltenden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen oder Leiden, straflos mit der Folge, dass der Handlungsunwert der Tat, der auch mit einem Versuch bereits verbunden ist, unberücksichtigt bleibt. Um diese Strafbarkeitslücke zu schließen, soll die Versuchsstrafbarkeit eingeführt werden. Der Strafgrund des Versuchs liegt darin, dass der Täter bereits mit der Tat begonnen hat, wodurch ein rechtsfeindlicher Wille zum Ausdruck kommt, welcher auch ohne Vollendung der Tat sanktioniert werden soll. Diese Überlegungen lassen sich auch auf § 17 übertragen. Bereits das unmittelbare Ansetzen zum Grundtatbestand stellt eine erhebliche Missachtung des Gebots eines ethisch verantworteten Umgangs des Menschen mit dem Tier dar, sodass eine Vorverlagerung der Strafbarkeit gerechtfertigt ist.

Zu Absatz 4

Erfüllt der Täter den objektiven Straftatbestand, ohne den Taterfolg zu wollen, ist ihm zwar nicht der gleiche strafrechtliche Vorwurf zu machen, wie dem Vorsatztäter. Tritt der Taterfolg, hier der Tod des Tieres oder die länger anhaltenden oder sich wiederholenden erhebliche Schmerzen oder Leiden, jedoch aufgrund eines besonders hohen Grades von Fahrlässigkeit ein, so ist es mit Blick auf das mit dem Staatsziel Tierschutz verbundene Ziel, Tiere vor vermeidbaren Leiden zu bewahren, nicht gerechtfertigt, die Tat lediglich als Ordnungswidrigkeit zu verfolgen. Unter Berücksichtigung des Schuldprinzips ist ein geringerer Strafraum vorgesehen. Da es sich bei dem Merkmal der Rohheit nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a um ein subjektives Merkmal handelt, ist eine leichtfertige Begehung ausgeschlossen.

Zu Nummer 22

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Eine Neufassung und Neustrukturierung des § 18 Absatz 1 Nummer 3 ist geboten. Dabei wird zwischen den unterschiedlichen Bußgeldrahmen nach § 18 Absatz 4 und der Möglichkeit der Einziehung nach § 19 differenziert. Die Buchstaben a, d und e enthalten Ermächtigungsgrundlagen, bei denen der Erlass von Ordnungswidrigkeitentatbeständen mit einem Bußgeldrahmen von bis zu 50.000 Euro möglich ist. Die Buchstaben b und c enthalten die Ermächtigungsgrundlagen, im Rahmen welcher Rechtsverordnungen mit Ordnungswidrigkeitentatbeständen mit einem Bußgeldrahmen von bis zu 10.000 Euro erlassen werden können. Buchstabe d bezieht sich auf Ermächtigungsgrundlagen mit Ausdehnung/Analogieverweisung. Für die aufgrund der in Buchstabe a, c und d genannten Ermächtigungsgrundlagen erlassenen Ordnungswidrigkeitentatbestände in Rechtsverordnungen besteht zudem die Möglichkeit der Einziehung nach § 19.

Im Rahmen der Neustrukturierung wurden die neu geschaffenen Ermächtigungsgrundlagen zur Schaffung von Rechtsverordnungen in § 2b Absatz 3, § 4d Absatz 6 Satz 2, § 6 Absatz 7, § 11 Absatz 2a, § 11d Absatz 4 Satz 2, § 16 Absatz 6 Satz 3 und § 16l Absatz 3 ergänzt.

Zudem wurde auch die bereits existierende Ermächtigungsgrundlage in § 13b Satz 3 (auch in Verbindung mit Satz 5) in § 18 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b aufgenommen. Dadurch soll die Möglichkeit geschaffen werden, Verstöße gegen nach § 13b Satz 3 Nummer 1 und 2 per Rechtsverordnung erlassene Maßnahmen mit einem Bußgeld zu bewehren.

Bei § 18 Absatz 1 Nummer 3 handelt es sich um eine sogenannte Blankettvorschrift, sodass die konkrete Beschreibung des Ordnungswidrigkeitentatbestands nicht im Gesetz, sondern in der aufgrund von § 13b erlassenen Rechtsverordnung erfolgt. Aufgrund des in Artikel 103 Absatz 2 GG verankerten Bestimmtheitsgrundsatzes muss jedoch für den Normadressaten bereits aus dem Gesetz erkennbar sein, welches Verhalten sanktioniert werden soll. Aus diesem Grund sollen lediglich Zuwiderhandlungen gegen Maßnahmen nach § 13 b Satz 3 Nummer 1 (Verbot/Beschränkung des Auslaufs fortpflanzungsfähiger Katzen) und Nummer 2 (Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht) in der Verordnung sanktioniert werden können.

Die Schaffung einer Bewehrungsnorm ist verhältnismäßig, insbesondere erforderlich. Zweck der Verordnungsermächtigung in § 13b ist es, die Vermehrung und Verbreitung verwilderter Katzen einzudämmen. Anders als Wildtiere sind diese Tiere einer domestizierten Art nicht an ein Leben ohne menschliche Unterstützung angepasst, so dass sie häufig Schmerzen, Leiden oder Schäden in erheblichem Ausmaß erfahren, beispielsweise durch unbehandelte Krankheiten und Verletzungen (vgl. BT Drucks. 17/10572). Große Katzenpopulationen können zudem eine nicht unerhebliche Gefahr für Vögel und sonstige Beutetiere darstellen.

Zur Erreichung des gesetzgeberischen Zwecks werden freilebende Katzen eingefangen, unfruchtbar gemacht und dann wieder freigesetzt. Der Erfolg dieser Maßnahme wird jedoch vereitelt, wenn fortpflanzungsfähige, freilaufende Hauskatzen die Fortpflanzungskette aufrechterhalten. Eine repräsentative Umfrage des Deutschen Tierschutzbundes e. V. kam zu dem Ergebnis, dass jede zehnte der in Deutschland gehaltenen Katzen nicht kastriert und somit fortpflanzungsfähig ist (vgl. „Der große Katzenschutzreport“ (2023), S. 33). Ferner wird die Arbeit der Behörde erschwert, wenn die gefundenen Katzen nicht gekennzeichnet und registriert sind, weil nicht sofort feststellbar ist, ob die Katze einen Halter oder eine Halterin hat. Demzufolge kann es in bestimmten Fällen erforderlich sein, an die Halterinnen und Halter von Hauskatzen adressierte Maßnahmen zu treffen. § 13b Satz 3 nennt als mögliche Maßnahmen die Beschränkung des freien Auslaufs sowie eine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht.

Erfahrungen aus der Praxis der Länder und Kommunen haben gezeigt, dass nicht alle Halterinnen und Halter von fortpflanzungsfähigen Katzen gewillt sind, diese Maßnahmen zu befolgen, insbesondere wenn damit Kosten oder sonstige Nachteile für sie einhergehen. Die Befolgung der Maßnahmen kann nach bisheriger Rechtslage lediglich im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchgesetzt werden. In der Regel erfolgt die Anordnung und Festsetzung eines Zwangsgeldes. Die Tatsache, dass trotz entsprechender Anordnungen wiederholte Verstöße festgestellt wurden, zeigt jedoch, dass diese verwaltungsrechtlichen Mittel nicht die nötige Abschreckungswirkung sowie Durchsetzungskraft haben. Daher ist zur Erreichung des Zwecks der Verordnungsermächtigung des § 13b für bestimmte (hinreichend bestimmbar) Fälle eine Grundlage für eine bußgeldrechtliche Sanktionierung zu schaffen. Durch die Möglichkeit der Verhängung eines Bußgelds kann rechtswidriges Verhalten der Halterinnen und Halter sowohl schneller als auch effektiver sanktioniert werden, sodass das Verhalten entweder aufgrund der abschreckenden Wirkung der Sanktionsmöglichkeit ganz ausbleibt oder zumindest nicht wiederholt wird. Gleichzeitig wird auch der Unrechtsgehalt des Verhaltens hervorgehoben. Mildere Mittel haben sich nicht als gleich effektiv erwiesen.

Als weiterer Grund für die Erforderlichkeit einer Bußgeldbewehrung kann angeführt werden, dass die Anzahl der in Deutschland gehaltenen Katzen von 11,5 Millionen im Jahr 2013 auf 15,2 Millionen im Jahr 2022 gestiegen ist (vgl. „Der große Katzenschutzreport“ des Deutschen Tierschutzbundes (2023), S. 32 m.w.N.). Demnach ist auch die Zahl der Katzen gestiegen, die potentiell entlaufen können, ausgesetzt werden oder sich weiter fortpflanzen können. Infolgedessen sind die betroffenen Länder und Kommunen verstärkt auf die Einhaltung der erlassenen Maßnahmen durch die Halterinnen und Halter angewiesen, um erhebliche Schmerzen, Leiden und Schäden bei den verwilderten Katzen zu vermindern.

Zu Doppelbuchstabe bb

Durch die neue Regelung des § 18 Absatz 1 Nummer 3a wird ein Ordnungswidrigkeitstatbestand für Zuwiderhandlungen gegen das in § 2b Absatz 1 Satz 1 normierte Verbot der Anbindehaltung von Tieren geschaffen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Ergänzung des § 4 Absatz 4, wonach die Vorschrift auch auf Kopffüßer und Zehnfußkrebse anzuwenden ist.

Zu Doppelbuchstabe dd

Mit § 18 Absatz 1 Nummer 6b wird ein Ordnungswidrigkeitstatbestand für Verstöße gegen die Verpflichtung von Schlachteinrichtungen, bestimmte tierschutzrelevante Vorgänge im Betrieb aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen der zuständigen Behörde bereitzustellen, geschaffen. Die Regelung sanktioniert das Nichtbereitzustellen, beziehungsweise das nicht vollständige oder zweckgerechte Bereitstellen, was seinen Ursprung jeweils auch darin finden kann, dass nicht, beziehungsweise nicht vollständig oder für den Zweck geeignet aufgezeichnet oder gespeichert wurde. Auch die verfrühte Löschung der Aufzeichnung kann zur Nichtbereitstellung führen.

Zu Doppelbuchstabe ee

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung von § 11 Absatz 1 Satz 2.

Zu Doppelbuchstabe ff

Durch § 18 Absatz 1 Nummer 20 wird die Möglichkeit geschaffen das Halten oder Zurschaustellen von Elefanten, Flusspferden, Giraffen, Großbären, Großkatzen, Nashörnern, Primaten sowie Robben an wechselnden Orten als Ordnungswidrigkeit zu sanktionieren.

Zu Doppelbuchstabe gg

Durch die neue Regelung in § 18 Absatz 1 Nummer 21 wird eine Bußgeldvorschrift für die Haltung von Schweinen mit gekürzten Schwänzen entgegen der Anforderungen des § 11 Absatz 9 Satz 1 geschaffen.

Zu Doppelbuchstabe hh**Zu Nummer 22a**

Durch § 18 Absatz 1 Nummer 22a wird die Möglichkeit geschaffen, den Verwendung von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen zur Zucht, entgegen § 11b Absatz 1b, zu sanktionieren.

Zu Nummer 22b

Durch § 18 Absatz 1 Nummer 22b wird das Zurschaustellen und Werben mit Tieren, die entgegen dem Qualzuchtverbot gezüchtet oder verändert worden sind und solchen, die Qualzuchtmerkmale aufweisen, sanktioniert.

Zu Doppelbuchstabe ii

§ 18 Absatz 1 Nummer 23 wird an die Änderungen in § 11c angepasst. Neben der Abgabe von Wirbeltieren an Kinder und Jugendliche wird damit auch die Abgabe von Kopffüßern und Zehnfußkrebsen an diese sanktioniert. Zudem wird die Abgabe von lebenden Kopffüßern und Zehnfußkrebsen an den Endverbraucher zur Verwendung als Lebensmittel sanktioniert.

Zu Doppelbuchstabe jj**Zu Nummer 24**

Durch § 18 Absatz 1 Nummer 24 wird die Möglichkeit geschaffen, Anbieter von lebenden Wirbeltieren auf Online-Plattformen, die die nach § 11b Absatz 1 Satz 1 bei dem Betreiber der Online-Plattform zu hinterlegenden Daten nicht, nicht vollständig oder nicht richtig hinterlegen, zu sanktionieren.

Zu Nummer 24a

Durch § 18 Absatz 1 Nummer 24 wird ein Ordnungswidrigkeitstatbestand für Verstöße von Betreibern von Online-Plattformen gegen die Verpflichtung zur unverzüglichen und vollständigen Auskunftserteilung zu Daten von Anbietern lebender Wirbeltiere geschaffen. Die Übermittlung unrichtiger Daten durch den Betreiber an die Be-

hörde stellt keine Ordnungswidrigkeit dar, weil der Betreiber nicht zur inhaltlichen Prüfung der Daten des Anbieters verpflichtet ist.

Zu Nummer 24b

Zudem wird durch § 18 Absatz 1 Nummer 24a ein Ordnungswidrigkeitstatbestand für Verstöße gegen das Verbot Wirbeltiere mit Qualzuchtmerkmalen und Wirbeltiere mit tierschutzwidrig gekürzten Schwänzen auf Online-Plattformen zum Kauf anzubieten, geschaffen.

Zu Doppelbuchstabe kk

§ 18 Absatz 1 Nummer 25a wird aufgrund der Schaffung einer neuen Anzeigepflicht in § 16 Absatz 1b ergänzt.

Zu Doppelbuchstabe ll

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung

Zu Doppelbuchstabe mm

Für eine wirksame Durchsetzung des neu geschaffenen §§ 16l wird ein entsprechender Ordnungswidrigkeitstatbestand geschaffen. Hiermit wird die Bewehrung ermöglicht, wenn die vorgeschriebene Kennzeichnung der Tierkörper nicht vorgenommen wird.

Zu Buchstabe b

Absatz 3 wird aus Gründen der Kongruenz neugefasst. Dabei wird zwischen den unterschiedlichen Bußgeldrahmen und der Möglichkeit der Einziehung nach § 19 differenziert.

Zu Buchstabe c

Der Bußgeldrahmen des § 18 wurde seit 1998 nicht erhöht und spiegelt im Vergleich zu anderen Bußgeldvorschriften das begangene Unrecht nicht mehr hinreichend wider. Eine Erhöhung auf 10.000 EUR bzw. 50.000 EUR ist daher aus generalpräventiven Gründen angezeigt.

Zudem sind die neuen Nummern 3a, 20, 21, 22a und 22b des § 18 Absatz 1 dem erhöhten Bußgeldrahmen zuzuordnen, denn diese Verstöße haben unmittelbare Auswirkungen auf das Tierwohl.

Zu Nummer 23

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen in § 18 Absatz 3.

Zu Nummer 24

Durch die Ergänzung der Verweisungen in § 19 Satz 1 um § 18 Absatz 1 Nummer 10a wird die Einziehung der unter Verstoß gegen § 6 Absatz 4a gehaltenen Tiere als Beziehungsgegenstand der Ordnungswidrigkeit ausdrücklich ermöglicht. Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen in § 18 Absatz 3.

Durch die Ergänzung des § 19 Satz 2 sollen neben Tieren auch Gegenstände, wie Transportmittel, durch die Behörden eingezogen werden können. Dies erfolgt in Anlehnung an § 74a StGB und § 23 OWiG.

Bei der Durchführung von Straßenkontrollen von illegalen Hunde-/Katzentransporten durch die zuständigen Behörden ist in der Regel keine Einziehung des verwendeten Transportfahrzeuges möglich. Es kann sich bei diesen Transportfahrzeugen jedoch um Gegenständehandeln, die zur Begehung oder Vorbereitung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit nach diesem Gesetz zum Einsatz kommen.

Zu Nummer 25

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Ergänzung eines neuen elften Abschnitts.

Zu Nummer 26

Zu Buchstabe a

Zu Absatz 1

Diese Regelung trägt dafür Sorge, dass bereits bestehende Rechtsverordnungen, die auf Grund des § 2a Absatz 1 Nummer 1 oder 2 erlassen wurden, bis zum Erlass neuer Rechtsverordnungen Anwendung finden, so dass eine

Regelungslücke vermieden und Tierhaltungen, die der derzeit bestehenden Rechtslage entsprechen, bis zu einer Neuregelung durch den Ordnungsgeber fortgeführt werden können. Dies betrifft insbesondere die derzeit geltenden Regelungen in der Tierschutz-Hundeverordnung als auch Regelungen zur Anbindehaltung von Kälbern in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung.

Zu Absatz 1a

Die (saisonale) Anbindehaltung von über sechs Monate alten Rindern ist derzeit in Deutschland noch eine gängige Praxis. Zugleich ist mit Blick auf § 2 eine dauerhafte Anbindehaltung tierschutzfachlich kritisch zu bewerten und sollte daher perspektivisch nicht mehr praktiziert werden, da die Tiere für die Zeit der Anbindung in ihren artgerechten Verhaltensweisen deutlich eingeschränkt sind. Das betrifft insbesondere das Komfort-, Bewegungs- und Sozialverhalten. Das Ausleben dieser Verhaltensweisen ist nur während der freien Bewegung möglich. Das Scientific Committee on Animal Health and Animal Welfare (SCAHAW) schlussfolgert in seinen Berichten von 2001 und von 2012 zum Tierschutz von Mastrindern, dass die Anbindehaltung das Risiko von Gesundheitsproblemen erhöht und die Tiere in ihrem artgerechten Verhalten sowie Sozialleben einschränkt.

Eine Umstellung auf andere Haltungsformen erfordert in Betrieben, die derzeit noch die Anbindehaltung praktizieren, jedoch häufig bauliche Veränderungen.

Die Übergangsvorschrift in Satz 1 ermöglicht daher, dass für den Zeitraum von zehn Jahren nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes die Anbindehaltung von über sechs Monate alten Rindern abweichend von § 2b Absatz 1 weiterhin zulässig ist, sofern die Haltung den Anforderungen des § 2 auch in Verbindung mit einer auf Grund des § 2a Absatz 1 Nummer 1 oder 2 erlassenen Rechtsverordnung entspricht. Dieser Zeitraum ist erforderlich, um tierhaltenden Betrieben, die derzeit noch die Anbindehaltung praktizieren, die Möglichkeit zu geben, auf andere Haltungsformen umzustellen.

Nach Ablauf dieses Übergangszeitraums von zehn Jahren, soll die in Satz 2 vorgesehene Regelung gewährleisten, dass Bestandsbetriebe ihren Betrieb fortsetzen können, soweit die genannten Vorgaben erfüllt sind. Die Regelung in Satz 2 sieht für Kleinbetriebe mit bis zu 50 über sechs Monate alten Rindern die Möglichkeit vor, dass die Rinder, die über sechs Monate alt sind, in Anbindehaltung gehalten werden dürfen, wenn sie während der Weidezeit Zugang zu Weideland und außerhalb der Weidezeit mindestens zweimal in der Woche Zugang zu Freigeleänden haben. Der Weidegang bietet den Rindern dabei besonders tiergerechte Bedingungen. Die Vorgaben orientieren sich an dem zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden europarechtlichen Rahmen für den ökologischen Landbau (Anhang II Teil II Nummer 1.7.5 Satz 3 der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1)).

Zu Absatz 1b

Im Rahmen der Ausübung der Falknerei ist das angebundene Halten von Greifvögeln, zum Beispiel in Form von Flugdrahtanlagen, gängige Praxis. Die in Absatz 1b vorgesehene Regelung gewährleistet, dass bis zum Erlass einer Rechtsverordnung auf Grundlage des § 2b Absatz 2 oder 3 diese Praxis fortgesetzt werden kann, soweit die in Absatz 1b genannten Vorgaben erfüllt sind und damit Belangen des Tierschutzes ausreichend Rechnung getragen wird. Die Greifvögel müssen trotz Anbindung weiterhin ausreichend Möglichkeit zum Fliegen haben. Dies kann gewährleistet werden durch einen ausreichend langen Flugdraht. Ferner muss die Einschränkung der Bewegungsmöglichkeit grundsätzlich durch regelmäßigen Freiflug kompensiert werden. Schließlich muss der jeweilige Greifvogel auch im Einzelfall für das angebundene Halten geeignet sein, sodass keine Schmerzen, Schäden oder erhebliche Leiden verursacht werden.

Zu Absatz 2

§ 21 Absatz 2 enthält eine Übergangsvorschrift für die Ausweitung des Erfordernisses der Erbringung eines Sachkundenachweises für das Betäuben und Töten von Fischen, sofern dieses nicht an Bord von Fischereifahrzeugen stattfindet. Es muss ausreichend Zeit gewährt werden, um es den Behörden zu ermöglichen, unter anderem Sachkundelehrgänge durchzuführen und –materialien zu schaffen und um es denjenigen die Fische betäuben und töten zu ermöglichen, einen Sachkundenachweis zu erwerben. Die Übergangsfrist beträgt daher drei Jahre ab Inkrafttreten des Gesetzes. Während dieses Zeitraums können Fische weiterhin unter Aufsicht einer Person mit Sachkundenachweis betäubt und getötet werden.

Zu Absatz 3

§ 21 Absatz 3 enthält eine Übergangsvorschrift für die entsprechende Anwendung der Anforderungen an das Betäuben und Töten von Wirbeltieren auf Kopffüßer und Zehnfußkrebse. Diejenigen, die Kopffüßer und Zehnfußkrebse berufs- oder gewerbsmäßig töten, werden Sachkundenachweise erbringen müssen, weshalb ausreichend Zeit für die Schaffung von entsprechenden Lehrgängen sowie deren Besuch zu gewähren ist. Die Übergangsfrist beträgt daher drei Jahre ab Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Absatz 3a

§ 21 Absatz 3a enthält eine Übergangsregelung hinsichtlich der Verpflichtung zur Aufzeichnung tierschutzrelevanter Vorgänge am Schlachthof, die zukünftig nach § 4d (neu) von den Betreibern von Schlachteinrichtungen sichergestellt werden muss. Es ist davon auszugehen, dass betroffenen Schlachteinrichtungen durch die Einführung einer Videoüberwachung sowie durch die Speicherung und Zurverfügungstellung der Aufzeichnungen für die amtlichen Kontrollen der zuständigen Behörden zusätzlicher Aufwand entsteht. Daher ist die Umsetzung der Verpflichtung zur Aufzeichnung tierschutzrelevanter Vorgänge für bestehende Schlachteinrichtungen mit einer angemessenen Übergangsfrist von einem Jahr ab Inkrafttreten dieses Gesetzes versehen.

Zu Absatz 3b

§ 21 Absatz 3b enthält eine Übergangsregelung hinsichtlich des Verbots des betäubungslosen Enthornens oder des Verhinderns des Hornwachstums bei unter sechs Wochen alten Kälbern, welches künftig durch Streichung der Ausnahmeregelung in § 5 Absatz 3 Nummer 2 besteht. Es ist davon auszugehen, dass betroffene Betriebe geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung des Einsatzes von Betäubungs- und Schmerzmitteln umsetzen müssen, die mit zusätzlichem Aufwand verbunden sind. Den Tierhaltenden wird daher ein angemessener Zeitraum von einem Jahr ab Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährt, in welchem sie sich auf die neue Rechtslage einstellen und die entsprechenden Vorbereitungen treffen können. Während dieses Übergangszeitraums, sind jedoch alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um Schmerzen oder Leiden der Tiere zu vermindern, sodass insbesondere schmerzstillende Tierarzneimittel anzuwenden sind.

Zu Absatz 3c

§ 21 Absatz 3c enthält eine Übergangsregelung hinsichtlich des Verbots der betäubungslosen Kastration von unter vier Wochen alten männlichen Rindern, welches künftig durch die Änderung des § 5 Absatz 3 Nummer 1 besteht. Es ist davon auszugehen, dass betroffene Betriebe geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung des Einsatzes von Lokalanästhetika umsetzen müssen, die mit zusätzlichem Aufwand verbunden sind. Den Tierhaltenden wird daher ein angemessener Zeitraum von drei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährt, um sich auf die neue Rechtslage vorzubereiten. Während dieses Übergangszeitraums, sind jedoch ebenfalls alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um Schmerzen oder Leiden der Tiere zu vermindern.

Zu Absatz 3d

§ 21 Absatz 3d enthält eine Übergangsregelung hinsichtlich des Verbots des Schwänzekürzens von Lämmern, welches zukünftig durch Streichung der Ausnahmeregelung in § 5 Absatz 3 Nummer 4 besteht. Es ist davon auszugehen, dass betroffene Betriebe geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung einer entsprechenden Schlacht-, Zucht und Scherhygiene umsetzen müssen, die mit zusätzlichem Aufwand verbunden sind. Daher ist die Umsetzung des Verbotes für bestehende Betriebe mit einer angemessenen Übergangsfrist von acht Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes versehen.

Zu Absatz 3e

§ 21 Absatz 3e enthält eine Übergangsvorschrift für das Erfordernis, dass dem Halter eines Ferkels zum Zeitpunkt des Schwanzkürzens gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2d, die nach Buchstabe c der Nummer erforderlichen Erklärungen vorliegen müssen. Die neuen Regelungen führen zu Änderungen im Zusammenwirken der Beteiligten in der Schweinemast. Den Beteiligten muss ausreichend Zeit gegeben werden, um sich an die neuen Anforderungen anzupassen. Während des Übergangszeitraums darf der Eingriff nur vorgenommen werden, wenn er im Einzelfall für die spätere Nutzung des Tieres zu dessen Schutz unerlässlich ist und der Tierhalter dies der zuständigen Behörde auf Verlangen glaubhaft darlegen kann. Die Übergangszeitraum beträgt ein Jahr ab Verkündung dieses Gesetzes.

Zu Absatz 3f

§ 21 Absatz 3f enthält eine Übergangsregelung hinsichtlich des Verbots des Schwänzekürzens von unter drei Monate alten männlichen Rindern mittels elastischer Ringe auch bei Unerlässlichkeit für die vorhergesehene Nutzung, welches künftig durch die Streichung der Ausnahmeregelung in § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 besteht. Es ist davon auszugehen, dass betroffene Betriebe geeignete Maßnahmen ergreifen müssen, um dem Risiko von Schwanzverletzungen entgegenzuwirken. Daher ist die Umsetzung des Verbotes für bestehende Betriebe mit einer angemessenen Übergangsfrist von drei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes versehen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich jeweils um eine Folgeänderung zur Streichung von § 11 Absatz 1 Satz 2.

Zu Buchstabe c

Die Einführung einer Informationspflicht der Anbieter soll die zuständigen Behörden in die Lage versetzen, bei Tierbörsen Kontrollen durchzuführen, auf denen gewerbliche Tierzüchter, Tierhalter oder Tierhändler Tiere zum Verkauf anbieten. Die Regelung flankiert den neuen § 16 Absatz 1 Satz 8 und soll übergangsweise in Kraft treten, bis eine Rechtsverordnung nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 die Regelung ersetzt.

Auf Tierbörsen können sowohl Tiere durch Privatpersonen angeboten, verkauft und untereinander getauscht als auch von gewerbsmäßigen Züchtern und Händlern angeboten werden. Die angebotenen Tierarten können dabei zahlreich und der Besucherandrang groß sein. Im Rahmen eines vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft initiierten und geförderten Untersuchungsvorhabens „Haltung exotischer Tiere und Wildtiere in Privathand: Situationsanalyse, Bewertung und Handlungsbedarf insbesondere unter Tierschutzaspekten (Exopet)“ wurden repräsentative Daten zur privaten Haltung von Exoten und Wildtieren in Deutschland gewonnen und die Haltung insbesondere aus tierschutzfachlicher Sicht umfassend untersucht und bewertet. Im Ergebnis dieser Untersuchungen zeigte sich, dass in bestimmten Bereichen der Haltung dieser Tiere und des Handels mit ihnen Handlungsbedarf besteht. Mit Blick auf die Durchführung von Tierbörsen und Tiermärkten wurde festgestellt, dass es häufig zu tierschutzrelevanten Missständen kommt, bei denen die geltenden rechtlichen Anforderungen nicht eingehalten werden. Dabei sind insbesondere Tierbörsen und Tiermärkte betroffen, wenn dort gewerbsmäßige Anbieter auftreten.

Zu Buchstabe d**Zu Absatz 6b**

§ 21 Absatz 6b sieht vor, dass das Halten oder Zurschaustellen von Tieren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits an wechselnden Orten gehalten oder zur Schau gestellt werden, weiterhin möglich ist. Die Regelung dient der Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit aufgrund des Eingriffs in die Grundrechte der Tierhalter und Tierpfleger unter Berücksichtigung der Belange des Tierschutzes.

Zu Absatz 6c

Absatz 6c regelt, dass § 11 Absatz 9 Satz 1 Nummer 2 nicht auf solche Tiere anzuwenden ist, die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes gehalten werden.

Zu Absatz 6d

Die Möglichkeit des Züchters, Rückzuchten zum Zwecke der Beseitigung vorhandener Veränderungen oder Störungen durchzuführen, ist beschränkt auf 15 Jahre, weil bei Rückzuchtungsprozessen erfahrungsgemäß noch Generationen mit – zumindest einzelnen – Tieren vorkommen, die Qualzuchtdefekte oder -störungen haben, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind. Da § 11 Absatz 2 Nummer 3 an § 11 Absatz 1c anknüpft, ist dieser Teil der Regelung ebenfalls nach 15 Jahren nicht mehr anzuwenden.

Zu Absatz 6e

§ 21 Absatz 6d enthält eine Übergangsregelung hinsichtlich des Verbotes der Abgabe von lebenden Kopffüßern und Zehnfußkrebsen an Endverbraucher zur Verwendung als Lebensmittel, das zukünftig nach § 11c Absatz 2 geregelt ist. Es ist davon auszugehen, dass betroffene Betriebe geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung einer tierschutzgerechten Betäubung und Tötung von Kopffüßern und Zehnfußkrebsen vor Abgabe an Endverbraucher umsetzen müssen, die mit zusätzlichem Aufwand verbunden sind. Den betroffenen Betrieben wird daher

ein angemessener Zeitraum von einem Jahr ab Inkrafttreten dieses Gesetzes für die Umsetzung des Verbotes der Abgabe lebender Kopffüßer und Zehnfußkrebse gewährt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes)

Die bisherige gesetzliche Regelung des Verbotes der Abgabe hochträchtiger Säugetiere zum Zweck der Schlachtung in § 4 des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes hatte Schafe und Ziegen mit der Begründung ausgenommen, dass die Haltungsverfahren und sonstigen Rahmenbedingungen grundlegend anders sind als im Bereich der Haltung anderer Nutztierarten (z. B. Rinder und Schweine). Zudem hatte der damalige Kenntnisstand nicht ausgereicht, um valide Rückschlüsse zur Durchführung und Praktikabilität verschiedener Methoden zur Trächtigkeitsuntersuchung bei Schafen und Ziegen unter extensiven Haltungsbedingungen sowie im Hinblick auf die Umsetzbarkeit von Managementmaßnahmen zur Vermeidung der Schlachtung hochträchtiger Tiere ziehen zu können.

Mittlerweile liegen ausreichend wissenschaftliche und praktische Erkenntnisse vor, um eine Aufnahme von Schafen und Ziegen in den Anwendungsbereich der Regelung des § 4 zu rechtfertigen. So konnten repräsentative Daten zur Durchführung und Praktikabilität verschiedener Methoden zur Trächtigkeitsuntersuchung bei Schafen und Ziegen unter extensiven Haltungsbedingungen im Rahmen eines vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft initiierten und geförderten Untersuchungsvorhabens erhoben werden. Gleichzeitig wurde auch die Umsetzbarkeit von Managementmaßnahmen zur Vermeidung der Schlachtung hochträchtiger Schafe und Ziegen umfassend untersucht und bewertet. Im Ergebnis des Vorhabens lässt sich festhalten, dass der Einsatz von mobilen Ultraschallgeräten eine zuverlässige und praktikable Methode zur Feststellung der Trächtigkeit bei Schafen und Ziegen darstellt, deren Anwendung auch unter extensiven Haltungsbedingungen geeignet ist. Zudem zeigte sich, dass mit Hilfe spezifischer Managementmaßnahmen (z. B. Dokumentation der Deck- und Ablammzeiten, kurze Deckperioden, getrenntgeschlechtliche Haltung der abgesetzten Jungtiere, angemessene Schulung von Tierhalterinnen und Tierhaltern) sichergestellt werden kann, dass keine tragenden Schafe oder Ziegen zur Schlachtung abgegeben werden.

Zu Artikel 3 (Bekanntmachungserlaubnis)

Auf Grund der Vielzahl der Änderungen soll eine Neubekanntmachung des Wortlauts des Tierschutzgesetzes erfolgen.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll am ersten Tag des dritten Quartals nach der Verkündung in Kraft treten, um den Behörden, den Tierhaltenden und weiteren Betroffenen eine angemessene Vorbereitungszeit für die Umsetzung von Maßnahmen zu ermöglichen, die durch die neuen oder geänderten Regelungen notwendig werden.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-
Handels-Verbotsgesetzes (NKR-Nr. 6765)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf mit folgendem Ergebnis geprüft:

I Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	keine Auswirkungen
Wirtschaft	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	rund 106,5 Mio. Euro
<i>davon aus Bürokratiekosten:</i>	<i>rund 7 Mio. Euro</i>
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 900 Mio. Euro
<i>davon aus Bürokratiekosten:</i>	<i>rund 1,3 Mio. Euro</i>
Verwaltung	
Bund	keine Auswirkungen
Länder	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	rund 14,3 Mio. Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 1 Mio. Euro
'One in one out'-Regel	Im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von 106,5 Mio. Euro dar. Das Ressort macht keine Angaben zur Kompensation.
Digitaltauglichkeit (Digitalcheck)	Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und hierzu einen Digitalcheck mit nachvollziehbarem Ergebnis durchgeführt.
KMU-Betroffenheit	Das Ressort hat Ausnahmeregelungen für kleine und mittlere Unternehmen aufgenommen.
Evaluierung	Die Neuregelung wird 5 Jahre nach Inkrafttreten evaluiert.
Ziele:	Stärkung des Tierschutzes bei der Haltung und Nutzung von Tieren

Kriterien/Indikatoren:	<p>Reduzierung der Zahl / des Anteils an Tieren,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die angebunden gehalten werden, • an denen nicht-kurative Eingriffe durchgeführt werden, • mit Qualzuchtmerkmalen, • die von Verstößen gegen tierschutzrechtliche Vorschriften betroffen sind. <p>Reduzierung der Anzahl</p> <ul style="list-style-type: none"> • an Verstößen gegen tierschutzrechtliche Vorschriften. • an Tierkörpern, die von Verstößen gegen tierschutzrechtliche Vorschriften betroffen sind. <p>Erhöhung der Strafen und Bußgelder</p>
Datengrundlage:	<p>Erhebungen bei den betroffenen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betrieben • Tierhaltenden • zuständigen Behörden
Nutzen des Vorhabens	<p>Das Ressort hat den Nutzen des Vorhabens im Vorblatt des Regelungsentwurfs wie folgt beschrieben:</p> <p>Nachhaltige/r Konsum und Produktion</p>
<p><u>Regelungsfolgen</u></p> <p>Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände. Er kritisiert indes, dass das Ressort nicht darstellt, wie die Kompensation des „In“ von 106,5 Mio. Euro erreicht werden soll oder welche Entlastungsperspektive besteht.</p>	

II Regelungsvorhaben

Mit dem Regelungsvorhaben wird der Tierschutz gestärkt. Dazu wird u. a.

- die Anbindehaltung grundsätzlich verboten,
- eine Pflicht zur Mitteilung der Identität von Anbietern im Online-Handel mit Heimtieren geschaffen,
- die Videoüberwachung in Schlachthöfen eingeführt,
- die Durchführung nicht-kurativer Eingriffe reduziert,
- ein Ausstellungs- und Werbeverbot für Tiere mit Qualzuchtmerkmalen eingeführt sowie
- der Straf- und Bußgeldrahmen erhöht.

III Bewertung

III.1 Erfüllungsaufwand

Wirtschaft

Die Wirtschaft wird durch das Vorhaben jährlich durch Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 106,5 Mio. Euro belastet. Außerdem entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 900 Mio. Euro, der im Wesentlichen aus den folgenden Vorgaben resultiert:

- Umbaumaßnahmen von Betrieben mit Tieren in Anbindehaltung

Die mit Abstand größte Belastung entsteht durch das grundsätzliche Verbot der Anbindehaltung von Tieren. Das Ressort stellt den hierdurch entstehenden einmaligen Erfüllungsaufwand nachvollziehbar und methodengerecht in Höhe von rund 894 Mio. Euro dar.

Dieser resultiert aus notwendigen Umbaumaßnahmen von Betrieben mit Rindern in (ausschließlicher oder mit Weidegang kombinierter) Anbindehaltung zu sog. Laufhöfen oder -ställen. Das Ressort nimmt an, dass bei insgesamt rund 28 000 landwirtschaftlichen Betrieben in Deutschland mit Rindern in Anbindehaltung rund 11 000 Betriebe eine Kombination aus Anbinde- und Weidehaltung und rund 17 000 Betriebe ausschließlich Anbindehaltung praktizieren. Es schätzt, dass bei insgesamt 1,1 Mio. Tieren pro Betrieb im Schnitt rund 40 Rinder gehalten werden und ein Umbau zum Laufhof Kosten von rund 300 Euro pro Rind und ein Umbau zum Laufstall von rund 5000 Euro pro Rind bedingt. Daraus resultiert für die rund 11 000 betroffenen Betriebe mit einer Kombination aus Anbinde- und Weidehaltung Umstellungsaufwand von rund 131,4 Mio. Euro und für Betriebe mit ausschließlich Anbindehaltung Umstellungsaufwand von rund 763 Mio. Euro, wobei rund 63 Mio. Euro aus dem Umbau zu Laufhöfen in rund 5 000 Fällen und rund 700 Mio. Euro aus dem Umbau zu Laufställen in rund 3 500 Fällen entstehen.

Durch das grundsätzliche Verbot der Anbindehaltung von Tieren entsteht nachvollziehbar jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 37,8 Mio. Euro. Dieser resultiert aus Neubaumaßnahmen durch Betriebe, die noch Rinder in ausschließlicher Anbindehaltung führen, zu Laufställen. Es wird angenommen, dass rund 2 600 Betriebe den Neubau zum Laufstall umsetzen. Das Ressort geht davon aus, dass ein Neubau zum Laufstall Kosten pro Rind von rund 9000 Euro pro Rind bedingt. Bei einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 25 Jahren entsteht den Betrieben im Ergebnis jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 37,8 Mio. Euro.

- Betäubungsgebot beim Enthornen

Das Ressort nimmt an, dass die meisten konventionellen Milchviehbetriebe ihre Rinder routinemäßig enthornen und geht von jährlich in Deutschland rund 1 400 000 Kälber aus, die enthornt werden. Bisher war die Enthornung der Kälber nur unter den Bedingungen erlaubt, dass eine Sedierung (medikamentöse Ruhigstellung) des Tieres durchgeführt und ein Schmerzmittel verabreicht wurde. Mit den Änderungen kommt die Verpflichtung dazu, das Kalb jeweils so zu betäuben, dass eine wirksame Ausschaltung der Schmerzen während des Eingriffs erfolgt. Hierzu wird eine Lokalanästhesie durchgeführt, die rund 32 Euro pro Tier kostet. Im Ergebnis verursacht die Regelung so jährlichen Erfüllungsaufwand von rund 44,5 Mio. Euro.

- Verbesserung der Haltungsbedingungen von Kälbern

Von Entzündungen an der Schwanzspitze sind mehrheitlich fast ausschließlich Mastbullen in Ställen mit Betonspaltenboden betroffen. Derzeit ist das Kürzen der Schwanzspitze mittels elastischer Ringe ausnahmsweise mit behördlicher Erlaubnis zulässig. Durch die Verbesserung der Haltungsbedingungen wird der Erkrankung vorgebeugt und der Eingriff weitestgehend überflüssig gemacht.

Das Ressort nimmt an, dass für die rund 127 000 betroffenen Rinder pro Jahr ein Einzelfallaufwand von rund 116 Euro, u. a. für größere Stellplätze und weichere Liegeplätze und hieraus insgesamt jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 14,8 Mio. Euro resultiert.

- Aufzeichnungspflicht

Für die Pflicht zur Aufzeichnung von tierschutzsensiblen Vorgängen an Schlachthöfen stellt das Ressort nachvollziehbar jährlichen Erfüllungsaufwand von rund 3 Mio. Euro sowie ein-

maligen Erfüllungsaufwand von rund 4 Mio. Euro dar. Es wird angenommen, dass in den 4 000 betroffenen Betrieben laufender Erfüllungsaufwand zur Pflege und Wartung der Videoüberwachungssysteme, jährliche Belastungen aus der über sieben Jahre abzuschreibenden Anschaffung als auch Umstellungsaufwand zur Installation der Überwachungssysteme resultiert.

- Kennzeichnung von Tierkörpern

Durch die Einführung einer Kennzeichnungspflicht von Tieren durch den Tierhalter zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit der Tierkörper zum Herkunftsbetrieb stellt das Ressort methodengerecht und nachvollziehbar jährlichen Erfüllungsaufwand von rund 3,6 Mio. Euro dar, wobei es annimmt, dass für die jährlich rund 5,2 Mio. betreffenden Tierkörper, die vor dem Absetzen verenden oder getötet werden und bisher nicht gekennzeichnet wurden, pro Jahr ein Einzelfallaufwand von rund 2 Minuten und Sachkosten von 0,1 Euro für die Kennzeichnung resultieren.

- Sachkundenachweis

Für das Vorhalten eines Sachkundenachweises für Personen, die berufs- oder gewerbsmäßig Tiere betäuben und töten, stellt das Ressort nachvollziehbar jährlichen Erfüllungsaufwand von rund 65 000 Euro sowie einmaligen Erfüllungsaufwand von rund 1,3 Mio. Euro dar. Es wird angenommen, dass in den rund 2 000 betroffenen Betrieben initial je zwei Personen und dann jährlich durch Personalfuktuation 10% laufend erneut einen Nachweis mit einem Vorhalteaufwand im Einzelfall von vier Minuten und Schulungskosten von je 300 Euro erbringen müssen.

- Betäubungsgebot bei Kastration

Durch die Aufhebung von Ausnahmen vom Betäubungsgebot für die Kastration von Rindern stellt das Ressort nachvollziehbar jährlichen Erfüllungsaufwand von rund 457 000 Euro dar. Es wird angenommen, dass für die 27 900 Fälle pro Jahr ein Einzelfallaufwand von rund 16 Euro für Anästhesie und Betäubungsmittel entsteht.

- Haltung von Schafen mit ungekürzten Schwänzen

Durch die Aufhebung von Ausnahmen vom betäubungslosen Kürzen des Schwanzes von Lämmern stellt das Ressort nachvollziehbar jährlichen Erfüllungsaufwand von rund 2 Mio. Euro dar. Es wird angenommen, dass für die rund 264 200 betroffenen Schafe pro Jahr ein Einzelfallaufwand von rund 7 Euro für die Umstellung der Fütterung und die Einführung oder Änderung des Parasitenmanagements resultiert.

- Anforderungen an das Onlineangebot von Tieren

Durch die Verpflichtung zur Identitätsmitteilung im Online-Handel mit Heimtieren stellt das Ressort methodengerecht und nachvollziehbar jährlichen Erfüllungsaufwand von rund 223 000 Euro und einmaligen Erfüllungsaufwand von rund 109 000 Euro dar. Es wird angenommen, dass für die 100 Plattformen, auf denen potentiell Tiere angeboten werden, pro Jahr ein Einzelfallaufwand von rund 71 Stunden für die komplexen Überwachungsmaßnahmen und zur Erfüllung der Auskunftspflicht an die Behörden, sowie einmaliger Erfüllungsaufwand für die Umstellung der IT von rund 1 100 Euro pro Fall für Programmierungen resultiert.

- Anzeigepflicht für Tierschauen

Durch die Verpflichtung zur Anzeige von Tierschauen, Tieraussstellungen und sonstigen öffentlich zugänglichen Veranstaltungen, auf der Wirbeltiere verglichen, geprüft oder sonst beurteilt werden, stellt das Ressort nachvollziehbar jährlichen Erfüllungsaufwand von rund 100 000 Euro dar.

- Unterstützung der Behörden und Antrag auf Aufwandsersatz

Durch die Pflicht zur Unterstützung bei behördlichen Kontrollen von Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte (VTN-Betriebe) stellt das Ressort nachvollziehbar jährlichen Erfüllungsaufwand von rund 32 000 Euro dar. Es wird angenommen, dass für die 20 VTN-Betriebe pro Jahr ein Einzelfallaufwand von rund vier Stunden für die monatlichen Kontrollen resultiert. Durch die Möglichkeit, Ersatz für diesen Aufwand zu beantragen, rechnet das Ressort mit jährlichem Erfüllungsaufwand von rund 15 000 Euro. Es wird angenommen, dass für die 20 VTN-Betriebe pro Jahr ein Einzelfallaufwand von rund einer Stunde und Sachkosten von 2 Euro für Antragserstellung und Porto resultiert.

Verwaltung

Die Verwaltung der Länder wird in Höhe von rund 14,3 Mio. Euro belastet. Es entsteht außerdem einmaliger Erfüllungsaufwand für die Verwaltung der Länder in Höhe von rund 1 Mio. Euro.

Der Erfüllungsaufwand resultiert im Wesentlichen aus den folgenden Vorgaben:

Länder

- Kontrollen von Ge- und Verboten

Für die neu eingeführten teils stichprobenartigen Kontrollen entstehen auf Seiten der Länder folgende Personalkosten:

Vorgabe	Jährlicher Erfüllungsaufwand	Einmaliger Erfüllungsaufwand
Kontrolle des Ausstellungs-, Werbe- und Anbieterverbotes für Wirbeltiere mit Qualitätsmerkmalen	rund 5,6 Mio. Euro	-
Einrichtung und Durchführung der Videoüberwachung in Schlachthöfen	rund 4,2 Mio. Euro	rund 1 Mio. Euro
Kontrolle von Tierbörsen	rund 2 Mio. Euro	-
Kontrolle des Betäubungsgebots beim Enthornen von Kälbern	rund 1,2 Mio. Euro	-
Kontrolle der Anbindehaltung	rund 717 000 Euro	-
Kontrolle des Verbots des Kürzens von Schwänzen von Lämmern und Rindern	rund 340 000 Euro	-
Kontrolle von VTN-Betrieben	rund 63 000 Euro	-
Kontrolle des Betäubungsgebots bei der Kastration von Rindern	rund 24 000 Euro	-
Prüfung der Sachkunde für das Betäuben und Töten von Tieren	rund 2 000 Euro	-

- Verdeckte Identitätsfeststellung auf Online-Plattformen

Für ein Entgegenwirken gegen illegalen Heimtierhandel können Behörden Scheinkäufe durchführen und damit Kontakt zu Anbietern von Tieren aufnehmen, um Identität und Aufenthaltsort der Tiere zu ermitteln. Daraus resultiert nach Angaben des Ressorts jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 15 000 Euro.

- Verarbeitungsbetriebe für tierische Nebenprodukte

Für die Bearbeitung von Anträgen auf Ersatz der VTN-Betriebe für Aufwand, der im Rahmen der Unterstützung der Behörde bei der Durchführung der Kontrolle eines Betriebes entstanden ist, stellt das Ressort nachvollziehbar jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 16 000 Euro dar.

III.2 One in one out

Das Regelungsvorhaben verursacht nach Angaben des Ressorts jährlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von rund 106,5 Mio. Euro.

Gemäß der Konzeption einer ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung ist der Kern ihres Ansatzes, dass in gleichem Maße Belastungen abgebaut werden, wie durch neue Regelungsvorhaben zusätzliche Belastungen entstehen. Sollte der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft (netto) steigen, wird dieser Zuwachs an anderer Stelle in gleicher Höhe kompensiert. Sofern in belastenden Vorhaben die Kompensation nicht unmittelbar realisiert werden kann, wird in Vorblatt bzw. Begründung oder alternativ außerhalb des Vorhabens in geeigneter Weise dargestellt, wie die Kompensation erreicht werden soll oder welche Entlastungsperspektive besteht. Der NKR kritisiert, dass das Ressort nicht darstellt, wie die Kompensation des „In“ von 106,5 Mio. Euro erreicht werden soll oder welche Entlastungsperspektive besteht.

III.3 Digitaltauglichkeit

Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Regelung geprüft und hierzu einen Digitalcheck mit nachvollziehbarem Ergebnis durchgeführt.

Das Regelungsvorhaben ermöglicht nach Darstellung des Ressorts digitale Kommunikation. Konkret werden u. a. keine einschränkende Vorgaben zur Form der Bereitstellungen von Videoaufzeichnungen der Vorgänge an Schlachthöfen gemacht, was grundsätzlich auch eine digitale Bereitstellung ermöglicht. Weiterhin können die Erklärungen über Anforderungen derjenigen, die Eingriffe des Schwänzekürzens bei Ferkeln vornehmen, auch elektronisch vorliegen sowie die Anzeige von Tierschauen bei der zuständigen Behörde auch elektronisch erfolgen. Hinsichtlich des Datenschutzes stellt das Ressort dar, dass dieser durch die Neuregelung bei der Videoüberwachung der Schlachthöfe und durch Anforderungen an die Speicherung personenbezogener Daten in Registern regelt.

III.4 KMU

Das Ressort stellt dar, dass Ausnahmeregelungen für kleine und mittlere Unternehmen aufgenommen wurden. So wird hinsichtlich des grundsätzlichen Verbots der Anbindehaltung eine Härtefallregelung (Bestandsschutz) getroffen, die einen Kompromiss zwischen den wirtschaftlichen Belastungen für die Betriebe und den Tierschutz darstellt.

III.5 Evaluierung

Die Neuregelung soll fünf Jahre nach Inkrafttreten evaluiert werden. Dabei soll untersucht werden, inwieweit Tierschutz bei der Haltung und Nutzung von Tieren umfassend gestärkt werden konnte (Ziel). Dazu sollen u. a. Daten zur Anzahl / zum Anteil an Tieren,

- die angebunden gehalten werden,
- an denen nicht-kurative Eingriffe durchgeführt werden,
- mit Qualzuchtmerkmalen,
- die von Verstößen gegen tierschutzrechtliche Vorschriften betroffen sind,

sowie die Anzahl

- an Verstößen gegen tierschutzrechtliche Vorschriften,
- an Tierkörpern, die von Verstößen gegen tierschutzrechtliche Vorschriften betroffen sind,

als auch die Anzahl und Höhe von Strafen und Bußgeldern erhoben werden (Indikatoren). Die entsprechenden Daten beabsichtigt das Ressort bei den betroffenen Betrieben, Tierhaltenden sowie bei den zuständigen Behörden abzufragen (Datengrundlage).

IV Ergebnis

Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände. Er kritisiert indes, dass das Ressort nicht darstellt, wie die Kompensation des „In“ von 106,5 Mio. Euro erreicht werden soll oder welche Entlastungsperspektive besteht.

Lutz Goebel
Vorsitzender

Dorothea Störr-Ritter
Berichterstatterin

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1046. Sitzung am 5. Juli 2024 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b (§ 2a Absatz 1b TierSchG)*

Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

,b) Absatz 1b wird wie folgt gefasst:

„(1b) Wer Hunde oder Katzen hält, hat diese zur Feststellung der Identität des jeweiligen Tieres zu kennzeichnen und zu registrieren, soweit sich eine Pflicht zur Kennzeichnung nicht aus § 11 Absatz 3 ergibt. Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, Vorschriften zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren, insbesondere von Hunden und Katzen, sowie zur Art und Durchführung der Kennzeichnung und Registrierung zu erlassen.“

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist nach Nummer 14 folgende Nummer 14a einzufügen:

,14a. § 13 b wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Insbesondere kann in der Rechtsverordnung der unkontrollierte freie Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen in dem jeweiligen Gebiet verboten oder beschränkt werden.“

b) In Satz 4 wird die Angabe „Nummer 1“ gestrichen.“

Begründung:

Hinsichtlich der Regelung zu Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen ist es nicht ausreichend, in das Tierschutzgesetz lediglich eine Ermächtigungsgrundlage aufzunehmen. Es ist eine gesetzliche Regelung erforderlich; zumindest sollte der Grundsatz, dass Hunde und Katzen zu kennzeichnen und registrieren sind, im Tierschutzgesetz geregelt werden. Einzelheiten zur Kennzeichnung und Registrierung können in einer Verordnung geregelt werden.

Aufgefundene Tiere müssen in Tierheimen zunächst aufgrund ihres unklaren Gesundheitsstatus unter isolierten und beengten Bedingungen untergebracht werden. Durch eine schnelle Identifizierung der Tierhalter wird die Verweildauer in derartigen Unterbringungen aufgefundener Tiere deutlich verkürzt. Auch beim Auffinden kranker oder verunfallter Tiere kann eine schnelle Rückführung zu dem Besitzer bzw. eine erforderliche Entscheidung über das weitere Vorgehen zügig gefunden werden. Diese Maßnahme ist geeignet, Schmerzen, Leiden und Schäden für die Tiere deutlich zu reduzieren. Ebenso bewirkt eine verpflichtende Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen mit eindeutiger Zuordnung zu dem aktuellen Halter eine bessere Rückverfolgbarkeit und Ahndung tierschutzwidriger Handlungen wie beispielsweise illegale Zucht und Handel oder das Aussetzen von Tieren.

* Die hier enthaltene Folgeänderung zu § 13b Satz 4 entfällt bei gleichzeitiger Weiterverfolgung von Ziffer 32.

2. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c – neu – (§ 2a Absatz 4 – neu – und Absatz 5 – neu – TierSchG)

In Artikel 1 ist der Nummer 1 folgender Buchstabe c anzufügen:

,c) Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, Tierschutzindikatoren zur Beurteilung der Tiergesundheit und des Tierverhaltens sowie Verfahren zur Dokumentation und Auswertung erhobener Tierschutzindikatoren festzulegen.

(5) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, Maßnahmen zu erlassen, die Gegenstand einer Anordnung nach § 16a sein können, wenn dies auf Grund der Untersuchungsbefunde in Bezug auf die in einer Rechtsverordnung nach Absatz 4 festgelegten Tierschutzindikatoren geboten erscheint.“

Begründung:

Gemäß § 11 Absatz 8 TierSchG ist von Tierhaltern, welche Nutztiere zu Erwerbszwecken halten, sicherzustellen, dass die Anforderungen des § 2 eingehalten werden. Hierzu sind geeignete tierbezogene Merkmale (Tierschutzindikatoren) zu erheben und zu bewerten. Bisher erfolgte entgegen der Erwartungen eine systematische Erhebung und Bewertung, welche belastbare betriebsübergreifende vergleichbare Ergebnisse liefert nur in vereinzelt Bereichen der Nutztierhaltung.

Es sollte außerdem die Möglichkeit geschaffen werden, konkrete Maßnahme je nach Ergebnis der erhobenen Merkmale mittels Rechtsverordnung vorzugeben. Häufig handelt es sich um multifaktorielle Ursachen, welche zu Auffälligkeiten bei den erhobenen Tierschutzindikatoren führen. Zur nachhaltigen Verbesserung der Haltungsbedingungen betroffener Tiere erscheint es daher nur zweckmäßig, die Möglichkeit zu schaffen in Bezug auf die zu ergreifenden Maßnahmen den zuständigen Behörden weitergehende Vorgaben an die Hand zu geben. Es sollte daher entsprechend der BT-Drucksache 17/10572 die o. a. Ermächtigungsgrundlagen geschaffen werden.

3. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 2b Absatz 1 Satz 1 TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 2 ist in § 2b Absatz 1 Satz 1 nach dem Wort „nicht“ das Wort „dauerhaft“ einzufügen.

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist in § 18 Absatz 1 Nummer 3a nach dem Wort „Tier“ das Wort „dauerhaft“ einzufügen.

Begründung:

Vor dem Hintergrund, dass die Anbindehaltung von Tieren mit einer deutlichen Einschränkung der tiergerechten Verhaltensweisen verbunden ist, die bei den betroffenen Tieren häufig zu erheblichen Schmerzen, Leiden und/oder Schäden führen kann und dass das eingeschränkte Bewegungsverhalten mit einem hohen Risiko für das Auftreten von Erkrankungen und Verletzungen (zum Beispiel Lahmheit, Stoffwechselstörungen, Atemwegserkrankungen oder Haut- und Haarschäden) sowie von Verhaltensstörungen einschließlich stereotypem Verhalten (zum Beispiel Kopfschlagen, Leerkauen, Zungenrollen oder Stangenbeißen/Holzknagen) verknüpft ist, soll es grundsätzlich verboten werden, Tiere angebunden zu halten.

Das Gesetz enthält keine Definition der Anbindehaltung. Die oben genannten schädlichen Auswirkungen auf das Tierwohl sind bei einem nur kurzzeitigen Anbinden von Tieren nicht zu befürchten. Aus diesem Grunde stellt die Gesetzesbegründung klar, dass ein kurzzeitiges Anbinden von Tieren, zum Beispiel im Rahmen von Pflegemaßnahmen, keine Anbindehaltung darstellt und somit nicht von dem Verbot nach § 2b Absatz 1 Satz 1 erfasst ist.

Auch das Anbinden von Tieren während des Transports oder auf Schlachthöfen wird durch die Regelung nicht berührt.

Im Interesse der Normenklarheit und zur Sicherstellung eines einheitlichen Vollzuges ist es erforderlich, dass sich das vom Gesetzgeber Gewollte im Wortlaut der Norm und nicht lediglich in der Gesetzesbegründung niederschlägt.

4. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 2b Absatz 1 Satz 2, Absatz 4 TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 2 ist § 2b wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 1 Satz 2 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Nummer 1 ist am Ende das Komma durch das Wort „oder“ zu ersetzen.
 - bb) Nummer 2 ist zu streichen.
 - cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
- b) Absatz 4 ist zu streichen.

Folgeänderungen:

In Artikel 1 Nummer 2 ist in § 2b Absatz 2 die Angabe „Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 2 Nummer 1“ zu ersetzen.

Begründung:

Gemäß § 2b Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ist die Anbindehaltung zulässig, sofern das Tier zur Verwendung in Tierversuchen bestimmt ist oder sein Gewebe oder seine Organe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden. Diese Formulierung lässt die uneingeschränkte Anbindehaltung dieser Tiere zu, unabhängig von einem konkreten Versuchsvorhaben und steht im Widerspruch zum nationalen und europäischen Tierversuchsrecht. Laut EU-Richtlinie 2010/63, Anhang III (Anforderungen an Einrichtungen sowie Pflege und Unterbringung von Tieren), Nummer 3.3 sollten alle Tiere über Räume mit hinreichender Komplexität verfügen, um eine große Palette arttypischer Verhaltensweisen ausleben zu können. Sie müssen ihre Umgebung in bestimmtem Maße selbst kontrollieren und auswählen können, um stressbedingte Verhaltensmuster abzubauen. Alle Einrichtungen müssen über angemessene Ausgestaltungsmöglichkeiten verfügen, um die den Tieren zur Verfügung stehende Palette von Tätigkeiten und ihre Anpassungsfähigkeiten zu erweitern, einschließlich Bewegung, Futtersuche, manipulativem und kognitivem Verhalten je nach Tierart. Die Ausgestaltung des Lebensumfelds in Tierbereichen muss der Tierart und den individuellen Bedürfnissen der Tiere angepasst sein. Die Ausgestaltungsstrategien in den Einrichtungen müssen regelmäßig überprüft und aktualisiert werden.

Müssen Tiere, welche in einem Versuch eingesetzt werden, innerhalb des Versuches angebonden gehalten werden, so ist dies im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beantragen und wird hinsichtlich der Unerlässlichkeit der Maßnahme und der damit verbundenen Belastung für das Einzeltier durch die zuständige Behörde geprüft und ist Bestandteil der Genehmigung. Insofern ist auch Absatz 4 zu streichen.

5. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 2b Absatz 2 TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 2 sind in § 2b Absatz 2 nach den Wörtern „soweit dies mit § 1“ die Wörter „und § 2“ einzufügen.

Begründung:

Es handelt sich hier um eine rein deklaratorische Gesetzesänderung, d. h. es wird nur etwas zum Ausdruck gebracht, was ohnehin gilt.

Eine Rechtsverordnung stellt sich gegenüber dem Gesetz als eine niederrangige Regelung dar, das heißt, sie ist nichtig, wenn sie gegen ein Gesetz, das die höherrangige Regelung bildet, verstößt. Dies gilt für alle

Gesetze und nicht etwa nur für solche, die in der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage ausdrücklich Erwähnung gefunden haben. Eine auf Absatz 2 gestützte Rechtsverordnung, die Anbindehaltungen zulässt, mit denen gegen das gesetzliche Gebot zu art- und bedürfnisangemessener verhaltensgerechter Unterbringung in § 2 Nummer 1 des Tierschutzgesetzes verstoßen wird, wäre deshalb nichtig, egal, ob § 2 in Absatz 2 ausdrücklich erwähnt ist oder nicht.

Dennoch kann der Umstand, dass § 2 in Absatz 2 des bisherigen Gesetzentwurfs im Gegensatz zu § 1 keine Erwähnung findet, den Verdacht begründen, dass nach Meinung des Gesetzgebers bei einer Rechtsverordnung, die die Anbindehaltung regelt und begrenzt, die von § 2 Nummer 1 und 2 des Tierschutzgesetzes dem Verordnungsgeber gezogenen Grenzen nicht beachtet zu werden brauchen, sondern dass lediglich Schmerzen, Leiden oder Schäden i. S. von § 1 vermieden werden müssten. Dieses Missverständnis muss vermieden und § 2 deshalb hier neben § 1 ausdrücklich erwähnt werden.

6. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a (§ 4 Absatz 1a Satz 3 TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 3 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

- ,a) In Absatz 1a Satz 3 werden nach dem Wort „Fische“ die Wörter „entweder an Bord eines Fischereifahrzeugs unmittelbar nach dem Fang oder von nicht mehr als zwei Personen gleichzeitig“ eingefügt.‘

Begründung:

Auch in weiteren Fällen, beispielsweise in der Teichwirtschaft, sollte es möglich sein, dass eine sachkundige Aufsichtsperson gleichzeitig zwei nicht sachkundige Mitarbeiter beaufsichtigen kann.

7. Zu Artikel 1 Nummer 4a – neu – (§ 4c Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c – neu – TierSchG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4a einzufügen:

,4a. In § 4c Absatz 2 wird Nummer 1 wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Buchstabe b wird am Ende das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
- c) Folgender Buchstabe c wird angefügt:

„c) deren Geschlecht vor dem 12. Bebrütungstag im Ei bestimmt wurde und die zum Zwecke der Ganzkörperverfütterung an andere Tiere ausgebrütet wurden,“.‘

Begründung:

Nach dem nationalen Verbot des Kükentötens hat sich gezeigt, dass der Bedarf an Futterküken nun aus dem benachbarten Ausland sowie aus anderen Ländern wie zum Beispiel China gedeckt wird, wo nicht sichergestellt werden kann, dass die Küken tierschutzkonform getötet werden. Die Vorgabe, dass zuvor das Geschlecht im Ei bestimmt sein muss, schließt sicher einen Missbrauch der Ausnahme aus.

8. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 4d Absatz 5 Satz 1 TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 5 ist in § 4d Absatz 5 Satz 1 das Wort „stichprobenartig“ durch das Wort „risikobasiert“ zu ersetzen.

Begründung:

Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2017/625 sind Kontrollen risikobasiert durchzuführen. Diesem Prinzip sollte auch die Sichtung des aufgezeichneten Videomaterials folgen. Dies betrifft sowohl das Risiko der einzelnen Betriebe für Verstöße begründet durch den Unternehmer bzw. der Unternehmerin, die Mitarbei-

tenden sowie die technischen Gegebenheiten, als auch die verschiedenen Bereiche/durchgeführten Tätigkeiten innerhalb eines Betriebs sowie ggf. bestimmte Zeitabschnitte innerhalb eines Arbeitstages (ggf. beispielsweise vermehrtes Fehlverhalten der Mitarbeitenden aufgrund Ermüdung zum Ende der Arbeitsschicht).

9. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 4d Absatz 5 Satz 8 und 9 – neu – TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 5 sind dem § 4d Absatz 5 folgende Sätze anzufügen:

„Die zuständige Behörde kann die Sichtung nach Satz 1 auch durch eine von ihr beauftragten Stelle durchführen lassen. Die Lösungsfristen nach Satz 3, 5 und 7 gelten für die beauftragte Stelle entsprechend.“

Begründung:

Die Sichtung von Videoaufzeichnungen ist erfahrungsgemäß sehr zeit- und personalintensiv, auch wenn die Sichtung und Prüfung stichprobenartig und anlassbezogen erfolgt. Aus Effizienzgründen sollte z. B. eine Zentralisierung der Sichtung möglich sein. Weiterhin sollte ermöglicht werden, dass bei fortschreitender Entwicklung künstlicher Intelligenz z. B. ein Dienstleister mit der Sichtung der Aufzeichnungen beauftragt werden kann.

10. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b (§ 5 Absatz 3 Nummer 1 TierSchG)

Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

„b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1 bis 4 werden durch folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. für das Kürzen des Schwanzes ... < weiter wie Vorlage Buchstabe b Doppelbuchstabe bb § 5 Absatz 3 Nummer 2 > ...

b) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden die Nummern 2 bis 4.“

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb sind in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2c nach dem Wort "Rinder" die Wörter ", Schafe oder Ziegen" einzufügen.

Begründung:

Laut der Begründung zum vorliegenden Entwurf ist nach dem Tierschutzgesetz sowohl das Zerstören von Geweben eines Wirbeltieres als auch die Vornahme eines mit Schmerzen verbundenen Eingriffs ohne Betäubung grundsätzlich verboten.

Weshalb dies nun auch für unter 4 Wochen alte männliche Rinder, nicht jedoch für unter 4 Wochen alte männliche Lämmer und Ziegen gilt, wird nicht erläutert.

Eine wissenschaftliche Untersuchung der Uni Bern zeigte bereits bei 2 bis 7 Tage alten Lämmern unter anderem eine erhöhte Cortisol-Ausschüttung und ein längeres Verbleiben in abnormaler Körperhaltung, wenn keine Lokalanästhesie verabreicht wurde. Zudem zeigten Lämmer, welche ohne Lokalanästhesie kastriert wurden, „bis zu 1 Woche nach der Kastration Anzeichen von Langzeitschmerz, welche bei anästhesierten Lämmern nicht erkennbar waren.“ (Mellema et al. 2006)

Aus tierschutzrechtlicher Sicht ist ein vollständiges Streichen von § 5 Absatz 3 Nummer 1 und damit ein Verbot der Kastration ohne Betäubung auch von unter 4 Wochen alten männlichen Lämmern und Ziegen nur folgerichtig. Die in der Begründung genannte geeignete Alternative für Rindern mittels Betäubungs- und Schmerzmitteln steht auch für kleine Wiederkäuer zur Verfügung, weshalb der vernünftige Grund nach § 1 Satz 2 wegfällt. Auch wenn sich das Verhältnis zwischen monetärem Wert von Lämmern und Ziegen und den für die Betäubung aufzuwendenden Kosten im Vergleich zum Rind ungünstiger darstellt, stellt diese keine unverhältnismäßige Belastung dar.

11. Zu Artikel 1 (§ 5 TierSchG)

- a) Der Bundesrat begrüßt, dass die Bundesregierung mit dem vorliegenden Gesetzesvorschlag im Einklang mit wissenschaftlichen Erkenntnissen und gesellschaftlichen Anforderungen die Enthornung von Kälbern unter den Vorbehalt einer Betäubung im Sinne einer Lokalanästhesie stellt und auf diese Weise eine ausreichende Schmerzausschaltung erreicht werden kann.
- b) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob bedingt durch den Tierärztemangel im Bereich der Nutztierpraxis das Erfordernis besteht, einen Ausnahmetatbestand vom Tierarztvorbehalt für die Lokalanästhesie bei der Kälberenthornung zu schaffen und ob diese Tätigkeit zukünftig durch Landwirte mit der notwendigen Sachkunde durchgeführt werden kann, sodass analog zur Ferkelkastration und zur aktuellen Situation bei der Enthornung von Kälbern die Anwesenheit eines Tierarztes nicht mehr zwingend erforderlich ist.

12. Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb (§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2a TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb ist § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2a wie folgt zu fassen:

„2a. männliche Schweine kastriert werden, sofern die Kastration nicht durch Herausreißen der Hoden erfolgt,“

Begründung:

Es sollte an dieser Stelle dieselbe Formulierung wie in § 4 Absatz 4 Ferkelbetäubungssachkundeverordnung zweiter Halbsatz verwendet werden, damit die Formulierungen über die Verordnungen und Gesetze möglichst einheitlich sind und die Kastration als solches konkret benannt ist.

13. Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb
(§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2d TierSchG),
Buchstabe c₁ – neu – (§ 6 Absatz 4a – neu – TierSchG),
Buchstabe d (§ 6 Absatz 5 TierSchG),
Nummer 9 Buchstabe g (§ 11 Absatz 9 und 10 TierSchG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 7 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb ist § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2d wie folgt zu fassen:

„2d. ein Fall des § 5 Absatz 3 Nummer 2 vorliegt und

 - a) nicht mehr als ein Drittel des Schwanzes gekürzt wird und
 - b) die Person, die den Eingriff durchführt, glaubhaft darlegen kann oder ihr vom künftigen Halter glaubhaft dargelegt wird, dass der Eingriff im Einzelfall für die künftige Nutzung des Tieres zu dessen Schutz unerlässlich ist; die Unerlässlichkeit liegt vor, wenn Schwanz- oder Ohrverletzungen in der künftigen Haltungseinrichtung aufgetreten sind und bereits Maßnahmen durchgeführt wurden, um die Haltungsbedingungen, unter denen die Verletzungen aufgetreten sind, zu verbessern,“[^].
 - bb) Nach Buchstabe c ist folgender Buchstabe c₁ einzufügen:

„c₁) Folgender Absatz 4a wird eingefügt:

„(4a) Schweine mit gekürzten Schwänzen dürfen nur gehalten werden, wenn

1. in der jeweiligen Haltungseinrichtung Schwanz- oder Ohrverletzungen aufgetreten sind,
2. Risikoanalysen zur Ermittlung der für das Schwanz- und Ohrbeißen wesentlichen Ursachen im Sinne der Nummer 2 Buchstabe a der Empfehlung (EU) 2016/336 der Kommission vom 8. März 2016 zur Anwendung der Richtlinie 2008/120/EG des Rates über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen im Hinblick auf die Verringerung der Notwendigkeit, den Schwanz zu kupieren (ABl. L 62 vom 9.3.2016, S. 20) durchgeführt werden und
3. unverzüglich die in der Analyse nach Nummer 2 festgestellten Ursachen im Sinne der Empfehlung (EU) 2016/336 abgestellt werden.

Satz 1 gilt nicht für die Haltung der Schweine in der Haltungseinrichtung, in der der Eingriff nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2d durchgeführt wurde. Bei der Haltung von Schweinen, die vor dem ... [einsetzen: Angabe des Datums sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgehenden Tages] gehalten werden, findet Satz 1 keine Anwendung.“ ‘

cc) In Buchstabe d ist Absatz 5 wie folgt zu fassen:

„(5) Der zuständigen Behörde ist auf Verlangen nachzuweisen, dass

1. im Fall des Absatzes 1 Satz 2 Nummern 2b, 2d und 3 der Eingriff für die vorgesehene Nutzung unerlässlich ist,
2. die Bedingungen für das Halten von Schweinen mit gekürzten Schwänzen nach Absatz 4a erfüllt sind.“

b) Nummer 9 Buchstabe g ist zu streichen.

Begründung:

Bei korrekter Anwendung des Aktionsplans Schwänzekupieren gibt er einen guten Überblick über den einzelnen Betrieb und zeigt regelmäßig Schwachstellen auf. Bevor es zu weiteren nationalen Verschärfungen kommt, sollte das EU-Recht in Bezug auf den Komplex Schwanzbeißen / Schwänzekupieren weiterentwickelt und konkretisiert werden. Daher ist der von der AMK beschlossene Nationale Aktionsplan Kupierverzicht zur Umsetzung der Richtlinie 2008/120/EG für den Schutz von Schweinen ins Tierschutzgesetz aufzunehmen. Die vom Bund geforderten Dokumentationspflichten hinsichtlich Risikoanalyse, -bewertung und Reduktionsstrategie sind praxisfremd und würden die Betriebe massiv überfordern. Z. B. ist es völlig unmöglich, den Zeitpunkt des Auftretens von Ohr- oder Schwanzverletzungen exakt zu erheben.

Zudem würde es zu einer erheblichen Benachteiligung (Wettbewerbsverzerrung) der deutschen Schweinehalter innerhalb des EU-Binnenmarktes führen, da sie eine deutliche Verschärfung der Anforderungen der EU-Richtlinie 2008/120/EG bedeuten würden.

14. Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ddd – neu – (§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 – neu – TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a ist dem Doppelbuchstaben aa folgender Dreifachbuchstabe ddd anzufügen:

„ddd) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 wird angefügt:

- „6. zum Schutz von Menschen und Tieren bei männlichen Rindern im Alter von über einem halben Jahr, die zur Zucht eingesetzt werden oder werden sollen und die geführt werden, die Nasenscheidewand durchdringende Nasenringe eingesetzt werden.“ ‘

Begründung:

Nach den Unfallverhütungsvorschriften Tierhaltung (VSG 4.1) der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau müssen Unternehmer sicherstellen, dass Deckbullen, die geführt werden, spätestens im Alter von 12 Monaten geeignete Nasenringe eingezogen werden (§ 10 Absatz 1). Personen, die einen Bullen führen, müssen dafür eine Leitstange und zusätzlich einen Leitstrick benutzen. Die Leitstange wird am Nasenring befestigt, der Leitstrick am Halfter. Diese Vorschrift kollidierte bisher mit dem Verbot nach § 6 Absatz 1 Satz 1 TierSchG. Um Rechtssicherheit zu erlangen, ist daher eine Klarstellung im TierSchG erforderlich, in dem das Einziehen von Nasenringen bei Zuchtbullen ab einem halben Jahr eindeutig zulässig ist. Weiterhin wird damit klargestellt, dass das Einziehen von Nasenringen in anderen Fällen, wie z. B. zur Verhinderung des gegenseitigen Besaugens, nicht zulässig ist.

15. Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ddd – neu – (§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 – neu – TierSchG)
Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa – neu – (§ 6 Absatz 1 Satz 3 erster Halbsatz TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 7 ist Buchstabe a wie folgt zu ändern:

- a) In Doppelbuchstabe aa ist nach Dreifachbuchstabe ccc folgender Dreifachbuchstabe ddd einzufügen:
,ddd) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer wird angefügt:
„6. an kastrierten freilebenden Katzen zum Zwecke der Kennzeichnung eine Ohrspitzenmarkierung (Ear Tipping) vorgenommen wird.“
- b) Doppelbuchstabe bb ist wie folgt zu fassen:
,bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:
aaa) Im ersten Halbsatz wird die Angabe „und 5“ durch die Angabe „,5 und 6“ ersetzt.
bbb) Der zweite Halbsatz wird wie folgt geändert:
aaaa) Nach der Angabe ... < weiter wie Vorlage Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa > ...
bbbb) Nach dem Wort ... < weiter wie Vorlage Dreifachbuchstabe bbb > ...“

Begründung:

Um die Populationen freilebender Katzen in Deutschland zu verringern, werden Kastrationsaktionen durchgeführt, bei denen meist Tierschutzorganisationen wildlebende Katzen einfangen, beim Tierarzt kastrieren lassen und sodann wieder freilassen. Es entsteht hierbei jedoch das Problem, dass auch bereits kastrierte Katzen ein zweites Mal gefangen und zum Tierarzt gebracht werden. In anderen europäischen Ländern und in den USA werden Markierungen wie die Ohrspitzenmarkierung (sog. Ear Tipping) durchgeführt. In Deutschland ist dies jedoch gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 TierSchG verboten.

Das Ear Tipping ist international weit verbreitet und wird von zahlreichen (international) anerkannten Organisationen befürwortet (siehe Deutscher Tierschutzbund e. V., www.tierschutzbund.de/information/hintergrund/heimtiere/katzen/frei-lebende-katzen/; The Humane Society of the United States, www.humanesociety.org/resources/community-cat-program; Cats Protection UK, www.cats.org.uk/). Beim Ear Tipping werden von der Spitze des Ohrs 6 bis 10 mm mit einem geraden Schnitt abgetrennt, während die Katze sich wegen der Kastration in Narkose befindet (www.feralcatproject.org/eartipping; Dalrymple/MacDonald/Kreisler, Journal of Feline Medicine and Surgery Vol. 24, Issue 10, October 2022, Pages e302,e309, <https://journals.sagepub.com/doi/full/10.1177/1098612X221105843>) und im besten Fall für mehrere Tage nach der Operation analgetisch versorgt wird. Cats Protection, die größte Wohltätigkeitsorganisation für Katzen in Großbritannien, empfiehlt in ihrem The Feral Guide die Markierung aller wildlebenden kastrierten

Katzen, damit sie von weitem schon als solche erkannt werden können (Cats Protection UK, The Feral Guide, www.cats.org.uk/media/10267/feral-guide-cats-protection.pdf, S. 57). Eine Studie aus den USA zur Erfassung der Häufigkeit der Ear Tipping-Praktiken, der Ermittlung der wirksamsten Methoden und zur Schaffung einer Grundlage für Standards kommt zu dem Ergebnis, dass Ear Tipping die geeignetste Methode ist, um eine markierte Katze mit einem Fernglas bis auf 20m zu erkennen und ihr somit den Stress eines erneuten Einfangens zu ersparen (Dalrymple/MacDonald/Kreisler, Journal of Feline Medicine and Surgery Vol. 24, Issue 10, October 2022, Pages e302,e309, <https://journals.sagepub.com/doi/full/10.1177/1098612X221105843>).

Eine Erlaubnis zur Ohrspitzenmarkierung für wildlebende kastrierte Katzen mittels Ear Tipping würde keinen Verstoß gegen § 1 Satz 2 TierSchG darstellen. Ein Grund für das Zufügen von Schmerzen, Leiden und Schäden ist vernünftig, „wenn er triftig, einsichtig und von einem schutzwürdigen Interesse getragen ist und er zusätzlich unter den konkreten Umständen schwerer wiegt als das Interesse des Tieres an seiner Unversehrtheit und an seinem Wohlbefinden“ (Hirt/Maisack/Moritz/Felde, Tierschutzgesetz Kommentar, 4. Aufl., 2023, § 1 Rn. 33; siehe hierzu auch BVerwG, Urt. v. 13.06.2019, 3 C 28/16, juris, Rn. 17). Der Zweck einer solchen Ausnahme vom Amputationsverbot, nämlich der Schutz der Katzen vor dem Leiden durch das unnötige wiederholte Einfangen, einen Transport zum Tierarzt und im schlimmsten Fall ein nochmaliges Operieren der Katze dient dem Schutz der Katze und das Ear Tipping ist geeignet, erforderlich und angemessen, um diesen Zweck zu erreichen. Im Gegensatz zu der Belastung durch den Eingriff würde das Ear Tipping den Katzen enormes Leid in Form von Angst und Stress ersparen, wenn ihnen durch die Kennzeichnung unnötiger Fang- und Transportstress erspart bliebe, weil man sie so leicht von unkastrierten Katzen unterscheiden könnte. Es würden durch eine entsprechende Markierung der Katzen auch ineffiziente Fangaktionen und unnötige Transporte oder sogar medizinische Eingriffe vermieden werden können und somit auch Kosten gespart werden können. Weiter könnte eine Markierung zu mehr Akzeptanz von freilebenden Katzen in der Bevölkerung beitragen, weil die Bürger direkt erkennen könnten, dass das Tier einer tierschützerisch verwalteten Kolonie angehört und keinen unerwünschten Nachwuchs produziert.

16. Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb₁ – neu – (§ 6 Absatz 1 Satz 3a – neu – TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a ist nach Doppelbuchstabe bb folgender Doppelbuchstabe bb₁ einzufügen:

„bb₁) Nach Satz 3 wird folgender Satz 3a eingefügt:

„Eingriffe zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung freilebender Katzen können auch durch Dritte, die keine Tierhaltereigenschaft haben, gegenüber dem Tierarzt in Auftrag gegeben werden.“ ‘

Begründung:

Nach § 6 Absatz 1 Satz 1 „ist das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen oder das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres [verboten].“ Das Amputationsverbot – und damit auch das Kastrationsverbot – ist somit die Regel. Ausnahmen sind in § 6 Absatz 1 Satz 2 TierSchG bestimmt. Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 Variante 1 gilt das Verbot nicht, wenn „zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung [...] eine Unfruchtbarmachung vorgenommen wird.“ Weitere tatbestandliche Voraussetzungen enthält § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 nicht. Nach hiesiger Auslegung bedeutet dies jedoch nicht, dass damit alle Tiere kastriert werden dürfen, wenn irgendwer sie unfruchtbar machen will.

Zwar steht in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 nicht ausdrücklich, dass die Ausnahme nur für den Halter oder die zuständigen Behörden gilt, dies ergibt sich aber aus der Natur der Sache. Nur der jeweilige Halter hat ein Interesse an der Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung seiner Tiere, da er andernfalls auch für deren Nachwuchs verantwortlich wäre, und nur die Allgemeinheit hat ein Interesse an der Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung der freilebenden Tiere. Da freilebende Katzen keinen Halter haben, der dies veranlassen kann, die Maßnahme aber aus Gründen unter anderem des Tierschutzes notwendig ist, um die ungehinderte Fortpflanzung zu verhindern, sollte sie aber auch von Dritten ohne Tierhaltereigenschaft rechtskonform veranlasst werden können.

In Sachsen-Anhalt werden durch Tierschutzvereine und in Zusammenarbeit sowie mit Unterstützung der Gemeinden Katzenkastrationsaktionen durchgeführt. Um die engagierte und unterstützenswerte Tätigkeit der Tierschutzvereine durch rechtliche Bedenken an der üblichen Verfahrensweise nicht zu schmälern und um Rechtssicherheit für Dritte ohne Tierhaltereigenschaft (Tierschutzvereine) zu erzielen, ist die Änderung erforderlich.

17. Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe c (§ 6 Absatz 3 Satz 1, Satz 3 TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 7 ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:

.c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann die zuständige Behörde das Kürzen der Schnabelspitzen bei Nutzgeflügel – außer bei Legehennen – erlauben.“

bb) In Satz 3 werden die Wörter „im Falle der Nummer 1“ gestrichen.“

Begründung:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Neben der vorgesehenen Streichung von Nummer 3 (Kürzen des bindegewebigen Endstückes des Schwanzes von unter drei Monaten alten männlichen Kälbern mittels elastischer Ringe) soll auch das Kürzen der Schnabelspitzen bei Legehennen (bisherige Nummer 1) gestrichen werden.

Für das Kürzen der Schnabelspitzen bei Legehennen kann nicht mehr glaubhaft dargelegt werden, dass der Eingriff unerlässlich ist. Selbst seitens der Wirtschaft wird seit 2017 verlangt, dass die Legehennen einen intakten Schnabel haben. Eine Ausnahme mit tierärztlicher Indikation ist bereits in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1a vorgesehen.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die sich aus der Streichung der Nummern 1 und 3 ergibt, s. Doppelbuchstabe aa).

18. Zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a (§ 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 9 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

.a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Wirbeltiere oder Kopffüßer“ durch die Wörter „Wirbeltiere, Kopffüßer oder Zehnfußkrebse“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird ... < weiter wie Vorlage Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a > ...“

Begründung:

Bei der Ergänzung der Zehnfußkrebse in § 11 Absatz 1 Nummer 1 handelt es sich um eine sachlogische Folgeänderung.

Mit der Änderung des § 4 Absatz 4 TierSchG werden Regelungen für die Schlachtung und Abgabe von Kopffüßern und Zehnfußkrebsen getroffen, wodurch diese den Wirbeltieren gleichgestellt sind. Daher sollte auch eine Gleichstellung erfolgen, wenn sie dazu bestimmt sind, in Tierversuchen verwendet zu werden bzw. ihre Organe oder Gewebe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden. Zudem hat die zuständige Behörde nach Eingang einer Anzeige eines Versuchsvorhabens an Zehnfußkrebsen nach Tierschutz-Versuchstierverordnung zu prüfen, ob die Einhaltung der Vorschriften des § 7 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 TierSchG erwartet werden kann.

19. Zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa – neu –
(§ 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 TierSchG)*

In Artikel 1 Nummer 9 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

,a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „, in einem Gnadenhof oder einer Pflegestelle“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird ... < weiter wie Vorlage Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a > ... ‘

Begründung:

Bestimmte Tätigkeiten, deren Ausübung das Wohlergehen von Tieren maßgeblich beeinflussen kann, sind in § 11 Absatz 1 Satz 1 Tierschutzgesetz unter Erlaubnisvorbehalt gestellt. Hierzu gehört derzeit beispielsweise das Halten von Tieren in Zoos, Tierheimen und tierheimähnlichen Einrichtungen, sowie der gewerbsmäßige Handel oder das gewerbsmäßige zur Schau stellen von Tieren. Eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Tierschutzgesetz wird von der zuständigen Behörde auf Antrag erteilt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die für die Tätigkeit verantwortliche Person hat die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkundenachweis).
2. Die für die Tätigkeit verantwortliche hat Person die erforderliche Zuverlässigkeit.
3. Die der Tätigkeit dienenden Räume und Einrichtungen ermöglichen eine den Anforderungen an eine artgerechte Tierhaltung entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung.

Durch die Prüfung dieser Kriterien sowie durch die Möglichkeit, die Erlaubnis erforderlichenfalls zum Schutz der Tiere mit Nebenbestimmungen zu versehen, sollen tierschutzrelevante Sachverhalte, die sich aus diesen Tätigkeiten ergeben können, möglichst verhindert werden. Zur Überwachung der Einhaltung dieser Kriterien unterliegen die Betriebe zudem gemäß § 16 Tierschutzgesetz der Aufsicht durch die zuständige Behörde.

Derzeit sind Tierheime, tierheimähnliche Einrichtungen, Zoologische Gärten und andere Einrichtungen, in denen Tiere gehalten und zur Schau gestellt werden, in § 11 Absatz 1 Satz 1 aufgenommen. Gnadenhöfe fallen unter keine der genannten Einrichtungen, halten aber vergleichbar hierzu eine erhebliche Anzahl an Tieren unter ähnlichen Umständen mit dem Unterschied, dass diese weder abgegeben noch zur Schau gestellt werden sollen. Dieser Unterschied negiert aber nicht das Erfordernis an zuverlässigen und sachkundigen Personen sowie geeigneten Haltungseinrichtungen für Gnadenhöfe vergleichbar zu den bereits aufgenommenen Einrichtungen.

Personen, die Pflegestellen betreiben, arbeiten normalerweise mit Tierschutzvereinen zusammen und nehmen regelmäßig Tiere, meist Hunde oder Katzen, in ihrem privaten Haushalt auf, bis diese weitervermittelt werden. Laut bisheriger Rechtsprechung fallen Pflegestellen nicht unter tierheimähnliche Einrichtungen, da die Tiere im privaten Haushalt leben. Die selbständige, planmäßige, fortgesetzte Ausübung der Tätigkeit als Pflegestelle, der mit einem regelmäßigen Wechsel der oftmals noch unzureichend sozialisierten Tiere einhergeht, macht den Erlaubnisvorbehalt dennoch erforderlich. Die Pflegestellen sollten ergänzend zu den tierheimähnlichen Einrichtungen aufgenommen werden.

* Eine Übergangsfrist von drei Jahren wird mit der Empfehlung unter Ziffer 44 eingebracht.

20. Zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a (§ 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7a – neu – TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 9 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

,a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 7 wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bbb) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. Wirbeltiere oder als Heimtiere gehaltene Wirbellose zum Zwecke einer regelmäßigen, zielgerichteten und strukturierten Intervention, die bewusst und gezielt Tiere in Gesundheitsfürsorge, Pädagogik und sozialer Arbeit einsetzt, um bei Menschen positive Effekte zu bewirken (Tiergestützte Intervention), halten und einsetzen oder für Dritte ausbilden oder“

bb) Satz 2 wird ... < weiter wie Vorlage Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a > ...‘

Begründung:

Verschiedene wissenschaftliche Disziplinen haben sich intensiv mit den Beziehungen zwischen Menschen und Tieren auseinandergesetzt. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen belegen, dass eine qualifizierte Anbahnung von Mensch-Tier-Interaktionen geeignet sein kann, positive Effekte bei Menschen auszulösen. Diese bestehen grundsätzlich aus einer Steigerung des Wohlbefindens und des emotionalen Erlebens. Mit Tieren können jedoch auch gezielte Beeinflussungen etwa bei pädagogischen oder therapeutischen Problemstellungen angestrebt werden. Sowohl der Umfang als auch die Variationsbreite der Tiereinsätze nehmen kontinuierlich zu. Berichte in den Medien haben in den vergangenen Jahren den Bekanntheitsgrad, die Akzeptanz und die Nachfrage nach tiergestützten Angeboten erheblich gesteigert.

Zur Erfüllung der Haltungsanforderungen des § 2 und um die Belastungen von Tieren bei der Nutzung im sozialen Einsatz zu minimieren und einer Überforderung der Tiere vorzubeugen, sind Spezialkenntnisse über grundsätzlich geeignete Tierarten, die für den Einsatz vorgesehene Tierart selbst, ihr Verhalten, geeignete Haltungsbedingungen und Kriterien für die Eignung des Einzeltieres unerlässlich. Sofern Wirbeltiere nicht nur im Einzelfall im Rahmen tiergestützter Aktivitäten eingesetzt werden, sondern insbesondere bei berufsbzw. gewerbsmäßiger Tätigkeit müssen Maßnahmen der Tiergestützten Intervention grundsätzlich der Erlaubnispflicht nach Maßgabe des § 11 TierSchG unterliegen.

Unter Tiergestützter Intervention (TGI) ist dabei jede zielgerichtete und strukturierte Intervention zu verstehen, die bewusst und gezielt Tiere in Gesundheitsfürsorge, Pädagogik und sozialer Arbeit einsetzt, um bei Menschen positive Effekte zu bewirken.

Aktuell gibt es keinerlei gesetzliche Regelung oder Anforderungen für den Einsatz dieser Tiere. Um zu verhindern, dass den verwendeten Tieren im Rahmen der Interventionen Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen, sind an die Sachkunde des Halters oder Verwenders sowie die individuelle Eignung des Tieres hohe Ansprüche zu stellen. Um diese Voraussetzungen prüfen und das Wohlergehen der verwendeten Tiere sicherstellen zu können, ist eine Erlaubnispflicht durch die zuständige Behörde zwingend erforderlich.

Der Tatbestand der tiergestützten Intervention ist als eigene Ziffer in die Auflistung der erlaubnispflichtigen Tätigkeiten in § 11 Absatz 1 Satz 1 aufzunehmen und nicht als weiterer Buchstabe unter der derzeitigen, an die Gewerbsmäßigkeit gekoppelte Nummer 8, da eine Vielzahl der tiergestützten Interventionen durch gemeinnützige Vereine erfolgt und z. B. im Falle der Schulhunde oftmals Tiere aus privaten Hundehaltungen herangezogen werden, sodass die Merkmale der Gewerbsmäßigkeit in diesen Fällen nicht erfüllt wären.

Auf den Beschluss der AG Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (AGT) zu TOP 11 der 39. Sitzung am 03.05.2022 zur Erlaubnispflicht nach § 11 für die Tierhaltung zu „sozialen Zwecken“ wird hingewiesen. Die AGT stellt darin u. a. fest, dass nach derzeitiger Rechtslage viele der im Rahmen der TGI ausgeübten Tätigkeiten nicht der Erlaubnispflicht unterfallen, was dazu führt, dass Tätigkeiten ausgeübt werden, bei denen nicht die Sachkunde und die Zuverlässigkeit der verantwortlichen Person überprüft werden. Ein Nachweis der Sachkunde, insbesondere im Hinblick auf die grundsätzliche Eignung der Tierart für

den vorgesehenen Einsatz, aber auch des Einzeltieres, sei jedoch zwingend erforderlich. Weiter stellt die AGT fest, dass Einrichtungen und Tätigkeiten, für die keine Erlaubnispflicht besteht, nicht unter § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 TierSchG fallen und damit nicht der besonderen behördlichen Aufsicht unterliegen. Die AGT sieht es daher als erforderlich an, dass zur Verbesserung des Tierschutzes im Bereich der Tiergestützten Intervention ein eigener Erlaubnistatbestand in den § 11 TierSchG aufgenommen wird. Die Erlaubnispflicht ist dabei nicht an die Gewerbsmäßigkeit zu koppeln, muss grundsätzlich auch für landwirtschaftliche Nutztierarten gelten und darf nicht am „Halten“ der Tiere festgemacht werden, sondern muss an die Ausübung von Tätigkeiten der Tiergestützten Intervention gebunden sein.

21. Zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a (§ 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe b TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 9 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

,a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 8 Buchstabe b werden nach dem Wort „Wirbeltieren“ die Wörter „oder wirbellosen Heimtieren“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird ... < weiter wie Vorlage Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a > ...‘

Begründung:

Die tierschutzrechtliche Erlaubnispflicht für den gewerbsmäßigen Handel mit Tieren beschränkt sich bisher auf Wirbeltiere. Auch der gewerbsmäßige Handel mit wirbellosen Heimtieren (z. B. Krebstiere, Spinnentiere, aber auch giftige Tiere wie z. B. bestimmte Skorpione und ähnliches) sollte jedoch über eine Erlaubnispflicht der amtlichen Tierschutzkontrolle zugänglich gemacht werden, da im Handel, beim Transport (z. B. über den Kurierversand) und im Umgang, vor allem bei nicht domestizierten Heimtieren, mit Verstößen im Bereich des Umgangs und der Haltungsbedingungen zu rechnen ist. Eine Erlaubnispflicht für gewerbsmäßige Händler würde präventive Wirksamkeit entfalten und nach Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen durch die zuständige Behörde und Verknüpfung des Erlaubnisbescheides mit geeigneten Nebenbestimmungen möglichen Tierschutzverstößen gezielt entgegenwirken.

Eine Begrenzung der Regelungen einer Erlaubnispflicht auf Wirbeltiere könnte zudem nicht im Einklang stehen mit dem weiten Schutzbereich des Artikel 20a GG. Der Schutzauftrag von Artikel 20a GG erstreckt sich auf die einzelnen Tiere und nicht auf Tiere einer bestimmten Art und umfasst insbesondere den Schutz der Tiere vor vermeidbaren Leiden (BT Drucksache 14/8860, S. 3). Es gibt keine Rechtfertigung, wirbellose Heimtiere nicht ebenfalls einem besseren Schutz zu unterziehen, zumal die Leidensfähigkeit auch bei wirbellosen Tieren zumindest nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Im Bereich wirbelloser Tiere ist die Erlaubnispflicht auf Heimtiere zu begrenzen. Ein Heimtier ist ein Tier, welches zu dem Zweck an Dritte vertrieben wird, dieses Tier im eigenen Haushalt und zur eigenen Freude als Gefährten zu halten. Damit wird von der erweiterten Erlaubnispflicht nicht das Angebot von lebenden Tieren als Futtermittel (beispielsweise Wasserflöhe) oder als Lebensmittel (beispielsweise Muscheln) umfasst. Futtermittel und Lebensmittel unterliegen aufgrund der Vorgaben des europäischen Hygienerechts bereits einer strengen behördlichen Überwachung, die auf eine Rückverfolgbarkeit des Vertriebs und des Handels mit diesen Tieren gerichtet ist. Angesichts bereits bestehender behördlicher Überwachungsstrukturen werden daher wirbellose Tiere als Futtermittel oder Lebensmittel vom Anwendungsbereich dieser Vorschrift ausgenommen.

22. Zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstaben aaa – neu – bis ccc – neu – (§ 11 Absatz 1 Nummer 9 – neu – TierSchG)*

In Artikel 1 Nummer 9 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

,a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 7 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bbb) In Nummer 8 wird am Ende das Wort „oder“ angefügt.

ccc) Folgende Nummer 9 wird eingefügt:

„9. Anlagen, in denen Tiere mit Hilfe lebender Tiere zur Jagd ausgebildet werden, betreiben“.

bb) Satz 2 wird ... < weiter wie Vorlage Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a > ...‘

Begründung:

Bestimmte Tätigkeiten, deren Ausübung das Wohlergehen von Tieren maßgeblich beeinflussen kann, sind in § 11 Absatz 1 Satz 1 Tierschutzgesetz unter Erlaubnisvorbehalt gestellt. Hierzu gehört derzeit beispielsweise das Halten von Tieren in Zoos, Tierheimen und tierheimähnlichen Einrichtungen, sowie der gewerbsmäßige Handel oder das gewerbsmäßige zur Schau stellen von Tieren. Eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Tierschutzgesetz wird von der zuständigen Behörde auf Antrag erteilt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die für die Tätigkeit verantwortliche Person hat die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkundenachweis).
2. Die für die Tätigkeit verantwortliche hat Person die erforderliche Zuverlässigkeit.
3. Die der Tätigkeit dienenden Räume und Einrichtungen ermöglichen eine den Anforderungen an eine artgerechte Tierhaltung entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung.

Durch die Prüfung dieser Kriterien sowie durch die Möglichkeit, die Erlaubnis erforderlichenfalls zum Schutz der Tiere mit Nebenbestimmungen zu versehen, sollen tierschutzrelevante Sachverhalte, die sich aus diesen Tätigkeiten ergeben können, möglichst verhindert werden. Zur Überwachung der Einhaltung dieser Kriterien unterliegen die Betriebe zudem gemäß § 16 Tierschutzgesetz der Aufsicht durch die zuständige Behörde.

Mit dem Vorschlag sollen Schliefanlagen, in denen Hunde mit Hilfe lebender Füchse auf die Baujagd ausgebildet werden, und ebenso Anlagen, in denen Hunde kontrolliert an Gatterwild herangeführt werden, um sie zur Schwarzwildjagd auszubilden, unter Erlaubnisvorbehalt gestellt werden. Der Betrieb solcher Anlagen findet in der Regel im Rahmen von Vereinstätigkeiten statt und fällt somit nicht unter die gewerbsmäßige Tierhaltung oder das gewerbsmäßige Ausbilden von Hunden für Dritte oder die Anleitung der Ausbildung von Hunden durch den Halter. Neben den Haltungseinrichtungen für die Tiere, die den Anforderungen an eine artgerechte Tierhaltung entsprechen müssen, birgt insbesondere ein unsachgemäßer Betrieb solcher Anlagen sowie eine unsachgemäße Anleitung der Interaktion zwischen Jagd- und Beutetier das Risiko, bei den betroffenen Tieren unnötige Schmerzen, Leiden und Schäden zu verursachen.

* Eine Übergangsfrist von drei Jahren wird mit der Empfehlung unter Ziffer 44 eingebracht.

23. Zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe e (§ 11 Absatz 4 Satz 3 TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe e ist in § 11 Absatz 4 Satz 3 zu streichen.

Begründung:

§ 11 Absatz 4 Satz 3 regelt, dass Giraffen, Elefanten, Nashörner, Flusspferde, Primaten, Großbären, Großkatzen und Robben an wechselnden Orten gehalten oder zur Schau gestellt werden dürfen, wenn ausgeschlossen werden kann, dass das Halten oder Zurschaustellen an wechselnden Orten bei dem jeweiligen Tier mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden ist. Zwar soll diese Ausnahme laut Begründung des Gesetzentwurfs nur Einzelfälle erfassen. Es ist jedoch erfahrungsgemäß – vergleichbar mit Eingriffen an landwirtschaftlich genutzten Tieren gemäß § 6 TierSchG – davon auszugehen, dass diese Ausnahme in der Praxis zum Regelfall wird und das Verbot nicht umgesetzt wird. Es ist nicht ersichtlich, warum Deutschland hier hinter dem Tierschutz anderer europäischer Länder zurückbleiben muss. Während der Gesetzentwurf bereits kein generelles Wildtierverbot in Zirkussen und ähnlichen Einrichtungen enthält, verbietet § 27 Absatz 1 des Österreichischen Tierschutzgesetzes die Verwendung von Wildtieren jeglicher Art in Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen. Eine Ausnahme im Sinne des vorgesehenen § 11 Absatz 4 Satz 3 wird in der Praxis zu einer Umgehung des Verbots führen. Zudem dürfte der Verwaltungsaufwand zur Prüfung dieser Ausnahme, wenn tatsächlich geprüft wird, steigen, was auch zu mehr Kosten führen würde. Verwaltung und Vollzug würden entlastet, wenn diese Ausnahme gestrichen werden würde.

24. Zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstaben f₁ – neu – (§ 11 Absatz 8 Satz 2 TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 9 ist nach Buchstabe f folgender Buchstabe f₁ einzufügen:

„f₁) In Absatz 8 Satz 2 werden nach dem Wort „sind“ das Wort „regelmäßig“ und nach dem Wort „erheben“ die Wörter „zu dokumentieren“ eingefügt.“

Begründung:

Bisher ist in § 11 Absatz 8 TierSchG nur vorgeschrieben, dass wer Nutztiere zu Erwerbszwecken hält, durch betriebliche Eigenkontrollen sicherzustellen hat, dass die Anforderungen des § 2 TierSchG eingehalten werden. Insbesondere hat er zum Zwecke seiner Beurteilung, dass die Anforderungen des § 2 TierSchG erfüllt sind, geeignete tierbezogene Merkmale (Tierschutzindikatoren) zu erheben und zu bewerten.

Gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 und 3 TierSchNutztV muss das Befinden der Tiere mindestens einmal täglich durch direkte Inaugenscheinnahme überprüft werden und soweit erforderlich, unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage oder die Tötung kranker oder verletzter Tiere ergriffen sowie ein Tierarzt hinzugezogen werden.

Bisher fehlen rechtlich verankerte, konkrete Vorgaben darüber, welche Merkmale je Tierart erhoben werden sollen, wie diese erhobenen Merkmale zu dokumentieren, bewerten und schlussendlich umzusetzen sind, damit es zu einer artgerechteren Tierhaltung und -zucht kommt. Ferner fehlen konkrete Vorschriften dazu, wie mit kranken und verletzten Tieren umzugehen ist.

Die Praxis zeigt, dass diese dringend notwendig sind, um das Vorgehen unterschiedlicher Mitarbeitender zu vereinheitlichen und sicherzustellen, dass die richtigen Parameter erhoben und diese richtig eingeschätzt werden und die Tiere zuverlässig eine ggf. notwendige Absonderung und/oder Behandlung bekommen. Dies ist insbesondere dann essentiell, wenn Mitarbeitende wechseln, Personen krank werden oder im Urlaub sind und andere, sonst Mitarbeitende „einspringen“ die sonst nicht in dem Bereich arbeiten. Dafür sind nachvollziehbare, regelmäßige innerbetriebliche Erhebungen, Dokumentationen und resultierend Handlungsanweisungen unerlässlich. Ferner können auch nur so aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse angewandt werden.

Zudem ist es für die zuständigen Behörden ohne eine derartige Dokumentation nicht möglich nachzuvollziehen, wie die §§ 11 Absatz 8 TierSchG und 4 Absatz 1 Nummer 2 und 3 TierSchNutztV umgesetzt und eingehalten werden. Dies führt zu einem rechtlich verursachten, massiven Vollzugsdefizit. Verstöße können

weder zuverlässig festgestellt, noch geahndet werden, wenn die Arbeitsabläufe und Entscheidungen bezüglich der Tiergesundheit innerhalb eines Betriebes nicht nachvollziehbar sind.

Ohne eine verpflichtende Dokumentation erhobener, rechtlich vorgeschriebener Tierschutzindikatoren und somit ohne Datengrundlage ist eine gezielte Betriebsevaluation und Verbesserung des Tierschutzes auf den Betrieben nicht möglich. Hier besteht eine Regelungslücke, welche geschlossen werden muss. Empfehlungen für ausgewählte, tierarztbezogene Indikatoren finden sich in den Berichten des vom Bund geförderten interdisziplinären Projektes „Nationales Tierwohl-Monitoring“ (NaTiMon) wieder.*

25. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 11b Absatz 1c Satz 2 – neu – TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 11 ist dem § 11b Absatz 1c folgender Satz 2 anzufügen:

„Zuchtprogramme anerkannter Zuchtorganisationen, die nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2016/1012 von der zuständigen Tierzuchtbehörde anerkannt wurden, gelten als geeignetes Zuchtkonzept nach Satz 1.“

Begründung:

Die landwirtschaftliche Nutztierzucht, die im Rahmen der Verordnung (EU) 2016/1012 für die dort festgelegten Tierarten erfolgt, hat die Verbesserung der Gesamtheit der Merkmale in der Zuchtpopulation zum Ziel (Verbesserung der Rasse, Linie oder Kreuzung) und geht damit auch mit der gezielten Reduktion von Gendefekten, gesundheitlichen Anfälligkeiten usw. einher. Daher werden in den von der zuständigen Tierzuchtbehörde anerkannten Zuchtprogrammen die Anforderungen von Satz 1 bereits berücksichtigt.

26. Zu Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe a (§ 11c Absatz 1 TierSchG)

Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

,a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 mit der Maßgabe, dass das Wort „Wirbeltiere“ durch die Wörter „lebende Wirbeltiere, Kopffüßler und Zehnfußkrebse“ ersetzt wird.‘

Begründung:

Mit der Einfügung der Wörter „Kopffüßer und Zehnfußkrebse“ in § 11c Absatz 1 – neu – und der Erweiterung des § 11c durch den neuen Absatz 2 sollte zur Klarstellung und Vermeidung von Missverständnissen in Absatz 1 ergänzt werden, dass es sich bei den dort aufgeführten, vom Verbot der Abgabe an Jugendliche unter 16 Jahren betroffenen Tieren um lebende Tiere handelt.

27. Zu Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe b (§ 11c Absatz 3 Satz 1 TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe b ist in § 11c Absatz 3 Satz 1 das Wort „gewerbsmäßig“ zu streichen.

Begründung:

Der Verkauf von Haustieren in der Öffentlichkeit sollte grundsätzlich verboten sein. Daher ist das Wort „gewerbsmäßig“ zu streichen. Es besteht keine Notwendigkeit des privaten Verkaufes von Tieren in der Öffentlichkeit. Die im Entwurf gewählte Formulierung bietet ein Schlupfloch für den illegalen Heimtierhandel. Hierdurch könnten weiterhin Tiere, unter der Behauptung es handele sich um private Abgaben, im öffentlichen Raum veräußert werden. Der aus der jetzigen Fassung resultierende notwendige Aufklärungsaufwand durch die Behörden stellt eine unnötige Hürde im Kampf gegen den illegalen Tierhandel dar.

* Nationales Tierwohl Monitoring: Projektberichte: www.nationales-tierwohl-monitoring.de/projektberichte

28. Zu Artikel 1 Nummer 13 (§§ 11d und 11e TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 13 sind die §§ 11d und 11e wie folgt zu ändern:

- a) Das Wort „Wirbeltier“ ist jeweils durch das Wort „Tier“ zu ersetzen.
- b) Das Wort „Wirbeltiere“ ist jeweils durch das Wort „Tiere“ zu ersetzen.
- c) Das Wort „Wirbeltieren“ ist jeweils durch das Wort „Tieren“ zu ersetzen.

Begründung:

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb sich Dokumentationspflichten im Online-Tierhandel (§ 11d des Gesetzentwurfs) und Rahmenbedingungen von Tierbörsen (§ 11e des Gesetzentwurfs) lediglich auf Wirbeltiere und nicht auch auf Wirbellose beziehen sollten. Eine Erklärung für diese infolge der Verbändeanhörung eingefügte Beschränkung ist in der Entwurfsbegründung nicht ansatzweise enthalten. Keine der 156 veröffentlichten Verbändestellungnahmen hat eine derartige Beschränkung gefordert. Auch bei zahlreichen wirbellosen Tieren ist ein Schmerzempfinden aus wissenschaftlicher Sicht wahrscheinlich* und es handelt sich in vielen Fällen um gefährdete Arten. Zudem bezieht sich das Verbraucherinteresse daran, lediglich Tiere zu erwerben, deren Herkunft sich verlässlich prüfen lässt, nicht nur auf Wirbeltiere, sondern gleichermaßen auf Wirbellose, die online oder auf Tierbörsen gehandelt werden.

29. Zu Artikel 1 Nummer 13 (§ 11d Absatz 1 Satz 1a bis 1c – neu- TierSchG),
Nummer 22 Buchstabe a Doppelbuchstabe jj (§ 18 Absatz 1
Nummer 24 bis 24c TierSchG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 13 sind in § 11d Absatz 1 nach Satz 1 folgende Sätze 1a bis 1c einzufügen:
„Betreiber der jeweiligen Online-Plattform sind verpflichtet, Name und Anschrift des Anbieters zu verifizieren und dies zu dokumentieren. Die Verifikation kann insbesondere durch einen gültigen amtlichen Ausweis, der ein Lichtbild des Inhabers enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird, erfolgen. Das Anbieten von Tieren über Online-Plattformen darf erst nach erfolgreicher Verifizierung der Anbieterinformationen erfolgen.“
- b) In Nummer 22 Buchstabe a ist Doppelbuchstabe jj wie folgt zu fassen:
„jj) Nummer 24 wird durch folgende Nummern 24 bis 24c ersetzt:
„24. entgegen 11d Absatz 1 Satz 1 ... < Text weiter wie Vorlage > ...
24a. entgegen 11d Absatz 1 Satz 1a Name und Anschrift des Anbieters nicht verifiziert,
24b. entgegen § 11d Absatz Satz 4 < Text weiter wie Vorlage zu der bisherigen Nummer 24a > ...
24c. entgegen § 11d Absatz 3... < Text weiter wie Vorlage zu der bisherigen Nummer 24b > ...“

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Es genügt nicht, wenn der Anbieter lediglich Name und Anschrift angeben muss, diese Angaben aber nicht vom Online-Plattformbetreiber verifiziert werden. Nach Erfahrungen im Tierschutzvollzug werden im Bereich des illegalen Handels mit Heimtieren häufig falsche Angaben zu Namen und Wohnadresse gemacht. Wenn Online angebotene und verkaufte Tiere nicht zweifelsfrei rückverfolgt werden können, würde das primäre Ziel des neuen § 11d verfehlt. Der Bundesrat hatte die Bundesregierung deshalb aufgefordert, eine

* Andrews/Birch/Sebo/Sims, Background to the New York Declaration on Animal Consciousness, 2024 (nydeclaration.com).

verpflichtende Identitätsprüfung jedes Anbieters von Tieren im Onlinehandel einzuführen (BR-Drs. 628/23 – Beschluss -), d. h. die Online-Plattformbetreiber müssen die Angaben auch in geeigneter Weise prüfen. Hierzu kann z. B. ein amtlicher Lichtbildausweis vorgelegt werden, wobei z. B. die Onlinefunktion im Personalausweis, das Video-Ident- oder POS-Ident-Verfahren genutzt werden kann. Alternativ können andere Verfahren angewendet werden, die eine vergleichbare Sicherheit bieten.

Zu Buchstabe b:

Einführung eines entsprechenden Ordnungswidrigkeitentatbestandes.

30. Zu Artikel 1 Nummer 13 (§ 11d Absatz 2 TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 13 ist § 11d Absatz 2 wie folgt zu ändern:

- a) Nach dem Wort „Liegen“ sind die Wörter „der zuständigen Behörde“ einzufügen.
- b) Die Wörter „können neben den nach Absatz 1 vom Anbieter hinterlegten Daten“ sind durch die Wörter „hat der Betreiber der betreffenden Online-Plattform, neben den nach Absatz 1 vom Anbieter hinterlegten Daten,“ zu ersetzen.
- c) Die Wörter „von dem Betreiber der betreffenden Online-Plattform verlangt werden“ sind durch die Wörter „auf Verlangen der Behörde vorzulegen“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung stellt klar, welche Behörde zuständig für den Vollzug dieses Sachverhaltes ist.

Die weitere sprachliche Änderung dient dem Angleich an vergleichbare Anforderungen aus anderen Rechtsgrundlagen (bspw. Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/625, § 14 Absatz 1 Satz 2 VwVfG) und der besseren Verständlichkeit. Die geänderte Formulierung stellt klar, dass der Betreiber der Online-Plattform weitergehende Auskünfte über die entsprechenden Anzeigen auf seiner Plattform zu tätigen hat, sofern Anhaltspunkte für eine erlaubnispflichtige Tätigkeit nach § 11 Absatz 1 Nummer 8 Buchstaben a oder b TierSchG vorliegen. Die Formulierung stellt darüber hinaus klar, dass der Unternehmer die Bringschuld gegenüber der Behörde hat, welche für die Entscheidung über die erlaubnispflichtige Tätigkeit im Einzelfall zuständig ist.

31. Zu Artikel 1 Nummer 13 (§ 11d Absatz 2a – neu – TierSchG),
Nummer 22 Buchstabe a Doppelbuchstabe jj (§ 18 Absatz 1
Nummer 24 bis 24c TierSchG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 13 ist in § 11d nach Absatz 2 der folgende Absatz 2a einzufügen:

„(2a) Hunde und Katzen dürfen auf Online-Plattformen nur angeboten werden, sofern sie mit einem implantierten Transponder gekennzeichnet sind, der den tierseuchenrechtlichen Vorgaben für den innergemeinschaftlichen Verkehr entspricht.“
- b) In Nummer 22 Buchstabe a ist Doppelbuchstabe jj wie folgt zu fassen:

.jj) Nummer 24 wird durch folgende Nummern 24 bis 24 c ersetzt:

 - „24. entgegen 11d Absatz 1 Satz 1 ... < Text weiter wie Vorlage > ...
 - 24a. entgegen 11d Absatz 1 Satz 4 ... < Text weiter wie Vorlage > ...
 - 24b. entgegen § 11d Absatz 2a Hunde und Katzen auf einer Online-Plattform anbietet, die nicht mit einem implantierten Transponder gekennzeichnet sind, der den tierseuchenrechtlichen Vorgaben für den innergemeinschaftlichen Verkehr entspricht,
 - 24c. entgegen § 11d Absatz 3... < Text weiter wie Vorlage zu der bisherigen Nummer 24b > ...“

Begründung:Zu Buchstabe a:

Im Bereich des Hunde- und Katzenhandels kommt es häufig zu tierschutzrechtlichen Verstößen wie z. B. der Umgehung der Erlaubnispflicht nach § 11 TierSchG. Um den Umfang des Online-Handels durch eine bestimmte Person zweifelsfrei bestimmen zu können, müssen die Tiere fälschungssicher individuell gekennzeichnet sein. Die Nachzucht seriöser Züchter wird ohnehin in aller Regel vor der Abgabe an neue Besitzer gekennzeichnet.

Die technischen Anforderungen an den Transponder sollten an die tierseuchenrechtlichen Bestimmungen geknüpft werden, um dem etablierten Stand der Technik zu entsprechen und Kollisionen mit dem Tierseuchenrecht und dem derzeit auf europäischer Ebene diskutierten Vorschlag für eine Verordnung über das Wohlergehen von Hunden und Katzen und ihrer Rückverfolgbarkeit zu vermeiden.

Zu Buchstabe b:

Einführung eines entsprechenden Ordnungswidrigkeitstatbestandes.

32. Zu Artikel 1 Nummer 14a – neu – (§ 13b Satz 1 einleitender Satzteil, Satz 4 TierSchG)*

In Artikel 1 ist nach Nummer 14 folgende Nummer 14a einzufügen:

,14a. § 13b wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden im einleitenden Satzteil nach den Wörtern „Gebiete festzulegen, in denen“ die Wörter „Anhaltspunkte dafür bestehen, dass“ eingefügt.
- b) Satz 4 wird aufgehoben.

Begründung:

Im bestehenden Tierschutzgesetz ist unter § 13b die Ermächtigungsgrundlage für die Länder zum Erlass einer Katzenschutzverordnung festgeschrieben. In der Praxis stellt diese Regelung die Länder allerdings vor erhebliche Herausforderungen, da das Vorliegen der geforderten Voraussetzungen nur schwer rechtssicher nachzuweisen ist. Auch wenn Städte wie auch die Freie und Hansestadt Hamburg die Voraussetzungen zum Erlass einer Katzenschutzverordnung nach eingehender Prüfung erfüllen, ist eine Erleichterung der Voraussetzungen zum besseren Schutz freilebender Katzen notwendig. Darüber hinaus wird nicht zuletzt die Einführung von Katzenschutzverordnungen flächendeckend von der Politik und von Tierschutzorganisationen gefordert. Deshalb sollte § 13b TierSchG dahingehend gefasst werden, dass die Voraussetzungen für einen Erlass einer Katzenschutzverordnung weniger restriktiv sind. Durch die hierdurch erhöhte Rechtssicherheit für die Länder und Kommunen kann dem Ziel, des Schutzes freilebender Katzen, effektiver begegnet werden.

33. Zu Artikel 1 Nummer 14a – neu – (§ 15 Absatz 2 TierSchG)**

In Artikel 1 ist nach Nummer 14 folgende Nummer 14a einzufügen:

,14a. In § 15 Absatz 2 wird das Wort „beamteten“ durch das Wort „amtlichen“ ersetzt.

Begründung:

Nach den Begriffsbestimmungen der Europäischen Kontrollverordnung (Verordnung (EU) 2017/625, OCR (Artikel 3 Nummer 32)) handelt es sich beim „amtlichen Tierarzt“ um einen Tierarzt, der „von einer zustän-

* Siehe den Hinweis in der Fußnote zu Ziffer 1.

** Die Ziffern 33 und 35 stehen in sachlichem Zusammenhang.

digen Behörde eingestellt oder anderweitig bestimmt wird und der zur Durchführung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten im Einklang mit dieser Verordnung und den einschlägigen Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 angemessen geschult ist“. Es empfiehlt sich ein Gleichlauf der Formulierungen.

Darüber hinaus ist der bisherige Begriff des „beamteten“ Tierarztes nicht mehr zeitgemäß, da es in den zuständigen Kreisordnungsbehörden auch angestellte amtliche Tierärzte gibt, die die Sachverständigentätigkeiten nach dem Tierschutzgesetz durchführen.

Die vorgeschlagene Formulierung sollte entsprechend in § 16a TierSchG angepasst werden.

34. Zu Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 16 Absatz 1 Satz 9 und 10 TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe a ist Doppelbuchstabe cc zu streichen.

Begründung:

Die Einführung einer verpflichtenden behördlichen Kontrolle jeder Tierbörse, bei der eine Teilnahme gewerbmäßiger Züchter, Halter oder Händler zu erwarten ist, sowie die an das Börsengelände angrenzenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze ist zum einen unverhältnismäßig und ginge zum anderen aus Ressourcengründen (es wird von 4 700 Kontrollen/Jahr ausgegangen) zu Lasten anderer wichtiger tierschutzrechtlicher Kontrollen.

Das TierSchG sieht bislang nur für den Versuchstierbereich regelmäßige und risikoorientierte Kontrollen vor, mit einer Mindestfrequenz von einem Jahr lediglich für Einrichtungen mit Primaten. Tierschutzkontrollen, die der Verordnung (EU) 2017/265 unterliegenden, erfolgen ebenfalls regelmäßig risikobasiert.

Es erschließt sich nicht, weshalb abweichend vom Prinzip der Risikoorientierung für den sehr speziellen Bereich der Tierbörsen eine ausnahmslose Kontrollpflicht gelten soll, zumal nicht davon auszugehen ist, dass bei 4.700 Tierbörsen/Jahr systematisch und dauerhaft gegen Tierschutzvorgaben verstoßen wird. Die Verantwortung für die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorgaben liegt beim Veranstalter, der ggf. zur Hinzuziehung spezialisierter Tierärzte verpflichtet werden sollte.

Zudem mangelt es bis heute an einer Rechtsverordnung zur Regelung der Erlaubniserteilung nach § 11 und zur Präzisierung der tierschutzrechtlichen Mindestanforderungen an die Haltung von Tieren auf Tierbörsen.

35. Zu Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 16a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 TierSchG)*

In Artikel 1 Nummer 16 ist Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wie folgt zu fassen:

„aa) In Nummer 2 wird jeweils das Wort „beamteten“ durch das Wort „amtlichen“ ersetzt.“

Begründung:

Nach den Begriffsbestimmungen der Europäischen Kontrollverordnung (Verordnung (EU) 2017/625, OCR (Artikel 3 Nummer 32)) handelt es sich beim „amtlichen Tierarzt“ um einen Tierarzt, der „von einer zuständigen Behörde eingestellt oder anderweitig bestimmt wird und der zur Durchführung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten im Einklang mit dieser Verordnung und den einschlägigen Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 angemessen geschult ist“. Es empfiehlt sich ein Gleichlauf der Formulierungen.

Darüber hinaus ist der bisherige Begriff des „beamteten“ Tierarztes nicht mehr zeitgemäß, da es in den zuständigen Kreisordnungsbehörden auch angestellte amtliche Tierärzte gibt, die die Sachverständigentätigkeiten nach dem Tierschutzgesetz durchführen.

Der vom Gesetzgeber vorgeschlagene Ersatz der Worte „beamteter Tierarzt“ durch „bei der zuständigen Behörde beschäftigten oder von dieser beauftragten Tierarztes“ ist nicht umfassend. Von der gewählten Formulierung wären z. B. verbeamtete Tierärztinnen und Tierärzte nicht umfasst.

* Die Ziffern 33 und 35 stehen in sachlichem Zusammenhang.

36. Zu Artikel 1 Nummer 18 (§ 161 Absatz 2 Nummer 1 TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 18 sind in § 161 Absatz 2 Nummer 1 nach dem Wort „anderen“ die Wörter „, äußerlich sichtbaren“ einzufügen.

Begründung:

Das angebrachte Identifizierungsmittel sollte äußerlich sichtbar sein. Für die erforderlichen Zwecke wäre es unzumutbar, wenn die Tierkörper nur mit einem Mikrochip oder einem Bolustransponder gekennzeichnet sind.

Darüber hinaus ist es aus seuchenhygienischen Gründen besser, wenn es nicht erforderlich ist, den Tierkörper zu öffnen. Gerade im Hochsommer schreitet die Verwesung sehr rasch voran, so dass es eine Herausforderung sein kann, ein Identifizierungsmittel, wie Mikrochip oder Bolustransponder ohne Eröffnung des Tierkörpers zu finden und abzulesen.

37. Zu Artikel 1 Nummer 18 (§ 161 Absatz 2 Nummer 1a TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 18 ist § 161 Absatz 2 wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 1 ist am Ende das Wort „oder“ zu streichen.

b) Nach Nummer 1 ist folgende Nummer 1a einzufügen:

„1a. es sich um totgeborene Tiere, Saugferkel, Lämmer, Fohlen oder Kälber, die den siebten Lebens- tag noch nicht erreicht haben, handelt.“

Begründung:

Mit der Ergänzung sollen die genannten Tierkörper von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen werden, da aufgrund des zu erwartenden Verwesungsprozesses eine ordnungsgemäße Erhebung tierschutzrelevanter Befunde in VTN-Betrieben nicht möglich ist. Damit orientiert sich die Ausnahme an dem im Juni 2023 veröffentlichten und vom BMEL geförderten Erhebungsleitfaden „Tierkörperbeseitigung Rind und Schwein“ im Rahmen des Nationalen Tierschutz-Monitorings, an dem das Thünen-Institut und das Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. mitgewirkt haben. Darin wird u. a. auf die Problematik der Verwesung von Tierkörpern eingegangen und die genannte Gruppe von Tierkörpern von den Untersuchungen ausgeschlossen.

Dem nicht gegebenen Wert der von der Kennzeichnung ausgenommenen Tierkörper würde zudem ein Akzeptanzverlust für ein Falltiermonitoring bei den Tierhaltern sowie die Gefährdung des Schutzes der Gesundheit von Mensch, Tier und Umwelt als Schutzziele des tierischen Nebenprodukterechts entgegenstehen.

38. Zu Artikel 1 Nummer 18 (§ 161 Absatz 2 Nummer 3 – neu – TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 18 ist § 161 Absatz 2 wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 1 ist am Ende das Wort „oder“ zu streichen.

b) In Nummer 2 ist am Ende der Punkt durch das Wort „, oder“ zu ersetzen.

c) Folgende Nummer 3 ist anzufügen:

„3. der Tierkörper in einer Tierarztpraxis oder Tierklinik oder auf dem Schlachthof anfällt und die Kennzeichnung einer unverzüglichen Abholung nach § 8 Absatz 1 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, entgegensteht.“

Begründung:

Wer entgegen § 16l Absatz 1 TierSchG vorsätzlich oder fahrlässig einen Tierkörper nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig kennzeichnet, handelt ordnungswidrig. Die Kennzeichnungspflicht obliegt dem Tierhalter, dem Transportunternehmer oder demjenigen, der Auftritte durchführt. Wenn das Tier allerdings in einer Tierklinik oder Tierarztpraxis verstirbt oder unmittelbar auf einem Schlachthof, so wäre es nicht angemessen, wenn zunächst nach den o. g. Personen geschickt wird, um ein entsprechendes Kennzeichnungsmittel für den Tierkörper zu besorgen. Die unverzügliche Abholung von Tierkörpern in einen Verarbeitungsbetrieb für Tierische Nebenprodukte darf der Besorgnis, möglicherweise eine Ordnungswidrigkeit zu begehen, nicht entgegenstehen.

Darüber hinaus ist die Intention von §§ 16l ff TierSchG, tierschutzrelevante Befunde an Tieren erheben zu können, die ansonsten zu Lebzeiten wenig Aufmerksamkeit durch Dritte erfahren haben und dadurch Schmerzen, Leiden oder Schäden unerkannt geblieben sind. Versterben Tiere in Tierkliniken, Tierarztpraxen oder auf dem Schlachthof, sollte dieser Aspekt nicht mehr begründungsfähig sein, so dass die Aufnahme der Ausnahme auch im Sinne der Intention des Normgebers als verhältnismäßig einzustufen ist.

39. Zu Artikel 1 Nummer 18 (§ 16m Absatz 2 Satz 1 einleitender Satzteil TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 18 sind in § 16m Absatz 2 Satz 1 im einleitenden Satzteil nach dem Wort „hat“ die Wörter „sofern tierseuchenrechtliche Belange nicht entgegenstehen und“ einzufügen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung. Die mit der Änderung des Tierschutzgesetzes in VTN-Betrieben vorgesehenen Kontrollen an Tierkörpern verendeter Tiere auf Tierschutzverstöße werden in den VTN-Betrieben zwangsläufig zu einem erhöhten Zeitaufwand bei der unschädlichen Beseitigung dieser Tierkörper führen und sich demzufolge negativ auf den Arbeitsablauf und die Verarbeitungskapazitäten sowie die durch das Unternehmen vorzuhaltende Reservekapazität für den Tierseuchenfall auswirken. Im Tierseuchenfall müssen in den VTN-Betrieben sämtliche Kapazitäten zur Verfügung stehen, um eine unverzügliche unschädliche Beseitigung verendeter und getöteter Tiere sicher zu stellen. Daher ist tierseuchenrechtlichen Belangen bei der Tierkörperbeseitigung der Vorrang einzuräumen. Verzögerungen oder Risiken bei der ordnungsgemäßen und sicheren Beseitigung verendeter Tiere durch Kontrollen an Tierkörpern verendeter Tiere zur Aufdeckung möglicher Tierschutzverstöße in VTN-Betrieben müssen vermieden werden.

40. Zu Artikel 1 Nummer 21 (§ 17 TierSchG)

- a) Der Bundesrat stellt fest, dass im nunmehr vorgelegten Gesetzentwurf im Vergleich zum Referententwurf deutliche Verbesserungen für die tierexperimentelle Forschung vorgesehen sind. Allerdings ist insbesondere im Regelungsbereich des § 17 TierSchG-E das erforderliche Maß an Rechtssicherheit für Forschende noch nicht hergestellt. Der unbestimmte Rechtsbegriff des „vernünftigen Grundes“ für die Tötung sogenannter überzähliger Versuchstiere birgt weiterhin eine Rechtsunsicherheit, die in der weit überwiegenden Zahl der Mitgliedstaaten der EU nicht gegeben ist. Gleichzeitig wird in der Novelle das Strafmaß für Handlungen nach § 17 Absatz 1 TierSchG-E deutlich erhöht. Ein Weg zu einer substanziellen Verbesserung der Rechtssicherheit könnte z. B. eine geeignete Verknüpfung des Begriffs des „vernünftigen Grundes“ mit einer sogenannten „Kaskadenregelung“, nach der für Tiere, die trotz sorgfältiger Zuchtplanung sowie Zweitnutzungsprüfung keiner alternativen Verwendung zugeführt werden können, nur die tierschutzgerechte Tötung bleibt, wenn die Kapazitäten einer Einrichtung zur Haltung und Pflege der Tiere erschöpft sind, im Gesetzeswortlaut bzw. dem Wortlaut der TierSchVersVO sein.
- b) Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, spätestens gleichzeitig mit der Einbringung des Gesetzentwurfs in den Bundestag die Änderungsverordnung zur Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersÄndV) vorzulegen. Nur bei gleichzeitigem Vorliegen sowohl des Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes (TierSchÄndG-E) als auch der

TierSchVersÄndV kann der Gesetzgeber zu einem fundierten Urteil darüber gelangen, ob das TierSchÄndG im Zusammenwirken mit der ergänzten Tierschutz-Versuchstierverordnung die Anforderungen an die Voraussetzungen für die Tötung von Versuchstieren und die an diese zu stellenden Anforderungen ausreichend rechtssicher festlegt.

- c) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, ergänzend zur TierSchVersÄndV die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 9. Februar 2000 (BAnz. Beil. Nr. 36a S. 1) zu aktualisieren. Aus Sicht der Länder spiegelt die Verwaltungsvorschrift nicht mehr in geeigneter Weise die Entwicklungen des Tierschutzrechts auf europäischer und Bundesebene sowie technologische Innovationen in der tierexperimentellen Forschung ab und ist daher dringend aktualisierungsbedürftig.

41. Zu Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe a Doppelbuchstabe ii (§ 18 Absatz 1 Nummer 23 TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe a ist Doppelbuchstabe ii wie folgt zu fassen:

- ,ii) In Nummer 23 werden die Wörter „ein Wirbeltier an Kinder oder Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr“ durch die Wörter „Absatz 1 oder 2 ein Wirbeltier, einen Kopffüßer oder einen Zehnfüßkrebis abgibt oder entgegen Absatz 3 ein Wirbeltier feilbietet oder“ ersetzt.“

Begründung:

Das mit Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe b in § 11c Absatz 3 neu eingeführte Verbot, gewerbsmäßig Tiere, die keine Nutztiere oder Pferde sind, auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen feilzubieten oder abzugeben, soll mit einem Ordnungswidrigkeitentatbestand versehen werden, um eine bessere Durchsetzbarkeit des Verbots zu gewährleisten.

42. Zu Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe c (§ 18 Absatz 4 TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe c ist in § 18 Absatz 4 die Angabe „6a“ durch die Angabe „6b“ zu ersetzen.

Begründung:

Würde in § 18 Absatz 4 nicht auch auf § 18 Absatz 1 Nummer 6b Bezug genommen, könnte es mit maximal zehntausend Euro geahndet werden, wenn der Betreiber einer Schlachthofeinrichtung Videoaufzeichnungen entgegen § 4d Absatz 4 Satz 2 der Behörde nicht, nicht richtig oder nicht vollständig zum Abruf bereitstellt. Durch eine Nennung der Nummer 6b in § 18 Absatz 4 wäre eine Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro möglich.

43. Zu Artikel 1 Nummer 26 Buchstabe a (§ 21 Absatz 1a Satz 3 und 4 – neu -TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 26 Buchstabe a sind dem Absatz 1a folgende Sätze anzufügen:

„Die Ausnahmen in den Sätzen 1 und 2 gelten nicht für weibliche Rinder (Kühe) im Zeitraum ab dem Vorliegen deutlicher Anzeichen einer bevorstehenden Geburt, spätestens aber ab dem fünften Tag vor dem errechneten Geburtstermin bis einschließlich des fünften Tages nach der Geburt. Kühe sind im Zeitraum nach Satz 3 in geeigneten Buchten mit eingestreuter Liegefläche unterzubringen. Die Sätze 3 und 4 sind ab dem ... [einsetzen: Angabe des Tages und des Monats des dem Inkrafttreten nach Artikel 4 dieses Gesetzes vorgehenden Tages sowie der Jahreszahl des vierten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] anzuwenden.“

Begründung:

Ein uneingeschränktes Anbindehaltungsverbot für weibliche Rinder im Zeitraum um die Geburt, ist ein wichtiger Beitrag zum Tierschutz, der in allen Tierhaltungen mit entsprechender zeitlicher Vorgabe umzusetzen ist.

Auf den diesbezüglichen, an das BMEL herangetragenen Beschluss der AG Tierschutz der Länderarbeitsge-

meinschaft Verbraucherschutz (TOP 12 des Protokolls der 32. Sitzung vom 28. bis 29. November 2018) wird hingewiesen.

Kühe sind im Zeitraum um die Geburt aufgrund ihrer Leibesfülle sowie der zunehmend weich werdenden Bänder in ihrer Bewegungsfähigkeit eingeschränkt. Deshalb ist auch der Transport von Wirbeltieren im Zeitraum der letzten 10 Prozent der Trächtigkeit bis sieben Tage nach der Geburt gemäß Anhang I Kapitel I Nummer 2 Buchstabe c der EU-Transportverordnung (Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004) verboten (bei Rindern sind diese 10 Prozent etwa die letzten 28 Tage vor dem Geburtstermin).

In Anbindehaltung ist die Bewegungsfähigkeit generell stark eingeschränkt. Ein Abkalben im Anbindestall beinhaltet daher in jedem Fall die Gefahr von Störungen in der Geburtsvorbereitung, im Geburtsverlauf und der anschließenden Regeneration. Auch in älteren Laufställen steht oft keine geeignete Abkalbebox zur Verfügung und die Kühe sind gezwungen, in der Gruppe unter ungünstigen Bedingungen, in der Liegebox oder auf dem Laufgang abzukalben. Wenn keine Abkalbebox vorhanden ist, können Kühe zudem ihr natürliches Verhalten, sich zur Geburt abzusondern, nicht ausführen. Das Unterdrücken von Normalverhalten führt zu einer Beeinträchtigung des Wohlbefindens und verursacht Leiden*.

Die Bewegungsfreiheit und Ruhe in einer Abkalbebox erlaubt der Kuh, sich gut auf die Geburt vorzubereiten und für die Austreibung des Kalbes die optimale Lage einzunehmen. Separate Abkalbebuchten ermöglichen auch ein gezieltes Hygienemanagement, um durch Sauberkeit rund um die Geburt Mutter und Kalb vor Infektionen zu schützen (v. a. Gebärmutter-, Euter- und Nabelentzündungen)**.

In den ersten Tagen nach der Geburt hat die Kuh ein erhöhtes Liegebedürfnis, um sich zu regenerieren und sollte uneingeschränkt komfortabel und ohne Rutschgefahr abliegen können. Ein vermehrtes Stehen in dieser Zeit wirkt sich negativ auf die Klauengesundheit aus (Gefahr der Entwicklung von Klauenrehe, Druckgeschwüren etc.). Auch das Wiedereinsetzen der Nahrungsaufnahme wird unterstützt, was Stoffwechsellageleistungen vorbeugt (Ketose).

§ 2 des Tierschutzgesetzes fordert u. a. eine verhaltensgerechte Unterbringung und gibt vor, dass der Tierhalter die Bewegungsmöglichkeit eines Tieres nicht so einschränken darf, dass diesem dadurch Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden. Durch das Anbinden eines weiblichen Tieres um den Geburtszeitraum werden dem Tier durch das Unterdrücken von Normalverhalten, den beeinträchtigten Geburtsablauf und die verzögerte Regenerationsphase mit Folgeerkrankungen vermeidbare Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt. Dies verstößt gegen § 1 und § 2 TierSchG.

Gemäß Nummer 1.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes hat die zuständige Behörde bei der Beurteilung von Tierhaltungen auf Übereinstimmung mit den Anforderungen des § 2 auch die anzuwendenden einschlägigen Empfehlungen zu beachten, die der ständige Ausschuss nach Artikel 9 des Europäischen Übereinkommens vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (BGBl. 1978 II S. 113) angenommen hat. Diese sind auch bei der nationalen Rechtsetzung zu berücksichtigen. Die Empfehlungen für das Halten von Rindern enthalten folgende Ausführungen:

Artikel 6 Nummer 3 fordert, dass Rinder in den entsprechenden Haltungseinrichtungen ihr Normalverhalten in Bezug auf Komfortverhalten („jederzeit genügend Bewegungsfreiheit, so dass sie sich mühelos scheuern und lecken können“), Ruheverhalten („und genügend Raum haben, um abzuliegen, zu ruhen, Schlafhaltungen einzunehmen oder sich zu strecken und aufzustehen“) und Sozialverhalten („ihrem sozialen Erkundungsdrang nachzugehen und das mit der Aufrechterhaltung einer sozialen Struktur verbundene Verhalten auszuüben.“) uneingeschränkt ausführen können. Artikel 6 Nummer 7 fordert eine Abkalbebox für Zuchtherden.

Die Umsetzung der Anforderungen in allen Betrieben ist aus den genannten Gründen erforderlich und zumutbar.

Der vorgeschlagene Zeitraum von vier Jahren gibt betroffenen Betrieben ausreichend Gelegenheit, geeignete Abkalbeboxen einzurichten.

* Hahn und Kari (2021): Leiden Nutztiere unter ihren Haltungsbedingungen? – Zur Ermittlung von Leiden in Tierschutzstrafverfahren, NuR 43:599-607

** Eilers, Uwe (2022): Haltung von Milchkühen im geburtsnahen Zeitraum, Landwirtschaftliches Zentrum Baden-Württemberg, Rinderhaltung Aulendorf

44. Zu Artikel 1 Nummer 26 Buchstabe b₁ – neu – (§ 21 Absatz 4c – neu – TierSchG)***

In Artikel 1 Nummer 26 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe b₁ einzufügen:

„b₁) Nach Absatz 4b wird folgender Absatz 4c eingefügt:

„(4c) Bis zum [einsetzen: Angabe des Tages und des Monats des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Änderungsgesetzes sowie der Jahreszahl des dritten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] ist § 11 Absatz 1 in der Fassung vom ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes] anzuwenden.“ ‘

Begründung:

Mit dem Vorschlag soll den Ergänzungen der erlaubnispflichtigen Tätigkeiten in § 11 Absatz 1 aus den Ziffern 33, 37 und 39 eine Übergangsfrist von drei Jahren eingeräumt werden.

45. Zu Artikel 1 Nummer 26 Buchstabe d (§ 21 Absatz 6d TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 26 Buchstabe d ist § 21 Absatz 6d wie folgt zu fassen:

„(6d) Ab dem ... [einsetzen: Angabe des Tages und des Monats des Inkrafttretens Artikel 4 dieses Änderungsgesetzes sowie der Jahreszahl des fünfzehnten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] erhält § 11b Absatz 1c folgende Fassung:

„(1c) Die Zucht zum Zweck der Beseitigung erblich bedingter, mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbundener Störungen oder Veränderungen im Sinne des Absatzes 1 darf im Rahmen von Zuchtprogrammen anerkannter Zuchtorganisationen, die nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2016/1012 von der zuständigen Tierzuchtbehörde anerkannt wurden, erfolgen.“ ‘

Begründung:

Durch gezielte genomische und phänotypische Untersuchungen, die im Rahmen von nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2016/1012 anerkannten Zuchtprogrammen durchgeführt werden, werden laufend neue Erbfehler bekannt. Diese können auch von gesunden Anlageträgern weitervererbt werden und bei den Nachkommen bei phänotypischer Merkmalsausprägung grundsätzlich auch zu Schmerzen, Leiden oder Schäden führen. Die Wissenschaft geht davon aus, dass jedes Tier rund ein Dutzend Erbfehler in sich trägt, von denen viele noch nicht bekannt sind. Um das Auftreten von Erbfehlern im Rahmen der Tierzucht fortdauernd gezielt reduzieren zu können, sollte die Regelung von § 11b Absatz 1c für Tiere, auf die das EU-Tierzuchtrecht anwendbar ist, nicht nach 15 Jahren auslaufen. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass im Rahmen der Tierzucht die Suche nach Erbfehlern zukünftig unterbleibt, um dem Risiko eines Züchtungsverbots zu entgehen.

46. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, vorbehaltlich der Aufnahme in das Gesetz, im Hinblick auf die sinnvolle Umsetzung der Auswertung von Videoaufzeichnungen in Schlachtbetrieben, Mittel zur Entwicklung und Umsetzung geeigneter KI-Systeme bereitzustellen und geeignete Forschungsvorhaben auf den Weg zu bringen.
- b) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, vorbehaltlich der Aufnahme in das Gesetz, für den entstehenden Aufwand zur Umsetzung der vorgesehenen Tierschutzüberwachung in VTN-Betrieben, insbesondere für in diesem Zusammenhang erforderliche bauliche Investitionen, ausreichende Mittel zur Verfügung zu stellen.

*** Setzt die gleichzeitige Weiterverfolgung mindestens eines der Anliegen in Ziffer 19 oder Ziffer 22 voraus.

Begründung:

Die Auswirkungen der Vorgaben zur Videoüberwachung in Schlachtbetrieben (§ 4d – neu –) und zu Tierschutzkontrollen in VTN-Betrieben (§§ 16l und 16m – neu –) sind im Hinblick auf den Aufwand für Behörden und Betriebe erheblich und die Konsequenzen für die Länder in der Kürze der Zeit nicht abschätzbar. Dies betrifft insbesondere ggf. erforderliche bauliche Maßnahmen in VTN-Betrieben und die vorgesehene Kostenerstattungspflicht durch die Länder nach § 16m Absatz 3. Vorbehaltlich der Umsetzung ist eine Evaluierung des Nutzens im Verhältnis zum Aufwand vorzusehen. Zur Entwicklung geeigneter KI-Systeme zur Unterstützung der Auswertung der Videoaufzeichnungen in Schlachtbetrieben sind ggf. Mittel seitens des Bundes bereitzustellen.

47. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat stellt fest, dass für die Transformation der Nutztierhaltung, die unter anderem durch die Novelle des Tierschutzgesetzes vorangetrieben wird, notwendige Finanzmittel verlässlich und ausreichend bereitgestellt werden müssen.
- b) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich dafür intensiv einzusetzen, Tierschutz beim Transport von Wiederkäuern in Drittstaaten zu gewährleisten.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Ziffer 1 Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b
(§ 2a Absatz 1b TierSchG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Um einen Kollisionsfall zwischen nationalem Recht und Europarecht zu vermeiden, sollte aus Sicht der Bundesregierung der Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission „über das Wohlergehen von Hunden und Katzen und ihre Rückverfolgbarkeit“ abgewartet werden, der eine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Hunde und Katzen, die in Verkehr gebracht werden, vorsieht.

Darüber hinaus begegnet der vom Bundesrat vorgeschlagene § 2a Absatz 1b Satz 2 rechtssystematischen Bedenken. Insbesondere erscheint es widersprüchlich, für bestimmte Tiere die Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht auf Gesetzesebene und für andere Tiere auf Verordnungsebene zu regeln. Im Übrigen fehlt im Vorschlag eine Übergangsfrist für die Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von Hunden und Katzen. Bevor eine solche Regelung in Kraft tritt, sollte aus Sicht der Bundesregierung zunächst die Art und Weise der Kennzeichnung geregelt werden.

Zu Ziffer 2 Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c – neu –
(§ 2a Absatz 4 – neu – und Absatz 5 – neu – TierSchG)

Die Bundesregierung unterstützt grundsätzlich die Forderung des Bundesrates, dass künftig durch eine Verordnung Tierschutzindikatoren festgelegt werden können, die im Rahmen von Eigenkontrollen erhoben werden müssen. Der Vorschlag des Bundesrates für einen neuen § 2a Absatz 4 TierSchG ist jedoch weder inhaltlich noch rechtssystematisch mit der bestehenden Verpflichtung nach § 11 Absatz 8 TierSchG, im Rahmen der Eigenkontrolle geeignete tierbezogene Merkmale zu erheben, vereinbar. Eine Verordnungsermächtigung wäre so zu gestalten, dass sie nach ihrem Inhalt und Ausmaß mit § 11 Absatz 8 TierSchG, auch unter Beachtung der in Ziffer 24 durch den Bundesrat vorgeschlagenen Ergänzungen des § 11 Absatz 8 Satz 2 TierSchG, in Einklang steht. Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens werden daher entsprechende Prüfungen einer möglichen Formulierung vorgenommen und gegebenenfalls ein Formulierungsvorschlag vorgelegt.

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates für einen neuen § 2a Absatz 5 TierSchG ab. Die Auswahl und der Erlass von Maßnahmen bei Verstößen gegen die Pflicht zur Eigenkontrolle in den Betrieben stehen im Ermessen der zuständigen Behörde und sind nicht durch Rechtsverordnung zu regeln. Darüber hinaus besteht mit § 16a Absatz 1 TierSchG bereits eine hinreichende und verhältnismäßige Rechtsgrundlage für den Erlass von Maßnahmen durch die zuständige Behörde.

Zu Ziffer 3 Artikel 1 Nummer 2
(§ 2b Absatz 1 Satz 1 TierSchG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Dem Begriff der Haltung ist eine gewisse Dauerhaftigkeit immanent, sodass die kurzzeitige Anbindung bereits nicht von dem Verbot erfasst ist. Eine Klarstellung im Regelungstext wird daher nicht für erforderlich gehalten. Die Einfügung des Begriffes „dauerhaft“ birgt umgekehrt sogar das Risiko der Aufweichung des grundsätzlichen Verbots der Anbindehaltung, da die Regelung fälschlicherweise so ausgelegt werden könnte, dass jede kurzzeitige

Unterbrechung genügt, damit keine dauerhafte Form der Anbindehaltung mehr vorliegt. Dies widerspricht dem Ziel des Verbots, die Bewegungsmöglichkeit eines Tieres nicht auf Dauer einzuschränken. Zudem steht zu befürchten, dass Unklarheiten bei der Auslegung anderer Rechtsvorschriften zur Anbindehaltung (z. B. bei Kälbern in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung und von Hunden in der Tierschutz-Hundeverordnung) aufgrund der Einfügung in § 2b TierSchG entstehen. Daher wird auch aus Gründen der Einheitlichkeit die Einfügung abgelehnt.

Zu Ziffer 4 Artikel 1 Nummer 2
(§ 2b Absatz 1 Satz 2, Absatz 4 TierSchG)

Die Bundesregierung stimmt der vom Bundesrat angesprochenen Problematik hinsichtlich der im Gesetzentwurf vorgesehenen Formulierung in § 2b Absatz 1 Satz 2 zu.

Die vorgeschlagene Streichung würde allerdings zu einem ausnahmslosen Verbot der Anbindehaltung für den Versuchstierbereich führen. Ein solches Verbot wäre mit der Richtlinie 2010/63/EU nicht vereinbar. Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens wird daher ein entsprechender Formulierungsvorschlag vorgelegt.

Zu Ziffer 5 Artikel 1 Nummer 2
(§ 2b Absatz 2 TierSchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates grundsätzlich zu.

Will der Ordnungsgeber nach § 2b Absatz 2 weitere Ausnahmen vom Verbot der Anbindehaltung zulassen, ist er dabei auch an höherrangiges Recht gebunden, zu dem § 2 Nummer 1 und 2 TierSchG zählt. Dies gilt auch dann, wenn § 2 TierSchG nicht ausdrücklich in der Verordnungsermächtigung erwähnt wird. Gleichwohl kann hier eine Ergänzung im Wortlaut sinnvoll sein. Die Bundesregierung wird diesen Vorschlag des Bundesrates daher im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen und gegebenenfalls einen klarstellenden Formulierungsvorschlag vorlegen.

Zu Ziffer 6 Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a
(§ 4 Absatz 1a Satz 3 TierSchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates grundsätzlich zu.

Mit Blick auf handwerklich strukturierte Betriebe der Teichwirtschaft erscheint es vertretbar, die bisherige Ausnahme von der Sachkundenachweispflicht mit der Einschränkung fortzuführen, dass eine Person mit Sachkundenachweis höchstens zwei Personen ohne Sachkundenachweis beaufsichtigen darf. Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, inwieweit der Vorschlag des Bundesrates umsetzbar ist und ggfs. einen rechtsförmlich angepassten Formulierungsvorschlag vorlegen.

Zu Ziffer 7 Artikel 1 Nummer 4a – neu –
(§ 4c Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c – neu – TierSchG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Der Bundesrat schlägt eine Ausnahme vom Verbot des Kükentötens derart vor, dass die Tötung von Küken zwecks Verwendung als Futtermittel zulässig ist, wenn das betreffende Brut-Ei zuvor einer Geschlechtsbestimmung unterzogen wurde. Letztere Bedingung begründet der Bundesrat damit, dass dies einen Missbrauch der Ausnahme ausschließe, was aus Sicht der Bundesregierung jedoch zweifelhaft ist. Vielmehr sieht der Vorschlag keinen Kontrollmechanismus dahingehend vor, dass Küken ausschließlich für den zulässigen Bestimmungszweck getötet werden. Die vorgesehene Geschlechtsbestimmung erscheint insofern zwecklos. Dass die vorgeschlagene Ausnahme den Bezug von (tiefgefrorenen) „Futterküken“ aus dem Ausland reduzieren würde, ist ebenfalls zu bezweifeln, nicht zuletzt aufgrund zusätzlicher Produktionskosten durch eine Geschlechtsbestimmung.

Zu Ziffer 8 Artikel 1 Nummer 5
(§ 4d Absatz 5 Satz 1 TierSchG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates, den Begriff „stichprobenartig“ durch den Begriff „risikobasiert“ zu ersetzen, ab. Bei der Verpflichtung zu risikobasierten Kontrollen besteht die Gefahr, dass die zuständigen Behörden die Videoaufzeichnungen von als risikoarm bewerteten Betrieben gegebenenfalls gar nicht sichten würden. Anders als die Gegenüberstellung von „stichprobenartig“ und „anlassbezogen“ würde die Gegenüberstellung von „risikobasiert“ und „anlassbezogen“ Auslegungsschwierigkeiten nach sich ziehen. Durch die im Gesetzentwurf gewählte Verpflichtung zur stichprobenartigen und anlassbezogenen Sichtung der Videoaufzeichnungen wird dem Regelungszweck des § 4d TierSchG aus Sicht der Bundesregierung besser Rechnung getragen.

Zu Ziffer 9 Artikel 1 Nummer 5
(§ 4d Absatz 5 Satz 8 und 9 – neu – TierSchG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Die Übertragung an eine beauftragte Stelle ist bereits nach der im Gesetzentwurf vorgesehenen Formulierung im Rahmen der bestehenden verwaltungsrechtlichen Vorschriften möglich. Nach § 15 Absatz 1 Satz 1 TierSchG obliegt die Durchführung des Tierschutzgesetzes den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Im Rahmen der Ausführung von Bundesgesetzen als eigene Angelegenheit regeln die Länder nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes das Verwaltungsverfahren und insbesondere die Einrichtung ihrer Behörden selbst. Sie legen im Rahmen dieser Organisationshoheit fest, ob sie sich zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben auch außenstehender Personen – Privater – bedienen. Die vorgeschlagene Ergänzung hätte daher ohnehin nur deklaratorischen Charakter und könnte die Einbeziehung Privater in die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben durch die Länder auf Grund eigener landesrechtlicher Regelungen weder ersetzen noch ergänzen.

Zu Ziffer 10 Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b
(§ 5 Absatz 3 Nummer 1 TierSchG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Nach Kenntnis der Bundesregierung ist eine Kastration von Schaf- oder Ziegenlämmern für Betriebe, die ihre Tiere haltungs- und fütterungsbedingt länger als sechs Monate in gemischtgeschlechtlichen Gruppen halten (müssen), unerlässlich. Da die Haltung von Schafen und Ziegen – anders als bei der Ochsenmast – in größeren Herden (i. d. R. auf der Weide) erfolgt, wäre die Durchführung einer Kastration unter Betäubung aus Sicht der Bundesregierung mit einem erheblichen Mehraufwand für den Tierhaltenden verbunden. Gleichwohl ist eine Kastration ohne Betäubung für die Tiere mit erheblichen Schmerzen und Leiden verbunden und entspricht daher nicht den heutigen Ansprüchen an einen tierschutzgerechten Umgang mit Tieren. Sie sollte daher perspektivisch unterbleiben. Die Bundesregierung wird daher eine Machbarkeitsstudie einschließlich Folgenabschätzung auf den Weg bringen.

Zu Ziffer 11 Artikel 1 Nummer 6
(§ 5 TierSchG)

Eine Prüfung, ob ein Ausnahmetatbestand vom Tierarztvorbehalt für die Durchführung der Lokalanästhesie beim thermischen Veröden der Hornanlagen von Kälbern erforderlich ist, ist bereits durch die Bundesregierung erfolgt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass ein berechtigter Grund für die Aufnahme eines Ausnahmetatbestands nicht vorliegt. Im Gegensatz zur Durchführung der Lokalanästhesie bei der Ferkelkastration liegt der Injektionsbereich für die Verödung der Hornanlage beim Kalb in einer anatomisch komplexen Region. Er befindet sich an einer sehr sensiblen Stelle in der Nähe des Auges und des Gehirns. Aus diesem Grund sollte dieser Eingriff nicht durch den Landwirt, sondern durch einen mit diesem Eingriff vertrauten Tierarzt oder eine mit diesem Eingriff vertraute Tierärztin durchgeführt werden. Diese Einschätzung hat auch die Bundestierärztekammer in einer Stellungnahme an die Bundesregierung untermauert. Zu berücksichtigen ist auch, dass das Veröden der Hornanlage von Kälbern nicht zwingend erforderlich ist, da inzwischen geeignete Alternativen zu diesem schmerzhaften Eingriff zur Ver-

fügung stehen, wie beispielsweise das Halten von genetisch hornlosen Rassen.

Zu Ziffer 12 Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb
(§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2a TierSchG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Die Formulierung im Gesetzentwurf entspricht dem Wortlaut der Richtlinie 2008/120/EG und ist daher vorzugs-
würdig gegenüber der Formulierung in der Ferkelbetäubungssachkundeverordnung.

Zu Ziffer 13 Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb
(§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2d TierSchG),
Buchstabe c₁ – neu –
(§ 6 Absatz 4a – neu – TierSchG),
Buchstabe d
(§ 6 Absatz 5 TierSchG),
Nummer 9 Buchstabe g
(§ 11 Absatz 9 und 10 TierSchG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Regelungen sind weder bestimmt genug, um einen einheitlichen Vollzug zu ermöglichen, noch um Rechtssicherheit für die Betroffenen zu schaffen. Sie bleiben außerdem hinter dem Aktionsplan Kupierverzicht zurück. Zudem wären die Tierhaltenden bei Nichterfüllung der Voraussetzungen nach dem vorgeschlagenen Absatz 4a zu einer sofortigen Umstellung auf die Haltung von Schweinen mit ungekürzten Schwänzen gezwungen. Eine schrittweise Umstellung unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Einzelfalls wäre nicht möglich. Die im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen weisen deshalb konkrete Pflichten und die Möglichkeit einer Reduktionsstrategie für die Haltenden auf. Die Regelungen bilden auch eine qualifizierte Grundlage für den Nachweis der Unerlässlichkeit für das Schwänzekürzen beim Schwein und dürften daher geeignet sein, mit Blick auf die Umsetzung der Richtlinie 2008/120/EG ein drohendes Vertragsverletzungsverfahren abzuwenden. Dabei entsprechen die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Vorschriften weitestgehend dem Aktionsplan Kupierverzicht, dessen Verankerung im Gesetz vielfach von den Ländern und zuletzt im Rahmen der Agrarministerkonferenz (AMK) gefordert wurde. Im Aktionsplan Kupierverzicht sind ebenfalls größtenteils bereits die im Gesetzentwurf enthaltenen Dokumentationspflichten enthalten.

Zu Ziffer 14 Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ddd – neu –
(§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 – neu – TierSchG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Es ist das Ziel der Bundesregierung, nicht kurative Eingriffe zu reduzieren, weil diese mit Schmerzen, Leiden und Schäden für die betroffenen Tiere verbunden sind. Die Schaffung neuer Ausnahmetatbestände zur Durchführung nicht kurativer Eingriffe lässt sich mit diesem Ziel nicht vereinbaren. Das Einziehen eines Nasenringes ist als tierschutzwidrig abzulehnen. Das Einziehen eines Nasenrings durch die Nasenscheidewand verursacht erhebliche Schmerzen bei den betroffenen Tieren und ist mit einer dauerhaften Schädigung von Gewebe verbunden. In der Begründung des Bundesrates wird die Erforderlichkeit der Schaffung einer Ausnahme für einen solchen Eingriff nicht hinreichend dargelegt und nicht mit den damit verbundenen Schmerzen, Leiden und Schäden der Tiere abgewogen. Der Verweis auf eine entgegenstehende – nicht gesetzliche – Unfallverhütungsvorschrift genügt jedenfalls nicht.

Zu Ziffer 15 Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ddd – neu –
(§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 – neu – TierSchG),
Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa – neu –
(§ 6 Absatz 1 Satz 3 erster Halbsatz TierSchG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Es ist das Ziel der Bundesregierung, nicht kurative Eingriffe zu reduzieren, weil diese mit Schmerzen, Leiden und Schäden für die betroffenen Tiere verbunden sind. Die Schaffung neuer Ausnahmetatbestände zur Durchführung nicht kurativer Eingriffe lässt sich mit diesem Ziel nicht vereinbaren. Außerdem müsste zwingend eine Abgrenzung zu der Europäischen Wildkatze erfolgen.

Zu Ziffer 16 Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb1 – neu –
(§ 6 Absatz 1 Satz 3a – neu – TierSchG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Die Befugnis zur Beauftragung eines Tierarztes oder einer Tierärztin mit der Kastration einer Katze liegt entweder beim Halter als Eigentümer des Tieres oder im Falle von freilebenden Hauskatzen ohne Halter bei den Städten und Gemeinden. Da es Letzteren freisteht, Dritte (z. B. Tierschutzvereine) bei Bedarf zu beauftragen, besteht aus Sicht der Bundesregierung kein Regelungsbedarf. Aus Sicht des Tierschutzes sollte – insbesondere auch mit Blick auf die erforderliche Sachkunde und einschlägige Erfahrung – auch nicht jede Person befugt sein, freilebende Hauskatzen einzufangen und ihre Kastration in Auftrag zu geben. Im Übrigen ist aus rechtsförmlicher Sicht anzumerken, dass das Tierschutzgesetz lediglich regelt, welche Eingriffe zulässig sind und nicht, durch wen diese in Auftrag zu geben sind. Vielmehr hält hierfür insbesondere das Zivilrecht Regelungen bereit.

Zu Ziffer 17 Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe c
(§ 6 Absatz 3 Satz 1, Satz 3 TierSchG)

Die Bundesregierung rät von der Berücksichtigung des Vorschlags des Bundesrates im aktuellen Gesetzgebungsverfahren ab. Er bedürfte zunächst einer umfassenden Prüfung und Abwägung der Folgen, die sich aufgrund der Streichung ergeben würden. Die Bundesregierung wird diesen Vorschlag des Bundesrates daher im Anschluss an das Gesetzgebungsverfahren aufgreifen und in angemessener Form prüfen.

Zu Ziffer 18 Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a
(§ 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 TierSchG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Zehnfußkrebse verfügen über ein den Wirbeltieren vergleichbares Empfindungsvermögen und sollen daher im Rahmen der Tötung den gleichen Schutz genießen wie Wirbeltiere. Aus diesem Grund wurde in den Gesetzentwurf in § 4 Absatz 4 eine Regelung aufgenommen, wonach die Vorschriften zum Betäuben und Töten unter anderem auch auf Zehnfußkrebse anzuwenden sind. Die Erlaubnispflicht in § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 TierSchG zielt jedoch in erster Linie nicht auf die Tötungsverfahren, sondern auf die Haltung und Zucht von Versuchstieren in Versuchstiereinrichtungen ab. Hinsichtlich der Haltung und Zucht von Zehnfußkrebsen in Versuchstiereinrichtungen liegen der Bundesregierung keine Anhaltspunkte für eine Tierschutzproblematik bedingt durch das Fehlen einer Erlaubnispflicht vor. Aus diesem Grund sieht die Bundesregierung auch unter Berücksichtigung eines hierdurch entstehenden Verwaltungsaufwandes keine Notwendigkeit zur Ausweitung des § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 TierSchG auf Zehnfußkrebse.

Zu Ziffer 19 Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa – neu –
(§ 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 TierSchG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Grundsätzlich ist bei der Ausweitung der Erlaubnispflicht nach § 11 Absatz 1 TierSchG zu berücksichtigen, dass die zeitlichen und personellen Ressourcen der zuständigen Behörden begrenzt sind und durch eine Ausweitung der Erlaubnisse der Verwaltungsaufwand steigt. Da in der Vergangenheit keine Hinweise oder Belege für wesentliche Tierschutzverstöße in maßgeblichem Ausmaß im Hinblick auf Gnadenhöfe an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) herangetragen wurden und es sich in der Regel um gemeinnützige Einrichtungen handelt, denen durch eine Erlaubnispflicht zusätzliche Kosten entstehen würden, wird eine entsprechende Erlaubnispflicht als unverhältnismäßig angesehen. Im Übrigen überzeugt der Vergleich zu der Erlaubnispflicht für Tierheime aus Sicht der Bundesregierung nicht, da die Tiere auf Gnadenhöfen in der Regel nicht an Dritte vermittelt werden, sodass insgesamt weniger Fluktuation und damit verbundene Belastungen für die betroffenen Tiere gegeben sind. Sofern Gnadenhöfe auch Tiere vermitteln, unterliegen sie bereits der Erlaubnispflicht, weil sie in diesem Fall jedenfalls als „tierheimähnliche Einrichtungen“ zu betrachten sind. Im Hinblick auf landwirtschaftliche Nutztiere, die auch auf Gnadenhöfen gehalten werden, ist zu berücksichtigen, dass die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere nach § 11 Absatz 1 TierSchG bisher grundsätzlich keiner Erlaubnispflicht unterliegt, so dass diesbezüglich eine Ungleichbehandlung resultieren würde, für welche der Bundesrat keine Begründung liefert.

Die vom Bundesrat geschilderten Vollzugsprobleme bei der Überwachung von privat betriebenen Pflegestellen sind der Bundesregierung bekannt. Ausgehend davon hat sich die Bundesregierung zusammen mit anderen Mitgliedstaaten dafür eingesetzt, im Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission „über das Wohlergehen von Hunden und Katzen und ihre Rückverfolgbarkeit“ eine Meldepflicht für Pflegestellen, die im Auftrag von Tierheimen Tiere aufnehmen, vorzusehen.

Zu Ziffer 20 Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a
(§ 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7a – neu – TierSchG)

Die Bundesregierung nimmt das Anliegen des Bundesrates zur Kenntnis und stimmt zu, dass die vom Bundesrat angesprochenen Problematik im Hinblick auf tiergestützte Interventionen, bei denen Tiere regelmäßig und wiederholt zum Einsatz kommen und die mit erheblichen Belastungen für die betroffenen Tiere verbunden sein können, grundsätzlich besteht. Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob es erforderlich ist, einen gesonderten Erlaubnistatbestand für diese Tätigkeiten, die keinem bestimmten Berufsbild eindeutig zuzuordnen sind, zu schaffen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Spektrum der als tiergestützten Intervention bezeichneten Tätigkeiten sehr breit ist, sodass die entsprechende Belastung für die Tiere stark divergieren kann. Zudem ist zu beachten, dass das gewerbsmäßige Halten von Wirbeltieren bereits nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe a TierSchG erlaubnispflichtig ist.

Zu Ziffer 21 Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a
(§ 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe b TierSchG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Der Bundesregierung liegen keine ausreichenden Belege für Tierschutzverstöße im Rahmen des gewerbsmäßigen Handels mit wirbellosen Heimtieren vor. Der mit einer Erlaubnispflicht verbundene Grundrechtseingriff ist demnach unverhältnismäßig und entsprechend nicht zu rechtfertigen.

Zu Ziffer 22 Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstaben aaa bis ccc – neu –
(§ 11 Absatz 1 Nummer 9 – neu – TierSchG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Eine Ausweitung der Erlaubnispflicht ist aus Sicht der Bundesregierung nicht erforderlich, da bereits aufgrund allgemeiner jagdrechtlicher und tierschutzrechtlicher Vorgaben (siehe § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe a und f TierSchG sowie §§ 42 und 43 Bundesnaturschutzgesetz) nach derzeitigem Kenntnisstand ausreichende Kontrollmöglichkeiten der zuständigen Behörde für Schliefanlagen und Anlagen, in denen Hunde an Gatterwild herangeführt werden, bestehen. Als anlagenbezogene Regelung könnte der Vorschlag in den personenbe-

zogene Erlaubnispflichten regelnden § 11 TierSchG nicht rechtssystematisch bruchlos eingefügt werden. Im Übrigen ist zweifelhaft, ob der Vorschlag den Bestimmtheitsanforderungen an eine Erlaubnispflicht genügt. Die Bundesregierung wird die aufgeworfene Thematik im Anschluss an das Gesetzgebungsverfahren in den Blick nehmen und möglichen Handlungsbedarf prüfen.

Zu Ziffer 23 Zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe e
(§ 11 Absatz 4 Satz 3 TierSchG)

Die Bundesregierung lehnt die vom Bundesrat vorgeschlagene Streichung ab.

Die Ausnahme in Satz 3 ist aus Sicht der Bundesregierung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erforderlich und dient der Einzelfallgerechtigkeit. Die Ausnahme greift nur dann, wenn ausgeschlossen werden kann, dass das Halten oder Zurschaustellen an wechselnden Orten bei dem jeweiligen Tier mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden ist. In diesen Einzelfällen ist ein Verbot aus Tierschutzsicht nicht erforderlich und mithin unverhältnismäßig. Wenngleich eine solche Prüfung zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand bei den zuständigen Behörden führt, dürfte dieser jedoch begrenzt sein. Der Tierhalter ist gehalten darzulegen, dass die Voraussetzungen des § 11 Absatz 4 Satz 3 TierSchG vorliegen. Verbleiben bei der zuständigen Behörde begründete Zweifel daran, dass das Halten oder Zurschaustellen bei dem jeweiligen Tier im konkreten Einzelfall nicht mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden ist, kommt die Ausnahmeregelung nicht zum Tragen.

Zu Ziffer 24 Zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe f₁ – neu –
(§ 11 Absatz 8 Satz 2 TierSchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu, in § 11 Absatz 8 Satz 2 TierSchG eine Anforderung an die Frequenz der Erhebung von Tierschutzindikatoren sowie die Pflicht, diese auch zu dokumentieren, aufzunehmen. Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens wird, auch unter Beachtung der in Ziffer 2 durch den Bundesrat vorgeschlagenen Ermächtigung, ein Formulierungsvorschlag vorgelegt.

Zu Ziffer 25 Zu Artikel 1 Nummer 11
(§ 11b Absatz 1c Satz 2 – neu – TierSchG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Ein Zuchtprogramm nach § 11b Absatz 1c dient als Nachweis des Züchters gegenüber der Behörde, dass die Zucht mit dem Einzeltier Teil einer planmäßigen Rückzucht ist, d. h. einer Zucht, die zum Zweck der Beseitigung von bestehenden erblich bedingten Veränderungen oder Störungen erfolgt. Ein solcher Nachweis ist erforderlich, weil auch bei Rückzuchten der Tatbestand der Qualzucht erfüllt sein kann, insbesondere wenn Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den Elterntieren beziehungsweise bei den Nachkommen vorliegen können. Um eine Rückzüchtung zu rechtfertigen, muss vom Züchter oder Zuchtverband ein Konzept entwickelt werden, das zum Ziel hat, die erblich bedingten Veränderungen oder Störungen und die damit verbundenen Schmerzen, Leiden oder Schäden langfristig zu beseitigen. Dies kann beispielsweise durch die Einkreuzung von Tieren erfolgen, die den hierfür ursächlichen Gendefekt nicht aufweisen. Für ein geeignetes Zuchtprogramm ist somit entscheidend, dass der Züchter auf nachvollziehbare Weise darlegen kann, wie die erblich bedingten Schmerzen, Leiden oder Schäden von Generation zu Generation weiter beseitigt werden und wie lange es voraussichtlich dauert, bis diese ganz beseitigt sind. Sofern ein Zuchtprogramm nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2016/1012 diese Voraussetzungen erfüllt, stellt es ein geeignetes Zuchtprogramm im Sinne des § 11b Absatz 1c TierSchG in der Fassung des Gesetzentwurfs dar.

Zu Ziffer 26 Zu Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe a
(§ 11c Absatz 1 TierSchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates in der Sache zu. Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens wird ein Formulierungsvorschlag vorgelegt, der das Anliegen rechtsförmlich korrekt verwirklicht.

Zu Ziffer 27 Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe b
(§ 11c Absatz 3 Satz 1 TierSchG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Die Regelung in § 11c Absatz 3 TierSchG in der Fassung des Gesetzentwurfs dient in erster Linie der Erschwerung bzw. Unterbindung des illegalen Heimtierhandels, d. h. des Heimtierhandels, der gegen tierschutzrechtliche Vorschriften verstößt. Die entsprechenden Händler geben sich zwar oft als Privatpersonen aus, handeln jedoch gewerbsmäßig. Sie nehmen Verstöße gegen das Tierschutzrecht und damit verbundene Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den betroffenen Tieren in Kauf, um Gewinne zu erzielen bzw. zu steigern. Hiervon zu unterscheiden ist die nicht gewerbsmäßige Abgabe von Heimtieren an öffentlich zugänglichen Straßen, Wegen oder Plätzen zwischen Privatpersonen, die nach Kenntnislage der Bundesregierung aus Tierschutzsicht grundsätzlich unproblematisch ist. Dass die Ermittlung, ob ein Anbieter gewerbsmäßig oder nicht gewerbsmäßig handelt, bei den Behörden Aufklärungsaufwand verursacht, rechtfertigt eine Gleichsetzung des gewerbsmäßigen und des nicht gewerbsmäßigen Verkaufs von Heimtieren nicht. Eine Ausweitung der Vorschrift wäre unter Berücksichtigung des damit verbundenen Grundrechtseingriffs unverhältnismäßig.

Ziffer 28 Zu Artikel 1 Nummer 13
(§§ 11d und 11e TierSchG)

Die Bundesregierung lehnt die vom Bundesrat vorgeschlagene Ausweitung weitestgehend ab.

Die Regelung in § 11d TierSchG in der Fassung des Gesetzentwurfs dient primär der Eindämmung des illegalen Heimtierhandels. Bei einer Ausweitung auf alle Tiere wären beispielsweise auch Insekten erfasst, die als Futtermittel auf Onlineplattformen angeboten werden. Tiere, die als Lebens- oder Futtermittel abgegeben werden, unterliegen jedoch bereits der Rückverfolgbarkeit nach Lebensmittel- oder Futtermittelrecht. Insoweit ist es nicht erforderlich, die Regelung auf solche Tiere auszuweiten. Auch die Ausweitung von § 11e Absatz 1 des Gesetzentwurfs auf alle Tiere ist nicht erforderlich, da lediglich hinsichtlich des Anbietens aus der Natur entnommener Wirbeltiere auf Tierbörsen Tierschutzprobleme bekannt sind.

§ 11e Absatz 2 TierSchG in der Fassung des Gesetzentwurfs, nach dem an den Behältnissen von Tieren, die auf Tierbörsen angeboten werden, bestimmte Informationen angegeben werden müssen, kann hingegen aus Sicht der Bundesregierung auf „Tiere“ ausgeweitet werden. Die genannten Informationen fördern hinsichtlich aller Tiere eine informierte Kaufentscheidung und somit den Tierschutz. Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens wird ein entsprechender Formulierungsvorschlag vorgelegt.

Zu Ziffer 29 Zu Artikel 1 Nummer 13
(§ 11d Absatz 1 Satz 1a bis 1c – neu- TierSchG),
Nummer 22 Buchstabe a Doppelbuchstabe jj
(§ 18 Absatz 1 Nummer 24 bis 24c TierSchG)

Die Bundesregierung lehnt die vorgeschlagene Änderung ab, da diese europarechtswidrig wäre. Eine Verpflichtung zur Identitätsprüfung durch die Onlineplattform verstößt gegen Artikel 8 der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste). Dieser sieht vor, dass Anbieter von Vermittlungsdiensten keine allgemeinen Verpflichtungen auferlegt werden dürfen, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder aktiv nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hindeuten.

Zu Ziffer 30 Artikel 1 Nummer 13
(§ 11d Absatz 2 TierSchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu. Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens wird ein entsprechender Formulierungsvorschlag vorgelegt, der das Anliegen umsetzt.

Zu Ziffer 31 Artikel 1 Nummer 13
(§ 11d Absatz 2a – neu – TierSchG),
Nummer 22 Buchstabe a Doppelbuchstabe jj
(§ 18 Absatz 1 Nummer 24 bis 24c TierSchG)

Die Bundesregierung begrüßt den Vorschlag des Bundesrates, für Anbieten von Hunden und Katzen auf Online-Plattformen eine Kennzeichnung des Tieres vorauszusetzen. Gerade auf Online-Plattformen kommt es verstärkt zu illegalem Heimtierhandel. Um dem entgegenzuwirken, ist es aus Sicht der Bundesregierung sinnvoll, eine solche Regelung im Tierschutzgesetz zu verankern. So können Tierschutzverstöße im Zusammenhang mit der Abgabe von Hunden und Katzen auf Online-Plattformen unabhängig vom Inkrafttreten einer europaweiten Kennzeichnungspflicht minimiert werden. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Vorschrift ist rechtsförmlich zu überarbeiten sowie um eine Folgeänderung in § 2a Absatz 2 TierSchG zu ergänzen. Ein entsprechender Formulierungsvorschlag wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens vorgelegt.

Zu Ziffer 32 Artikel 1 Nummer 14a – neu –
(§ 13b Satz 1 einleitender Satzteil, Satz 4 TierSchG)

Die Bundesregierung nimmt das Anliegen des Bundesrates zur Kenntnis. Aus Sicht der Bundesregierung sollte zum Erlass einer Katzenschutzverordnung jedoch nicht bereits bei einem bloßen „Vorliegen von Anhaltspunkten“ für die in § 13b TierSchG genannten Sachverhalte ermächtigt werden. Ein Gewinn an Rechtssicherheit wäre mit einer solchen Änderung nicht verbunden. Den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes muss eine Katzenschutzverordnung auch dann genügen, wenn die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage erweitert würde. Da durch eine Katzenschutzverordnung in die Grundrechte der Tierhaltenden eingegriffen wird, muss vom Verordnungsgeber dargelegt werden, dass bei freilebenden Hauskatzen Schmerzen, Leiden und Schäden auftreten, die auf die hohe Anzahl der Tiere zurückzuführen sind und die durch die Reduktion der Anzahl der Tiere verringert werden könnten. Dabei erfordert § 13b Absatz 1 Satz 1 TierSchG aus Sicht der Bundesregierung keine numerische Erhebung des Bestandes freilebender Hauskatzen. Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob und gegebenenfalls in welcher Hinsicht eine klarstellende Anpassung der Anforderungen zum Erlass einer Verordnung in Satz 1 zielführend ist.

Die Bundesregierung lehnt die vorgeschlagene Aufhebung des Satzes 4 ab, da dieser der Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dient.

Zu Ziffer 33 Artikel 1 Nummer 14a – neu –
(§ 15 Absatz 2 TierSchG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Da die durch den Tierarzt durchzuführenden amtlichen Kontrollen und Tätigkeiten im Rahmen des Tierschutzgesetzes und der EU-Kontroll-Verordnung (Verordnung (EU) 2017/625) nicht deckungsgleich sind, könnte der durch den Bundesrat vorgeschlagene Gleichlauf der Formulierungen („amtlicher Tierarzt“) mit Blick auf das Verhältnis zur EU-Kontroll-Verordnung zu Unsicherheiten führen. Die im Gesetzentwurf unter Ziffer 16 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa vorgesehene Formulierung des „bei der zuständigen Behörde beschäftigten oder von dieser beauftragten“ Tierarztes ist daher vorzuzugswürdig. Im Verlauf des Verfahrens wird ein Vorschlag vorgelegt, um die dort vorgesehene Anpassung auch in § 15 Absatz 2 TierSchG vorzunehmen. Es ist zu beachten, dass die in Ziffer 35 vorgeschlagene Anpassung ebenfalls abzulehnen ist.

Zu Ziffer 34 Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc
(§ 16 Absatz 1 Satz 9 und 10 TierSchG)

Die Bundesregierung lehnt die durch den Bundesrat vorgeschlagene Streichung von § 16 Absatz 1 Satz 9 und 10 des Gesetzentwurfs ab. Im Rahmen des vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft initiierten und geförderten Untersuchungsvorhabens „Haltung exotischer Tiere und Wildtiere in Privathand: Situationsanalyse, Bewertung und Handlungsbedarf insbesondere unter Tierschutzaspekten (Exopet)“ wurde festgestellt, dass

Tierbörsen von den zuständigen Landesbehörden nur selten kontrolliert werden und dass Missstände durch eine engmaschige Überwachung minimiert werden könnten. Eine verpflichtende behördliche Kontrolle von Tierbörsen ist daher zielführend, um den Tierschutz auf Tierbörsen zu verbessern. Dabei steht es im Ermessen der zuständigen Behörde, in welchem Umfang sie die jeweilige Tierbörse kontrolliert.

Zu Ziffer 35 Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa
(§ 16a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 TierSchG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Auf die Gegenäußerung der Bundesregierung zu Ziffer 33 wird verwiesen.

Zu Ziffer 36 Artikel 1 Nummer 18
(§ 16l Absatz 2 Nummer 1 TierSchG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Die Einfügung in Absatz 2 Nummer 1 ist nicht erforderlich. Schafe und Ziegen sind in der Regel durch eine herkömmliche Ohrmarke und ein weiteres Kennzeichen (elektronische Ohrmarke, Bolustransponder, elektronisches Fußband oder Ohrtätowierung) gekennzeichnet. Transponder bei Equiden können auch am Tierkörper im VTN-Betrieb abgelesen werden, ohne dass der Tierkörper geöffnet werden muss. Es ist auch davon auszugehen, dass Tierhaltende bevorzugt einfache und kostengünstige Lösungen wie das Anbringen von äußerlich erkennbaren Kennzeichen wählen werden. Darüber hinaus wäre die vorgeschlagene Einfügung rechtssystematisch nicht mit dem Regelungskonzept von § 16l TierSchG in der Fassung des Gesetzentwurfs zu vereinbaren, da dieser in Absatz 3 eine Ermächtigung vorsieht, Anforderungen an die Art und Durchführung der Kennzeichnung des Tierkörpers auf Verordnungsebene zu regeln.

Zu Ziffer 37 Artikel 1 Nummer 18
(§ 16l Absatz 2 Nummer 1a TierSchG)

Die Bundesregierung lehnt die Aufnahme einer Ausnahme für Saugferkel, Lämmer, Fohlen oder Kälber, die den siebten Lebensstag noch nicht erreicht haben, ab. Auch bei diesen Tierkörpern lassen sich tierschutzrelevante Befunde erheben. Lämmer, Fohlen und Kälber werden in der Regel direkt nach dem Verenden abgeholt, sodass der Verwesungsprozess regelmäßig noch nicht weit fortgeschritten sein dürfte. Ferkel werden gegebenenfalls nicht direkt nach dem Verenden, aber in regelmäßigen Abständen abgeholt, sodass der Verwesungsprozess zwar weiter vorangeschritten sein könnte. Dennoch können an den Tierkörpern noch Anzeichen zu erkennen sein, die die Behörden zu einer Kontrolle im Herkunftsbetrieb veranlassen könnten. Hierzu muss keine beweisführende Diagnostik am Tierkörper durchgeführt werden können. Eine Ausnahme für totgeborene Tiere wird aus rechtssystematischen Gründen abgelehnt. Totgeborene Tiere sind von der Legaldefinition des Tierkörpers in § 16l TierSchG in der Fassung des Gesetzentwurfs nicht erfasst. Die Regelung ist daher auf totgeborene Tiere ohnehin nicht anwendbar.

Zu Ziffer 38 Artikel 1 Nummer 18
(§ 16l Absatz 2 Nummer 3 – neu – TierSchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Bundesrat teilweise zu.

Tierkörper, die in Tierarztpraxen oder Tierkliniken anfallen, werden nicht vom Anwendungsbereich des § 16l TierSchG in der Fassung des Gesetzentwurfs erfasst und fallen damit nicht unter die Kennzeichnungspflicht. Die Kennzeichnungspflicht gilt nur für Fälle, in denen die Tiere im Haltungsbetrieb verendet oder getötet worden sind. Im weiteren Verfahren wird geprüft, ob in Absatz 1 eine entsprechende Klarstellung aufgenommen werden sollte.

Eine Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht für Tiere, die auf Schlachthöfen verendet oder getötet worden sind, ist aus Sicht der Bundesregierung zu befürworten. Im Verlauf des weiteren Verfahrens wird daher ein ange-

passster Formulierungsvorschlag vorgelegt.

Zu Ziffer 39 Zu Artikel 1 Nummer 18
(§ 16m Absatz 2 Satz 1 einleitender Satzteil TierSchG)

Die Bundesregierung lehnt die vom Bundesrat vorgeschlagene Einfügung ab.

Nach § 16m Absatz 1 TierSchG in der Fassung des Gesetzentwurfs kann die für den Tierschutz zuständige Behörde Anlagen, die tierische Nebenprodukte verarbeiten, u. a. betreten und die dortigen Tierkörper untersuchen. Die Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob sie von dieser Befugnis im Einzelfall Gebrauch macht. Dabei sind auch Belange des Tierseuchenrechts miteinzubeziehen. Im Tierseuchenfall bzw. Tierseuchenverdachtsfall ist die unverzügliche unschädliche Beseitigung der betroffenen Tierkörper vorrangig sicherzustellen. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die zuständige Behörde in diesen Fällen die ordnungsgemäßen Arbeitsabläufe nicht beeinträchtigen wird. Vor diesem Hintergrund ist die vorgeschlagene Einfügung nicht erforderlich.

Zu Ziffer 40 Artikel 1 Nummer 21
(§ 17 TierSchG)

Die Bundesregierung kommt der Bitte des Bundesrates nach und arbeitet an einem Entwurf zur Änderung der Tierschutz-Versuchstierverordnung, der eine entsprechende Regelung vorsieht. Diese Änderung soll zeitgleich zur zweiten Befassung des Bundesrates mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes dem Bundesrat vorgelegt werden.

Die Bundesregierung stimmt dem Bundesrat zu, dass eine Aktualisierung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes (AVV) erforderlich ist, um die derzeit geltenden Regelungen der AVV an die aktuellen Regelungen des Tierschutzgesetzes anzupassen. Die Überarbeitung der AVV kann jedoch erst nach Inkrafttreten der neuen Regelungen des Tierschutzgesetzes erfolgen.

Zu Ziffer 41 Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe a Doppelbuchstabe ii
(§ 18 Absatz 1 Nummer 23 TierSchG)

Die Forderung des Bundesrates, in der Nummer 23 einen Ordnungswidrigkeitentatbestand für § 11c Absatz 3 TierSchG in der Fassung des Gesetzentwurfs aufzunehmen, wird von der Bundesregierung abgelehnt, da § 11c Absatz 3 TierSchG nicht die für eine Bewehrung erforderliche Bestimmtheit aufweist.

Zu Ziffer 42 Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe c
(§ 18 Absatz 4 TierSchG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Werden Videoaufzeichnungen der Behörde nicht, nicht richtig oder nicht vollständig bereitgestellt, hat dies zunächst keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Wohlergehen der Tiere. Die Zuordnung eines derartigen Verstoßes zum höheren Bußgeldrahmen ist daher nicht angemessen.

Zu Ziffer 43 Artikel 1 Nummer 26 Buchstabe a
(§ 21 Absatz 1a Satz 3 und 4 – neu – TierSchG)

Die Bundesregierung unterstützt im Ergebnis das Anliegen des Bundesrates, da ein normales Geburtsverhalten für eine angebundene Kuh in der Regel nicht möglich ist. Indes ließe sich der Ergänzungsvorschlag des Bundesrates so nicht umsetzen. Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens wird daher ein inhaltlich und rechtssystematisch angepasster Formulierungsvorschlag vorgelegt.

Anforderungen an eine tiergerechte Unterbringung von Kühen im Zeitraum unmittelbar um und während der

Geburt wären unabhängig von der jeweiligen Haltungsform zu regeln. Hierfür wäre systematisch richtig eine Regelung außerhalb der Übergangs- und Schlussvorschriften des TierSchG auf Verordnungsebene vorzusehen. Eine auf Dauer angelegte Regelung wie die vom Bundesrat als Satz 4 vorgeschlagene kann daher so nicht getroffen werden.

Zu Ziffer 44 Artikel 1 Nummer 26 Buchstabe b₁ – neu –
(§ 21 Absatz 4c – neu – TierSchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Bundesrat zu, dass bei Ausweitung der Erlaubnispflicht nach § 11 TierSchG eine angemessene Übergangsfrist vorzusehen ist. Zur grundsätzlichen Bewertung der Ausweitung der Erlaubnispflicht nach § 11 TierSchG wird auf die Ausführungen zu den Ziffern 19 bis 22 verwiesen.

Zu Ziffer 45 Zu Artikel 1 Nummer 26 Buchstabe d
(§ 21 Absatz 6d TierSchG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Es wird auf die Ausführungen zu Ziffer 25 verwiesen. Im Übrigen teilt die Bundesregierung die Bedenken des Bundesrates nicht, dass die Suche nach neuen Erbfehlern zukünftig unterbleiben wird, um dem Risiko eines Zuchtverbots zu entgehen. Der Anwendungsbereich des § 11b TierSchG erfasst ein Einzeltier mit erblich bedingten, mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbundenen Störungen oder Veränderungen, so dass allein durch eine Angabe eines genetischen Defekts in einem Zuchtprogramm / einer Zuchtbescheinigung, die behördliche Befugnis, ein Zuchtverbot zu verhängen, nicht eröffnet ist.

Ferner wird angemerkt, dass die vom Bundesrat gewollte inhaltliche Änderung des § 11b Absatz 1c TierSchG eine materielle Änderung darstellen würde, die nicht im Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften vorgenommen werden könnte. Da durch Artikel 1 Nummer 11 bereits eine Änderung des § 11b Absatz 1c TierSchG herbeigeführt wird, würde es sich um eine weitere Änderung handeln, die in einem gesonderten Artikel zu regeln wäre.

Zu Ziffer 46 Zum Gesetzentwurf allgemein

Buchstabe a

Im Rahmen des Programmes zur Innovationsförderung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft laufen aktuell zwei Projekte, die unter anderem Verfahren zur Verbesserung des Tierschutzes bei der Schlachtung mit KI-Unterstützung entwickeln. Eine Entscheidung über eine darüberhinausgehende Finanzierung bzw. Förderung hat die Bundesregierung noch nicht getroffen.

Buchstabe b

Die Bundesregierung hat bei der Ausarbeitung des Gesetzentwurfs bereits eine ausführliche Kosten-Nutzen-Abwägung vorgenommen, die in der Begründung des Gesetzentwurfs für jede Regelung dargelegt ist. In Bezug auf Tierschutzkontrollen in Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte geht die Bundesregierung nicht davon aus, dass hierdurch bauliche Investitionen in größerem Umfang erforderlich sind.

Zu Ziffer 47 Zum Gesetzentwurf allgemein

Buchstabe a

Die Bundesregierung teilt grundsätzlich die Auffassung, dass die zur Finanzierung der Transformation der Nutztierhaltung erforderlichen Mittel verlässlich und ausreichend bereitgestellt werden müssen. Für die zukunftsfeste Weiterentwicklung der Tierhaltung stellt die Bundesregierung der Landwirtschaft eine Milliarde Euro zusätzlicher finanzieller Unterstützung zur Verfügung. Eine Entscheidung über eine darüberhinausgehende Finanzierung

des Umbaus der landwirtschaftlichen Tierhaltung hat die Bundesregierung noch nicht getroffen. Der diesbezügliche Willensbildungsprozess innerhalb der Bundesregierung dauert noch an.

Buchstabe b

Die Bundesregierung kommt der Bitte des Bundesrates nach, sich intensiv dafür einzusetzen, Tierschutz beim Transport von Wiederkäuern in Drittstaaten zu gewährleisten.

Tiertransporte unterliegen europarechtlichen Bestimmungen, die nationalen Handlungsmöglichkeiten für mehr Tierschutz beim internationalen Transport enge Grenzen setzen. Ende des Jahres 2023 hat die Europäische Kommission einen Verordnungsvorschlag zur Ablösung der bestehenden Verordnung (EG) Nr. 1/2005 „über den Schutz von Tieren beim Transport“ vorgelegt. Der Verordnungsvorschlag enthält erstmalig spezifische Regelungen zum Transport von Tieren in Drittstaaten. Unter anderem ist auch die Einführung von Zertifizierungsstellen vorgesehen, um die Einhaltung der Vorschriften während des Transports im Drittstaat zu gewährleisten. Im Rahmen der Verhandlungen im Rat der Europäischen Union setzt sich die Bundesregierung für eine über den Vorschlag der Europäischen Kommission hinausgehende Regulierung von Tiertransporten in Drittstaaten ein. Die Bundesregierung wird insbesondere auch angemessene Vorschriften für den Transport von Wiederkäuern in Drittstaaten fördern.

